Relationen pro
30ten Marz 1797.

Bibliothek
des
K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Bauv. 2038 a

995c

Aktenmässige Geschichte
des
Cölnischen Vergleichs
und des
darauf eingeführten Simultaneums
im Herzogthume Sulzbach.

Ein
wichtiger Beytrag
zur
Oberpfälzischen Staats- und Kirchengeschichte

von und im Namen
der evangelischen Geistlichkeit daselbst.

Mit XXXIV. Beylagen.

Auffer vielen in dem Werke selbst befindlichen Belegen.

Bibliothek
des
K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Leipzig
bey Johann Benjamin Georg Fleischer.
1797.

G/68/375

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Von historischen Gegenständen, bey welchen es einzig und allein auf wirkliche Thatsachen ankommt, läßt sich ohne eine richtige und gründliche Kenntniß derselben nicht anders als unrichtig und mangelhaft urtheilen; folglich ist den unrichtigen Meinungen und ungegründeten Urtheilen von historischen Sachen nicht besser zu begegnen und zuverlässiger abzuhelfen als durch getreue, zusammenhangende Geschichte, welche die befraglichen Gegenstände mit redlicher Wahrheitsliebe, ohne Leidenschaft und Anspruch, im Tone der Rechtschaffenheit erzählet, so daß jeder verständige Leser die erzählten und erforderlich documentirten Begebenheiten deutlich einsehen und sie sowohl einzeln als im ganzen Zusammenhange richtig beurtheilen könne. Nachdem in einer Münchner im Anfange des Jahrs 1795 publicirten Druckschrift: Ungekränkter evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach ꝛc. verschiedene unrichtige Meinungen und ungegründete Urtheile in Ansehung des Cölnischen Vergleichs und des sulzbachischen Simultaneums ꝛc. enthalten sind, um derentwillen eine durch lauter Thatsachen informirende und die irrigen Behauptungen besser als durch einzelne Gegensätze und bloß verbale Wider-

sprüche diluirende Geschichtserzählung für unumgänglich nöthig erachtet wurde: so ist deßwegen diese Aktenmässige Geschichte des Cölnischen Vergleichs und des dadurch eingeführten Simultaneums im Herzogthum Sulzbach bis zu Ende 1796 aus den gesammleten Urkunden, sowohl gedruckten als ungedruckten Nachrichten und vorhandenen Aktenstücken durch gemeinschaftliche Bemühung verfaßt, und in dieser patriotischen Absicht bekannt gemacht worden, daß dadurch dieses Stück der sulzbachischen Staats- und Kirchenhistorie in ein erhellendes, die Dunkelheit der Zweifel und Vorurtheile vertreibendes, Licht gesetzet werde. Daß die Vollständigkeit der Geschichte die Anführung sämmtlicher hieher gehöriger so älterer als neuerer Documente, Bittschriften und Rescripte ꝛc. erfordert habe; und dabey auch der entfernteste Verdacht einiger Unehrerbietigkeit oder Leidenschaft nicht Statt finde: solches wird jeder Kenner und Forscher der Geschichte nach Billigkeit erkennen, und den Herausgebern es keinesweges zur Last legen wollen, wenn sie eine und andere in den Urkunden vorkommende harte Ausdrückung getreu abcopiren.

So kann nun die richtige Darstellung der zweckmässig geordneten Begebenheiten das unpartheyische richtige Urtheil leiten und bestimmen, welche Beschaffenheit es mit dem Cölnischen Vergleich und mit dem sulzbachischen Simultaneum sowohl gehabt habe als noch habe, ob und wie die fürstlichen Verträge und gnädigsten Versicherungen erfüllet worden

seyen

seyen oder nicht; ob und in wie fern der Religionsstand der Evangelischen im Herzogthum Sulzbach ungekränkt sey oder nicht ꝛc. Es geschieht also um der obigen Münchner Schrift willen, was sonst nicht geschehen wäre, daß ein verehrliches Publikum, zwar keine eigentliche Oberpfälzische Staats- und Kirchengeschichte, jedoch einen weder unwichtigen noch entbehrlichen Beytrag dazu erhält, von welchem, seines mannichfaltigen Inhalts wegen, sich eine gute Aufnahme nicht ohne Grund hoffen läßt, da von der Neuburgischen und Sulzbachischen Staats- und Kirchengeschichte dem Publikum, zumal ausländischen, wenig zur Genüge bekannt geworden ist. Denn was Struve in seiner pfälzischen Kirchenhistorie von den zur Religionsgeschichte Neuburgs und Sulzbachs gehörigen Materialien gesammlet hat, das ist bey den unterpfälzischen und nach der Regierungszeit der Churfürsten bis ins Jahr 1721 geordneten Begebenheiten nur gelegenheitlich miteingerückt; enthält wichtige Aktenstücke, die aber eine gehörige Zusammenstellung, zum Theil auch Berichtigung erfordern.

Der Freund und Kenner der Geschichte wird die fürnehmsten hieher gehörigen Begebenheiten mit historischer Treue, gebührender Bescheidenheit und einem der Wahrheit und Rechtschaffenheit geziemenden, kunst- und leidenschaftlosen Ausdrucke erzählet finden. Daß ein und anders schon gedrucktes Aktenstück hier wieder abgedruckt ist, wird nicht als unnöthige Weitläuftigkeit

gemißbilliget werden können, weil sowohl auf die Vollständigkeit der Geschichte und ihrer Belege, als auch auf die Bequemlichkeit der Leser hiebey das Augenmerk gerichtet wurde. Die den Verträgen und andern Beylagen angefügte historische Erläuterungen sind hoffentlich weder für zweckwidrig noch unnöthig zu halten; auch werden die wenigen literarischen Anmerkungen, wenn sie auch Einigen entbehrlich scheinen sollten, Andern zweifelsohne nicht unangenehm seyn, zumal da Sparsamkeit und Kürze dabey wohl in Acht genommen ist: welche Beflissenheit der Kürze Veranlassung war, daß von dem Seite 67 angeführten sehr seltnen Buche des Landgrafen von Hessen Rheinfels, Ernst, eine mangelhafte Nachricht gegeben wurde, welche also mit Recht hier berichtiget und ergänzet wird. Der dort genannte Scriptor war der berühmte Bremische Theolog, D. Theodorus Hasaeus, (er starb 1731) der in seinem Museo historico - philolog. theologico Vol. II. P. III. p. 501 — 557. die erste und beste Nachricht von des Landgrafen Buche und dessen Extract ertheilte, auch des Pfalzgrafen Christian August Urtheil mit andrucken ließ. Daselbst ist der Titel des Buchs (darin in dreyzehn Capiteln von Reformirung der Geistlichkeit, Verbesserung des Volksunterrichts ꝛc. Abänderung der Mißbräuche und andern gehandelt wird) also angeführt: „Verus, „sincerus et discretus Catholicus: der so wahr„hafft als gantz aufrichtige und discretge„sinnte Catholische, h. e. Tractat oder Discurs „von einigen so gantz räsonnablen und freyen als auch

„mo-

„moderirten Gedanken, Sentimenten, Reflexionen und „Concepten über den heutigen Zustand des Religions„wesens in der Welt, durch eine der Catholischen Re„ligion mit Mund und Herzen redlich zugethane Per„son also aufgesetzet und verfasset, alles allein zu grös„sern Ehren Gottes des Allmächtigen angesehen. „A. 1666. cum facultate eorum, ad quos pertinet. „4to.“

Von diesem Werke ließ Landgraf Ernst nur wenige Exemplare drucken, und beschenkte damit fürstliche Personen und berühmte Gelehrte; verfertigte auch einen von Pfalzgraf Christian August und Andern gewünschten Auszug, der mit dieser Aufschrift heraus kam: „Extract des Veri, sinceri et discreti Ca„tholici oder eines gewissen in wenig gedruckten Exem„plarien allein bestehenden Buchs, der wahrhaffte, „aufrichtig und discrete Catholische genannt, auf ver„schiedener, allerseits Religionen zugethaner sowohl ho„her Standespersonen als auch Gelehrten inständiges „Begehren vom Authore selbst dergestalt nunmehro zu„sammengesetzt.“

Nun der Gott der Wahrheit und Gerechtigkeit lasse diese aus wahren patriotischen Absichten verfaßte Geschichte unter seiner weisen Regierung zur heilsamen Förderung des Wahren und Guten ersprießlich seyn, Ihm, der mit vollkommenster Heiligkeit das Sittlichgute will, befördert und belohnet, zum göttlichen Wohlgefallen, und den

von

von seiner Vorsehung auserkornen höchsten und hohen Werkzeugen der Menschenbeglückung zu einem nach Jahrhunderten ruhmvoll grünenden Angedenken und zu einem unendlich erfreulichem Heile!

In-

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Pfalzsulzbachische Restitution: Weiterer Erfolg.

§. 1. Reichsgrundgesetzmässige Restitution. §. 2. Namentliche Insertion S. 1. §. 3. Receß über die Restitution zu Sulzbach und Weiden S. 2. §. 4. Neuburgische Schrift dagegen: Sulzbachische Widerlegung S. 3. §. 5. Pf. Christ. Aug. Huldigung: Neuburgische Protestation S. 4. §. 6. Sulzbach ist wiederum ein evangelisches Land: feyerliches Dankfest S. 5.

Zweyte Abtheilung.

Cölnischer Vergleich und Einführung des Simultaneums im Sulzbachischen.

§. 1. Summarischer Inhalt des C. V. §. 2. Mosers, Kreittmayers, Pütters, und Böhmers Urtheile vom Simultaneum S. 6. §. 3. Eigenschaften des C. V. S. 13. §. 4. Erste bewegliche Gegenvorstellung der Evangelischen Stände vom 12. Jenner 1653. S. 16. §. 5. Fürstl. Antwortschreiben vom 8. Febr. S. 19. §. 6. Gleiches auf der Geistlichen unterthänigste Vorstellung eod. dato. Nebst Auszuge aus fürstlichen Mandaten wegen allgemeiner Buß- und Bettage 1649 und 1651. S. 20. §. 7. Fürstl. Rescript an die Landstände im May 1653. S. 22. §. 8. Der Stände Antwort vom 3. Juny S. 23. §. 9. Abermaliges Memorial wegen des einzuführenden Simultaneums vom 28. Juny S. 27. §. 10. Beschaffenheit der Einwilligung der Stände: Erläuterung dieses Consenses durch das landsfürstliche Zeugnuß und der Landstände eigene Erklärung im Jahr 1670. S. 30. §. 11. Anfang der Vollziehung des Cölnischen Vergleichs mit Abtheilung der pfarrlichen Einkünfte und Güter S. 31. §. 12. Erster Kanzleybefehl wegen solcher Abtheilung zu Vohenstrauß vom 30. August 1652. Des sulzbachischen Superintend. Bericht vom 7. Octo-

7. October 1652. S. 32. §. 13. Fürstliches Handschreiben an die Sulzbachische Kanzley im October 1652; und im November an den Pfleger in Vohenstrauß. Bewegliche Bittschrift der beyden Märkte Vohenstrauß und Floß wegen des Simultaneums vom 10. December 1652. S 35. §. 14. Weitere Theilungsgeschichte im Jahr 1653. S. 38. §. 15. Protestationen gegen das Simultaneum von den Churfürstlichen Deputirten 1656, von Pf. Philipp ꝛc. S. 40. Geschichte Superintend. Widers S. 41. §. 16. Einführung des neuen Kalenders: Der Stände Gutachtensbericht vom 21. Dec. 1654. S. 44. §. 17. Landsfürstliches Mandat ꝛc. im October 1655. S. 50. Aehnliches von Churf. Phil Wilhelm von 1686. S. 52. §. 18. Dem Pf. Christ. Aug. wird die Begünstigung Quäckerischer und Weigelianischer Prediger von Neuburg Schuld gegeben: Erzählung der Auftritte im Jahr 1661 und 62. S. 53. Nachricht vom Superintend. Brawe ꝛc. S 55.

Dritte Abtheilung.

Einführung des Simultaneums im Weidauischen.

§. 1. Einleitung S. 56. §. 2. Churf. Carl Ludwigs Warnungsschreiben gegen das Simultaneum, vom 15. Sept 1652. S. 56. §. 3. Der Weidauischen Pfarrer Antwortschreiben an den Pf Sulzbachischen Landrichter vom 30. Sept. S. 57. §. 4. Pragischer Vergleich vom 17. July 1652. Churfürst Carl Ludwigs authentische Erklärung an Kaiserl. Majestät vom 8. July 1656. S. 60. §. 5. Neuburgische gewaltsame Einführung der öffentlichen Catholischen Religionsübung im Jahr 1653. S. 61. Der Evangelischen Reichsstände Memorial an den Kaiser, d. d. Regensburg den 27. Juny 1653. S. 62. §. 6. Pf. Christian August Religionsänderung im Anf. 1656, mit einigen Aufschlüssen: S. 65. Aenderung im Weidanischen Magistrate, im März 1656. S. 68. § 7. Die Gegenbemühungen von Seiten Churpfalz und der Evangelischen Reichsstände: Kaiserliche Befehle; Churpfälzisches Verhalten S 68. §. 8 Kaiser Ferdinands III. Ableben im März 1657. Churbayerische Occupirung der Stadt Weiden; Besitznehmung noch mehrerer Ortschaften S. 70. P. Alexandri VII. Glückwünsche an Pf Christ. Aug. d d. 6. Octob. 1657. S. 71. §. 9. Heidelbergischer Vergleich im November 1662 S. 71. Der Evangelischen im gemeinschaftlichen Amt Parkstein ꝛc. Memorial ad Corpus Evang. unter dem 14. Jenner 1663. S. 74. §. 10. Pf. Christian August als Mitgemeinschafts-

schaftsherrn Protestation und Inhibition; Merkwürdiges Rathsprotocoll im Jahr 1663. S. 74. §. 11. Umständliche Relation daraus von Einführung des neuen Kalenders. S. 78. §. 12. Einführung des Simultaneums in Wildenreut, im April 1663. S. 80. §. 13. Marggrafen Christian Ernst Rescript an den Hofmarksherrn zu Wildenreut, d. d. Bayreuth den 14. April 1663. S. 82. Weitere Erzählung von des Commissarii Verfahren ꝛc. S. 83.

Vierte Abtheilung.

Nichterfüllung und Violirung des Cöln. Vergleichs.

§. 1. Eingang S. 85. §. 2. Die im dritten Artikel desselben festgesetzte gleiche Abtheilung der geistlichen Einkünfte ist noch unerfüllt S. 85. §. 3. Solche ist 1681 und 1723 anbefohlen worden S. 87. §. 4. Wegen dieser 1753 in Bewegung gekommenen Abtheilungssache war die erste allgemeine Bittschrift vom 25. Juny 1753. S. 88; die gnädigste Resolution vom 17. August- Wiederholte Supplick vom 17. September 1756. Consolirender Befehl vom 28. Febr. 1757. S. 89. Fernere Vorstellungen und Bitten um Erfüllung des Cölnischen Vergleichs 1758 und 1763; auch noch im Jahr 1775 und 76. Aber sie blieben alle ohne Wirkung S. 90. §. 5. Verbot des Uebergangs zur evangelischen Religion. S. 91. §. 6. Einleitung zu den Ehereversen S. 93. §. 7. Anfang derselben im Jahr 1682. S. 95. §. 8. Fortgang S. 97. §. 9. Weitere Geschichtserzählung S. 98. §. 10. Fürstliche Fürbittschreiben von Bayreut im Jahr 1717. S. 101. Von Eisenach 1718. S. 102. §. 11. Hochfürstlich gnädigstes Generalmandat, Sulzbach den 6. April 1723. S. 103. §. 12. Aufhebung desselben im Punkte der Kindererziehung, Baden, den 18. November 1725. S. 104. §. 13. Verschiedene Beeinträchtigungen in den nach dem Cölnischen Vergleich behaltenen geistlichen Besitzungen, S. 105. §. 14. Ausschliessungen vom simultanischen Gebrauche der kirchlichen Appertinenzien ꝛc. S. 108. f.

Fünfte Abtheilung.

Geschichte des Simultaneums unter Pfalzgraf Christian August.

§. 1. Pfalzgrafen Christian August Gesinnungen in Ansehung des Simultaneums S. 110. §. 2. Der Sulzbachischen Landstän-

stände Ansuchen um ein Evangelisches Consistorium S. 112. Huldreichste Veranstaltung desselben unter dem 8. August 1706. S. 113. §. 3 Der Stände wiederholtes Ansuchen um die Eröfnung des Consistorii S. 114. §. 4. Ursachen des unterbliebenen Consistorii S. 116. §. 5. Pfalzgraf Christian August letztes landesvätterliches Rescript an seine Landstände nebst Pfalzgraf Theodors communicirter für alle künftige Zeiten assecurirender Declaration vom 7. April 1708. Sein Ableben, den 21. April S. 117. §. 6. Einige Merkwürdigkeiten aus der Lebensgeschichte dieses fürtreflichsten Regenten S. 119.

Sechste Abtheilung.

Geschichte des Simultaneums unter Pfalzgraf Theodor.

§. 1. Der Landstände Antwortschreiben auf Pfalzgraf Christian August gnädigstes Rescript und Acceptation der zu ihrer und ihrer Nachkommen Sicherheit ertheilten Fürstlichen Declaration S. 121. §. 2. Pfalzgraf Theodors älterer Religionsrevers unterm 28. Juny 1692. S. 123. §. 3. Geschichte des Superintendenten Jans S. 124. §. 4. Sein Nachfolger Sebastian Kyk, als Stadtpfarrer 1711 und unter dem Namen Inspector 1722. S. 127. §. 5. Einlösung der Pfalz-Neuburgischen Halbscheid des Gemeinschaftamts Parkstein und Weiden, 1714. Neue Epoche, die der geschöpften Hofnung besserer Zeiten nicht entsprach S. 128. §. 6. Landesvätterliches Rescript wegen der Religionsbeschwerden vom 13. März 1723. Patent vom 6. April 1723. S. 129. §. 7. Pfalzgraf Theodors Ableben 1732. Dessen ruhmvolles Ehrendenkmal. Kurze Regierung Pfalzgraf Johann Christian, dessen beklagenswürdigster Hintritt den 20. July 1733 erfolget ist. S. 130.

Siebente Abtheilung.

Geschichte des Simultaneums unter Churfürstlicher Obervormundschaftlicher Regierung.

§. 1. Catholisches Obervormundschaftliches Rathscollegium. Der Protestanten Memorial an das Corpus Evangelicorum d. d. Sulzbach den 20. Februar 1736. S. 131. §. 2. Auszug aus demselben mit Beziehung auf der Evangelischen Bittschrift an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz vom 14. October 1735, und zu-

zugleich auch auf der Obervormundschaftsräthe gedruckte Beantwortung. S. 132. §. 3. Fortsetzung S. 134. Capucinerkloster S. 135. §. 4. Ezelwangische Kirchenbaugeschichte S. 135. §. 5. Des Corporis Evangelicor. Vorstellung = und Intercessionsschreiben an Ihro Kaiserliche Majestät, d. d. Regensburg den 23. März 1737. S. 134. §. 6. Der Evangelischen im Parksteinischen Landgerichte Memorial an das Corpus Evangelicorum d. d. Weyden den 13. May 1739. Auszug ihrer Beschwerden mit Erläuterungen — S. 143. §. 7. Fortsetzung S. 147. §. 8. Parksteinische Kirchengeschichte S. 148. §. 9. Fortsetzung S. 150. § 10. Fortsetzung S. 153. §. 11. Schluß nebst etlichen merkwürdigen Auftritten S. 154. §. 12. Oefentliche Erinnerung des preiswürdigsten Reichshofraths im Jahr 1761. S. 156.

Achte Abtheilung.

Geschichte des Simultaneums unter Churfürst Carl Theodor.

§. 1. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste Versicherung vom 3. Februar 1753. Huldreichste Anordnung gründlicher Untersuchung der Religionsbeschwerden, d. d. Schwetzingen den 17. August 1753. S. 157. §. 2. Simultanische religiöse Jubelfeyerlichkeit, den 20. July 1783. S. 158. Gnadenvollstes Rescript an die Sulzbachische Regierung, d. d. München den 20. July 1783. S. 159. §. 3. Landesvätterliches Mandat wegen Erziehung der unehelich gebornen Kinder nach der mütterlichen Religion, d. d. München den 5. July 1786. S. 160. §. 4. Höchstes Mißfallen über Intoleranz — München den 24. May 1791. S. 161. §. 5. Einige den gütigsten Gesinnungen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht widrige Vorfallenheiten, 1786 und 1788. Der Evangelischen Geistlichkeit unterthänigste Bittschrift, den 22. Jänner 1789. S. 161. §. 6. Vorfälle im Weidanischen, 1783 und 93. S. 162. §. 7. Ausschliessungen von Dienststellen, wegen der Religion — S. 165. §. 8. Festsezzung des Personalstatus der Sulzbachischen Regierung, München den 9. May 1786. S. 165. Aufhebungsrescript wegen der Sulzbachischen Regierung: Der Evangelischen submisseste Vorstellungen und flehentlichste Bitten, 1791 und 1794. S. 166. §. 9. Neuerungen wegen der pfarrlichen Inventuren und Installationen S. 167. §. 10. Höchster Befehl wegen Aufnahme der

Kir-

Kirchen = und Stiftungen=Rechnungen, 1793. S. 169. §. 11. Der Sulzbachischen Burgerschaft beweglichste Bittschrift 1794; Der Evangelischen Geistlichkeit devoteste Supplick zu Ende 1795. S. 169. §. 12. Gnädigstes Rescript an das Büchercensurcollegium in München unterm 9. July 1795. S. 170. §. 13. Geschichte des neuesten Arbeitverbots an einseitigen catholischen Feyertagen. S. 171. §. 14. Hochpr. Reg. zu Amberg gnädigster Befehl wegen Vereidung der Protestanten S. 176. §. 15. Beschluß S. 178.

Erster

Register über die Beylagen.

Seite

I. Pfalzgr. Phil. Ludwigs Testament (1592) und Codicill (606) = = 179

II. Pfalzg. Christ. Aug. öffentl. Bericht wegen der Restitution und der Neuburgis. Contraventionen, v. 20. Oct. 1649 183

III. Vollständiger und erläuterter Inhalt der im J. 1650 gedruckten Sulzb. Gegenschrift: Clare Anzeig ꝛc. 186

IV. A. Merkwürdiger Extract des Reichshofraths-Protocolls, wegen Sulzb. Restitution ꝛc. v. 30. April 1649 201

IV. B. Justi Henning. Boehmeri Judicium de Simultaneo in Jur. Eccl. Protest. T. III. pag. 944. = 203

V. Cölnischer Vergleich v. 22. Febr. 1652 mit erläuternden Anmerkungen = = 205

Zwey Nebenbeylagen = = 226

VI. Abschrift des Memorials der evangel. Landstände wegen des evangel. Pfarrhofs zu Illschwang und des Simultaneums 1670 = = = 228

VII. M. Theodosii Widers Abschiedsbrief, Hartmannshof den 10. May 1650 = = 231

VIII. A. Neuburgischer Receß, den 15. Jan. 1656. 233

VIII. B. Pfalzg. Wolfg. Wilh. deßwegen erlassenes Patent, den 20. Jan. 1656. = = 242

IX. Zum Neuburgl. Vergleiche gehörige Nachrichten a) vom Weibauischen Reluitionsvergleiche = 243

b) Von der Sulzb. Reichsstandschaft, und der Geschichte des Baron von Hellmont = = 245

X. Extract aus Pfalzg. Christ. Aug. Testamente, den 22. May 1705 = = = 251

Denkwürdige Liste von bedienstet gewesenen Protestanten ꝛc. = = = 258

XI. Pf. Theodors Declaration wegen des Evang. Religionsstatus, vom 7. April 1708. = 265

XII. Pf. Christ. Aug. wechselseitige vätterliche Declaration eodem dato = = = 270

XIII. Pf. Theodors 1) Rescript wegen Remedirung der Religionsbeschwerden vom 13. März 173 = 272

2) Patent deßwegen v. 6. April 1723 272

Seite

XIV. Kurzgefaßte Geschichte der nach Sulzbach gekommenen Kapuciner = = = 274
XV. Pf. Christ. Aug. Rescript wegen der Sebastianscapelle zu Weiden, vom 15. Sept. 1687 = 282
XVI. Churf. Carl Theodors gdgst. Rescript wegen des Frauenklosters in Sulzb d. d. Mannheim den 3. Febr. 1753. 285
XVII. Desselben gnädigstes Rescript wegen Remedirung der Gravaminum d. d Schwetzingen, d 17. Aug. 1753 286
XVIII. Auszug aus der evangel. Geistlichk. unterth. Bittschreiben ꝛc Sulzb. den 22. Jan. 1789. = 287
XIX. Abschrift des gnädigsten Rescripts an die Regierung S. den festgesezten Personal = statum dasiger Regierung betreffend, d. d. München, den 9. May 1786. 292
XX. Aufhebungsrescript wegen der sulzbachischen Regierung, München, den 25. Nov. 1790. = 293
XXI. Der evang. Landsassen, Geistlichen und Magistrate Supplick um gnädigste Restituirung einer sulzbachischen Regierung, vom 1. Febr. 1791. = 298
XXII. Abermaliges unterth. Bittschreiben derselben, vom 3. Juny 1791. = = 304
XXIII. Der evangelischen Geistlichkeit ferners submissestes Imploriren ꝛc. vom 27. Febr. 1794. = 307
XXIV. Derselben unterth. Bittschrift wegen der pfarrl. Inventuren ꝛc. vom 26. Juny 1787. = 312
XXV. Abschrift der beweglichsten Supplick von der sulzbachl. Bürgerschaft ꝛc. vom 1. Sept. 1794. = 317
XXVI. Abschrift der ehrfurchtvollsten Bittschrift der evangelischen Geistlichkeit ꝛc. zu Ende des Jahrs 1795. 321
XXVII. Inhalt des S. Regierungsmandats, v. 4. May 1774 322
XXVIII. Abschr. Rescripti clementiss. der hochpr. Amb. Reg. vom 17. Sept. 1794. = = 325
XXIX. Auszug aus dem Rescript eben solcher Oberpf. Reg. vom 27. Jan. 1796 = = 325
XXX. Auszug aus der Evangelischen submiss. Protestationsschreiben vom 2 Febr. 1796. = 326
XXXI. Abschr. Rescr. Celsissimi Regim. Amberg. d. d. 13. Febr. 1796. = = 328
XXXII. Auszug aus der Evangelischen Klag = und Bittschr. vom 15. Sept. 1794. = = 328
XXXIII. Monitorium submississ. d. d. 29. Febr. 1796. 333
XXXIV. Cop. Rescr. clem. der hochpr. Ambergl. Regierung, vom 11. Apr. 1796. = = 334

Erste Abtheilung.

Pfalzsulzbachische Restitution. Weiterer Erfolg.

§. 1.

Es ist eine reichskundige und bey allen Pfalzsulzbachischen Religionsangelegenheiten zum Grund liegende Thatsache, daß sämmtliche sulzbachische Erbämter in Gemäßheit des westphälischen Friedensschlusses, Kaiserl. Edicts und Executorialmandats, auch Nürnbergl. Receß ꝛc. im J. 1649 nach dem Zustande des Entscheidungsjahrs 1624 reichsgesetzmäßig und rechtskräftig, sowohl im Punkte der Beschwerden als der Amnestie, restituiret worden ist; nachdem Pfalzgraf Christian August unsterbl. And. seine und seiner Unterthanen Restitution quoad Politica et Ecclesiastica in ipsis locis tractatuum pacis universalis, mit Berufung auf das großväterliche Testament und Codicill, und brüderliche Vergleichung i. J. 1615. (Beyl. N. I. III.) mit anhaltender Thätigkeit gesucht hatte,

§. 2.

In seinem übergebenen Restitutions- und Prästationsbegehren meldet Derselbe: „daß zwar im „Monat May 1647 zwischen den kaiserl. u. königl. schwe„dischen Plenipotentiariis verglichen gewesen, daß Er na„mentlich dem Instrumento Pacis einverleibet würde; Er „aber in die Vorbeygehung solcher Insertion nur deßwegen „und mit dieser ausdrücklichen Bedingung eingewilliget habe, „daß dieselbe ihm unverfänglich seyn, und die Restitution „eines oder andern Wegs Ihm widerfahren sollte. Es wäre „daher, vermöge Protocollorum, hauptsächlich wegen die-

„ser Sulzbachischen Restitutionssache die dem I. P. Art. IV. „§. 1. angehängte Clausel beygefüget worden, ut, qui „expresse non nominentur vel expuncti sunt. propte„rea pro omissis vel exclusis non habeantur.“ Umständliche Nachricht gibt davon eine kleine Schrift: Gründliche Widerlegung des A. 1648 von Pfalz-Neuburg in Druck ausgangen u. so titulirten gründlichen Berichts, die Pfalz-Sulzbachische Restitution betreffend.

§. 3.

Diese Restitution wurde in Sulzbach den $\frac{13}{23}$ Februar 1649: in Weiden den $\frac{19}{1}$ $\frac{\text{Febr.}}{\text{Merz}}$; und in den übrigen Orten den $2\frac{1}{3}$ $\frac{\text{Febr.}}{\text{Merz}}$ vollzogen, in Kraft der höchsten kaiserl. Executionscommission, durch die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises und ihre subdelegirten Commissarien, davon gibt umständliche Relation: Abdruck der Kaiserl. subdelegirten Herren Commissarien hinterlaßnen Recess, die Pfalz-Sulzbachs. Restitution betreffend, gedruckt i. J. 1649. (Bey Struve in seiner pfälzischen Kirchenhistorie S. 600 f.) Die ausschreibenden Fürsten des bayrischen Kreises, Churbayern und Salzburg, hatten sich aus gewissen Ursachen der Execution halber entschuldiget; doch aber dabey zu wiederholten malen erkläret, daß sie solche von Andern geschehen lassen und keinesweges hindern wollten. Daß aber von Pfalz-Neuburg gegen diese Restitution unstatthafte Einwendungen gemacht wurden, berichtet obiger Restitutions-Recess (Struve S. 602.) folgender maßen: „Und obgleich gedachte Pfalzgr. Neuburgs. Räthe „(wiewohl außer hierzu gehörigen genugsamen Gewalt und „Vollmacht) sich unterstanden, wider solche Commission „und derselben Execution zu protestiren und allerhand Ex„ceptiones vorzuwenden: so seynd doch dieselbe der Erheb-

„lichkeit

„lichkeit nicht befunden, daß sie die Restitution remoriren „oder hintertreiben können, sondern allbereits zuvor in of= „fenen Druck und sonst schriftlich vorgebracht und sowohl „dieß als vormals zur Genüge abgeleinet und widerleget „worden.“

Wie sehr Pfalzgr. Christ. Aug. über das Neubur= gische Benehmen sich zu beschweren bewogen und be= rechtiget fand, bezeuget dessen in Patentform gedrucktes Edict (Beyl. N. II.) Sulzb. den 20. Oct. 1649, davon unterm 22. Oct. ein Abdruck in 4to wiederholet wurde.

§. 4.

Noch im J. 1649 wurde gedruckt Clare Anzeig deß durchl. hochgeb. Fürsten u. H. H. Wolfg. Wilh. ꝛc. ꝛc. gerechten Begehrens wider die zu Sulzbach und Weyden in Ecclesiasticis et Politicis unrechtmäßiger Wist vorgenom= mene Execution. Im folgenden Jahre aber kam die Widerlegung derselben heraus in folgender Gegenschrift: Clare Anzeig deß durchl. hochgeb. F. u. H. H. W. W. ꝛc. ꝛc. ungerechten Begehrens wider die zu S. Weyden und andern Pfalz=Sulzb. Fürstl. Erb= und Gemeinschafft= Aemtern und Orten rechtmäßiger Weiß vorgenommene Execution. Gedr. im J. 1650. Der vollständige und erläuterte Inhalt dieser wichtigen Staatsschrift ist zur gründlichen Beurtheilung der ganzen Sache in den Beyl. N. III. vorgelegt, dessen Durchlesung zu richtiger und deut= licher Kenntniß von manchen, Staat und Religion betref= fenden, Vorfallenheiten anleiten wird.

§. 5.

Pfalzgr. Christ. Aug. nahm 1650 den 13. Febr. A. St. in Sulzbach die Huldigung ein, „wobey er „(nach der Beschreibung eines Augenzeugen) eine schöne Ora=

„tion an das Volk that, in welcher er sich anfänglich be-
„dankte gegen Gott, der ihn und sie alle bishero in so vie-
„len Widerwärtigkeiten erhalten, und ihn gesetzt habe auf
„den Stuhl seines Herrn Vaters; und dann gegen die Un-
„terthanen, daß sie zur Huldigung sich so gutwillig haben
„eingestellet, erinnerte sie dessen, was jezt vorgangen,
„nämlich ihrer Pflicht; versprach ihnen alle fürstl. Gnade,
„Schutz und Schirm, auch sie bey ihren Privilegien zu
„manuteniren, und nach Gelegenheit und ihrem Wohlverhal-
„ten solche zu vermehren.“ Es wurde zwar bey solcher Huldigung öffentlich declarirt, daß durch dieselbe denen Reservatis Pfalzgr. Wolfg. Wilh. F. D. nichts benommen seyn sollte: dennoch protestirte der Herzog von Neuburg dagegen und erließ von Düsseldorff aus, unterm 11. März 1650 an alle Beamte, Landsassen, Magistrate und Einwohner, auch Geistliche in den Aemtern Sulzbach, Weyden, Parckstein, Floß und Vohenstrauß, mit Einrückung des ganzen brüderlichen Vergleichs 1615 ein weitläuftiges Schreiben, „diese Erbhuldigung „für nichtig und null zu halten; Ihn für ihren einigen „Landsfürsten und Regenten zu erkennen; Ihm, wie auch „seinen künftigen Nachfolgern mit Erlegung der Steuer, des „Umgelds ꝛc. allen unterthänigen Gehorsam zu leisten.“ Uebrigens wurde der Religion selbst im geringsten nicht erwähnet, sondern solche in statu quo gelassen; wie denn auch die evangelische Religionsübung in den sulzbachischen Erbämtern ohnehin durch den brüderlichen Vergleich sanctioniret worden war, und bey aller politischen Verbindung derselben mit dem Neuburgischen Herzogthum und den reservirten Praestandis gar wohl bestehen konnte. Von der Huldigung und ihren verschiedenen Gattungen kann Mosers Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Pflichten ꝛc. S. 47. 48. nachgesehen werden, der §. 5. sagt: „die Huldigung hat daher „auch ihre verschiedene Grade, und die Einnahme der Hul-

„digung

„digung ist durchaus kein Beweis der Landshoheit, ausge„nommen die allgemeine und wahre Erbhuldigung, welche „das ganze Land leistet.“ Uebrigens findet sich anderwärts von dem statistischen Verhältnisse Pfalz-Sulzb. u. Neuburg eine dienliche und vollständige Darstellung.

§. 6.

Die alleinige öffentliche Uebung der Evangelischen Religion war nun im ganzen Lande wieder hergestellt; den Evangelischen waren alle Kirchen und Pfarreyen mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften eingeräumt; die Sulzbachische Kanzley und sämmtliche Civilstellen mit Protestanten besetzet. Den 13. Febr. 1651 wurde durch landsherrliche Anordnung ein allgemeines feyerliches Dankfest wegen der vor 2 Jahren geschehenen Restitution celebriret. Aus dem Rescript vom 28sten Jenner an den Superintendent Wider findet sich zur dienlichen Erläuterung ein Auszug unter dem 6. §. der folgenden Abtheilung.

Zweyte Abtheilung.

Cölnischer Vergleich: Einführung des Simultaneums im Sulzbachischen.

§. 1.

Im Jahr 1652 den 22. Febr. N. S. geschah es, daß Pfalzgraf Christian August mit dem Erbprinzen von Neuburg, Philipp Wilhelm, zu Cöln einen Vergleich in Geheim eingieng, welcher der Vollständigkeit der Geschichte wegen Beyl. N. V. ganz abgedruckt ist, worinnen zuvörderst die politischen Gegenstände und die obwaltenden Mißhelligkeiten berichtiget und beseitiget wurden; dann die öffentliche Uebung der catholi-

schen Religion nebst dem simultanischen Gebrauche sämmtlicher Kirchen und Kapellen, wie auch der Genuß von der Halbscheid aller Pfarrgüter und geistlichen Besitzungen ꝛc. in den sulzbachischen Erbämtern eingeführet und zugelassen wurde. Welche Nachricht von diesem Vergleiche dem Agenten zu Wien gleich den Tag drauf ertheilet worden ist, zeiget das fürstl. Handschreiben, welches seiner Glaubwürdigkeit wegen nebst der Antwort des Agenten, den Beylagen N. IV. als Nebenbeylage 1. u. 2. angefüget sind. Unverletzt aller Ehrfurcht gegen fürstl. Verhandlungen, und unverletzt der treuen Erfüllung aller durch göttliche und menschliche Gesetze bestimmten Pflichten guter Unterthanen können geschehene Thathandlungen nach ihrer Beschaffenheit, ihren Gründen und Absichten historisch untersuchet, auch ihre Folgen erzählet werden. Also wird auch bey einer aktenmäßigen Geschichte des Cölnischen Vergleichs die Beschaffenheit desselben ohne mindeste Verletzung der den fürstl. Verträgen gebührenden Ehrerbietigkeit in Betrachtung gezogen werden können.

§. 2.

Mit kluger Benutzung der vielen vorhandenen Staatsschriften könnte hier weitläuftig abgehandelt werden, welchergestalten in Gemäßheit des Westphälischen Friedens sowohl Religionsverträge in dem Falle zu errichten seyen, wann Herr und Land von gleicher Religion sind, als auch wie von catholischen Landesherren ohne die rechtserforderliche Einwilligung ihrer evangelischen Unterthanen, dem Entscheidungsjahre und Besitzstande zuwider gemachte Verträge und Einführungen einer simultanischen Religionsübung nach den Reichsgrundgesetzen anzusehen seyen. Es sollen aber aus den Schriften der berühmtesten Staatsrechtslehrer, worinnen von dieser Materie gehandelt wird, nur zweckmäßige Auszüge vorgelegt werden, um die zu erzählenden Begebenheiten desto unpartheyischer beur-

theilen

theilen zu können. So schreibt Moser in der Landes-
hoheit im Geistlichen S. 614. folg. §. 14. „Bey
„denen Westphäl. Friedenshandlungen hatten sich die Catho-
„liken in Acht genommen, sich mit keinem Worte wegen
„eines Simultanei crudi oder lenioris etwas vermerken zu
„lassen; so bald es aber zu der Execution des Friedens kam,
„(und nicht erst auf dem Reichstag Anno 1653) rückten
„sie damit heraus. §. 15. Denn auf dem Nürnbergischen
„Executionscongreß machte die ganze Zeit über die Pfalz-
„Sulzbachische Sache große Händel. Pfalz-Neu-
„burg behauptete, es sey Landesherr im Sulzbachischen,
„und wollte in dieser Eigenschaft das Simultaneum einfüh-
„ren: der Pfalzgraf zu Sulzbach hingegen gestunde Pfalz-
„Neuburg weder die Landeshoheit ein, noch auch, daß es
„kraft selbiger zu Einführung des Simultanei berechtiget
„sey. Weil aber in der ganzen Zeit mehr über die Lan-
„deshoheit als dem Simultaneum gestritten wurde: so will
„ich mich auch nicht länger dabey aufhalten, sondern nur
„so viel melden, daß Anno 1649. 13. (23.) Febr. derer
„von dem Nürnbergischen Executionscongreß darzu verord-
„neten Commissarien, des Bischofs zu Bamberg und Marg-
„grafen zu Brandenburg, Subdelegirte gemeinschaftlich er-
„kannt und gesprochen haben: daß der Pfalzgraf zu Sulz-
„bach die Kirchen und Schulen, nach Dimittirung
„der Catholischen Geistlichen und Schuldie-
„ner, von dato an wieder occupiren und einnehmen, mit
„andern Evangel. oder der Aug. Conf. zugethanen Geist-
„lichen, Kirchen- und Schuldienern anderweit wieder er-
„setzen und bestellen möge ꝛc.“

„Bey Gelegenheit einer den 3. August 1650 in dieser
„Sulzbachischen Sache zu Nürnberg gehaltenen Conferenz
„rekte der Bambergische Gesandte die Klauen heraus und
„sagte: (von Meiern Nürnberg. Friedens-Execut. Handl.
„Tom. 2. p. 599.) die Evangelischen behielten ja die
„Kirche, wenn gleich das simultaneum Exercitium ein-

„geführet würde, und geschähe dadurch nichts wider das „Instr. Pacis, denn darinn stünde, daß den Evangelischen „die Kirchen, so sie Anno 1624 gehabt, sollten gelassen „werden: das stünde aber nicht dabey, daß darum die Ca„tholiken nicht das simultaneum Exercitium haben sollten. „Die Sachsen-Altenburgische und die Braunschweig-Wolf„enbüttelische Gesandten aber versetzten; dieß wäre eine „weitaussehende Interpretation des Instr. Pacis, der sie im „Namen sämmtl. Evangelischer per expressum contradicirt „haben wollten. Denn solchergestalt würden alle Evange„lische Restituti gezwungen seyn, die Catholicos in Ge„meinschaft der Kirchen auf- und anzunehmen, welches der „Intention und dem Buchstaben des I. P. schnurstracks zu„wider lieffe. Es würde sich auch keiner bereden lassen, der „ein Haus hätte, daß dasselbe Haus sein ganz verbleibe, „wann ein anderer ihm die Hälfte davon nähme, oder wi„der seinen Willen sich in Gemeinschaft zu ihm eindränge. „Auf welches weder der Bambergische noch der Kaiserliche „noch die übrige Catholische das geringste einwendeten.“

„Kaiser Ferdinand III. und seine Räthe dachten auch „in eben dieser Sache viel billiger; indem der Kaiser den „30. Apr. 1649 an die ausschreibende Fürsten des fränki„schen Kreises rescribirte: Was nun die erste Execution be„trift, wiewohl Pfalzgraf Wolfg. Wilh. zu Neuburg L. „sich darob nicht weniger als über die andere beschweren, „und dafür halten thun, daß solche in dem Friedensschluß „nicht mit begriffen, sondern nach Inhalt der vorgegange„nen Tractaten und Protocollen davon ausgesetzet. Weil „aber der Friedensschluß in puncto Subditorum der Reichs„stände in §. Hoc tamen non obstante etc. klärlich aus„weiset, daß es mit ihnen alles in den Stand gesetzet soll „werden, wie es Anno 1624 gewesen, und Dero, des „Bischofs zu Bamberg, Andacht eigenem Bericht nach, der „Status Religionis sich in selbigem Jahr für Pfalz-Sulz„bach L. befunden, und allererst darnach eine völlige Ver„ände-

„änderung vorgegangen; als lassen Wir es solchemnach bey „dem billig bewenden, was der Friedensschluß dießfalls „ausdrücklich mit sich bringt, und selbigem gemäß, von E. „Andacht u. Lbden Subdelegirten darüber vorgenommen „worden.“ Meiern l. c. S. 622.

Der nun folgende sehr merkwürdige Extract Reichshofraths-Protocolls vom 30. April 1649 ist in der Beyl. N. IV. zu lesen: hier kommen noch die Moserischen weitern Bemerkungen: „Hieraus nun ist „ersichtlich: 1. daß in dem (damals noch nicht einmal frie„densschlußmäßig besetzt gewesenen) Reichshofrath selbst „das Simultaneum gar nicht als eine dem Friedensschluß „gemäße und ausgemachte Sache angesehen worden seye; „sondern 2. daß zwar Einige das Simultaneum vertheidiget, „Andere hingegen verworfen haben: 3. selbst diejenigen, so „es vertheidiget, setzten, welches ein Hauptumstand ist, „den Grund desselbigen durchaus nicht in des I. P. Art. V. „§. 30. und dem Jure reformandi, sondern in dem §. 34. „der von denen aus Gnaden geduldeten Unterthanen re„det, so lange selbige im Land respective, einige Jahre „müssen oder hernach wollen geduldet werden. 4. Auch die„ser Theil des Reichshofraths hielte, welches ein aberma„liger Hauptumstand ist, sogar das jetzo (vel quasi!) so„genannte innoxium Simultaneum für unerlaubt, wann „es eine öffentliche Religionsübung seyn sollte, son„dern hielte nur endlich einen privat-Aufenthalt eines „Cathol. Priesters zu Sulzbach und ein privat-Meßle„sen für passabel. 5. Der andere Theil des Reichshof„raths aber hielte auch nur dieses dem Westph. Friedens„schluß zuwider. 6. Das ganze Reichshofraths-Collegium „sahe diese Materie vom Simultaneo für eine Sache an, „darinn das Friedensinstrument einer Declaration bedörffe, „und welche von dem Friedensexecutions-Congreß einzuho„len sey. 7. Ob nun gleich der Cathol. Kaiser und sein „cathol. geheimes Raths-Collegium dieses aus denen ange-

„führten politischen und Staatsursachen nicht genehmigten: „so unterstunden Sie sich doch auch nicht, nur ein privat= „Simultaneum zu vertheidigen, sondern wichen der „Sache aus.“

„Es wird also ein großer Grad der Verwegenheit, we= „nigstens in Zukunft, dazu gehören, wann Hr. P. „Schmidt oder andere Cathol. doch noch behaupten wol= „len, gleich nach geschlossenen Frieden hätten sowohl Evan= „gelische als Catholische das Simultaneum für erlaubt ge= „halten. Doch will ich auch nicht bergen, daß der Reichs= „hofrath das Simultaneum zu Weiden vertheidiget habe; „aber darum, weil (des Bischofs zu Bamberg Bericht „nach) allda 953 Cathol. hingegen nur 173 Aug. Confes= „sionsverwandte (unter letztern ungefähr 64 ausländische „Thüringer mitbegriffen) vorhanden seyen.“

„Der Pfalzgr. zu Sulzbach, welcher selbst bald her= „nach catholisch wurde, gieng endlich Anno 1652 mit „Pfalz=Neuburg einen Vergleich ein, wodurch alle Kirchen, „Schulen und deren Gefälle ꝛc. beyderley Religionsver= „wandten gemeinschaftlich wurden. Nun war zwar dieses „offenbar wider den Osnabrückischen Frieden; „und solches um so mehr, weil die Landstände und Unter= „thanen nicht darein bewilliget hatten, sondern „vielmehr widersprachen, um deren Gerechtsame es „doch zu thun war; dahero der Vergleich nach dem I. P. „Art. V. §. 33. offenbar nichtig war: Aber Gewalt „gieng vor Recht.“

Noch sollen aus diesem achten Capitel, darinnen von der 653sten Seite an vom Simultaneum gehandelt wird, nur einige Sätze hier angezogen werden: „§. 61. Es gibt „weiter quoad Factum gar mancherley Arten ei= „nes Simultanei — §. 62. Quoad punctum Juris „gibt es nun 1. ein Simultaneum, das in dem Westphäl. „Frieden verbotten ist. Denn nach dem Art. 5. §. 21. „sollen die A. Confessionsverwandte (und so nach dem §. 32.

„auch

„auch die Cathol.) a) in dem Besitz 1. der öffentlichen oder „privat-Religionsübung, 2. der Kirchen, Schulen ꝛc. „3. der Annexorum Religionis und 4. der Gefälle ꝛc. ver„bleiben, quatenus, wie sie dieselbige in dem Entscheid„jahr besessen haben; b) sie sollen in diesem Besitz nicht „turbiret werden; c) wann es aber doch geschähe, daß sie „darinn turbiret würden, sollen sie unverzüglich restituiret „werden. Ist nun aber dieses; so folget ja von selbsten „daraus, daß also das Simultaneum offenbar verbotten „ist, uud gegen den W. Frieden anstoßt, wann man an „Kirchen, Schulen, Spitälern, geistlichen Gefällen u. d. „welche nach dem Entscheidjahr gewissen Religionsverwand„ten allein und privative gebühren, andere Religionsver„wandte ebenfalls Theil nehmen läßt. Viele neuere Ca„thol. geistliche und weltliche Gelehrte sind so ehrlich und „billig, daß sie selbst gestehen, ein so geartetes Simulta„neum crudum sey nach denen Reichsgesetzen einzuführen „unerlaubt: und dahin gehen auch verschiedene, oben an„gezeigtermaßen im Druck vorhandene Cammergerichtliche „Mandata S. C. u. s. w.

„2. Hinwiederum giebt es auch ein in dem W. Fr. an„befohlenes und ordentlicher Weise unabänderliches Simul„taneum. — 3. Finden wir in dem W. Fr. ein zwar nicht „anbefohlenes aber doch erlaubtes Simultaneum. — — „4. Endlich gibt es auch ein Simultaneum, in Ansehung „dessen noch gestritten wird, ob es dem W. Fr. gemäß sey „oder nicht — —“

Hieher gehört vorzüglich, was hievon der durch Gelehrsamkeit und Charakter erhabene Freyherr von Kreitmeyr in seinen Anmerkungen ad Cod. Civ. V. Th S. 2233. 34. gründlich urtheilet, woraus nur folgendes ausgezeichnet wird: „Einige gehen so weit, daß die Unter„thanen sogar ihre eigne Kirch, welche sie in Anno nor„mali privative inngehabt haben und noch innhaben, mit „jenen Unterthanen, denen der Landesherr ihr Religions-

„Exer-

„Exercitium erst neuerlich gestattet hat, partagiren müs-
„sen, damit diese ihren Gottesdienst, sofern es nur nicht
„zu gleicher, sondern unterschiedlicher Zeit geschieht, eben-
„falls darinn halten können. Ob dieses Juris sey, läßt
„man dahin gestellt seyn; Prudentiae et Consilii wird es
„schwerlich jemals seyn, und rathet auch Barthel in Jure
„ref. novo (4. §. 2.) aus verschiedenen triftigen Ursachen
„keinem Landesherrn hiezu an.“

Was der berühmte Publicist, Pütter, in der i. J. 1793 herausgegebnen systematischen Darstellung der Pfälzis. Religionsbeschwerden S. 67. u. f. dargethan hat, „wie das simultaneum religionis exercitium mit dem wah-
„ren Geiste des Friedens, wenn man auch nur den buch-
„stäblichen Sinn desselben zum Grunde legte, nicht beste-
„hen könnte ꝛc.“ das wird hier nicht weiter excerpirt: was aber dieser große Staatsrechtslehrer in seinem 1795 edirten Hauptwerke: Geist des Westphäl. Friedens, von S. 391 an mit seiner weltbekannten Gründlichkeit vorträgt, solches steht hier gewiß an der rechten Stelle, und wird vollständige Belehrung gewähren. „In dem hildesshei-
„mischen Nebenrecesse war unter andern ausgemacht wor-
„den, daß an Orten, wo nur evangelischer Gottesdienst in
„Uebung sey, dem Landesherrn doch frey stehen sollte, die
„öffentliche catholische Religionsübung daneben einzufüh-
„ren. Wo also an einem Orte zwey evangelische Kirchen
„wären, sollte den Catholischen eine eingeräumt werden.
„Wo nur eine Kirche wäre, sollte beyderley Religionsver-
„wandten gestattet seyn, in derselben zu verschiedenen Zei-
„ten und Stunden ihren Gottesdienst zu üben, auch sollten
„zu dem Ende Beichtstühle, Canzeln, Klocken, Schlüssel
„und Kirchhöfe beiden sowohl Catholischen als Evangelischen
„gemein seyn.

„VII. Diese Art, an evangelischen Orten den catho-
„lischen Gottesdienst daneben einzuführen, wollte man
„nachher unter dem Namen Simultaneum allgemein

„für

„für erlaubt und dem W. Frieden nicht zuwiderlaufend hal=
„ten, weil vermöge des Friedens evangelische Unterthanen
„catholischer Landesherrn zufrieden seyn müßten, wenn sie
„nur die Religionsübung, die sie im J. 1624 gehabt hät=
„ten, behielten. Würde ihnen gleich zugemuthet, von
„zwey Kirchen eine abzugeben, oder in einer Kirche zu ver=
„schiedener Zeit und Stunde auch catholischen Gottesdienst
„zu gestatten, so entgienge doch dadurch nichts an ihrer ei=
„genen Religionsübung. Allein wer sieht nicht, was für
„ein großer Unterschied ist, in alleinigem Besitze eines
„Rechts zu seyn, oder einen Mitbesitzer zu haben? Oder
„wie sollte noch gesagt werden können: Jemand behalte,
„was er gehabt habe, wenn man ihn nöthigt, von einer
„eigenthümlichen Sache einem andern einen gemeinschaft=
„lichen Gebrauch zu gestatten, oder von zwey Sachen eine
„abzugeben, und Einkünfte und andere Zugehörigen mit
„andern zu theilen?“

„Hätte man nun im W. Fr. das Wörtchen Behalten
„(retineant) so verstanden wissen wollen, wie man hernach
„das Simultaneum damit zu rechtfertigen meinte, so hätte
„man nicht erst nöthig gehabt, sich dafür zu verwenden,
„daß wegen des Hildesheimischen Nebenrecesses eine Aus=
„nahme von der Richtschnur des Entscheidungsjahrs ge=
„macht werden möchte. Indem das geschah, gab man zur
„Gnüge zu erkennen, daß das Simultaneum mit der Vor=
„schrift des Entscheidungsjahrs nicht bestehen könne. Und
„mit Verwerfung jenes Gesuchs ward zur Gnüge erklärt,
„daß es der Absicht des Friedens nicht gemäß sey.“

„In der Folge hat man für das Simultaneum zur Be=
„gründung desselben auch noch dieses anführen wollen, daß
„der fünfte Artikel des Friedens im §. 30. das Reforma=
„tionsrecht als ein der Landeshoheit anklebendes Recht ei=
„nes jeden Reichsstandes zur Regel festsetze, wovon die
„Vorschrift vom Entscheidungsjahre §. 31. nur eine Aus=
„nahme machen solle. Da nun alle Ausnahmen von einer

„sonst

„sonst geltenden Regel nur der eingeschränktesten buchstäb-
„lichen Auslegung unterworfen sey; so müßte das Wort
„Behalten (retineant) auch hier im engesten Verstande
„genommen, einem jeden Reichsstande aber das ihm der
„Regel nach vermöge der Landeshoheit zustehende Refor-
„mationsrecht möglichst unbeschränkt im weitesten Umfange
„gelassen werden. Allein der wahre Zusammenhang der
„aufeinander folgenden §. §. 30 u. 31. besteht nicht darin,
„daß jener eine Regel, dieser bloß Ausnahme sey. Son-
„dern bey Abfassung dieser Stellen des Friedens hat man
„offenbar die Absicht gehabt, zwey an sich selbst nach der
„Natur der Sache wesentlich von einander unterschiedene
„Fälle auch auf verschiedene Art zu bestimmen. Der eine
„Fall, wie man ihn §. 30. vor Augen hat, war der,
„wenn Herr und Land einerley Religionsver-
„wandte wären, wo allerdings das Reformationsrecht
„als ein landesherrliches Recht ausgeübt werden kann,
„wenn zwischen Herr und Unterthanen kein Zwist darüber
„ist. Damit ist aber der andere Fall nicht zu ver-
„mengen, der §. 31. u. f. enthalten ist, wenn Herr
„und Land nicht von einerley Religion sind,
„sondern ein catholischer Landesherr ein evangelisches Land,
„oder ein evangelischer Reichsstand ein catholisches Land zu
„regieren hat. Für diesen Fall macht nicht das landesherr-
„liche Reformationsrecht, sondern die Richtschnur des Ent-
„scheidungsjahres die wahre Regel aus. Eigentlich sind
„also für zwey verschiedene Fälle auch zwey
„verschiedene Richtschnuren angenommen, die
„nicht in dem Verhältnisse, wie Regel und Ausnahme,
„sondern wie zwey von einander unabhängige Regeln
„anzusehen sind.“ In billige Betrachtung kommt noch
des königlich preußischen geheimen Raths, Böhmers,
wichtiges Urtheil vom Simultaneum, welches im
III. Th. s. Juris eccles. Protest. p. 944. steht und unten
in der Beylage N. IV. B. integraliter abgedruckt ist,

für

für Leser, die dieses Werk nicht nachschlagen können oder mögen.)

§. 3.

Der Cölnische Vertrag, welcher der Einführung der catholischen Religionsübung im Sulzbachischen zur Grundlage dient, hat diese besondere Eigenschaft, daß er nicht zwischen Herrn und Land selber, sondern zwischen dem damals noch evangelischen Erbfürsten von Sulzbach und dem künftigen Nachfolger des catholischen regierenden Landesherrn, und zwar blos auf ihre Lebenszeit gestiftet worden ist. Sein Absehen gieng zunächst und hauptsächlich auf ein, der Großvätterlichen testamentlichen Disposition ꝛc. gemässe Aufhebung der zwischen beeden Fürstenhäusern schwebenden politischen Differenzen, wobey die Sulzbachische Regierung von dem Appellationsnexus nach Neuburg frey und unabhängig wurde. Daß dieser Vergleich unter den Contrahenten nur auf ihre Lebenszeit gültig seyn sollte, und erstlich im Eingange deutlich gesaget: „Als haben „Wir solchem allen bey Zeiten vorzukommen, um unsers „jetzt und künftigen hohen Interesse willen unumgänglich „und höchstnothwendig zu seyn erachtet, uns in einen be„ständigen Vergleich mit einander ohne fernern Verzug ein„zulaßen — jedoch darbey uns für allen Dingen vorbehal„ten, daß der ganze Innhalt dieses Vergleichs nur in so „lange, als Einer von Uns Contrahenten im Leben, vor „kräftig und gültig gehalten seyn sollen.“ Dann wird am Schlusse bey Erwähnung der am kaiserl. Hof, Cammergericht und sonsten zwischen Ihnen und Ihren Vorfahren geführten Actionen und Rechtssachen wieder hinzugesetzt, „daß „sie kraft dieses Vergleichs allerdings cessiren, so lang Ei„ner von Uns im Leben; und daß bis nach Ihrer beyder „Seits Todesfall alles aufgehoben seyn und bleiben solle.“ Es scheint solcher Vergleich anfangs ohne des regie-

ren-

renden Herzogs Wolfg. Wilh. (der das Jahr drauf verstarb) Geheiß und förmliche Genehmigung verabredet gewesen zu seyn, weil es darinnen heißt: „Und versprechen „Wir Pfalzgr. Phil. Wilh., wenn gleich von Unserm „gnädigsten Herrn Vatter zu Schmälerung dieses „Vergleichs etwas verordnet wurde, daß Wir dennoch al„les dasjenige, so Wir einander in diesem Vergleich ver„sprechen, wie ein aufrichtiger teutscher Fürst wirklich hal„ten, vollziehen und S. L. dabey manuteniren sollen und „wollen; und soll dieser Vergleich nicht eher vollzogen „werden, biß Wir Pf. Christ. Aug. vorehe wiederum in „unsere Residentz S. angelanget seyn werden."

§. 4.

Obschon also dieser Vergleich bereits im Hornung 1652 gefertiget und unterschrieben worden ist: so ist doch den Landständen lange Zeit nichts davon kund geworden. Nachdem ihnen aber durch Pfalzgr. Philipp zu Ende desselben Jahrs die Nachricht davon zu ihrer größten Bestürzuug mitgetheilt worden war: so säumten sie nicht, folgende beweglichste Vorstellung unterm 12. Jenner A. St. nach Düsseldorf zu senden, zu welcher Zeit sie nicht gedachten, daß es mit dem Vergleiche schon so weit gekommen war, als wirklich geschehen war.

„Durchl. hochgeborner Herzog, gnädiger Fürst und „Herr. E. F. Gn. nächst treueifrigem Wunsch zu diesem „neuangehenden und vielfolgenden Jahren, guter beständi„ger Leibesgesundheit, glücklicher friedfertiger Regierung „und alles hohen und fürstlichen Wohlergehens verbleiben „unsere getreuwillige Dienste in schuldigen unterthänigsten „Gehorsam jederzeit beflissen, und können erheischender ho„hen Nothdurft nach E. F. Gn. unterthänig nicht verhal„ten, welchergestalt von E. F. G. hochgeehrten H. Bru„der, dem auch Durchl. F. u. H. H. Philippsen ꝛc. un„serm auch gnädigen Erbfürsten und Herrn, wir mit nicht

„gerin-

„geringer Gemüthsbestürzung umständlich berich-
„tet worden sind, wasgestalten E. F. G. sich des simultanei
„Exercitii beyder Religionen halber, auch wegen Unterhal-
„tung beyder Religion Geistlichen und anders halber in
„E. F. G. Landen mit des Durchl. F. u. H. H. Philipps
„Wilh. Pfalzgr. ꝛc. H. D. in einige Tractation und
„gütlichen Vergleich einzulassen angefan-
„gen haben. Nun wissen wir uns hiebey unsers unterthä-
„nigen schuldigen Respects, Treu und Gehorsams gegen
„E. F. G. als unsern von Gott bescherten hochgeehrten Herrn
„und Erbfürsten gar wohl zu erinnern, wie wir denn hievon,
„so lang uns Gott das Leben verleihen wird, gewißlich im
„geringsten nicht aussetzen werden; in beharrlich erfreulicher
„Erinnerung aber E. F. G. bißhero zu dem Evangel. Wesen,
„auch Einführ-Aufricht- und Erhaltung unserer reinen und un-
„verfälschten Lehr und Glaubens bezeugten sonderbaren,
„hochrühmlichen Eifers, Ernstes, Mühe und Sorgfalt (und
„daß E. F. G. nicht nur dero getreuen Landstände, son-
„dern auch eines jedweden der Erbunterthanen Klag und
„Beschwerden jederzeit gnädig und mildiglich angehöret, auf-
„genommen, und nach beschaffenen Dingen ersprießlich re-
„medirt) haben wir die unterthänige Zuversicht geschöpft,
„es würden E. F. G. anders nicht als in bißhero beharr-
„lich von sich erwiesenen Ihro angebornen fürstlichen Cle-
„menz gnädig aufnehmen, wenn E. F. G. von uns, dero
„gehorsamen Landständen unterthänig repräsentirt und vor-
„gestellt würde, daß dieses vorhabende simultaneum Ex-
„ercitium und gerade Abtheilung der geistlichen Gefälle un-
„ter beyderley Religion Seelsorger nothwendig in kurzer
„Zeit zu endlicher Zerstör-Unterdrückung und Exterminirung
„unsers christlichen Augsb. Glaubensbekänntniß und dessen
„Exercitii in E. F. G. Erblanden, worüber E. F. G. biß-
„hero so eifrig und standhaftiglich gehalten, ausschlagen
„müßte, indem sich unsere arme Geistliche bey deren ohne das
„geringen Salario, wann solches anerst noch in die Hälfte

„getheilt werden sollte, wissentlich nicht betragen, sondern an „nothwendiger Lebensunterhaltung Mangel leiden, also aus „gezwungener Noth ihre Dienste quittiren; Andre aber aus „ebenmässigen Mangel nothdürftigen Unterhalts an deren „Stelle nicht zu bekommen, und also im kurzen das Evange„lische Religions-Exercitium in E. F. G. Landen gänzlich „zergehen und aufhören würde. Wir könnten die aus vor„habenden Vergleich, inmassen uns derselbe vorer„wehntermassen Extractweise zukommen, mehrere ent„stehende andere Inconvenienzien und die, de„rentwegen diesen Landen zuwachsende höchste „Gefahr, Schaden und Unheil anführen, wie E. „F. G. Dero von Gott hocherleuchtetem Verstand nach, solche „von selbsten in reifer der Sachen Erwägung bey sich befin„den und zu Dero verhoffend baldigsten, Gott gebe! glückli„chen Zurückkunft in Dero Lande, deren etliche gegen„wärtig besser, als durch dieses unterthänige Bittschrei„ben geschehen mag, in Fürstl. Gnaden von uns anzuhören „gnädigst geruhen werden. Dannenhero wie es annoch bey „obig angeführten für dießmal bewenden lassen, und E. „F. G. hiemit unterthänig fußfällig anflehen und bitten, „E. F. G. geruhen um der Ihro jederzeit so hoch angelege„nen Ehre Gottes, um so vieler bereits in höchsten Sorgen „und Aengsten schwebenden armen Unterthanen Seelen und „Gewissen, um endlichen Ihres eigenen Landes Ruhe und „Wohlfahrt willen, diese hochwichtige schwere Sache in „reiffe Verhandlung zu nehmen, und dem ohnehin hochbe„druckten Evangelischen Christenhäuflein kein so be„schwerliches, höchstnachtheiliges Präjuditz „zuziehen zu lassen, sondern der Sachen auf allen Fall, „jedoch ohne einige Maasgebung, solange mit endli„chem Schluß Anstand zu nehmen, biß E. F. G. „vorerwehntermassen bey einem und andern Paß ferner ge„treueste hochnothwendige, jedoch ohne einige oder an„dere Wege nicht vorgreifliche Anzeige und Erläute„

rung

„rung obangeführter Motiven und Ursachen be-
„schehen möge. Zu E. F. G. tragen wir nochmalen das
„unterthänige gewiße Anvertrauen und tröstliche Zuversicht,
„dieselben werden dieses unser Gewissensängstiges gehor-
„sames Anflehen und Bitten anders nicht, als in bißhero
„erwiesenen Fürstlichen Gnaden an und aufnehmen, die
„wir hingegen des Allerhöchsten Güte um E. F. G. bestän-
„dige Gesundheit, heilsame Direction Dero Consiliorum
„und Handlungen, auch allen selbsterwünschten Fürstl. ho-
„hen Wohlstand jederzeit beständig erbitten, und Dero be-
„harrlichen Fürstl. Gnaden uns damit unterthänig empfeh-
„len ꝛc.“ Insc. Der Evang. Fürstl. Sulzbachl. Landge-
gerichts Ritterschaft und Landstände unterthänigstes Suppli-
ciren an Pfalzgr. Christ. Aug. F. G. d. d. 12. Jan. 1653.
Um den mit Pfalzgr. Philipps Wilh. Durchl. angefan-
genen Vergleich in puncto simultanei exercitii reli-
gionis.

§. 5.

Hierauf erfolgte dieß Antwortschreiben:

„Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle und Veste, auch
„Ehrsame und Weise, Liebe Getreue, Euer unterthäniges
„Schreiben und Anlangen vom 12. passati haben Wir wohl
„erhalten, und nehmen eure Sorgfalt zu keinem Miß-
„fallen auf, wollen auch, was uns zu längst besche-
„henen Schluß bewogen, und wie selbiger beschehen,
„auch wie derselben zu vollziehen gemeinet, darbey weder
„eine noch andere Religion dadurch gefähret
„seyn könne, bey nächstinstehender unserer Rückkehr, G. G.
„euch gnädig eröfnen und eures gehorsamen Bey-
„falls uns versehen, die Wir auch euch und ganzem
„Land allen Frieden, Heil und Wohlfahrt von Gott herz-
„lich anwünschen und anbey mit gnädigem Willen beygethan
„verbleiben.“ Dat. Düsseldorff den 8. Febr. St. n. 1653.

Christianus Augustus, Pfalzgrav.

§. 6.

Auch die evangelische Geistlichkeit ließ es an submissen Gegenvorstellungen nicht ermangeln und berief sich dabey auf anderwärtige Consistoria — Wie ihr Vorstellen und Vorhaben aufgenommen wurde, ist aus der unter obigem Dato erlassenen Antwort zu ersehen:

„Unsern gnädigen Gruß zuvor, würdige und hochgelehrte, liebe Getreue. Wiewohlen Wir euren Neujahrswunsch zu gnädigen Dank aufnehmen und Gott bitten, daß er euch hinwieder die Gaben seines guten und sanftmüthigen Geistes mittheile, damit auch eure Zuhörer im Land davon erbauet, zur Liebe des Nächsten entzündet, und wir allerseits zum Lobe Gottes bereitet werden mögen, als Wir es herzlich wünschen: So thut Uns doch dabey auch sehr leid, daß aus euren Schreiben Wir zugleich einen so bittern Haß gegen eure Mitchristen, die dadurch nicht gewonnen, sondern noch mehrers, und zwar auch Wir geärgert werden, hervorquellen sehen, darob billig an des Brunnens Reinigkeit zu zweifeln [a]. Und obschon Wir

„Wir

a) Von der Fürstl. Pfalzgräfl. Kanzley wurde aus sonderbaren gnädigem Befehl Serenissimi unterm 9. Sept. 1649 ein allgemeiner Buß- und Bettag in gesammten Erbämtern auf den 15ten desselben angeordnet und dabey allen Pfarrern eine eifervolle Vermahnung und Gebetsformel um Erhaltung der evangel. Religionsübung vorgeschrieben. Den 12. Febr. 1651 war abermals ein solcher allgemein angestellter Bettag; und den Tag drauf Dankfest wegen der Restitution vor zwey Jahren. Der an Superintendent Wieder d. d. 28. Jan. ergangene gnädigste Befehl hatte diesen Eingang: „Von Gottes Gn. Christ. Aug. Pfalzgr. ꝛc. „Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Wohlgelehrter, lieber Getreuer. Euch ist allbereit zur Genüge bewußt, welchergestalten sich unsere Widerwärtige eine geraume Zeithero dahin bemühet, wie sie zuvörderst in Kirchen- und Schulwesen eine neue Zerrüttung anrichten, und unser, in Kraft publicirten Friedensschlusses durch die verordne-

„Wir eure Rationes zu Unserer Hinaufkunft, G. G. zu „examiniren versparen, weitere Rathserhohlung „aber bey den Consistoriis vergebens achten, als „denen unser Etat nicht wissend, Wir auch, Gott Lob, selbst „verstehen, wie weit Unsere alte unverloschene Sorgfalt „vorhin dem Lande zugethan seyn soll, als woher ihr, nechst „Gott, das besitzet, wozu ihr vociret worden, und annun „abzutheilen habt: so wollten Wir doch hiemit euch vor aller „unzeitigen Einmischung und unnöthigen Lamentirung oder „überflüssiger Aengstlichkeit gnädig gewarnet und vielmehr „ermahnet haben, beides Unsern Befehlen, so bereits im „verwichenen Majo angefangen und seithero euch zukommen, „euch zu submittiren, als auch vor jetzund sonst darob, in „Wiederherausgebung des, nach angezogenen Termin eigen „angemaßten, Genusses euch zuwachsende Beschwerde und „Schaden fleissig zu hüten; die Wir euch über das kein Leid „und Unbild werden wiederfahren lassen, sondern euch mit „gnädigen Willen beygethan verbleiben. Dat. Düsseldorff „den 8. Febr. A. 1653.

C. A. Pfalzgrav.

„ordnete Kaiserl. Commission mit schwerer Müh und Unko- „sten per viam Restitutionis wieder erworbenes Exercitium „Relig. Aug. Conf. wo nicht gänzlich aufheben, jedoch ihre „Abgötterey und Gräul simultanee einführen und den Lauf „des heil. Evangelii verhindern mögen; also daß vonnöthen „seyn will, sowohl die hiesige bey unserer christl. Glaubens- „bekenntniß verbleibende Burgerschaft als auch die Unterthа- „nen auf dem Lande zum eifrigen Gebet, Beständigkeit und „bußfertigen Leben zu erinnern ꝛc. ꝛc.“

Wahrscheinlich waren hieraus und aus den vor- geschriebnen Vermahnungs- und Gebetsfor- meln die zu starken Ausdrücke in der Bittschrift der Geist- lichen, welche oben geahndet und ihnen zur Last geleget wur- den, geflossen.

§. 7.

Die Landstände, welche von Tag zu Tag die Zurückkunft ihres Landesfürsten erwarteten, erhielten folgendes, an sie und den Magistrat zu Sulzbach gerichtetes, gnädiges Rescript: „Unsern ꝛc. Euch ist wissend, wasgestalt Wir „vor einem Jahr mit Herrn Pfalzgr. Philipp Wilhelm Lieb„den Uns in freundvetterliche und brüderliche Vergleichung „eingelassen, unter welchen fürnehmlich auch in Religions„sachen Wir das simultaneum Exercitium beyder Reli„gionsverwandten Angesessener und Unterthanen zur Sicher„heit und mehrern Ruhe, auch Einigkeit admittiret, „also daß Wir allen bißher fürgeregten Irrungen, darunter „ihr sammentlich zu leiden gehabt, abgeholffen zu haben, „Uns wenigstens bey Unsern Lebzeiten, getrösten wollen. „Weilen aber unsers Bruders, Pfalzgr. Phi„lipps Liebden in dero jüngsten Anwesenheit allhier solch „unsern guten Propos, gleich uns, nicht begreifen mögen, „sondern unerachtet gegebener Information vermeinen wol„len, ob vermöchten dieselbe solch oben geregten Unserm „Vergleich für sich zu widerstreben, und dann „S. Liebden vorgestern unverrichter Sachen von hinnen „abgeeilet und uns zu muthmassen verursachet, ob gedächten dieselbe die sonst instehende Execution unsers Ver„gleichs zu hintertreiben, und wir seyn beredet worden, „daß S. L. ihr in dero Vorsatz Recht zu sprechen mitbey„fallen, und Dero beybringenden Rationen zustimmen wer„det; davon Wir uns doch zu euch nicht versehen können, „alldieweilen vorhin eure Treue gegen Uns noch nie erman„gelt, als wenig hingegen von Uns eurer Wohlfahrt und „Freyheiten ichtwas zu eurem Schaden entzogen: „Als haben Wir jedoch nöthig erachtet, euch dessen in Zei„ten zu verständigen, mit gnädigen Befehl und Anmahnen, „daß auf dem Fall S. Unsers Bruders L. euch zu dero An„kunft, es sey à part oder insgesamt zu sich beruffen wür„den, ihr euch aufs höflichste mit allem Respect entschul„diget,

„diget, auch von Sr. L. wegen Niemand in dieser Mate=
„rie Gehör geben, geschweige dessenthalben einige Schrei=
„ben annehmet und eröfnet, damit ihr nicht allein allen
„schuldigen Argwohn gleich Anfangs fliehet; euch auch ge=
„gen Uns nicht vergreiffet, sondern auch übrigen Unterthа=
„nen mit guten Exempeln fürgehet, und bevorab die Pa=
„stores in euren Kirchspielen (von welchen Uns vorgebracht
„wird, daß sie durch ihre unzeitige Lamentationes
„diese Irrung unverständlich erwecken) warnet, sich der un=
„ziemlichen Ungedult in Worten und Schriften zu enthalten,
„um Uns nicht Anlaß zu geben, daß wir gegen denenselben
„und andern Widersetzigen die gebührende Animadversion
„verhängen und sie öffentlich zu schanden machen. Wie
„hingegen Wir sie auf gehorsame Zähmung ihrer Affecten zu
„schützen und handzuhaben, gestallten Sachen nach, ge=
„neigt seyn, ihnen auch deßwegen Specialbefehl zusenden
„werden. Wollten es euch nicht verhalten und neben deme
„es Uns zu geschehen verlassende, befehlen Wir euch ferner
„der Güte des Höchsten und sind euch zu Gnaden wohlge=
„neigt. Dat. Düsseld. den $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ Maji 1653.

Ch. Aug. Pfalzgr.

Inser. Denen Edlen' und Vesten, auch Ehrsamen und Weisen, Unsern Landsassen, auch Burgermeister und Rath unsers Landgerichts und Stadt S. und lieben Getreuen, samt und sonders.

§. 8.

Es wurde von einigen Landsassen in Vorschlag gebracht, Ihro Durchl. unterthänig zu bitten, da dieselbe die mit Pfalzgr. Philipps Wilh. außer ihrem Wissen getrof=fenen Tractaten gänzlich zu ändern nicht gemeinet wäre oder rathsam befände, und Catholici ihr Exercitium in diesem Erbfürstenthum auch treiben und üben sollten, daß sie ihren Geistlichen die Versorgung aus ihren Mitteln

schaften, gleichwie vermöge des Friedensschlusses die Schlesischen Evangel. Stände bey den ihnen zugelassenen Kirchen auch ihren Geistlichen thun müßten ꝛc. Denn solche öffentliche Religionsübung wäre auch simultaneum relig. exercitium gewesen. — Aber von diesem Vorschlage ist außer dem schriftlichen Aufsatze nichts weiter bekannt geworden. Vielmehr wurde auf obiges gnädige Rescript folgende unterthänigste Antwort eingesendet: „D. F. ꝛc. E. F. Gn. Be„fehlschreiben d. d. $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ Maji haben wir den 23. dito st. „vet. mit unterthänigem Respect zurecht erhalten und dar„aus ablesend mehrers vernommen, welchergestalt E. F. G. „geliebter Herr Bruder, der D. hochgeb F. u. H. H. Phi„lipps Pfalzgr. in Dero jüngsten Anwesen zu Düsseldorff „E. F. G. gut Propos, und weßwegen Sie sich in eini„gen Vergleich mit Dero H. Vetters F. D. eingelassen, nicht „begreiffen mögen, sondern ungeachtet gegebener Informa„tion vermeinet, diesem Vergleich für sich zu widerstreben, „und also unverrichter Sachen wiederum von dannen abge„eilet. Dahero auch E. F. G. zu muthmassen verursachet, „ob gedächten Sie die bevorstehende Execution des obange„regten Vergleichs zu hintertreiben, und sich hierunter un„ter unsers Beyfalls wider E. F. G. zu prävaliren, uns „deßwegen gnädig und ernstlich anbefehlend, da hochgedacht „S. F. G. zu Dero Ankunft dieser Orten uns, es sey „à part oder insgesamt zu sich beruffen würden, wir uns „mit schuldigem Respect entschuldigen und Niemand von „S. Fr. G. wegen, in dieser Materie Gehör geben, ge„schweige dessenthalb einigerley Schreiben annehmen oder „eröfnen, sondern vielmehr allen schädlichen Argwohn flie„hen und gegen E. F. G. uns nicht vergreiffen sollen. „Gleichwie uns nun sehr tief und schmerzlich zu Gemüth „und Herzen dringet, daß zwischen denenjenigen, von „welcher Einigkeit unser und dieses ganzen Landes Ruhe „und Wohlergehen dependiret, einiger Widerstand erwach„sen seyn solle, ja daß E. F. G. von etlichen, uns und

„diesem

„diesem Lande vielleicht übelaffectionirten beredet worden
„seyen, ob würden Dero H. Bruders F. G. in dero Vorsatz
„wir auf Zusprechen zufallen, und dero beybringenden Ra-
„tionen, unserer Treue ganz zuwider zustimmen: Als wol-
„len wir zu dem dreyeinigen Gott hoffen, ihn auch
„durch inbrünstiges Gebet darum flehentlich anzusuchen nicht
„ablassen, daß seine göttliche Allmacht (wo es, unsrer ge-
„faßten Zuversicht nach, nicht schon erfolget ist) diese durch
„seine göttliche Fürsehung und natürliche Liebesbande so ge-
„nau verbundene Fürstl. Herzen und Gemüther wieder
„freundbrüderlich vereinbaren, allem Widrigen steuren und
„das noch beederseits unzweiffentlich-natürliche Liebesfünk-
„lein durch die unmäßliche Kraft des h. Geistes (dessen Ge-
„dächtniß wir hochfeyerlich begangen haben) in eine starke
„unauslöschliche, Gott und Menschen höchstgefällige brü-
„derliche Liebesflamme verändern und verwandeln, und
„unsre demüthige Bitte um Christi willen, welcher die Liebe
„selber ist, gnädiglich gewähren wolle. Gleichwie wir nun
„an Gewähr- und Erhörung derselben keineswegs zweiffeln,
„als thun auch zugleich E. F. G. wir unser gegebenen und
„geschwornen Treue nochmaln unterthänigst und inskünftig
„versichern, und uns zugleich zuverlässig getrösten, E. F. G.
„werden Dero in gedachtem Befehl wiederhohltes Fürstl.
„Versprechen dergestalt in Gnaden eingedenk zu verbleiben
„geruhen, damit unsrer sowohl Leibes- als Seelenwohlfahrt
„und kundbarn Freyheiten und Begnadigungen, welche durch
„Darsetzung unserer Vorfahren Leib, Haab und Güter so
„theuer erarnet worden, nichts zu Schaden entzogen werden
„möge. Sonsten wollen wir hoffen, auch E. F. G. unterthänig
„darum bitten, Selbige belieben Dero scharffen Befehl wider
„Dero H. Bruders F. G. um so viel weniger ferners zu behar-
„ren, als nicht allein wir und die Unsrigen am meisten hierun-
„ter zu leiden und dessen bey S. F. G. in Ungnade zu entgel-
„ten haben würden, sondern auch E. F. G. in unsere so theuer
„geschworne Treu, schuldigen Respect und unterthänigen

„Gehorsam (welchem wir dato verhoffentlich nichts zuwider
„gehandelt, Gott uns auch noch ferner in Gnaden davor
„behüten wolle) einiges Mißtrauen zu setzen nicht Ursach
„haben werden. Ja wir können unversehrten Gewissens
„betheuren, daß hochgedacht S. F. G. (welche dato in diesen
„Landen noch nicht angelanget, auch keiner von uns seines
„Auffenthalts einige Wissenschaft trägt) weder mit einem
„und andern von dessen vorhabender Abreise das geringste
„nicht geredet, noch vielweniger in dieser Sach (außer was
„mit Communication des Extracts aus dem aufgerichteten
„Vergleich ehedessen beschehen) unsern Beyfall sollten ge-
„sucht oder erlangt haben; sondern S. F. G. haben ihr Vor-
„nehmen vielmehr auf das geheimste gehalten, und seyn in
„höchster Stille, fast männiglich unvermerkt von Sulzbach
„abgereist. Im übrigen leben wir der zuverlässigen Hof-
„nung, E. F. G. werden, Dero vorigen vom 8. Febr.
„dieses Jahrs beschehenen gnädigen Vertröstung gemäß,
„nunmehr Dero Rückkehr zu Dero in höchsten Aeng-
„sten schwebenden Land und Leuten wiederum neh-
„men, und unserm sehnlichen und flehendlichen Verlangen
„nach, doch dermaleins eröfnen, was doch
„E. F. G. zu diesem beschehenen Schluß (davon
„uns ausser dem communicirten Extract das
„geringste dato nicht wissend) bewogen, und
„wie Sie denselben ohne Gefahr einer oder
„der andern Religion zu vollziehen gemei-
„net seynd. Denn wie wir nicht zweiffeln, es werden
„E. F. G. der catholischen Priester unnöthige Turba-
„tiones (deren sie sich allbereit wider unsere Evangel.
„Geistliche unterstanden, und dieselben hierdurch mit uns
„zu den von E. F. G. allegirten Lamentationibus wider
„Willen bewogen) unterthänig vorkommen: als befahren
„wir uns nicht unzeitig, es möchte leider! bey die-
„sen nicht verbleiben, sondern die im vorigen unter-
„thänigen Bericht angezogene und vermuthete Inconvenien-

„zien

„zien (der Caution des andern Semissis redituum ecclesia-
„sticorum vor dießmal zu geschweigen, welche E. F. G.
„zu gnädigem Wohlgefallen damalen selbsten aufgenommen)
„ehender, als gut seyn möchte, erfolgen. Wir thun uns
„gnädiger Willfahrung dieser obbegriffener Petitorum gegen
„Gott und E. F. G. darum fußfällig und um der Ehre Got-
„tes willen, nochmaln flehentlich ansuchen und bitten, wie
„wir hingegen solche gnädige Erhörung mit pflichtschuldiger
„Treu und unterthänigem Gehorsam und ungeänderter kind-
„licher Lieb und Affection gegen E. F. G. als unsern lieben
„Vatter des Vatterlandes erwiedern, und den allgewaltigen
„Gott um Dero Gesundheit, langes Leben, friedliche Re-
„gierung, erwünschte gute Verrichtung, glückliche An-
„heimkunft und alle Fürstl. Leibes- und Seelenwohlfahrt,
„so Gott deroselben und herzliebsten Gemahlin, zusammt dero
„Fürstl. Haus mildiglich verleihen wolle, unablässig an-
„zurufen so schuldig als beflissen verbleiben; E. F. G. uns
„und unsere geängstigte arme Leut und Un-
„terthanen zu Fürstl. Hulden und Gnaden nochmal un-
„terthänigst und fußfällig empfehlen.“ Dat. Sulzbach den 3. Juny A. 1653. E. F. G. unterthänige, getreue und gehorsame gesamte Evangelische Landsässen dero Landger. S. wie auch Burgermeister und Rath.

§. 9.

Kaum war den Landständen der völlige Cölnische Vergleich kund gemacht worden; kaum hatten sie vernommen, daß solcher, ohne daß ihre Bitten und Vorstellungen die gewünschten und gehofften Wirkungen gehabt hätten, ohne weiters vollzogen werden müßte: als sie ihrem verehrtesten Landesfürsten ihr so ehrfurcht- als wehmuthvolles Herz entschütteten und nachfolgendes Memorial überreichten, welches deutlich zu erkennen gibt, wie bereitwillig sie sind, den Befehlen ihres theuersten Regenten Gehorsam zu leisten, aber auch wie ängstlich sorgfältig sie

sind,

sind, ihrem Religionstheile und den Befugnüssen derselben nichts zu derogiren.

„Durchl. hochgeborner Herzog, gnädiger Fürst und „Herr! Ob wir zwar in unterthäniger Hofnung gewesen, „es sollte in dem von E. F. G. uns gestrigen Tages „gnädig publicirten Vergleichungs-Receß noch ein Modera„men Stadt finden, und sowohl ratione introducendi „Simultanei als auch Redituum ecclesiasticorum uns ne„ben unsern Evangel. Pfarrherren und Gemeinden secun„dum Proportionem geometricam einiger Vortheil vor „den Catholicis gedeyen: So haben doch wir auf solch un„ser unterthänigstes Ansuchen mit nicht geringer Ge„müthsbestürzung vernehmen müssen, daß in „selbigen nichts ferner geändert, sondern dessen Innhalt „dem Buchstaben nach nunmehr vollzogen, und für„derlich werkstellig gemacht werden müsse. „Nun müssen wir zwar dasjenige, was in unsern „Mächten zu ändern und zu wenden nicht ste„het, Gottes allein weiser Verordnung und Disposition „anheimgestellet seyn lassen; können aber gleichwohl nicht „vorbey, E. F. G. nochmaln unterthänig vorzutragen, daß „wir uns eines leidentlichern und dem Evan„gel. Kirchen- und Schulwesen beträchtli„chern Erfolgs getröstet hätten, in Erwägung, „daß wir nicht ermessen können, wie unsere vorhin genau „und armselig lebende Geistliche, da sie noch ihr geringes „Salarium mit denen Catholicis abtheilen sollten, sich mit „Weib und Kind bey ihren Pfarren erhalten, oder an de„ren Stelle, welche sie theils aus Noth zu verlassen sich re„solviren dürften, andere herbeyzubringen seyn möchten. „Des höchstbenöthigten Schulwesens, dessen an Theils Or„ten die ungezähmte Jugend entsetzet wird, wie auch an„derer Irrungen, so sich zwischen beyderley Religionen er„eignen werden, dießfalls allerdings zu geschweigen.“

„*Die-

„*Dieweilen aber E. F. G. durch obgesetzten Ver-
„gleich die Beruhigung sowohln Ihrer Fürstl. Person als
„des ganzen Landes erlanget zu haben verhoffen: Als wün-
„schen wir von dem grundgütigen Gott, daß alles also wirk-
„lich erfolgen, E. F. G. Ihres Wunsches und Verlangens
„gewähret, und nebst deroselben wir und das ganze Land
„solche lang zu genüssen haben möchten. Wenn auch un-
„ter andern von E. F. G. wir unterthänig verstanden, ob
„sollte die Abtheilung der geistlichen Einkommen und Besol-
„dungen von verschienen Michaelis vorigen Jahrs ih-
„ren Anfang nehmen, deßwegen dann unsere Evangel.
„Pfarrherren das empfangene wiederum zurückzugeben und
„mit den Catholicis Abrechnung zu pflegen, oder sich we-
„gen ihres Antheils mit ihnen zu vergleichen haben würden:
„Als können wir nochmalen nicht unterlassen, E. F. G.
„der Meisten Armuth und Dürftigkeit unterthänigst vorzu-
„tragen, und dieselbe gehorsamst zu bitten, mit ihnen und
„ihrem kümmerlichen Zustand ein gnädig Zusehen zu haben,
„und ihnen nicht allein wegen des Genossenen nichts abzu-
„fordern, sondern auch dieses Jahrs Gefäll, so ihnen für
„ihre Müh und Arbeit je billig gebührt, noch einzunehmen
„aus Gnaden bewilligen, und hiezu die Herrn Catholicos
„zu disponiren.“

„Im Uebrigen lassen auf E. F. G. wir unterthänig ge-
„stellet seyn, wie Selbige das verglichene Simultaneum
„in dieser Stadt und Land introduciren, und was Sie für
„einen Modum hierinnen zu ergreiffen belieben wollen.
„Denn wie wir bey diesem, unserm wenigen Verstand
„nach, höchstimportirlichen Werk, wegen sei-
„ner Wichtigkeit, nichts einrathen noch coo-
„periren können: Als wollen wir doch unser Seits
„nicht unterlassen, unsere Geistliche zu schuldigem Gehor-
„sam und unterthänigem Respect gegen E. F. G. sowohlen
„als zu christlicher Sanftmuth und friedlichen Einigkeit gegen
„die Catholicos anzuweisen, uns zugleich zu denselben

„ver-

„versehend, sie werden gegen die Unsrigen gleiches zu be=
„obachten, und sie in Verrichtungen ihres Amtes keines=
„wegs zu turbiren Beliebens tragen, auch ihnen gerne gön=
„nen, was ihnen Gott vermittels treuherziger Christen über
„ihre ordentliche Besoldung an Leich, Kindtauff, und an=
„dern dergleichen Accidentiis oder sonsten in andere Wege
„bescheren möchte. Wie nun an gnädiger Willfahrung wir
„keineswegs zweiffeln: Als thun dieses schwere Werk wir
„Gottes und E. F. G. gnädigen Direction nochmaln über=
„geben, herzlich wünschende, daß Gottes Ehre dadurch be=
„fördert, und der vorhabende wohlgemeinte Scopus der ge=
„suchten Ruhe, Fried und Eintracht erhalten werden mö=
„ge *; dessen allgewaltigen Machtschutz E. F. G. und
„Dero Landen wir nochmaln herzlich, uns aber benebens
„in Dero Fürstl. Hulden und Gnaden zusamt unserm
„Anliegen und demüthiger Bitte unterthänig empfeh=
„lend.“ Sulzbach den 28. Juny stili vet. 1653 E. F. G.
unterthänig=gehorsamste samentl. Evangel. Landsässen, wie
auch Burgermeister und Rath des löbl. Landgerichts und
Stadt S.

§. 10.

In einem Anno 1736 gedruckten unterthänigsten Berichte der Obervormundschaftlichen Räthe an F. Churf. Durchl. zu Pfalz wird aus diesem Memorial die bezeichnete Stelle von Dieweilen bis möge Auszugsweise als Beweis angeführt, daß das Simultaneum dem Cölnischen Particular=Vertrag gemäß, mit Consens der Landstände und Unterthanen Augsb. Confess. wohlbefug=samlich eingeführet worden sey. Wie solcher Consens beschaffen sey, ist aus diesem Memorial, und selbst aus der aus dem Zusammenhange herausgenommenen Stelle deutlich zu ersehen. Weil diese Patrioten in diesen Memo=rialen sich nicht ausdrücklich auf den Friedensschluß und die

Restitu=

Restitution bezogen haben, daraus schließen wollen, sie hätten entweder an ihre darinnen gegründete Rechte und Befugnisse nicht gedacht, oder solche für ungegründet gehalten: dieses wäre übereilt geschlossen. Denn ihr Landesfürst selbst gibt in seinem Testament ihnen das Zeugniß, daß sie bloß aus unterthänigstem Respect und Gefälligkeit gegen Ihn von ihrem Jure quaesito zurückgestanden seyen. Und in einem Memorial der Landstände im Jahr 1670 (Beyl. N. VI.) dazu ein Aichstettischer Anspruch an den Pfarrhof zu Illschwang Gelegenheit gab, wird mit ausdrücklichen Worten gesagt, „daß, ob sie wohl der Gerechtsame, die „das Instrum. Pacis, der Executionsreceß und Factum „possessionis etc. mit sich brächte, sich wirklich be„wußt gewesen wären, und nichts, so dem zuwi„der, hätten zulassen sollen, sie doch Ihro F. D. „zu schuldigsten Ehren und gehorsamsten Re„spect von ihrem Recht so viel nachgegeben „hätten ꝛc.“

§. 11.

Etliche Wochen nach der, den 27. Juny 1653 den Landständen geschehenen förmlichen Publication des Cölnischen Vergleiches wurde auf dem Rathhause zu Sulzbach der Anfang seiner Vollziehung mit Abtheilung der pfarrlichen Einkünfte gemacht; und von Seiten der Jesuiten, welche schon seit geraumer Zeit sich in der Stadt aufhielten, wurde auf die buchstäbliche Erfüllung des 14ten und letzten Punkts im C. Vergleiche gedrungen: „es sollten die Cathol. „Priester bis schiererst künftigen Michaelis von Pfalz-Neu„burg allein unterhalten, und wegen der schieristen S. Ja„cobi eingehenden Zehenden solchergestalt gehandelt, daß „die Evangel. Prediger in ihren Praetensionibus nicht ver„kürtzet werden; diejenigen Renten, Zehenden, Zinß und „Gülden aber, welche nach jetztgedachter S. Michaelis ver„fallen,

Staatliche Bibliothek
Rentensburg

„fallen, in zwey gleiche Theil unter die Cathol. und Evan=
„gel. getheilet werden.“ Daher forderte Theodorus Ray
mit seinen Patribus die Hälfte alles Pfarrl. Einkommens
sowohl von Michaelis 1652 bis Reminiscere 1653; als
auch von Reminisc. 1653 bis 54. Weil aber Pfalzgr.
Christ. August, der inzwischen nach langem, sehnlich=
sten Erwarten zurückgekommen war, auf wiederholtes Sup=
pliciren den 11. July gnädigst befohlen hatte, daß es mit
den geistlichen Gefällen von Michael. 1652 an bis Rem.
„53 seine Wege habe, und selbe den Evangelischen allein
„verbleiben sollen; von da an aber, als Remin. 53 bis
„54. möchten sie wegen der Einkommen in Güte sich ver=
„gleichen:“ so ließ sich P. Theodor. Ray, Weitläuftig=
keiten zu vermeiden, gutwillig in einen Vergleich ein und
bewies sich ganz billig, so daß er sich mit einer gemäßigten
Summe, welche von den Landpfarrern in zwey Fristen zu
zahlen war, fürs erste Jahr begnügte.

§. 12.

Es dient zur Vollständigkeit der Geschichte des C. V.
wenn die ersten Schritte zu dessen Vollziehung, nach den
vorhandenen Akten, ordentlich bemerket werden: und wird
hier vor allen anzuführen seyn das Schreiben der fürstl.
Pfalzgr. Kanzley an den Pfleger zu Vohenstrauß, Hans
Bernhardt von Gravenreut und an dasigen Superintendur=
Verweser, Jakob Knespel, worinnen die erste Nachricht
vom obigen Vergleich enthalten ist. „Unsern freundlichen
„Gruß und Dienst zuvor, Wohledler und Vester, auch ehr=
„würdiger und hochgelehrter, sonders geliebte Herrn und
„Freunde ꝛc. Wir mögen Euch freundlich nicht verhalten,
„daß von dem Durchl. Hochgeb. Fürsten und H. H. Chri=
„stiano Augusto, Pfalzgr. ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten
„und Herrn uns von Düsseldorff aus gnädige Andeutung
„geschehen, daß J. F. G. mit dero Herrn Vettern ꝛc. F. D.
„wegen des simultanei Exercitii dahin sich verglichen, daß
„dieselbe

„dieselbe in den Erbämtern bey allen Pfarren Cathol. Prie-
„ster für die derselben Religion noch zugethane Unterthanen
„aufstellen; so viel aber die geistlichen Intraden und pfarr-
„liche Competenzen belangt, die Evangel. Kirchendiener
„von Jacobi an biß auf Michaelis derselben genießen, und
„sich ihres ausgelegten Unkostens davon bezahlt machen mö-
„gen. Was aber nach Michaelis an allerhand Gefällen
„eingehet, es sey an Körnern, Geld, Zehenden und der-
„gleichen, halbiret und biß zu J. F. G. glücklichen Wie-
„derkunft oder anderweiter Verordnung in Depositum ge-
„nommen werden solle. Wann dann vonnöthen, auch in
„Eurem anvertrauten Amt den Pastoribus in Märkten und
„Dörfern solches mit dem förderlichsten anzudeuten, sich
„darnach zu richten: als haben wir Euch solch J. F. G.
„gnädigen Befehlig hiemit eröffnen sollen, damit Ihr ent-
„weder die Kirchendiener convociren und ihnen diesen Ver-
„gleich und Befehlig vorhalten, oder sonsten insinuiren,
„benebenst aber ihnen auflegen möget, alle und jede einge-
„hende Einfälle fleissig aufzuzeichnen, und nichts, ohne
„zur unentbehrlichen Unterhaltung, doch mit Euerm Vor-
„wissen und vorher eingeholten Bescheid, davon zu verwen-
„den, sondern sich auf allen Fall und Erfordern gefaßt zu
„halten, Rechnung und Antwort darüber zu thun und zu
„geben. Welches wir Euch also gnädig anbefohlner ma-
„ßen zuverlässig andeuten sollen, und seynd Euch wir für
„unsere Person zu freundlicher Diensterzeigung wohlbeyge-
„than erbiethig.“ Dat. Sultzbach den 30. Aug. A. 1652.
Fürstl. Pfalzgr. Canzley-Director und
Räthe.

Friedr. Erlbeck. Paulus Faber. Joh. Christoph Schertel.

Nachdem sich hierauf obiger Pfarrer Knespel bey dem Sulzbachischen Superintendent M. Wider Raths erholet hatte: so gab ihm dieser in seinem Antwortschreiben dienliche Nachrichten.

„Gott mit uns durch Christum! Hochgeehrter Herr „Knespel, vielgeliebter Freund und Bruder in Christo. „Desselbigen Schreiben hab ich heute dato Abends zurecht „empfangen und daraus vernommen, was dem Herrn von „F. G. Befelchs wegen, das Simultaneum betreffend, „vorgehalten worden, auch was demselben anhängig. Be„richte ich hierauf in Eil, weiln mehrere Gelegenheit und „Zeit meine morgende Predigt nicht zuläßt, und zudem an„ietzo wenig gewisses obhanden, daß dergleichen Befehl „auch an dieser Dioces Pfarrer ergangen, nemlich von dem „Simultaneo, und daß derentwegen ein jeglicher eine Spe„cification seiner heurigen Einkünften überantworten soll. „Weiln aber dergleichen zu thun, wegen Kürtze der Zeit „unmöglich, und wo sich einer übereilen würde, ihm selbst „schädlich seyn möchte: als haben wir in dieser Dioces „um Prolongirung des Termins gebeten, uf ein Monat, „damit solche Specification richtig geleistet werden möchte; „und dabey modeste et humiliter protesti„ret, daß wir mit solcher Specification zu dem Si„multaneo zu cooperiren nicht gedächten, als „aus welchem den Evangel. Kirchen Unheil „inskünftig erwachsen dörfte, sondern uns bey „der Declaration ab A. 50. eingegeben zu erhalten. Das „war unsre Resolution dazumal, an welcher es noch sein „Verbleibens hat, und ist weiter nichts geahntet noch er„fodert worden. Ich vernehme aber aus des Herrn Brief, „daß der Befehl bey denselbigen etwas anders gelautet. „Denn uns von dem Einkommen nach Michaelis nichts ist „vorgehalten worden: aus welchem ich schliesse, daß die „Herren Superiores entweder Fürstl. Befehls Innhalt nicht „allerdings percipiret, oder daß diese Sach noch nicht ein„gerichtet worden. Hier vermuthet man, daß J. F. G. „Herzog Christianus Aug. nicht lang ausseyn würden, „neque tamen ibi certi quid tenemus. Ihrer F. G. „Herr Bruder Philips ist vergangen Sonnabend 8 Tag

„(25.

„(25. Sept.) allhier salvus angelangt, und ist von ihm „Zelus evangelicae religionis zu verspüren. Gott wolle „J. F. G. allerseits regieren zu seinen Ehren! Will nicht „unterlassen, derselbigen die Herren zu gelegner Zeit zu „commendiren. Unterdessen fides est hypostasis rerum „sperandarum et elenchus invisibilium. It. fides est „mundi victoria. Ich befehle die Herren allerseits in den „Schutz des Allerhöchsten mit meinem eifrigen Gebet. „Dab. raptim d. 7. Oct. Ao. 52. Sulzb. des Herrn „Wohlehrw. Dienst- und Geberbefließner M. Theodos. „Wider, p. t. Pastor et Superint.“

§. 13.

An seine Sulzb. Kanzley hatte Pfalzgr. Christ. Aug. von Düsseldorf aus d. $\frac{18}{8}$ Oct. 1652 folgendes geschrieben: „Und obwohlen die Conferenzen von Neuburg in et„was ausgesetzet worden: so habt ihr doch wegen des Ent„wurfs einer Abtheilung der Kirchen, und Sequestrirung „der Halbscheid des geistlichen Einkommens in unsern Nem„tern Unsern vorigen gnädigen Befehlen zu inhäriren, da„mit künftighin unter den Geistlichen, wenn sie über die „Halbscheid viel genossen, und wiederum herausgeben sol„len, desto weniger Lamentirens erfolge, weil nun„mehr Neuburg von Michaelis an auf die Halbscheid, kraft „Vergleichs dringen wird. Und seheten Wir gnädig gern, „daß ein und anderer Geistlicher auf eine Fürsorge mit sei„nen Zuhörern sich vergleiche und seine Sachen also dispo„nire, daß, Falls bey Abtheilung der Kirchen ihn etwa „das Loos zu weichen treffen, und die Zuhörer „darinnen nicht absonderliche Subsidia ertheilen würden und „wollten, ihme der Abzug desto leichter ankäme, und sel„ben nicht übereilt zu befinden Anlaß habe ꝛc.“

Ebenderselbe erließ einge Wochen darauf an den Hohenstraussischen Pfleger Hans Bernhardt von Gravenreut folgendes Rescript:

„V. G. G. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester,
„lieber Getreuer. Wir befehlen dir hiemit gnädig, daß du
„wegen der in unserm Marck Vohenstrauß und Gericht Flos-
„senbürg sich befindenden Kirchen und Filialen eine solche
„Abtheilung bey deinen Pflichten, und besten Verstand
„nach, macheſt, daß Böß gegen Böß und Gut gegen Gut,
„auch die Pfarrer, derer Häuser und Caplanhäuser, an
„welchen Orten sich solche auch befinden, gegen einander
„äquivaliret werden können, und Uns solchen Entwurf mit
„eheſten anhero zusendeſt, damit Wir uns bey vorwesender
„Conferenz über das simultaneum Exercitium darnach rich-
„ten mögen; und kein Theil sich hiernächst darbey verkürzt
„befinde. Verlassens Uns zu geschehen uud sindt dir zu
„Gnaden gewogen.“ Dat. Düsseldorff den $\frac{17}{27}$ Nov.
A. 1652.

Christ. Aug. Pfalzgrave.

Zur möglichsten Abwendung der von ihrem Pfleger ver-
nommenen Abtheilung und des damit angehenden Simulta-
nei wurde von beeden Märkten Vohenstrauß und Floß fol-
gende devoteſte Bittschrift übergeben, welche die Gesinnun-
gen des Volks in ehrlicher Offenherzigkeit darstellet.

„Durchl. Hertzog, gnädigster Fürst und Herr! E. F. D.
„können wir mit höchster Wehmuth und Traurig-
„keit unsers Herzens in dieser Supplication unter-
„thänigst vorzutragen nicht umhin, wasmassen wir (leider!
„Gott erbarm es!) vernehmen müssen, daß das Exer-
„citium simultaneum bey uns eingeführet
„werden solle, wobey höchlich zu besorgen, auch ge-
„wiß nicht aussenbleiben wird, daß die Cathol. Priester
„das Prae wieder bekommen, und dadurch Mittel und
„Wege suchen werden, wo nicht uns oder diejenigen, so
„bey Jahren und Verstand seyn, dennoch unsre liebe Ju-
„gend zu ihrer Religion unter dem Schein guter rechter
„Lehr zu bringen, deren Seligkeit wir dann vor dem ge-
„strengen Richterstul Christi Jesu höchlich zu verantworten
„haben

„haben würden. Wann nun solch großem Unheil bey Zei-
„ten, damit unserer Saumseligkeit und Stillschweigens
„halber unsere Jugend am jüngsten Gericht nicht das Ach
„und Weh über uns zu schreyen Ursach habe, vorzubauen,
„uns Pflichten halber obliegen will: als wollen deßwegen
„E. F. D. wir um des hohen theuerbaren Verdienstes und
„rosenfarbenen Blutes Jesu Christi willen unterthänigst und
„hochflehentlich angeruffen und gebeten haben, Dieselben
„wollen gnädigst geruhen, uns bey der von Kayf. Ma-
„jestät durch beider Fürsten zu Brandenburg und Bamberg
„hochansehnl. Commissarien eingeführten Evangel. Religion
„und rechtem Gebrauch des hochheiligen Sacramenten, wie
„sie von Christo Jesu eingesetzet worden, zu manuteniren
„und die Einführung des simultanei Exercitii nicht zu ge-
„statten; sonsten unsere Priester (welche mit Weib und
„Kindlein bey den halben Besoldungen sich nicht erhalten
„können, uns auch wegen der Ablegung der herrschaftlichen
„Gefällen und andern Schuldigkeiten, auch gemeinen Haus-
„ausgaben, ihnen Additiones zu machen unmöglich) no-
„lentes volentes von ihren Pfarren, Armuth und Hun-
„gers halber weichen, und ihre Pfarrkinder mit Seufzen
„verlassen müssen. Da alsdan die Cathoi. Priester (wel-
„chen man Pfarren in der Churpfalz, Landgrafschaft Leuch-
„tenberg und im Lokowitzischen Fürstenthum genug, damit
„sie bleiben und sich erhalten können, addiren wird) Ur-
„sach genug haben werden, wo nicht uns Alte, dennoch
„unsere liebe Jugend und Posterität mit Zwingung der Ge-
„wissen (so uns Gott der Allerhöchste nimmermehr erleben
„lassen wolle!) zu ihrer Religion zu ziehen. Gleichwie
„nun dieß unser unterthänigstes Suchen und hochflehent-
„liches Bitten verhoffentlich E. F. D. nicht offendiren wird,
„sintemalen es einig und allein auf unsere, unsrer lieben
„Jugend und Posterität Seelenseligkeit und zu Gottes Ehs
„ren und Fortpflanzung des h. Evangelii (deren eifriger
„Promotor und Liebhaber E. F. D. allezeit gewesen) an-

„gesehen ist: als getrösten E. F. D. willfährigsten Resolution „hierüber wir uns unterthänigst, die dann Ew. zu allem „selbsterwünschten hochfürstl. Wohlergehen samt dem gan„zen fürstl. Haus Sultzbach wir göttlich starker Providentz, „uns aber allerseits zu dero beharrlichen Fürstl. Gnaden „unterthänigst befehlen.“ Dat. den 10. Dec. A. 1652. E. F. D. unterthänigste und gehorsamste Burgermeister und Rath beeder Märkt, Floß und Vohenstrauß, samt der ganzen Burgerschaft, auch Amts- und Gerichts-Unterthanen.

§. 14.

Mit Einführung des Simultanei in den Sulzbachischen Erbämtern wurde nun der Anfang damit gemacht, daß die Pfarr-Wohnungen und Güter allenthalben; die Kirchengüter und Stiftungen aber nur an etlichen Orten zu zwey gleichen Theilen abgetheilet; und daß in allen gottesdienstlichen Häusern nebst der Evangel. Religionsübung auch die Catholische gehalten wurde. Zu beklagen ist es, daß sämtliche Kirchen- und Stiftungengefälle nicht auch gleich anfangs, vergleichmässig abgetheilt wurden, weil solche unterlaßne Abtheilung dem Evangel. Theile zum unersetzlichen Nachtheile gereichet hat, und daraus bis auf gegenwärtige Zeiten unzählige Beschwerden gequollen sind.

Uebrigens nahm die Einführung der simultanischen Religionsübung an verschiedenen Orten, nach verschiedenen Umständen auch einen verschiedenen, hier langsamern, dort geschwindern Gang. So wurde z. B. dem Vohenstraussischen Superintendur-Verwalter, Knespel, vom dasigen Pfleger ein fürstl. Befehl wegen determinirter Halbirung der geistlichen Besoldungen und Gefälle a termino Reminiscere schon im März 1653 notificiret [b]: da in Sulzbach erst

im

b) Wohlehrwürdiger und wohlgel. ꝛc. Herr Pfarrer! Auf ergangenen gnädig fürstl. Befehlig unterm dato Düsseldorff den 24 Febr. c. a. gebe dem Herrn hiemit zu vernehmen, daß

im July dieses Jahrs darüber Vergleich angestellet und wegen Termini a quo neuerer fürstlicher Befehl erbeten wurde. So ist auch aus einem noch vorhandenen fürstl. Rescript an Pflegern von Gravenreut zu ersehen, daß in der Flossischen Pfarrkirche die Cathol. Religionsübung noch im November 1653 nicht gehalten wurde. Das Schreiben lautet also:

„Unsern ꝛc. Uns hat eine ziemliche Anzahl von den „Cathol. Burgern zu Floß um gnädigste Verstattung, daß „biß zu würklicher Einführung des zwischen unsers gelieb„ten Herrn Vetters und Bruders, Herzog Philipp Wil„helms ꝛc. L. und Uns, neben dem Evangel. auch für die „Cathol. verglichenen simultanischen Religions-Exercitii, „sie von nächstbenachbarten Orten einen Cathol. Priester er„fordern dörften, welcher den Gottesdienst in der Kirchen „und auf dem Nothfall mit Beicht und Communion verse„hen, Kinder tauffen, Hochzeit einsegnen und Begräbnus„sen verrichten möchten, in Unterthänigkeit gehorsamlich er„sucht und gebeten. Gleich nun solchen Falls angezoge„nem Vergleich dermal vermittelst ordentlicher Zulassung „und Installation zwar ohnedas sein Begnügen erfolgen „wird: als hast du von Unsertwegen denen Supplicanten „pro Resolutione hinwiederum zu eröffnen, daß Wir ih„nen die erwehnte Actus parochiales durch jemand von

„den daß der Herr und seine der Superintendurverwaltung anvertrauten Mit-Collegae sich der halben geistlichen Besoldungen und Gefällen von Reminiscere an enthalten, und solche dem Pfarrverwalter einzunehmen gestatten sollen. Welches dem Herrn kraft habenden fürstl. gnädigen Befehlig hiemit von Amts wegen andeuten wollen, der dann solches seinen gedachten Mit-Collegis nachrichtlich zuzuschreiben wissen wird, dabey uns allerseits göttlicher Protection wol befohlen. Geben Friedrichsburg den 15. Martii ao. 1653. fürstl. Pfalzg. Sulzb. des Amts Flossenbürg und Gerichts Wohenstrauß bestalter Pfleger, auch des Herrn dienstgeflissener Hans Bernhart von Gravenreut.

„den hiesigen oder auch benachbarten Cathol. Geistlichen „auch vorher sowohl alda als sonsten anderswo aufm Land „für ihre Glaubensgenossen, jedoch annoch ausserhalb „der Kirche, biß zu anderweitern völligen Admission und „sonderbarer Annehmung gnädigst erlaubet haben; wie dann „auch hiemit gnädig beschiehet, und du sie nicht allein un= „gehindert dabey bleiben zu lassen, sondern es auch denen „Unterbeamten und insgemein allen unsern desselbigen „Pflegamts und Gerichts incorporirten Angehörigen und „Schutzverwandten anzufügen, dessen Wir uns also in alle „Wege verlassen ꝛc.“ Dat. S. den 14. Nov. 1653.

C. A. Pfalzgr.

§. 15.

Einige das Simultaneum betreffende Begebenheiten werden hier an keinem unrechten Orte beysammen stehen. Die erste ist, daß gegen das simultaneum cathol. relig. exercitium von den Deputirten der Evangelischen Churfürsten sowohl in ihrer Protestationsschrift an Kayserl. Majestät als an Pfalzgr. Christian August F. D. d. d. Frankfurt den $\frac{3}{1}\frac{1}{0}$ $\frac{\text{Merz}}{\text{April}}$ 1656 nachdrucksame Vorstellungen gemacht worden sind; welche beede Schreiben bey Struve in seiner pfälzischen Kirchenhistorie p. 629 folg. gelesen werden können. Die zwote ist, daß Pfalzgr. Philipp (man sehe von ihm nach §. 4. u. 7.) gegen die Einführung des Simultanei ernstlich protestiret hat, wie außer obigem brüderlichen Zeugnusse, sein eigenes an M. Schön Pfarrer in Floß erlassenes Handschreiben d. d. Neustadt den 7. April 1676 bezeuget. „Ich vernehme, wie eine Neuerung zu „mehrern Restriction der Evang. Religion abermahl will „introduciret werden. Wie ich nun sehr in dieser Materie „interessirt, auch vormahls bey Introduction des Simul- „tanei eine Protestation deßwegen ablegen lassen, als wird „sowohl der Hr. Superintendens zu Sultzbach als die übri- „gen Pfarrer, bey denen dergleichen Neuigkeiten angemu-

„thet

„thet werden, wohl thun, wenn sie mich völlig de statu „rei informiren, damit ich in Capite und sie mit mir das „Gelinde erstlich versuchen; da das nicht hafften will, an „gehörigen Ort und Enden unanimiter die Sache urgiren, „und unsern Gerechtsamen invigiliren. Es heißt hier: „principiis obsta. Ich hätte vonnöthen, zu sehen, qui„bus pactis das Simultaneum stabilirt; die Ursach des „jetzigen Accidenten und den modum procedendi; die lit„teras circulares, so nun im Gang seyn; die formam des „Decrets zur Condemnation derer, so zu uns getretten; „und dann eine Supplication der Gravirten an mich sub „praetextu, für sie zu intercediren. Dieses kann Hrn. „Superintendenten communiciret werden. Ich werde nie„mand, so viel Gott Vermögen darstrecken wird, verlassen. „Wenn man mir nur mit Documenten und Consiliis an „Handen gehet.“

Philipp Pfalzgraf m. pr.

Die dritte ist, daß, da bey Einführung des Simultaneums sich alle Evangel. Pfarrer dem landsfürstl. Befehle unterworfen, der von Nürnberg gesetzte Pfarrer zu Etzelwang, Paulus Prey, auf erhaltene Instruction dagegen protestirte, und daß, weil er mit der Execution bedrohet wurde, der Nürnbergische Syndicus, Hagendorn, an Ihro Durchl. Pf. Christ. August abgeschicket worden ist, um mündlich vorzustellen, daß die Einführung solches Simultanei dem Friedensschlusse entgegen lieffe. —

Die letzte hieher gehörige Begebenheit betrift den M. Theodosius Wider, der wegen Widerspruchs gegen das neue Simultaneum abgesetzt und den 10ten May 1654 das Land zu räumen befehligt wurde. Unten c) finden sich aus

c) Er war zu Zell in Oberösterreich, wo sein Vater, ein guter Philologus und Historicus, Pfarrer war, unter dem Gebiete des Freyherrn Ferdinand Jörgen, i. J. 1622 geboren. Seine Eltern flüchteten, der Religion wegen, 1624

seiner Lebensgeschichte einige des Lesens nicht unwürdige Auszüge. Sein an seine Amtsbrüder am ersten Tage seiner

nach Regensburg. Durch eine nach Nürnberg vorgenommene Reise geschah es, daß sein Vatter daselbst Diaconus an der Frauenkirche wurde; und nach zwey Jahren Prediger. Nach dessen Ableben im J. 1630 genoß er wohlthätige Unterstützung, dergleichen unzählige Fremde in dieser durch Gutthätigkeit von jeher berühmten Stadt genossen haben; gieng 1630 nach Altdorf, wo Krankheit und Dürftigkeit nicht ausblieben, und geringe Speise und Kleidung seine Commilitonen waren. Er hielt als Magister legens physische und mathematische Collegia mit Beyfall; wurde durch Genuß unreiner Erdbeere zum Sterben krank; gieng, sich zu erholen, zu seinem Bruder, M. J. Christoph Wider, berühmten Rektor des Gymnasii poetici zu Regensburg, wo er sich in den orientalischen Sprachen übte und durch vertrauten Umgang mit dem Superint. M. Sal. Lenz Veranlassung bekam, eine Schrift gegen den Jesuiten Gebh. Razenriedt de Coena Domini integra aufzusetzen, welche er zu Altdorf 1647 herausgab. Noch in diesem Jahre erhielt er den Beruf als Hofdiaconus nach Sulzbach, zur Unterstützung des Hofpredigers, M. Georg Heilbrunners (Sohn des gewesenen Pfalz-Neuburgischen Hofpredigers, nachmaligen Prälaten zu Bebenhausen, Jakob Heilbrunners). Der Fürst schickte ihn mit einem Trompeter nach Altdorf, um daselbst examinirt und ordinirt zu werden Nach seines Schwiegervatters Ableben wurde er Hofprediger; hielt als Stadtpfarrer 1649 den 14. Febr. in der Stadtkirche die erste Predigt nach der Restitution, und 1650 den 1. Jenner wurde er durch die Altdorfischen Professores, D. Ludwell, ICtum, und D König, Theologum, als Superintendent installirt. Am Sonntage Exaudi 1654 hielt er eine Predigt von dem Zustande der Kirche auf Erden; und daß wir uns an derselben nicht ärgern sollen: diese zog ihm, durch Verunglimpfung, die höchste Ungnade seines Fürsten, Entsetzung seiner Würde und Landesverweisung zu. In Nürnberg bekam er von dem Hennebergischen Stadthalter, Carl Freyherrn von Friesen, der ehedem Pfalzsulzbachischer Hofmeister und geheimer

seiner Landsverweisung vom ersten nürnbergischen Grenzort geschriebner Abschiedsbrief findet sich in den Beylagen N. VII. und

mer Rath gewesen war, Briefe und die Nachricht, daß, falls er nicht länger in Sulzbach bleiben könnte oder möchte, er mit göttlicher Hülfe ihm zum erledigten Decanat in Ilmenau beförderlich seyn wollte. Rührungsvoll erkannte er hiebey die Hand der göttlichen Vorsehung, indem er von Sulzbach abgezogen war, ohne zu wissen, wohin; meldete sich beym Chur- und Hochfürstl. Consistorio zu Meinungen: und schon d. 6. Juny konnte er die Gastpredigt halten. Die Chur- und Hochfürstl. Regierung daselbst schrieb an Seine Hochf. Durchl. zu Sulzbach „wie sie verhofften, „es würde S. F. G. die anderweitige Beförderung dero ge„wesenen Hofpredigers nicht zuwider seyn.“ Unterm 1ten July erfolgte die baldige gnädigste Resolution, „daß, ob „Sie zwar Hrn. Wider selbsten gerne länger seiner Erudi„tion wegen behalten hätten, Sie ihm diese anderweitige „Conditionirung zusamt fernern seinem Fortkommen gnädig „gerne gönneten.“ So überkam er nun das Ilmenauische Decanat, welches er den 23. Aug. 1654 bezog: An diesem Posten aber, dem er zu allgemeiner, größter Zufriedenheit vorstund, konnte er nur bis ins dritte Jahr verbleiben. Denn nach M. Sam. Links Ableben wurde er nach Meinungen als Superintendent und Consistorialis beruffen; wohin er im Frühjahre 1657 seinen Abzug hielt, mit ungemeiner Betrübniß seiner Zuhörer, die ihn einen weiten Weg mit Thränen begleiteten. Hier dauerte seine gesegnete, ruhmvolle Amtsführung 28 Jahre, bis er 1685 den 22. Febr. an der Gelbsucht in einem Alter von 63 J. allgemein bedauret, verschied. An seiner ersten Gattin Christiana, geb. Heilbrunnerin, hinterl. Witwe D. Joh. Wilds Stadt-Physici zu Sulzbach, hatte er eine treue Gefährtin seiner Schicksale, traurigen und freudigen: ihre Stelle wurde glücklich ersetzt durch des Meinungischen Obersteuereinnehmers, Gasserts, einzige Tochter, A. Maria. Diese, da sie ihren Mann kurz vor seinem Hingang weinend antraf und gerührt fragte: Herr, warum weint Er so? bekam diese denkwürdige Antwort: „ich denke, wie lang ich „in dieser Stadt gewesen, und so viel Gutes darinnen ge„nossen habe. Ich wünsche der guten Stadt von Herzen,

„Gott

und dienet sowohl zur Kenntniß seines redlichen Charakters als auch zur hellen Einsicht in die Geschichte seiner Zeit.

§. 16.

Mit Einführung des Simultaneums ist die Einführung des Gregorianischen Kalenders, dazu jenes Veranlassung und Ursache war, der Ordnung wegen zu verbinden. Aus welchem Gesichtspunkte diese Kalendersache mit Rücksicht auf die damaligen Zeitumstände und auf die religiösen Verhältnisse zu beurtheilen, und wie sie nicht bloß als Staatssache, sondern als Religionssache anzusehen ist; ohne übrigens die Vorzüge des Gregorianischen Kalenders und die Fehler des Julianischen zu verkennen: gibt folgendes von den Evangel. Landständen auf höchstes Begehren übergebenes Berichtsgutachten umständlich zu erkennen, welches auch ausserdem wegen der zur Geschichte des Simultaneums gehörigen Bemerkungen den geräumigen Platz, den es hier einnimmt, wohl zu verdienen scheint.

„Von Fürstl. Sulzb. Landgerichts-Ständen unterthäniger Bericht, wegen Introducirung des neuen Calenders, ein- und übergeben den 21. Dec. 1654.

„Durchl. hochgeb. Fürst ꝛc. E. F. G. getreue Landstände haben vor Dero Fürstvätterliche Vorsorge in Bestellung des Gregorianischen und Abrogirung des Julianischen „Calenders, aus welcher beeder bey den Evangelischen und „Catholischen unterschiedlicher Observirung, auch fürfallen-

„den

„Gott wolle es ihr lassen wohl gehen und sie vor Unglück „bewahren.“ Edler Mann! der am Schlusse seines wohlvollbrachten Erdenlebens noch Thränen des Dankes vergießt und segnend diese Erde verläßt! Gute, durch deinen fürtreflichen Fürsten, Georg, beglückte Stadt Meinungen! Deinen biedern Einwohnern wird das erneuerte Andenken an deinen redlichen Wider nicht unangenehm seyn. Seine frommen Segenswünsche lasse GOTT an dir fort und fort überschwänglich erfüllet werden!

„den Fest- und Feyertagen dem Oeconomo viel Unheil er-
„wachsen würde, sich unterthänig zu bedanken; und zugleich
„dem gnädig aufgetragenen Befehl gemäß, diesen Punct,
„wie nemlich der Gregorianische introducirt werden möge,
„in reiffe Deliberation ziehen, danebens J. F. G. unser
„unterthäniges Gutachten hierüber, nach beschehener ge-
„nauer Consultation gehorsamster massen eröffnen sollen.
„Welcher Punct aus denen in Propositione eingeführten
„Ursachen primo intuitu leicht zu expediren geschienen:
„allein es befinden sich nach Elaborirung derselben, dieweil
„solches nicht allein eine Civilsache, sondern auch statum
„ecclesiasticum mit angreift, solche Beschwernüsse, die
„E. F. G. erheblich seyn und dadurch den alten Juliani-
„schen Calender behaupten würden. Denn solle man

1) jenen allhier einführen, würde nicht nur E. F. G.
„hochrichterliche Constanz in der Evangelischen Religion bey
„Evangelischen Königen, Churfürsten und Ständen in noch
„nachtheiligere Consideration gezogen werden, sondern
„auch dem guten Namen dieser Evangelischen Kirche, so
„ohnedas wegen des introducirten Simulta-
„nei ziemlich beschreyet, einen üblern Nachklang
„gewinnen. Davon sie zum

2) nach unserm wenigen Erachten leichtlich befreyet
„der Anno 1555 aufgerichtete Passauische Vertrag, in
„welchem die Evangelischen aus aller Gewalt und Botmäs-
„sigkeit des Pabstes, sonderlich in Kirchensachen gesetzt und
„ledig gesprochen: dann

3) das Instrumentum Pacis, da die Evangelischen
„wieder in den Stand, darinn sie sich in anno 1624 be-
„funden, seyn gesetzet worden, zu welcher Zeit dann, wie
„notorie am Tag, die Evangelischen dieß Orts des alten
„Calenders sich gebrauchet haben: Nicht weniger

4) der Fürstl. Cölnische Recessus, welcher bey
„diesem introducirten Simultaneo die Norma und
„Richtschnur seyn solle. Nun aber wird daselbst

„ein-

„einzige Anregung, daß die Evangelischen den alten Ca-
„lender verlassen, und den neuern annehmen sollen, un-
„sers Wissens nicht gethan: Geleben wir also der getrösteten
„Zuversicht, E. F. G. werden uns bey dem eingeführten Si-
„multaneo, da beeden, Evangelischen und Catholischen
„die Freyheit in ihrer Religion, Ceremonien und Kirchen-
„gebräuchen zu üben versprochen worden, kräftigst manu-
„teniren; gnädigst betrachtende, daß vorhin durch
„ofterwähntes Simultaneum wir nicht we-
„nig graviret seyn. Oder aber, so ja hierinnen na-
„tura simultanei recht soll beobachtet werden: so ge-
„bührte einem Theil so viel Rechts als dem
„andern. Und weil der Evangel. in vielmal mehr als
„der Cathol.: sollte billig pars minor maiori hierinnen
„nachgeben. Was

5) die unzehlige Feyer- und heiligen Tage, welcher
„gar viele in der Neuburgischen Kirchenordnung, da der
„alte Calender zu observiren befohlen worden, ausgemu-
„stert, oder gar für abgöttisch erkläret worden, für Unord-
„nung mit sich führen würden, können E. F. G. hochver-
„nünftig ermessen. Und obschon nicht ohne, daß auch bey
„ezlichen andern Evangel. Ständen der neue Calender ob-
„serviret wird: so achtet man doch, daß solches vornemlich
„daher und darum geschehen, weil die Evangelischen aus
„sonderbaren Ursachen von der Obrigkeit zu den Catholischen
„immittiret seyn; dahingegen allhier die Catholi-
„schen uns Evangelischen durch das Simul-
„taneum adjungiret worden. Zweiflen demnach
„wir im geringsten nicht, E. F. G. werden unsere erheb-
„liche geistliche und weltliche angeregte Ursachen gnädig
„ponderiren, und so ferne Sie dieselben nicht genugsam
„relevant erfinden möchten: so können wir doch nicht vor-
„bey, E. F. G. als getreue Landstände die vor Augen ste-
„hende Gefahr, Pflicht und Gewissens halber, unterthä-
„nig zu hinterbringen, wie nemlich die in diesem löblichen

„Fürstl.

„Fürstl. Landgericht annoch sich enthaltende Geistliche una-
„nimiter ihre Dienste und Beneficien, so sie bißhero unter
„E. F. G. gnädigem Schutz und Schirm genossen, sich zu
„begeben, und emigrando diese Evangel. Kirchen entle-
„digt stehen zu lassen, resolvirt seyn mögen. Was nun
„für Ungemach hieraus erwachsen, und wie die verlassene
„Schäflein nach ihren Hirten (an welcher Statt sie kaum
„Miethlinge und Ignoranten überkommen könnten) weh-
„müthig und ächentlich schreyen würden, auch an Statt so
„vieler hundert evangelischer Christen, die ihre Intention,
„sich in dieses Landgericht seßhaft niederzulassen gewillt ge-
„wesen, durch das Simultaneum aber abgeschreckt und zu-
„rückgehalten worden, diese wohlgefaßte Meinung ganz
„fallen lassen, hingegen aber durch Introduktiou dieses Ca-
„lendarii Gregoriani gewißlich viele Angesessene sowohl in
„der Stadt als auf dem Land weggehen würden. Dahero
„dann E. F. G. nach Ihrem hocherleuchten Fürstl. Ver-
„stand leichtlich abnehmen werden, wie an Statt verhoff-
„ter Verbesserung und Vermehrung der Fürstl. Intraden
„und Renten, auch das Aufnehmen dieser Stadt und Lan-
„des nur in mehrers Abnehmen gerathen, und (welches
„Gott in Gnaden verhüten wolle) zur gänzlichen Desolu-
„tion ausschlagen möchte. Durch diese getreu-wohlge-
„meinte Gedanken wollen aber E. F. G. hochvernünftigem
„Absehen uns nicht entgegenstellen, sondern unterthänig
„und demüthigst bitten, diese Sache, jedoch ohne einig un-
„ziemlich Maßgeben, wo möglich, biß auf nächstkünftigen
„Reichstag [d]) einen Anstand zu geben, da dann diese Frage
„ohn-

d) Daß die protestantischen Reichsstände den durch Pabst Gregorium XIII. verbesserten Kalender nicht annahmen, geschah sowohl, um allen Schein einiger, auch entfernten Unterwerfung unter päbstliche Anordnungen zu vermeiden, als auch um die ihnen in sacris et politicis zustehende höchste Gerichtsbarkeit in ihren Landen und bey ihren Unterthanen zu behaupten. Es fehlte aber vom J. 1582 an, seit der Grego-

„ohnfehlbarlich auch von andern Reichsständen wird venti-
„liret und zur Reichsdecision gebracht werden; wobey es
„dann

Gregorianischen Kalenderverbesserung nicht an verständigen, patriotischgesinnten Männern, welchen die aus der verschiedenen Zeitrechnung und Feyer festlicher Tage entstehende Verwirrung und Unordnung gänzlich mißfiel; welche daher um des allgemeinen Bestens willen und wegen guter, einträchtiger Ordnung an Fest- und Werktagen, im gemeinschaftlichen Handel und Wandel eine gleiche Zeitrechnung sehnlich wünschten, vermittelst eines solchen Kalenders, der zwar nicht der gregorianische wäre, aber doch mit ihm dergestalt übereinstimmte, daß die zur Zeit K. Constantins des Großen angenommene Festregeln in Bestimmung der Osterfeyer genau beobachtet würden. Nach des alten Sethi Calvisii Bericht in formula Calendarii novi etc. gab Kaiser Matthias schon im J. 1612 den klugen Rath. Die Evangel. Mathematici waren daher von Zeit zu Zeit darauf bedacht, den durch zweyerley sehr verschiedene Kalender im Reich verursachten Uneinigkeiten und vielfach schädlichen Zeitverlierungen durch obiges bequemes Mittel abzuhelfen. Rühmlich gab sich schon Calvisius alle Mühe um diese Zeitvereinigung und Anordnung eines solchen Kalenders für die Evangelischen, der von dem Gregorianischen nicht oft und nur im äussersten Nothfalle unterschieden wäre. In seine Fußstapfen trat der berühmte Erhart Weigel, Professor zu Jena, Kaiserl. und Pfalzsulzbachischer Rath, der in Weiden geboren, aber wegen der Religion als Kind nach Wonsiedel flüchtig worden war, welcher bey dem Kaiser und bey andern Reichsfürsten in höchsten Gnaden stand, vorzüglich aber bey dem gelehrtesten Fürsten Deutschlands, Christian August, welchen er auf seinen Reisen, die er in seinen letzten Lebensjahren, seiner Erfindungen, auch des Kalenders wegen, häufig vornahm, mit beyderseitigem Vergnügen öfter besuchte. Dieser wackere Oberpfälzer gab sich viele Mühe mit Verbesserung des Kalenders, um gemeinnützlicher Einigkeit willen: er zehlte mit dem Gregorianischen einerley Tage, ob er gleich das Frühlings-Aequinoctium nicht auf einen gewissen Tag, den 21. März, wie der Gregorianische bindet; sondern

sol-

„dann, es falle gleich die Sententia, wie sie wolle, ein „jedweder Stand wird müssen bewenden lassen. Solches „alles haben wir E. F. G. der Wichtigkeit Ermessens hin„terbringen und daß wir dem Verhoffen noch hierinnen „nichts resolviren können, in Ungnaden nicht aufzuneh„men, nochmaln unterthänig bitten wollen. Wobey „E. F. G. Dero hochfürstliches Haus und liebstfürstliche „Angehörige wir des höchsten Schutz, und uns zu Ders „beharrlichen fürstlichen Hulden und Gnaden unterthänig „und demüthigst befehlen E. F. G. unterthänig gehorsame „Stände dieses Landgerichts S.“

§. 17.

solches durch astronomische Berechnung auf den ihm gehörigen Tag bestimmte. es falle nun auf den 20. oder 21. März. Seine Kalendervorschläge wurden von den Evangel Reichsständen zu Regensburg angenommen: und die Einführung seines verbesserten Kalenders mit dem Anfang dieses Jahrhunderts beschlossen; auch zur glücklichen längstgewünschten Zeit- und Leutvereinigung (aber leider! nach Weigels im Jahr 1699 den 21. März erfolgten Ableben) vollzogen. Nur wegen der Feyer der Ostern und der davon abhängigen Festtage gab es zwischen beeden Kalendern noch eine Differenz, welche aus der Anhänglichkeit an den Vorschriften der Nicänischen Kirchenversammlung und aus dem astronomischen Calculo Aequinoctii verni entsprang, die sich in diesem Jahrhunderte viermal ereignen sollte, als 1724. 1744. 1778. 1798. Doch schon im Jahr 1735 wurde durch einen Schluß der protestantischen Reichsstände festgesetzet, daß in den beeden letzten Jahren das Osterfest, um es nicht mit den Juden zu feyern, acht Tage später, also mit dem Gregorianischen Kalender gefeyert werden sollte. Gott Lob! solchen zur sittlichen Verbesserung und wahren Beglückung vernünftiger Geschöpfe wenig dienlichen Differenzen ist durch den auf Königlich-Preussischen Antrag beliebten Reichskalender auf immer so weislich und wohlthätig abgeholfen worden.

§. 17.

Obiges Memorial muß großen Eindruck gemacht haben: denn erst zu Ende Octobers 1635 wurde folgendes fürstliche Mandat publicirt:

„V. G. G. Wir Christian August ꝛc. Demnach „nach der zur Beförderung des güten Aufnehmens und „Wohlstandes unsrer getreuen Unterthanen tragenden fürst„väterlichen Sorgfalt mit sonderbaren Mißfallen wahrge„nommen und betrachtet, welchergestalt die aus Mißhellig„keit des bey wohlbedächtlich introducirten simultaneo „Exercitio religionis bißhero üblichen alten und neuen Ca„lenders dem gemeinen Wesen sowohl in andere mehr Wege „als sonderlich auch in Bestellung der Oeconomie und Haus„wirthschaft zuwachsende Inconvenienzien, Schaden und „Ungemach, indem wegen der zu unterschiedlichen Zeiten „fallenden einerley Fest- und heiligen Tagen die Cathol. „und Evangel. Dienstbothen und Ehhalten gedoppelte Zeit „hinbringen, welche den Hausgeschäften und Verrichtung „ihrer Diensten und Handarbeit mit merklicher Hintan„setzung und Benachtheilung der ohnedas spröden Nahrung „und Gewerb abgebrochen werden muß, je länger, je be„schwerlicher fallen; welche Confusion und Unordnung dann „Wir also zu gedulten und nachzusehen keineswegs, viel„mehr in solches Fürstl. tragendes Amtes wegen billig ab„zustellen gedenken: als thun Wir nun dieser und anderer „wohlerwogenen Ursachen und Consideration willen, allen „Eingangs ermeldten mit sondern Ernst gebieten und befeh„len, und wollen, daß führohin in unserm ganzen Erbherr„schaftlichen Gebiet, dem gemeinen Wesen zum Besten, „auch nach dem bekannten löblichen Exempel ganzer König„reiche, Evangelischer Fürstenthümer, wie auch wohlbe„stellter Republicken und Städte inn- und außerhalb des „heiligen römischen Reichs, der wohleingerichtete „neue Calender einig und allein gebrau-

„chen

„chen e), denselben nachgefolget, und um nächstkünftig „ersten Advent (wird seyn der $\frac{28}{18}$ Nov.) der Anfang ohn„fehlbarlich gemacht werde, damit solchergestalt alle biß„herige unbeliebige Discrepanz und daraus entstandenes „mehrers Unwesen gegen das sodann angehende Kirchenjahr „allerdings abgethan und aufgehoben seyn möchte. Wie„wohlen die der Evangel. Religion Zugetha„nen diejenigen Feste, so dieß Orts bey ih„nen nicht hergebracht, feyerlich zu begehen „nicht gehalten, hingegen aber auch ihre Cathol. Eh„halten und Dienstboten von Besuchung des Cathol. Got„tesdienstes und Feyerung dero Festen ab- und zur Dienst„barkeit anzuhalten nicht gemeinet seynd, solches auch hin„wiederum die Cathol. Herschaften und Hausvätter gegen „ihr evangel. Hausgesind oder Unterthanen, selbe an de„nen bey den Cathol. allein gewöhnlichen Feyertägen zur „nothwendigen Feyer wider ihren Willen und Gelegenheit „nicht zu nöthigen, in Acht nehmen: damit also beederseits „der Intention dieser unsrer Verordnung in Introduction „vorerwehnten neuen Calenders, und dem Simultaneo ge„mäß, desto friedlicher und verträglicher sich beysammen be„gehen und hinkommen können. Massen Wir dann nicht „allein nicht zweiflen, es werden den Nutzen solcher unsrer „heilsamen und wohlangesehenen Disposition gesammte un„sere getreue Eingesesse und Unterthanen selbsten zu ihrem „Besten empfinden, sondern es sollen auch sie obgemeldte „Unsere verordnete Hofmeister, Räth, Ober- und Unter„amtleut, Landrichter, Pfleger, Hofmarksherren und Land„sassen ꝛc. dieß Unser Gebot und Ordnung bey den Pflich„ten, damit sie Uns verwandt und zugethan sind, festiglich

e) Da nicht nur Privatschreiben, sondern auch Memoriale von spätern Jahren mit doppelter Zeitrechnung gefunden werden: so scheinet der Gebrauch des alten Calenders noch einige Jahre gedauert zu haben.

„handhaben, demselben allerdings im angesetzten Termino „nachkommen, und bey Unsern und ihren Unterthanen, „Angehörigen, Inwohnern und Dienern zu beschehen ver„schaffen, und männiglich hiewieder auf eine Weiß zu hand„lend bey Vermeidung Unsrer Ungnad und unausbleiblichen „Straff ernstlich verwarnen f).“ Sulzbach den $\frac{3}{2}\frac{1}{1}$ Oct. 1655.

§. 18.

f) Wie es mit der Einführung des Neuen Calenders im Widauischen zugegangen ist, wird in folgender Abtheilung an seinem Orte vorkommen. Das ähnliche Mandat, welches S. Churf. Durchl. Philipp Wilhelm im Jahr 1686 publiciren ließ, wird aus billigen Gründen, um sich in der Folge auf beyde Mandats beziehen zu können, hier beygefüget.

„Nachdem J. Ch. D. aus landsfürstl. vätterlicher Vor„sorge, zur Verhütung aller, bey denen hiesigen Canzleyen, „auch Aemtern, Gerichten und Gemeinden, Handel und „Wandel, aus Haltung der zwey verschiedenen Calender „entstehenden Inconvenientien und Confusionen, es dahin „gnädigst eingerichtet, daß der neue Calender fürohin in „diesem Dero Churfürstenthum, auch zugehörigen Fürsten„thumen und Landen observiret, und damit auf den 22sten „dieses der Anfang gemacht werden soll: Als wird ein sol„ches dem Kirchenrath hiermit nachrichtlich und mit dem „Befehl bedeutet, daß, gleichwie hierüber — die behörige „Verordnung an alle Aemter ergehen; also auch vom gedach„tem Kirchenrath, ihren untergebenen Fratribus classicis er„wähnte Verordnung zu dem Ende intimiret werde, damit „sie es hinwiederum denen Gemeinden zur Nachricht von „denen Canzeln mit der Erläuterung öffentlich ver„kündigen sollen, daß, obschon solchergestalt die hohe und „gemeine Festtäge bey allen drey Religionen auf Eine Zeit „fallen werden, jedoch hingegen diejenigen Fest„Feyer- und Bettäge, so jede Religion vor sich „noch weiters absonderlich hat, der andern Reli„gion Zugethane zu halten und zu feyern nicht „verbunden seyn.“ Heidelberg, den 3. Febr. 1686.

§. 18.

Nach des Superintendent Widers Abschiede wurde die Superintendur von dem damaligen Stadtprediger Joh. Caspar Benz versehen, welche anfangs Pfarrer zu Reichenschwand im Nürnbergischen gewesen und im Febr. 1649 nach Sulzbach als Vesperprediger berufen worden war. Nach seinem im J. 1660 erfolgten Ableben (er war 43 J. alt) gelangte A. 1661 zur wirklichen Superintendur M. Justus Brawe, aus Osnabrück, der in Rostock und Leiden 10 Jahre seine Studien mit solchem Fleisse getrieben hatte, daß er in der orientalischen Litteratur einen Lehrer abgab, und der als Prediger zu Campen in Oberyssel, wegen seiner Gelehrsamkeit und exemplarischen Wandels vom Pfalzgraf Christian August, dem großen Kenner und Schätzer talentvoller Männer, nach S. berufen wurde. Diesen Redlichen, wie auch seinen Landsmann, Clamerus Florin, damaligen Pfarrer zu Rosenberg, und den Stadtprediger J. Jakob Fabricius, gewesenen Pfarrer zu Zwoll in Oberyssel, weil sie auf thätiges Christenthum mit Lehren und Leben eifrig drangen, „wollt man“ (nach den Ausdrücken des fürstl. Rescripts d. d. 7. Dec. 1661) „in reiner evangelischer „Lehre verdächtig machen, und dafür halten, als ob sie „sollten zustimmen solchen sectirischen Menschen, welche man „Quäker, Weigelianer, Anabaptisten ꝛc. nennet, die in „dem Religionsfrieden des heiligen römischen Reichs nicht „eingeschlossen noch erdultet werden. Ihnen wurde daher „gnädigst befohlen, hierüber ihre schriftliche Erklärung ein„zugeben, sich nach Erheischung der Sachen zur Unterre„dung wit etzlichen Evangel. Theologen auf Erfordern un„gescheut gehorsamlich einzufinden, J. F. D. auch sothane „Erklärung zu geben, daß, da dessen vonnöthen, dieselbe „es für Kais. Maj. Chur- und Fürsten, ihrer Unschuld hal„ber zu Zeugen hätte ꝛc.“

Dieser Biedermänner lehrreiche Verantwortung wurde nebst dem fürstlichen Rescript bald darauf in Nürnberg mit obrigkeitlicher Genehmigung gedruckt. Ihrentwegen war die schärfste Untersuchung angestellet worden: den 22. März 1662 wurden alle und jede Cathol. Einwohner aufs genaueste ausgefragt und zum Protocoll vernommen, ob und was sie von obigen drey Lehrern Anstössiges je gehöret oder gesehen hätten: dann wurde den 20. April gleiches Verhör mit der ganzen Evangel. Gemeine vorgenommen und dabey einigen ihre bescheiden vorgebrachte Bedenklichkeiten wegen der Lehren von christlicher Vollkommenheit und Halten der göttlichen Gebote von dem Fürsten selbst zur Vertheidigung der Lehrer treflichst gehoben. Hierbey eröfnete der für seinen und seines Landes Ruhestand besorgte Landesvatter seinen Unterthanen aufs leutseligste, „wie das Domcapitel zu Re„gensburg an des Herzogs zu Neuburg F. D. ein Schrei„ben gethan und begehret habe, weil die Quäker in Sulz„bach mit Macht überhand nehmen wollten, zu des ural„ten Hauses Ehrenrettung und vieler tausend Seelen Besten „das Brachium seculare zu ergreifen und „solche auszurotten. Auch hätten J. F. D. zu „Neuburg in einem abgegangenen Schreiben die Sulzbachi„schen Unterthanen wieder für die Ihrigen auffordern lassen, „mit dem Vorgeben, ob hätten Sie die S. Unterthanen „bey Aufrichtung des Vergleichs“ (d. i. des Neuburgischen, im J. 1656: davon an einem andern Orte) „noch seithero ihrer Landshuldigung nicht erlas„sen.“ Nach gründlicher Widerlegung alles dieses ließ der gnädige Fürst den bisher geheim gehaltenen Neuburgischen Vergleich nebst dem damals ausgefertigten Patent ablesen, und besonders den 6ten Punkt desselben einschärfen, „da„mit (wie die Worte des Protocolls lauten) sich also keiner, „falls ihnen dergleichen vor Ohren kommen sollte, irre ma„chen ließe, sondern sie Ihn für ihren alleinigen gnädigsten

Erb=

„Erb= und Landesfürsten erkannten, und Ihm und Dero „männlichen Leibeserben unterthänigst treu wären g).“

g) Vielleicht werden die folgenden Nachrichten manchem Leser nicht misfällig seyn. In Joh. Dav. Kölers Münzbelustigungen Suppl. III. u. 1729 findet sich ein Rescript von diesem des Hebräischen gründlich kündigen Fürsten d. 17. Oct. 1664, worinn derselbe, da er die Psalmen Davids nach der Grundsprache mit genauer Beobachtung der Accente übersetzt wissen wollte, solches Geschäft den Superint. Brawe nebst seinen beyden Freunden auftrug. Die Gattin dieses gottseligen Mannes (der 1665 sein erbauliches Leben im 51sten Jahre leider! zu bald endigte) war von Campen gebürtig und in den biblischen Grundsprachen außerordentlich bewandert, so daß sie darinnen ihre Kinder, auch selbst die Tochter mit erstaunlichem Erfolge unterrichtete. Diese Edle, ein wahres Tugendmuster, die im 32sten Jahre ihres Lebens und im 16ten ihrer Ehe Wittwe und Mutter von neun Kindern war, genoß in ihrem fast 50jährigen Witwenstande bis an ihr Ende allgemeine Hochachtung und von dem hochfürstlichen Hause ausgezeichnete huldreichste und mildeste Wohlthätigkeit; wie sie denn selbst von der regierenden Frau Herzogin, Maria Eleonora, höchstsel. And. in ihrer Krankheit (die die erste und letzte war) nach der ihro eigenen Leutseligkeit gnädigst besuchet wurde; auch ihrer Beerdigung zween fürstliche Delegati beywohnten. In einem eigenhändigen biographischen Aufsatze rühmte sie dankvoll das von der gnädigsten Landesherrschaft und andern gutthätigen Christenherzen genossene gute als preiswürdige göttliche Erfüllung dessen, was ihr Ehemann sterbend ihr zur Beruhigung, gesagt hatte: so wahr Jesus Christus lebet, würde sie nicht verlassen werden. Gott ließ diese Fromme 32 Personen ihrer Familie betrauren; aber auch an ihrem sie allein überlebenden Sohne, Joachim von Brawe, viele ausnehmende Freude und Erquickung erleben, als welcher bey seinem, für ihn stets gnädigstgesinnten, Fürsten 1678 geheimer Scribent, 1685 Kammersekretair, 1691 Hofrathssekretair, 1697 Hofrath, 1710 Hessendarmstädtischer geheimer Rath und Abgesandter

Dritte Abtheilung.

Einführung des Simultaneums im Widauischen.

§. 1.

Es folget nun weiters eine aus Documenten und öffentlichen Druckschriften zusammengezogene Geschichtserzählung, was der Cölnische Vergleich in dem, erst mit Churpfalz, nachher mit Pfalz-Neuburg, gemeinschaftlichen Amt Parkstein und Weiden für Schicksale gehabt hat; und auf welche Weise die Vollziehung desselben und die Einführung des Simultaneums bewerkstelliget worden ist.

§. 2.

Ehe noch im Sulzbachischen wegen des Cölnischen Vergleichs einige Bewegungen zu verspüren waren, gab es solche im Widauischen, da Churfürst Carl Ludwig als Mitgemeinschaftsherr sich der intendirten Abtheilung der Pfarrgüter mit Ernst widersetzte und folgendes Inhibitionsschreibens an seinen Commandanten: auch Landrichteramtsverwaltern und Landschreibern zu Weiden, Sebastian Debitzen, von Würzburg aus erließ.

„Carl Ludwig, von G. G. Pfalzgr. bey Rhein, des „heiligen römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst ꝛc. „Unsern gnädigen Gruß zuvor, lieber, Getreuer. Wir „kommen in Erfahrung, daß die Pfalz-Sulzbachische Canzley-Director und Räthe unter dem Vorwand eines zwi-

„schen

in Wien; ferner Braunschweig-Wolffenbüttl. auch S. Weimarischer Reichstagsgesandter in Regensburg geworden war und sein nützlichthätiges Leben in einem gesegneten Greisenalter ruhmvoll beschloß.

„schen des Herrn Pfalzgr. zu Neuburg und Herrn Pfalzgra-
„fen zu Sulzbach L. L. getroffenen Vergleichs die Thei-
„lung der Pfarrcompetenz in Unserm Gemein-
„schaftsamt Parkstein und Weiden einseitig verordnet.
„Wann aber so wenig solcher angezogene Vergleich, als
„die einseitig beschehene Verordnung Uns als dem Mitge-
„meinschaftsherrn präjudiciren kann: Als habt ihr dem In-
„spectori und allen Pfarrern berührtes unsers Gemeinschaft-
„amtes anzudeuten, daß sie von der bißhero genossenen
„Competenz Niemanden etwas folgen, sondern alles dieß-
„falls im vorigen Stande beruhen zu lassen; gestallt ihr sie
„dann hierbey handzuhaben. Daran beschiehet Unser guä-
„diger Will: und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl zu-
„gethan." Dat. Würzburg den 15. Sept. 1652.

§. 3.

Was dieser Churfürstliche Befehl und dessen Befolgung zunächst bey den Pfarrern im Amte Parkstein und Weiden bewirkte: das kann ihre Resolution und Antwort auf des Pf. Sulzbachischen Landrichters, Andreas von Ehrenstein erdfneten Fürstl. Befehl und weiters Anbringen hinlänglich beweisen.

„Wohledler, Gestrenger und Vester, insonders groß-
„günstiger, hochgeehrter Herr Landrichter. Was derselbe
„auf gnädig gemessenen Befehl des durchl. hochgeb. F. u.
„H. H. Christiani Augusti etc. uns gesammten Geistli-
„chen dieß Amts großgünstig angedeutet, welchergestalt
„ehestes fürstliche Commissarien, kraft des beschehenen Ver-
„gleichs das Conexerictium zu introduciren, hieher abge-
„ordnet werden, und wir deßwegen zu desto schleuniger
„Vollziehung und Abwechselung der Pfarren, der Compe-
„tenzien genaueste Specificationes einbringen, den einge-
„fangenen Zehend und andere durchs ganze Jahr verdiente
„Pfarrliche Intraden in gute Rechnung ziehen, und von
„Jacobi an bis Michaelis die bißanhero angewandten Un-

„kosten uns davon bezahlen, und das Uebrige auf fernere „gnädige Verordnung abtheilen lassen, auch uns, weiln „bey Abtrettung der Pfarren etzliche wechselsweise licentiret „werden müssen, bey Zeiten andrer Orten um Beförde„rung bewerben sollten: das haben wir insgesamt und son„ders gehorsamlich vernommen.“

„Nun kommt uns aber solches so fremd nicht vor, die„weilen uns nicht allein bewußt, daß wir als Diener Chri„sti in Aufnehmung seines Creutzjochs uns zu allen dergle„chen Trübseligkeiten gefaßt halten sollen; sondern haben „auch aus Ihrer F. G. dem Augenschein nach, hochge„fährlichen Verrichtungen, nnd dann unsrer Widersacher „bißher ausgestossenen freventlichen Reden ein solches leicht„lich vermuthen können; müssen uns auch dem vätterlichen „Willen Gottes, der aus Bösem was Gutes wirken kann, „in kindlicher Gedult und F. F. G. gnädigst beschehener „Disposition, mit unterthänigen Gehorsam untergeben. „Und wünschen wir unsers Theils, daß Gott über diese neu„gepflanzte Kirche ein so zeitlich angedrohtes Ungewitter in „Gnaden verhütet hätte; oder da es nach dem zugelassenen „Fürsatz unserer Adversariorum ergehen sollte, nur doch „E. F. G. der hierdurch verursachten vielfältigen Seufzer „und Thränen, aus welchen sonder Zweifels keine guldene „Rosen aufschießen werden, entübriget seyn könnten.“

„Dieß aber kommt uns schmerzlich vor, indem es schei„nen will, als ob F. F. G. sich dießfals der treuen fürstl. „vätterliche Fürsorge gegen uns arme Kirchendiener begeben „hätte, daß wir unsere blutsauer verdiente Amts„besoldung, welche bey allen auf dem Lande in dem „von Jacobi bis Michaelis eingesammleten Zehend bestehet, „nehmen und uns nicht nur wegen der ausgelegten Un„kosten, als ohne daß mit unsern Eigenen „Verdienten, selbst bezahlen lassen; sondern auch noch „davon halbiret und verkürtzet, und mit dem angedeuteten

„Wan=

„Wanderstab ins Elend gehen, und also mit drey-
„fachen Ruthen auf einmal beleget werden sollen.“

„Wir sollen aber E. Wohledelgestreng und Vesten nicht
„verhalten, daß, wie wir sonst zwar pflichtschuldig, also
„auch in diesem willig und gehorsam wären, wo nicht, laut
„der beygelegten Copiae, der Durchl. Fürst und H. H.
„Carl Ludwig, Pfalzgr. bey Rhein ꝛc. unser allerseits gnä-
„diger Churfürst und Herr durch Dero tit. hiesigen Comman-
„danten Hrn. Sebastian Debetzen uns ein anders hiugegen
„gnädigst anbefehlen lassen.“

„Wann dann hochgedachter Ihrer Churf. Durchl. als
„unserm gnädigsten Chur- und Mitlandsfürsten, deme wir
„auch mit unterthänigsten Pflichten nunmehro verbunden,
„wir zum Präjuditz nichts handeln dörffen: Als haben wir
„auch so lange, biß zwischen hochgedachten J. Ch. D. u.
„F. G. solches anderweit verglichen, und wir alsdann fer-
„ner darüber gnädigst und gnädig befehlicht seyn werden,
„sonder Präjuditz solchem gehorsamlich nicht nachleben
„können.“

„Und damit es von J. F. G. nicht für einen Ungehor-
„sam (darwider wir hiemit vor Gott bezeugen) uns ungnä-
„dig angedeutet werden möge: so haben wir E. Wohledel-
„gestr. unterdienstlich bitten sollen, solches J. F. G. an
„unser Statt unterthänigst zu hinterbringen, und uns als
„gemeinschaftliche Diener auf das glimpflichste dabey zu ent-
„schuldigen; sind sonst J. F. G. mit eifrigstem Gebet und
„unterthänigsten Diensten jederzeit zu gehorsamen verbun-
„den. Welches E. W. wir gehorsamlich in Antwort erthei-
„len, und dieselbe samt diesen der Kirche Christi bekümmer-
„ten Zustand und uns allerseits in Gottes gnädigen Schutz
„und Direction empfehlen sollen. Datum Weyden den
„30. Sept. 1652. E. Wohledelgestr. und Vesten, Gebet-
„Dienst- und Freundwillige. Ad placitum et consensum
totius Collegii ecclesiastici subscripti. —

§. 4.

Es war den 17. July 1652 der Pragerische Vergleich zu Stande gekommen, wodurch die Strittigkeiten zwischen Churpfalz und Pfalz-Neuburg auf Kais. Vermittelung dergestalt beygelegt wurden, daß, Kraft solches Recesses, „Neuburg an Churpfalz zweyhundertausend Gulden bezahlen; inzwischen aber Churpfalz die Halbscheid „vom Amt Parkstein und Weyden Jure pignoris vel antichreseos behalten und genießen sollte. Wegen der Religion aber wurde bedungen, daß Churpfalz dem Herrn „Pfalzgrafen zu Neuburg in seinem Antheil in simultanischer Ausübung der cathol. Religion, so „wie Neuburg den Evangelischen in Ausübung ihrer Religion, keine Hinderung thun solle.“

Was für eine simultaneische Ausübung der catholischen Religion in diesem Pragischen Vergleiche zugestanden worden ist, das kann nicht deutlicher bestimmt und authentischer erklärt werden, als es durch dasjenige geschehen ist, was Churfürst Carl Ludwig in seinem an Kais. Maj. d. d. 8. Juli 1656 erlassenen Schreiben sagt:

„So viel aber das Exercitium simultaneum anlanget; weiß ich des zu Prag aufgerichteten Recessus und „darinnen enthaltenen Art. 3. daß ich den Herrn „Pfalzgrafen zu Neuburg in simultaneo Exercitio der catholischen Religion keine Hinderung thun, gleichwie hingegen Pfalz-Neuburg den Evangelischen in ihrem Exercitio „religionis ebenmässig keine thun solle, nicht „gar wohl; auch dabenebenst des von E. Kais. Maj. „am 15. Martj A. 1653 an mich erlassenen gnädigsten „Rescripti unterthänigst zu erinnern. Gleichwie aber „E. Kais. Maj. es bey meiner den 15. Apr. 1653 darauf „gethanen gründlichen Remonstration gnädigst bewenden „lassen; als thue mich darauf unterthänigst beziehen, und

„davon

„davon zum Ueberfluß Abschrift hier beylegen, mit dem fer-
„nern gehorsamsten Bericht, gleichwie die Worte Prageri-
„schen Recesses von einem Exercitio introducto, non de
„introducendo melden, als habe auch bemeldtem Receß
„zufolge, den Catholischen an ihrem Exercitio religionis
„zu Parkstein, allda es vor dem gedachten
„Receß allein wirklich gewesen, (wie Pfalzsulz-
„bachs Liebden solches selbsten gestehen) nicht die geringste
„Hinderung zugelassen, an Cathol. Seiten aber will man
„weiter gehen, und das Exercitium simultaneum auch
„zu Weiden und im ganzen Amt, wie solches vor dem Pra-
„gerischen Receß und A. 1624 daselbsten nicht gewesen,
„eingeführet haben, wie dann des Herrn Pfalzgraf von
„Neuburg L. ein solches zu Weiden de facto eingeführet,
„darüber ich aber, wie auch die Evangel. Stände auf jüngst
„vorgewesenen Reichstag uns beklaget haben. Und ob ich
„wohl solches, wie es de facto eingeführet worden, also
„auch de facto wieder abzuschaffen, wohl wäre befugt ge-
„wesen; habe ich doch in Hofnung, daß man die Sache
„auf dermaligen Reichstag oder doch jetzigen Deputations-
„tag zu Frankfurt neben andern Gravaminibus erörtern
„darinnen nichts verfügen wolle."

§. 5.

Vermöge des Prageriſchen Vergleichs, der, wie der Cölniſche, ohne der Evangeliſchen Stände und Unterthanen Wiſſen und Willen gemacht worden war, aber ein anders und viel eingeſchränkteres Simultaneum erzielte, hielt ſich nun Pfalz-Neuburg berechtiget, das öffentliche Exercitium cath. relig. (welches auch ſchon Simultaneum hieß, und es auch wirklich war) in Weiden i. J. 1653 einzuführen. Struve l. c. p. 625. erzählt aus Ludolphs großer Schaubühne der Welt, daß die Neuburgiſchen zur Execution Abgeſchickten die Kirchthüren mit Aexten und Beilen

auffchlu-

auffschlugen und wiederholt ausrieffen: dieß ist des Kaisers Schlüssel! Worauf sofort in der Kirche durch zween Jesuiten Messe gelesen, und dadurch das Simultaneum aufgedrungen wurde. Der Weidauische Magistrat suchte, mit Beruffung auf das Friedensinstrument und auf den durch die Restitution erlangten Besitzstand, Hülfe bey den Evangel. Reichsständen, welche deßhalben folgendes Memorial an des Kaisers Majestät abgehen ließen:

„E. Kais. Majestät können wir, der gesammten Evan„gelischen Churfürsten und Stände des heil. röm. Reichs all„hier auf dem Reichstag anwesende Räthe, Bothschafter „und Gesandten, allerunterthänigst gehorsamst nicht ver„halten: wasmassen Burgermeister und Rath sammt der „evangelischen Gemeinde der Chur = und Fürstl. Pfalz ge„meinschaftliche Stadt Weyden uns wehmüthig und mit „Umständen zu vernehmen gegeben, daß ihnen wider der „klaren und ausdrücklichen Buchstaben des allgemeinen teut„schen Reichsfriedensschlusses, und darauf, secundum „arctiorem modum exequendi, erfolgten Restitution, „unter den Vorwand eines F. Kais. Maj. an F. Churf. D. „zu Pfalz auf blosse der Pfalz-Neuburgische Gesandten und „einiger cathol. Bürger beschehene Narrata ergangenen Re„scripti, nicht allein die Einführung des Exercitii relig. „cath. (so A. 1624 daselbst nicht gewesen, son„dern erst A. 1627 ihnen aufgedrungen wor„den) zugemuthet, sondern auch, ohnerachtet aller ihren „dagegen ganz beweglich und erheblich eingewandten Einre„den, Beruffung auf den Reichsfriedensschluß und an „E. Kais. M. sowohl von F. Churf. D. zu Pfalz als ihren „eingereichten unter= und allerunterthänigsten Berichts und „Ersuchen, die Sachen auf den jetzigen Reichstag kommen „zu lassen, mit unverantwortlicher Gewaltsam, ohngeach„tet vorhöchstgedacht F. Ch. D. zu Pfalz als des Orts „Condomini Beamten und ihr der Burger Remonstriren, „Protestiren, Bitten und Flehen den $\frac{12}{22}$ Maji nächsthin

„die

„die Kirchthür zu besagtem Weyden mit Aexten und Heb-
„bäumen aufgebrochen; durch Einführung zween darzu bey
„Handen gehabten Jesuiten, Messen darinnen zu lesen,
„und also das Simultaneum per meram Violentiam con-
„tra Instr. Pacis eigenmächtig aufgetrungen worden.“

„Nun stellen wir ganz außer allen zweifel, es werden
„E. Kais. M. in Ablassung Ihres gnädigsten Rescripti in
„den Gedanken und etwan von den Cathol. Bürgern zu
„Weyden, und den Pfalz-Neuburgischen informirt gewesen
„seyn, als wann das Exercitium cath. relig. A. 1624
„der Orten hergebracht wäre: Sonsten wir nicht dafür hal-
„ten wollen, daß E. K. M. sothanes Rescriptum würden
„haben ertheilen lassen. Nachdem aber nicht allein das
„Contrarium an ihm selbst offenbar, sondern auch die zur
„Weyden auf die Reichskündige Notorietät sich beruffen,
„und im übrigen, wessen Pfalz-Neuburg und Pfalzgraf
„Christian August F. Gn. unwissend und ungehört
„der Unterthanen, miteinander sich verglichen, ihnen
„als Tertiis, die ein Jus quaesitum ex In-
„str. Pacis haben, nicht präjudiciren kann;
„sondern diese Sache, da des Herrn Pfalzgr. zu Neuburg
„F. D. und die cathol. Unterthanen dargegen ichtwas zu
„suchen vermeinten, nach deutlichen Inhalt des Instr. P.
„auf den Reichstag zu erörtern gehört; und wir uns viel-
„weniger die Gedanken machen können, daß E. K. M. an
„solchen offenbaren gewaltthätigen Proceduren einigen Ge-
„fallen tragen, noch sowohl dem Committenten, als denen,
„so sich zu dergleichen unrechtmäßigen Execution und Tur-
„bation gebrauchen lassen, solche gut heissen, sondern viel-
„mehr Dero hohe Displicenz mit Kais. Majestät und Nach-
„druck erweisen werden, zumalen der Part sich selbsten un-
„ternommen, solche Execution und Turbation zu verrich-
„ten und Fug zu nehmen, so wider alle Rechten, auch das
„Instr. P. lauffen thut: Diesem allen nach gelanget an E.
„K. M. unser allerunterthänigstes Bitten: Dieselbe geruhen

„zur

„zur Beförderung guten und erbaulichen Vernehmens, auch „Ruhe und Einigkeit, Manutenirung des so theuer erwor„benen Reichsfriedensschlusses, und unsern gnädigsten und „gnädigsten Churfürsten und Herrn, auch Obern, denen „wir diesen gleichsam in Conspectu totius Imperii verüb„ten Eingriff und zu schädlicher Consequenz reichende Pro„ceduren Pflichthalber nothwendig hinterbringen müssen, alle „widrige Gedanken zu berechnen, diese enormissimam „Contraventionem Pacis mit sonderbarem Ernst und Eifer „anzusehen, und des Herrn Pfalzg. zu Neuburg F. D. „per Mandata restitutoria et de non amplius turbando „ohne Verzug, weil die Turbationes nicht cessiren, son„dern sich je mehr und mehr vermehren, anzubefehleu, so„wohl von allen weitern Thathandlungen und Innorationen, „abzustehen, als auch die eingeführten Jesuiter abzufördern, „und alles in den Stand wieder zu setzen, wie es ante Tur„bationem und A. 1624 gewesen; dann auch im übrigen „Seine Durchl. dahin anzuweisen, dafern Sie ichtwas zu „suchen vermeinen, Sie es auf den jetzigen Reichstag vor „E. K. M. und denen gesammten Ständen des Reichs an„bringen, und mehr besagtem Instrumento P. gemäß am „ordentlichen Ausschlag der Sache sich ersättigen lassen „sollen. Wie nun dieses an ihm selbst recht und billig, de„nen allgemeinen Reichs-Constitutionibus, und sonder„lich dem Reichsfriedensschluß gemäß ist: also thun im „Namen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principa„len, auch Obern wir uns der schuldigen Remedirung aller„unterthänigst getrösten und zu Kaiserlichen Gnaden uns „befehlen.“

Dat. Regensburg den 27. Juni A. 1653 E. K. M. allerunterthänigste, treugehorsamste der Evang. Churfürsten und Stände zu diesen allgemeinen Reichstag verordnete Räthe, Botschafter und Gesandte.

§. 6.

§. 6.

Obschon diesem Memorial ein anders unterm $\frac{2}{12}$ Aug. d. J. gefolget war: so hatte sich jedoch dieser Reichstag im J. 1654 geendiget, ohne das die sehnlich gewünschte und mit Grund gehofte Hülfe geschaffet wurde. Mit Anfang des Jahrs 1656 hatte Pfalzgraf Christian August die Cathol. Religion öffentlich angenommen: welche Religionsänderung h) dem evangel. Theile desto tieffere Bestür-

h) Daß sie aus wichtigen Bewegursachen geschehen sey, ist von einem so gelehrten und mit einem penetranten Verstande begabten Fürsten, welchem es um vorzügliche Vollkommenheiten und Seelenruhe zu thun war, nicht anders zu gedenken. Dem Forscher und Kenner der Menschen werden vielleicht einige psychologische Aufschlüsse zur Erklärung dieser Begebenheit durch folgende Bemerkung an die Hand gegeben, daß dieser belesene und selbstdenkende Fürst immer die stärkste Abneigung gegen Polemik und kirchlichen Dogmatismus, dagegen desto stärkere Zuneigung zur mystischen Theosophie und Ascetik äußerte; welche Geistesstimmung die Neuburgischen Jesuiten, in deren Kirche seine Confession und erste öffentliche Communion den 6. Jan. n. St. geschah, aufs klügste benutzten. Anmerkungswerth ist, daß des Guardians und Novizenmeister zu Löwen, Johann Evangelistae Büchlein: das Reich Gottes in der Seele (welches S. F. G. durch dero vertrauten Rath, Johann Abraham Pömer, einen Nürnbergischen Patricier, der 1655 seine Religion änderte und den Cathol. Armen sein Vermögen vermachte, aus dem Niederländischen übersetzen und durch den kürzlich angenommenen Hofbuchdrucker Abraham Lichtenthaler 1665 in 12. drucken ließ) auf Ihr Gemüth bey dero letzten Aufenthalt zu Düsseldorf besondere Eindrücke gemacht haben soll. Es notificirte aber der Herzog seine Religionsveränderung zuerst seiner in Nürnberg sich aufhaltenden Frau Mutter mit größter Ehrerbietung, wie gleich aus dem Anfange des Schreibens erhellet. „Durchlauchtigste Fürstin, „gnädige, hochgeehrte und vielgeliebteste Frau Mutter und „Gevatterin. Ich achte billig zu seyn, daß E. Gn. von der

Bestürzung und bangere Niedergeschlagenheit verursachen mußte, je größere Freude und lauteres Frohlocken der andere

„von der Hand Ihres unterthänigen Sohnes am allerer-
„sten notificiret werde, was sich mit mir zuträget, daß
„nehmlich ich nach dem Willen Gottes mich wider Jeder-
manns Vermuthen zur cathol. Religion erklärt, und am
„heil. Neujahrstag zu Würtzburg heimlich, heut aber allhier
„öffentlich communiciret habe. Nun hatte zwar E. G. ich
„ein solches jüngsthin zu Nürnberg nicht verhalten, wo nicht
„die Furcht und der Respect, E. G. irgend damit zu über-
„eilen oder zu bewegen, mich davon abgehalten hätte ꝛc.

Neuburg den 6. Jan. stil. nov. 1656. E. G. treuunter-
niger Knecht und Sohn

Christ. Aug. Pfalzgr.

Die gottselige, durch harte Schickungen geprüfte Fürstin, Hedwig, geb. Herzogin von Holstein ꝛc. sagte in ihrem rührenden Antwortschreiben: „Sie müsse diese unvermuthete „Veränderung unter ihre andere Trübseligkeiten, die ihr „in ihrem kümmerlichen Witwenstande begegneten, rechnen, „und es alles Gott heimstellen.“ Und in mehrern Schrei-ben bat Sie mütterlich und aufs beweglichste für die armen Unterthanen, sie nicht in ihrem Gewissen zu be-schweren und zu beunruhigen. Bey Ihren Leich-begängnusse, das den 2. Juny 1657 zu Nürnberg mit au-ßerordentlich zahlreicher und ansehnlichster Begleitung auf das feyerlichste gehalten wurde, war J. F. Durchlaucht selbst nebst vielen hohen Anverwandten mit rührungsvoller Devotion gegenwärtig.

An seinem Herrn Bruder, Pfalzgr. Philipp, wurde von Neuburg aus unterm 14. Jan. 1656 und von Sulz-bach aus unterm 5. Febr. an seine älteste Frau Schwester, Anna Sophia, des Grafen Joachim Ernst von Oettin-gen Gemahlin, das Notificationsschreiben wegen vorgegan-gener Religionsveränderung nebst frommen Wünschen erlas-sen. Der nächste Erfolg war der den 15. Jan. geschlos-sene Neuburgische Vergleich, wodurch das Sulzba-chische Erbfürstenthum ein vom Corpore des Herzogthums Neuburg separirtes und unabhängiges Fürstenthum wurde; auch Pfalzgrafen Christian August und seinen Ca-tholischen männlichen Nachkommen alle Reservata wegen

Steder

dere Theil darüber hatte, wie insonderheit mehrere noch vorhandene Päbstliche Schreiben bezeugen. Derselbe be-

 gab

Steder und Umgelds u. à. überlassen wurden. Dieser Vergleich nebst dem Patent d. d. 20. Jan. 1656 (davon oben am Schlusse voriger Abtheilung, bey den Gräkerischen Handel gedacht worden war) findet sich in den Beylagen N. VIII. u. IX. der Vollständigkeit halber abgedruckt. Noch ist von diesem Jahre zu merken, daß auf fürstliches Ansuchen von Franz Wilhelm, Bischoffen zu Regensburg und Osnabrück (von welchem in der Geschichte des Westphäl. Friedens so vieles vorkommt) der Tag der Mutter Mariä, Anna, welcher zu Ehren Seine Durchlaucht eine Kapelle bauen ließen, da Sie an diesen Tag i. J. 1622 geboren waren, zu einem hohen Festtage d. d. Iburgk (der Oßnabrückischen Residenz) den 10. July 1665 verordnet und den 26. July 1656 zuerst feyerlich celebriret wurde. Uebrigens zu einiger Erläuterung von J. F. D. Religionsgesinnungen dient der Auszug aus dero an Ernst, Landgrafen zu Hessen-Rheinfels (der auch i. J. 1652 seine Religion verändert hatte) d. d. Sulzbach den 19. Jan. 1669 erlassenes Handschreiben, über desselben herausgegebenes Buch: Der sowohl wahrhaft als ganz aufrichtig und discretgesinnte Catholicus;) verus, sincerus et discretus Catholicus, scriptore Theodoro Hassaeo, MDCLXVI. 4. „Mir hat das Buch vortrefflich wohl angestanden, und mir vorgesetzt gehabt, es noch etliche mahl „mit Attention zu durchlesen; dann es würdig. Aber ich „erachte, daß es vielen Catholischen nicht schmecken wird, „die nicht sehen, was E. Liebden sehen, noch erfahren haben, was E. L. erfahren. Andere möchten keine Reformation verlangen, weil es wider ihr Interesse; Andere nichts „neues wollen admittiren noch das Alte corrigiren, ne videantur errasse: welches alles E. L. weislich prăcaviren „und genugsam selbst präsumiren. Schwerlich werden Sie „Vieler Censur entrinnen; denn das Werk ist penetrant. „Mich deuchte, eine nützliche Mühe zu seyn, wenn man „das Ganze in einen Extrackt brächte und reducirte, daß „man gleichsam uno intuitu den Nervum des ganzen weitläuftigen Compositi übersehen könnte; die Rationes könnten annectirt werden à part, und also das Werk bequem

„seyn,

gab sich den 4. März 1656 nach Weiden, wo er in dem noch ganz evangel. Magistrate zween cathol. Burgermeister und drey cathol. Rathsherren einsetzte und Mehrers reformirte.

§. 7.

Churpfalz brachte diese Beschwerde bey dem Deputations-Convent zu Frankfurt an: Und die Deputirten der evangel. Reichsstände thaten den $\frac{3}{1}\frac{1}{0}$ $\frac{\text{März}}{\text{April}}$ 1656 sowohl an des Kaisers Majestät als an Pfalzgraf Christian August die dringendsten Gegenvorstellungen, welche in Struvens pfälzischer Kirchenhistorie p. 629 folg. gelesen werden können. Weil nun aber die gravirenden, dem Normaljahr 1624 und der Restitution widrige, Innovationen nicht remediret wurden: so besetzte Churpfalz zum Besten der beträngten Evangelischen und

„seyn, vielen Händen beyzukommen, und wenigstens unbe„ständige Gemüther zu beleuchten, da jetzo das Opus zu „groß, daß nicht ein jeglicher es kauffen noch bey sich füh„ren kann. Wer aber curios seyn wollte, der möchte sich „alsdann weiter aus dem Buch informiren. Allhier habe „ich es drey meiner Räthen, als dem Pömer, von Kel„lenberg und D. Kohlhans lassen lesen: als auch „jüngst mein geliebter Bruder von Dreßden herkom„men; haben Sie es auch durchblättert, und diese alle sichs „wohl gefallen lassen. Sonsten hab ich es zur Zeit Nie„mand communicirt.“ Dieses Landgrafen Ernsten „Briefwechsel mit Leibnitzen kommt vor in Böhmers Ma„gazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, im II. B. 3. St. „Worin„nen (nach der Recension in den A.L. Zeit. 1794 Nr. 154) „das Interessanteste die Schmeicheleyen sind, die Leipnitz „dem Fürsten wegen seiner bekannten Schrift (Discretus „Catholicus etc.) sagt, und die Hofnung, die er ihm macht, „daß nach seinen und Bossuets Grundsätzen wohl noch „eine Rückkehr der Protestanten erfolgen werde.“

und zur Behauptung ihrer Gerechtsame den 18. April 1656 die Stadt Weiden und Schloß Parkstein mit Soldaten; ließ das neu eingeführte Simultaneum (das Cathol. Seits bloß in öffentlicher Religionsübung bestund, ohne Theilnehmung an den Evangel. Pfarr- und Kirchengütern) wiederum abstellen, und erklärte dabey, die wenige Mannschaft alsobald abgehen zu lassen, sobald nur die vorgenommnen Neuerungen abgethan, alles in vorigen Stand gesetzet, und sattsame Versicherung, daß dergleichen nicht wieder vorgenommen werden sollte, gegeben werden würde. Pfalz-Sulzbach wendete sich klagend an den Kaiser: welche Klagschrift Churpfalz unterm 27. May communiciret und zugleich anbefohlen wurde, da sich die Sach geklagtermassen verhielte, dero Völker von Parkstein und Weiden abführen „zu lassen.“ Hierauf aber erstattete Churpfalz Ihro Kais. Majestät von der ganzen Sache umständliche Information; machte sich nochmals anerbietig, „daß, sobald die von „Pfalzsulzbach beschehene Attentaten abgeschaft; alles im „vorigen Stand gesetzet, auch von Pfalzsulzbach gebührende „Satisfaction und Versicherung de non turbando in futurum geleistet seyn würde, Churpfalz dero Völker unverzüglich abführen wollte, in der unterthänigsten Hofnung, „gleichwie die Evangelische Deputirte zu Frankfurt solches „Erbieten für ganz billig erkennet, J. K. M. würden es „auch dabey bewenden lassen.“ Auf ferners Kaiserl. Anbefehlen, „Churpfalz sollte ihre in Weiden und Parkstein „verlegten Völker zurückziehen, und den Herrn Pfalzgrafen und die catholischen Unterthanen in simultaneo exercitio religionis weiter nicht verhindern, weil solches im „Pragerischen Receß ihnen bedungen und vorbehalten worden wäre,“ erklärte sich Churpfalz wegen des im Pragerischen Receß bedungenen Exercitii simultanei, unterm 8. July 1656 (wie dessen im 4. §. bereits gedacht „worden ist) aufs deutlichste, „daß in solchem Receß kein „solches Simultaneum, wie es nun introduciret werden

„wolle, sondern nur, wie es im Jahr 1652 gewesen, von „ihm bewilligt worden wäre.“

Nachdem auf Anhalten von Pfalzsulzbach ein abermahliges Kaiserliches Rescript d. d. 4. Jan. 1657 wegen Abzugs der Churpfälzischen Soldaten erfolget war, mit der allergnädigsten Declaration, „daß, soviel die „prätendirte Versicherung anlangt, J. K. Maj. Pfalzsulz„bach dahin an- und darob halten wollten, damit von Dero„selben, nach Abführung der Churpfälzischen Völker nichts „attentirt oder innovirt werden sollte:“

So wurde von Churpfalz Ihro Kais. Maj. Parole pro sufficiente Cautione gehorsamst acceptiret; zugleich auch um allergnädigste Ertheilung dero schriftlichen Kaiserlichen Resolution und eines Kaisel. Passes; endlich um Amnestie für die Bürgerschaft in Weiden gebeten. S. Struvel. c. pag. 636.

§. 8.

Ehe noch diese Sache rechtlich erörtert wurde, und ehe noch die Churpfälzischen Truppen abgezogen waren, welche aber im Begriff, abzuziehen, gewesen seyn sollen; gieng Kaiser Ferdinand III. den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ März 1657 im 49sten Lebensjahre zur allgemeinsten und größten Bestürzung aus der Welt. Churbayern als Vicarius Imperii (dieses mit dem lautesten und stärksten Widerspruche von Seiten Churpfalz) nahm sich der Pfalzsulzbachischen Sache auf dringendes Ersuchen willig und mit aller Macht an; schritt von schriftlichen Unterhandlungen alsobald zu ernstlichern Thathandlungen; blokirte die Stadt Weiden und das Schloß Parkstein, zwang beyde Oerter zur Uebergabe, und die Churpfälzischen Truppen zum Abzuge, und behielt die occupirten Plätze in Besitz [i]. Wie es übrigens in dieser Zwi-

i) Die von Churpfalz und Churbayern wegen dieser Auftritte publicirten Berichte finden sich bey Struven l. c. p. 635.

Zwischenzeit in Weiden auch zugegangen seyn mag: so ist doch so viel gewiß, daß Evangelici im alleinigen Besitze der pfarrlichen und kirchlichen Güter geblieben sind.

§. 9.

Nachdem im J. 1662 die Halbscheid dieses gemeinschaftlichen Amtes von Churpfalz und Churbayern an Neuburg per modum conventionis abgetreten worden war: so wurde in dem zu Heidelberg den $\frac{12}{22}$ Nov. 1662 darüber aufgerichteten Vergleiche den Evangelischen die Versicherung

635 f. f. Einen schicklichen Platz erhält hier ein vom Pabst Alexandro VII. an Pfalzgr. Christ. Aug. den 6. Oct. 1657 geschriebener ad Historiam temporis gehöriges Schreiben. Alexander P. P. VII. Dilecte Fili, Nobilis Vir salutem et Apestolicam benedictionem. Pro singulari pietate, qua Nobilitas Tua erga Religionem Catholicam unice incensa est, ita res suas et seipsum rationibus eiusdem addixit, ut quicquid accedit utilitatibus Tuis, id totum in lucrum et commodum sanctae religionis cedere plane non dubitemns. Quare profecto est, cur etiam non uno nomine gaudeamus, res a Te nuper isthic recuperatis (ut scribis) ex haereticorum potestate duobus istius Praefecturae Tuae ualidioribus et opportunioribus locis, bene gestas esse: in quo sane dilectus Filius, Nobilis Vir, Elector Bauariae, qui prompta studii et virium ope, praesto Tibi fuit, veterem suum et domus suae in propugnanda religionis catholicae causa zelum constanter retinuit, remque Nobis in primis gratam et acceptam praestitit. Quemadmodum etiam gratum et iucundum accidit officium obseruantiae. Tuae in ea re litteris beneuolentis studii et obsequii plenis nuntianda, cui plane Nos eximio, quo solemus, affectu respondentes, Nobilitati Tuae Deum usque propitium oramus, et Apostolicam benedictionem paterne largimur. Datum Castri Gandulphi sub annulo Piscatoris, die VI. Octobris MDCLVII. Pontificatus nostri anno tertio. F. Florentinus.

Inscr. Dilecto Filio, Nobili Viro, Christiano Aug. Comiti Pal, Rheni.

gegeben, „daß im Uebrigen sie im geistlichen und welt=
„lichen Stand bey demjenigen, worzu sie ver=
„möge Instrumenti Pac. befugt, gelassen
„werden sollten.“ Ob und wie solche Versicherung erfüllet worden sey, belehre das Memorial der evangelischen Land=sassen, Städte und Märkte im obigem gemeinschaftlichen Amte, in welchem sie, gleich im Anfange des Reichstags 1673, den 14. Jan. ihre Beschwerden ad Corpus Evangelicor. anbrachten, und um Restitition ad Normam annorum 1624 et 1649 anhielten.

P. P.

„Wiewohlen wir des allhiesigen Gemeinschaft=Amts
„Parkstein und Weyden zwar dem Höchsten sey Dank! noch
„in großer Anzahl bestehende. aber darbey leider! ziemlich
„bedrängte Evangelische Landsassen, Städt, Märkt und
„gesammte Gemeinde mit herzlichem Sehnen unterthänigst
„gehoffet, es würde auf unser hoch= und vielfältiges Anfle=
„hen und Klagen, auch hierauf durch Dero ganz eifrigst er=
„wiesene rühmliche Interposition von dem heil. röm. Reich
„uns entweder bey vorgewesenen Reichstag zu Regensburg
„A. 1654 oder darauf erfolgten Deputationstag zu Frank=
„furt am Mayn, dahin unser nothdringendes Ansuchen mit
„unter denen andern Restituendis ausgesetzet worden, so=
„wohl der ganz unbefugter Weiß wider den klaren Buchsta=
„ben des allgemeinen Reichsfriedensschlusses, Kaiserlichen
„Edicten und darauf solenniter erfolgte Restitution, auch
„in Conspectu quasi totius Imperii mit gewaltthätiger
„Aufhauung der Kirchen zu Weyden, und Einführung der
„Jesuiten eigenmächtig vorgenommenen Destitution hal=
„ber, als nochmahls bey entsprungenen Mißhelligkeiten
„der Chur= und Fürstlich Gemeinsherrschaften dieß Orts,
„uns zugewachsenen Beschwerungen gnädigste Hülf und Er=
„ledigung in währender Zeit mitgetheilt werden: so haben
„jedoch, wegen anderer höchstangelegener Reichsgeschäfte

„und

„und daraus erfolgten obangezogenen Reichs- und Depu-
„tations-Tags, wir über all beschehenes Vertrösten in sol-
„chem unsern sehr beschwerlichen Zustande mit empfundenen
„großen Nachtheil uns gedulten müssen.“

„Wann dann durch des heil. röm. Reichs ruhmwürdig-
„ste Vereinigung, sonderlich aber durch grundgütigste Für-
„sehung des allerhöchsten Gottes, von dem wir hierzu se-
„gensreichen und ersprießlichen Anfang, Fortgang, Mit-
„tel und Vollendung aller fürwesenden Reichsnutzbaren Ge-
„schäften herzeifrig wünschen, nunmehro eine allgemeine
„Reichsversammlung obhanden; und aber hiesiges Orts lei-
„der! es das Ansehen gewinnet, daß, wofern nicht durch
„E. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Excellenzien, Gn.
„Hochedelgestreng, Herrlichkeit und Hochgunsten höchste
„Vermögenheit, die bishero eingestellte Cathol. Priester
„und Religionsverwandte, als welche denen Evan-
„gelischen in Stadt und Land, unterm Fa-
„veur der Churbayrischen innliegenden Gar-
„nison, großen Eintrag gethan, vollkommlich
„abgeschaft werden sollten, das Evangelische Religionswe-
„sen, diese der Augsb. Conf. beständig zugethane, ansehn-
„liche und volkreiche Gemeinde und deren Nachkommen, so-
„wohl auf dem Land als in der Stadt (worinn sonderlich
„die vorhin wegen verbotner und nun etliche Jahr her zu-
„rückgebliebener Rathswahl die noch in geringer Anzahl be-
„stehende Evangelische Rathglieder nach und nach abzuster-
„ben beginnen) fürnehmlichen aber bey der, nach dem all-
„gemeinen Ruff bevorstehenden Ablösung und Veränderung
„der Herrschaft, hartgedruckt; endlich ganz und gar ruinirt
„und wider die ergangene Kaiserl. allergnädigste Restitu-
„tion, auch allgemeinen Friedensschluß in höchste Gewis-
„sensnoth gestürzet werden dürften: Als thun Euer ꝛc. ꝛc.
„wir ganz unterthänig, unterthänig und unterdienstlich an-
„langen und bitten, um Christi und seines heiligen Worts

„willen

„willen gnädigst, gnädig und hochgünstig zu geruhen,
„quia summum periculum in mora, bey gegenwärtigen
„hohen Reichsversammlung sich, ohne unterthänigst vor-
„geschriebener Maß, unserer Bedrängnuß und befürchten-
„der Gewissensnoth also anzunehmen, damit wir auch
„hiesiger Orten, wie es mehr angeregter Reichsfriedens-
„schluß, arctior modus exequendi, auch der Nürnbergi-
„sche Hauptreceß vermag, wieder restituiret und in vorigen
„Stand, worinnen wir uns sowohl Anno 1624 als auch
„nach beschehener Restitution A. 1649 ante Turbationem
„in die fünf Jahr lang in völliger Possession befunden, kräf-
„tiglich gesetzt bey etwan erfolgender Ablösung des gemein-
„schaftlichen Amtes in alleiniger von mehr als hundert Jah-
„ren hergebrachter Uebung der Augsb. Conf. ruhig gelas-
„sen, und auch der übrigen mehr unerträglichen Beschwe-
„rungen, vorhin unterthänigst gebetener massen, entbür-
„det werden mögen. Worbey uns ganz gehorsamst unter-
„thänigst ꝛc. zu einer gnädigst, gnädig und hochgünstigen
„Erhörung wir ergeben.

Dat. Weyden den 14. Jan. 1663. E. ꝛc. unterthänigste des Chur- und Fürstl. Gemeinschafts-Amts Parkstein und Weyden Evang. Landsässen, Städte, Märkt und gesammte Gemeinde.

§. 10.

Dem ungeachtet geschah es doch, daß Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg, an welchen Churfürst Carl Ludwig alle seine Rechte auf Weiden und Parkstein abgetreten hatte, die Uebung der catholischen Religion mehr zu erweitern bedacht war, und durch seinen Kanzler, Franz von Giese, als Comissarius das völlige Simultaneum in ecclesiasticis et politicis im J. 1663 den $\frac{18}{8}$ April Via facti et armata manu einführen ließ: obschon dagegen von Pfalzgraf Christian August als Mitgemeinschaftsherrn

selbst

selbst protestirt worden ist. Derselbe antwortete dem obigen Kanzler von Giese auf dessen Ersuchschreiben, daß und warum er in dergleichen Vornehmen und Einführung des Simultanei keinesweges concurriren, noch dasselbige verwilligen könnte: und ertheilte dem Weidauischen Magistrate sowohl durch ein eignes Rescript unterm 9. April (welches bey den Urkunden N. VII. in einer Anmerkung zum zweyten Punkte des Neuburgischen Vergleichs sich findet und nachzusehen zu werden verdient) als auch durch ein unterm 20. April 1663 an seinen Hofrathsassessor, Joh. Paul Schreiber erlassenes Schreiben dem Inhibitionsbefehl, „sich in Pfalz-Neuburgischen Anmuthungen in nichten einzulassen, zumalen es auch in ihrer „rer Macht nicht stünde, etwas einzugehen, das J. F. D. „hinkünftig zu Präjuditz gereichen könnte.“ Es hat auch Magistrat und evangelische Burgerschaft in die Einführung solches Simultaneums auf keine Weise eingewilliget; sondern sind, mit Beruffung auf den Friedensschluß und die bemeldten Inhibitionen, bloß der Gewalt gewichen. Ueber diese Neuburgische Introduction des Simultaneums wurde von einer Catholischen Hand ein Protocoll, Dat. Weyden den 28. April 1663 ufm Rathhaus verfertiget, welches beym Struve p. 662 folg. abgedruckt steht, und dessen wesentlicher Inhalt in einem zweckmäßigen Auszuge nunmehr vorgestellt wird.

Nachdem Burgermeister und Rath, auch sämmtliche Burgerschaft Vormittags um 7 Uhr aufs Rathhaus beruffen worden, wobey die Soldaten zu Pferd und Fuß ufm Platz in Gewehr gestanden; und der Hr. Commissarius mit seinen ansehnlichen Herren Begleitern sich auch dahin begeben hatte: ließ derselbe den Lutherischen Magistrat sammt ihrem Syndico vor sich fordern und ihnen bedeuten, wie er den fürstlichen Auftrag habe,

das

das im Cölnischen Vergleich verabredte Simultaneum nunmehro, da S. F. D. in des Herrn Churfürsten zu Pfalz Stelle getreten, deroselben und die Churbayrischen Prätensionen an sich gebracht hätte, wirklich einzuführen. Zu welchem Ende er sich sammt der Burgerschaft erfordern lassen, des gänzlichen Versehens, sie werden sich darzu unterthänigst schuldigster massen, und zwar um so viel lieber bequemen, weil J. F. D. sie bey solchem Simultaneo gnädigst schützen und manuteniren wollen; sie und die Burgerschaft auch dadurch endlich zu beständiger Ruhe, Frieden und Einigkeit gelangen würden. — Bemeldter Lutherische Magistrat hat darauf die ihm von J. F. D. zu Sulzbach beschehene Inhibitiones vorgewendet und gebeten, weil sie als Gemeinschaftsunterthanen keinem Theil präjudiciren könnten, ihnen dießfalls nichts zuzumuthen — Weiter hat derselbe Magistrat, da er nach ausgerichtetem Auftrage an die Burgerschaft zurückgekommen war, hierauf vermeldet, daß selbige in Erwägung der Pfalzsulzbachischen Inhibitionen zu solchem Simultaneo active nicht cooperiren; hingegen aber auch der vor Augen stehenden Gewalt nicht widerstehen könnten, sondern geschehen lassen müßten, daß Herr Obrist-Canzler solch Simultaneum einführten und die Rathsglieder selbst anführten: sie bäten jedoch, ihrer mit solcher Verpflichtung zu verschonen. Aber der Herr Commissarius bedeutete ihnen darauf, er begehre sie zu keiner Pflicht zu zwingen; wenn sie solche aber nicht gutwillig ablegen wollten: würde man sie vom Rath und Regiment so lange ausschliessen, und den Catholischen Rath allein regieren lassen, bis sie solche Pflicht abgelegt hätten. Worauf sie dem Herrn Commissario mit Handen angelobet und den Eid mit ausgestreckten Fingern ausgeschworen. Diese Verpflichtung wurde der Burgerschaft gemeldet, mit dem Bedeuten, daß nunmehro ein jeder wieder nach Haus gehen könnte, wie geschehen. Hierauf wurde der neuangestellte

Catho-

Catholische Syndicus nebst dem Lutherischen Syndico verpflichtet, und anbefohlen, die gemeinen Stadtämter in pari numero Religionum zu ersetzen, so daß z. E. Medicus und Stadtarzt alterniren, von zwey Thurnern, von zwey Thorhütern, von zwey Nachtwächtern Einer katholisch, der Andere Evangelisch seyn sollte. — Dann wurde dem Magistrat bedeutet und auferleget, daß hinführo der catholische Gottesdienst von Morgens früh bis 9 Uhr; der lutherische aber bis Mittag währen: die Nachmittagsstunden bey bisheriger Deservanz verbleiben, und keiner den andern über solche Stunden aufhalten noch einige Irrungen und Eintrag thun, sondern sich friedlich miteinander betragen sollten, alles bey Vermeidung J. F. D. Straff und Animadversion — Ferners wurde die gleiche Abtheilung des Pfarrhofs, der Schulwohnungen, und der geistlichen Gefälle (welche durchgehends in zwey gleiche Theile, ein Theil davon den Catholischen, die andere Halbscheid aber den Augsburgischen Confessionsverwandten zugestellt und verabfolgt, die Specification aber darüber ad Commissionem ehest geliefert werden sollte [k]) wie auch eine durchgehende Gleichheit in Ansehung der in dem Spittal, das Siech- und Seelhaus aufzunehmenden Personen u. d. g. nachdrücklich befohlen. Vom Neuen Kalender Mehrers im folgenden §. Die letzten Verordnungen giengen dahin, daß die Catholischen des Raths in der Session den Vorzug und Vorsitz haben; die Registratur der Quotidianorum jederzeit bey dem Catholischen Syndico ver-

k) Diese Abtheilung geschah zwar in Ansehung der Pfarrlichen Einkünfte und Wohnungen: aber in Ansehung sämmtlicher geistlichen Gefälle ist sie noch nicht geschehen. Um die Pfarr- und Schulwohnungen mußte auf dem Lande gelosет; und den Evangelischen, welchen durchs Loos keine Wohnung zu Theil geworden war, mußten solche von Collekten erbauet werden.

verbleiben; und der Catholische Syndicus im Stadtschreibereyhaus accommodirt werden solle — Welchemnach man in die Kirche gegangen, und das Te Deum laudamus gesungen.

§. 11.

Noch ist besonders zu vermehren, was im obigen Rathsprotocoll wegen Einführung und Beobachtung des Neuen Kalenders umständlich referiret wird.

„Endlich hat Herr Commissarius ihnen vorgehalten, „weilen ihnen selbsten bewußt, was für Inconvenienzien „und Ungelegenheiten eine Zeitlang allhier in der Stadt „Weyden aus deme entstanden, daß die Catholischen den „neuen, die Lutherischen aber den alten Calender observiret, was für Widerwärtigkeiten die Ehehalten erzeiget, „indem die Catholischen an ihren Feyertägen, wie billig, „nicht arbeiten wollen; ja sogar, daß weder Catholische „noch Lutherische Feyertäge recht gehalten worden: derowegen gäbe er zu bedenken, ob es nicht besser wäre, „daß sie freywillig den Neuen Calender annähmen, „und zu künftiger Verhütung solcher Ungelegenheiten die „Catholischen Feyertäge hielten. Worauf die „Lutherische geantwortet: es sey zwar nicht ohne, daß hierdurch bisher zu viel Ungelegenheiten entstanden, und keine „Feyertäge recht gehalten worden, also daß sie auch selbsten „lieber gesehen, man hätte den Calender observiret. Weilen aber ohne Ihrer Durchlaucht zu Sulzbach gnädigstes „Mitbelieben sie sich zu dergleichen nicht einlassen dürften: „als bäten sie, ihnen dießfalls zu verzeihen. Herr Commissarius hat ihnen darauf geantwortet: weilen in dem „zwischen J. F. D. Herzog Philipp Wilhelm Pfalzgraf zu „Neuburg, und J. F. D. Herzogen Christiano Augusto „Pfalzgr. zu Sulzbach aufgerichteten Cölnischen Vergleich von Einführung des Neuen Calenders in specie „nichts gemeldet; hochgedachter sein gnädigster Fürst und

„Herr

„Herr aber bishero sich simpliciter in terminis transactio-
„num gehalten: als wollte er die Haltung des Neuen Ca-
„lenders ihnen zwar directe nicht befohlen; dieses aber
„ausdrücklich bedeutet, und sie gewarnet haben, daß
„sich keiner unterstehen solle, an Catholischen
„Feyertagen knechtische Arbeit zu verrichten;
„zumalen Seiner F. D. Commandant allhier, der Obrist-
„lieutenant Doubellier, keinen zu solchen Arbeiten
„zum Thor hinaus zu lassen, die Beamten aber
„selbige würklich und wohl empfindlich jedesmahl abzustra-
„fen befehligt. Welches sie ihrer untergebenen Bürger-
„schaft also anzudeuten, und sie für Schaden zu warnen
„hätten. Welche Andeutung dann Ihro Gnaden auch der
„zu solchem Ende den Nachmittag beruffenen Ob- und
„Hauptmannschaft durch den Secretarium Curtium thun
„lassen, und dem Obristlieutenant Doubellier und Pfleger
„Rumel in der Stadt, dem Landrichter Freyherrn von We-
„velt aber in dem Landgericht darob zu halten, und die
„Uebertretter jedesmahl würklich zu bestraffen, krafft Fürst-
„licher Commission anbefohlen.“

Daß unter der knechtischen Arbeit in obiger Stelle nicht eigentliche Hausarbeit, sondern bloße Feldarbeit zu verstehen sey, geben die folgenden Worte klar und deutlich zu erkennen, daß der Commandant befehligt ist, keinen zu solchen Arbeiten zum Thor hinaus zu lassen. Uebrigen lassen die glimpflichen Eingangsworte und gebrauchten Persuasoria nicht ohne Grund vermuthen, Herr Commissarius möchten Limites Mandati hierinnen überschritten haben. Wenigstens erscheint dieses Arbeitverbot in offenbarer Disharmonie erstlich mit dem, zu Ende der vorigen Abtheilung angeführten Mandate des einen Gemeinschaftsherrn, als welcher im J. 1655 bey Einführung des neuen Kalenders den Evangelischen die Feyer einseitiger Catholischer Feyer-

tage

tage keineswegs aufbürden ließ, sondern ihnen vielmehr die Befugniß, sie nicht zu feyern, versicherte; zweytens mit dem zugleich angefügten Mandate des andern Gemeinschaftsherrn, darinnen Philipp Wilhelm als Churfürst von der Pfalz bey Einführung des N. C. ausdrücklich declariret, daß diejenigen Fest- Feyer- und Bettäge, so jede Religion vor sich noch weiters absonderlich hat, der andern Religion Zugethane zu halten oder zu feyern nicht verbunden seyn.

§. 12.

Die Art und Weise, wie das Simultaneum in Wildenreuth, einer zum Bayreuthischen Lehenhofe lehenbaren Hofmark, eingeführet wurde, scheinet merkwürdig genug zu seyn, um specieller erzählet zu werden. Es hatte der Sulzbachische Hrfrath, Paulus Heigel, auf seines Fürsten Befehl, von dem Evangelischen Pfarrer zu Wildenreuth, Salomon Feldnitzer, eine ausführliche Beschreibung von dem, was dasiger Einführung des Simultanei vorgegangen ist, verlangt und auch erhalten. Sein nachdenkliches Schreiben lauttete also:

„Es ist nunmehro leider! bekannt, was mit einseitiger Introductione Simultanei im gemeinschaftlichen Amt Parkstein und Weiden sich hier und da für Turbae ereignet. Wann dann die Nothdurft erfordert, daß sothane Proceduren, wie sie vorgegangen, zu was Zeit, Ort und mit welchen Ceremonien, was dabey absonderlich proponirt, und hinwiederum repliciret, auch sonsten von Anfang bis zu Ende passirt, ausführlich und umständlich, ums Künftigen und der Posterität willen aufgezeichnet werde: Als habe denselben freundlich ersuchen wollen, weil Ihme alles noch in recenti memoria steht, einen dergleichen Aufsatz darüber ohnbeschwert zu machen, und mir mit ehestem solchen vertraulich zu com-

„municiren, damit J. F. D. unserm gnädigsten Fürsten „und Herrn, dero gnädigstem Willen und Befehl nach, ich „solches sodann gebührend hinterbringen könne ꝛc.“ Sulzbach A. 1663. Dienstwilliger

Paulus Heigel, Hofr.

Hier ist das Antwortschreiben des Pfarrers:

„Edler und Vester! — Zu williger Folge meines „hochgeehrten Herrn Begehren von meiner Wenigkeit, wel„chergestalten bey uns hier in Wildenreuth das Simulta„neum introducirt, bericht ich unterdienstlich, daß, ob „man sich gleich, in Consideraton, daß kein einiger Unter„than hier catholischer Religion gesessen, nichts weniger „als der Introduction des Exercitii Relig. simultanei ver„sehen, dennoch den 20. April Vormittag, als ich eben „in der Kirche des Gottesdienstes abgewartet, Ihrer Durchl. „zu Neuburg, Herr Oberkanzler Giesen neben dem Herrn „Landrichter zu Pargstein mit zehen wohlbewehrten Reutern „und andern Bedienten hieher kommen, und in der Kirche „mit einem Mönch, Schulmeister und etlichen Chorjungen „begehret. Dawider von hiesiger Herrschaft zwar protestirt „worden: dessen aber ungeachtet hat nach verrichteter mei„ner Predigt Herr Obercanzler neben dem Herrn Landrich„ter den Mönch mit zwey brennenden Wachslichtern neben „dem Schulmeister von Parkstein, Namens Hahn, und „den Chorjungen in die Kirche geführet; und nachdem sie „mit den Glocken zusammengeschlagen, die Litanie vor dem „Altar gesungen, sind sie wiederum davon gereist. Wel„ches ich auf Begehren vertraulich communiciren wollen, „uns hierüber beyderseits Göttlicher Protection befohlen.“ Dat. Wildenreuth, den 29. Aprilis A. 1663. Gebets- und Dienstergebener

Salom. Feldnitzer,

§. 13.

Diese Briefe nebst Marggrafs Christian Ernsts, Fürstl. Durchl. Rescript an Erdmann Ernst von Pudewils, und einer umständlichen Nachricht sind in die im J. 1720 gedruckte Sammlung der Gravaminum eingerückt worden, unter der Rubrik: Die gewaltsame Einführung des Simultanei im Sulzbachischen Landgericht Pargstein und Weyden auf des Herrn von Pudewils adel. Sitze Wildenreuth als Marggräflich-Bayreuthischen Lehen.

Da Specialgeschichten am besten die Begebenheiten anschauend darstellen können: so wird zu solchem Behuf der Abdruck sowohl 1) des Fürstlichen Schreibens als 2) der umständlichen Nachricht nicht unschicklich allhier wiederholet werden.

Hier ist das Erstere.

„Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester, lieber Getreuer!

„Wir haben Uns aus E. unterthänigstem Schreiben „referiren lassen, daß des Herrn Pfalzgraf zu Neuburg Lieb„den in dem Gemeinschaftsamt Pargstein und Weyden die „Huldigung einnehmen lassen; und weilen Ihr in Sorgen „begriffen, ob möchte von hochgedacht S. Liebden das „Exercitium simultaneum einzuführen begehret werden; „dannenhero gehorsamst gebeten, daß Wir Uns der Kirchen „zu Wildenreuth, als Unsers Eigenthums, behörigen Orts „also gnädig annehmen, damit solche von gedachten Simul„taneo befreyet bleiben möge. Wie Wir Uns nun zufür„derst zu Euch und andern in dem Oberpfälzischen District „gesessenen Vasallen gnädigst versehen, ihr werdet euch zu „einiger Huldigung, so viel Unser Lehen betrift, nicht ver„standen oder eingelassen haben: Also wollen Wir auch „nicht hoffen, daß mehr hochernannt Herrn Pfalzgrafen zu „Neuburg Liebden dergleichen oder andere Neue„rung

„rung in Religionssachen vornehmen werde, zu=
„mahlen Dieselbe mit des Herrn Churfürsten zu Heydelberg
„Liebden dahin sich ausdrücklich, wie wir vernehmen, ver=
„glichen, daß die Angehörige zu ermeldtem gemeinschaft=
„lichen Amt, im Geistlichen und Weltlichen Stande, bey
„den jetzigen, wozu sie, vermöge Instrumenti Pacis be=
„fugt, gelassen werden sollen. Wollte Euch aber nichts
„desto weniger ein Widriges angesonnen werden: so habt
„Ihr darin keineswegs zu gehelen, sondern Euch auf Uns
„zu beruffen; auch aller Vorgang sobalder zu berichten.
„So Wir Euch nicht bergen wollen ꝛc.“ Dat. Bayreuth,
den 14. April A. 1663.

Christian Ernst, M. zu B.

2. folgt die Relation.

„Heunt den 20. Aprilis zwischen 8 und 9 Uhr unter
„währender Predigt.“

Bey Ankunft in Wildenreuth Ihro Durchl. zu Neuburg Herrn Obercanzlers Giese und Landrichters zu Pargstein mit zehn wohlbewehrten Reutern neben seiner Kutschen und Bedienten samt einem Mönch ist der Herr von Pudewels kürzlich von wohlbemeldtem Herrn Canzler gefragt worden: ob Herr von Pudewels mit wollte in die Kirche gehen? Hierauf hat Herr v. P. seinen Befehl von Ihro Durchlaucht zu Bayreuth vorweisend, sich auf denselben bezogen, und wider Einsetzung des Simultanei bestermassen protestiret. Worauf Herrn von Pudewels Antwort diese erfolgt: „Ob
„er zwar Herrn von Pudewels mit diesem Actu verschonen
„wollte; jedoch, weil er sich opponirte, müßte ers noth=
„wendig thun. In Religionssachen bestünde die Disposi=
„tion bey seinem gnädigsten Fürsten. So hätte man auf
„einige Tractaten mit Churpfalz sich nicht zu beziehen.
„Er Canzler selbst wäre unwürdig dazu gebraucht worden,
„und wüßte am besten, was es damit für Bewandnuß

„hätte. Dem Instrumento Pacis [1]) gemäß, wäre man „zwar befugt, nur diese Religion, die vorhin allhier gewe„sen, zu gestatten. Wie aber S. F. D. in allem, also „auch hierinnen Ihre Mildigkeit sehen lassen wollten: als „begehrten Sie es nur bey dem Simultaneo verbleiben zu „lassen; und sey rathsam, daß man sich nur gar nicht wi„dersetze. Widrigen Falls wären schon Leuth vorhanden, „die die Kirchen eröffnen könnten.“ Er begehrte auch eine Abschrift J. D. zu Bayreuth vorgemeldten Befehls an den Herrn v. P. welches man sich nicht wohl weigern dörffen. Nicht weniger hat Herr v. P. solenniter protestiret; unter andern auch gedacht, daß kein Einiger Unterthan in Wildenreuth Catholischer Religion zugethan sey. Herr Obercanzler aber hat zur Antwort gegeben: es würden schon anderwärts Catholische hieher kommen. Hierauf ist man der Kirchen zu, den Mönch zu introduciren, mit seinen bey sich habenden Schulmeister und Chorjungen gegangen. Im Namen des Herrn v. P. aber ist nochmahls solenniter protestiret worden, „daß man in solche Introducirung kei„neswegeſ consentire: sondern man hat sich in al„len auf J. D. zu Bayreuth gnädigsten Befehl referiret. „Wollte man Gewalt gebrauchen: so könnte man nicht dar„wider.“ Hierauf hat Herr Obercanzler geantwortet: „Die Protestation wäre an und vor sich selbst richtig; der „Befehl von J. D. zu Bayreuth sub et opreptitie impe„trirt, und hätte der Landesfürst einzig und allein mit den „Religionssachen zu disponiren.“ Er gieng also immerfort

zu

1) Möchte doch nur die Stelle, die hieher gehören soll, angezogen seyn: Es scheinet aber das rechte Instr. P. gar nicht gemeint zu seyn: denn, diesem gemäß, hätte nur die Evangelische Religion, als welche im J. 1624 da gewesen, und 1649 in ihren vorigen Stand restituirt worden war, gestattet werden sollen.

zu der Kirchen. Als er aber dieselbe noch verschlossen gesehen; und den Pfarrer predigen gehört, hat Herr Obercanzler den Actum so lang anstehen lassen, bis die Predigt zu End, und die Leuth aus der Kirch gegangen. Da dann alsobald bey Eröfnung der Thür zwey Bediente die Thür mit Gewalt zurückgehalten, daß man sie weiter nicht verschlieffen können: und also ist der Mönch mit dem Schulmeister und seinen Chorjungen mit zwey brennenden Wachslichtern von dem Herrn Obercanzler und Landrichter und andern Bedienten in die Kirchen geführet worden. Alda sie angefangen zu läuten; und nachdem der Mönch neben ihnen vor dem Altar die Litaney gesungen, wiederum mit all den Seinigen von hier weggereist.

Vierte Abtheilung.

Nichterfüllung und Violirung des Cölnischen Vergleichs.

§. 1.

Was es mit dem Cölnischen Vergleich selbst nun für eine Bewandnuß auch haben mochte: wenn doch nur derselbe vom Anfange an gänzlich erfüllet, und nicht auf mannigfaltige Weise violirt worden wäre! Wenn schon durch die Einführungsart das Simultaneum graviret geworden ist: so mußte solches durch Nichterfüllung und durch Violirung des ihm zum Fundamente dienenden Cölnischen Vergleichs noch gravirender werden.

§. 2.

Dieser Vergleich, der sogleich und bey Lebzeiten der hohen Paciscenten, gleichwie quoad Politica, also auch quoad Ecclesiastica durchgängig und genau hätte erfüllet werden können und sollen, ist noch nicht ganz erfüllt worden.

Was im zweyten Artikel der Ecclesiasticorum wegen abgetheilter Kirchenstunden von Frühe bis 9, und von da bis 2 Uhr, und wegen steten Abwechselung im Vorgang und Nachgang verordnet, aber niemals beobachtet wurde, mag wohl auf sich beruhen, wenn nur beede Theile gegen einander, der rechtlichen Observanz, den vorhandenen landesfürstlichen Verordnungen und der gegenseitigen Gefälligkeit gemäß, sich billig und vernünftig betragen!

Vermöge des dritten Artikels sollen alle zu den „Kirchen, Filialen, Capellen, Spittälern u. a. gestiftete „und gehörige Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, ausgeliehenen Geldern ꝛc. in gleiche Theile getheilet wer„den, und beyden Religionsverwandten die Anwendung „ihres Antheils ungesperrt und freystehen ꝛc. Und nach „dem vierten Artikel sollen alle geistliche Ein„kommen zweyen Verwaltern beyderseits Religion unter„geben; von denen aber quartaliter in der Pfarrherren — „Beyseyn richtige Rechnung geleistet, und jeglichen Reli„gionsgenossen davon die Halbscheid zugestellet „werden ꝛc.“ Diese beeden Artikel aber, die Hauptstücke des Cölnischen Vergleichs, sind noch nicht nicht zur gänzlichen Erfüllung gekommen.

§. 3.

Zwar ist diese Theilung der Pfarr- und Kircheneinkünfte an sich selbst für den Evangelischen Theil, der in den alleinigen und beständigen Besitz der im J. 1624 inne gehabten geistlichen Güter restituiret worden war, unbeschreiblich nachtheilig [m]) gewesen; und deßwegen

von

m) Die Evangelischen Geistlichen wurden vermindert; und mehrere Pfarren combiniret. Schon unter Pfalzgraf Ottheinrich höchstf. And. waren in Sulzbach sehr gute Schulanstalten: und das Gymnasium illustre, welches

von den Landständen in ihren submissesten Gegenvorstellungen mehrmalen auf das flehentlichste und beweglichste deprecirt worden: sie liessen sich aber solche gefallen, weil sie, die nach ausgestandenen harten und vieljährigen Drangsalen und nach den jammervollsten Kriegszeiten kaum angefangen hatten, die Süssigkeiten des Friedens und der öffentlichen freyen Religionsübung dankbar zu genießen, in diesem beglückten Stande des holden Friedens und der öffentlichen Religionsfreyheit ferner ruhig zu leben wünschten.

Nun aber mußte die gleiche durchgängige Abtheilung aller Kirchen- und Stiftungseinkünfte als Basis simultanei und als die Seele desselben angesehen, und dem Cölnischen Vergleiche gemäß, allenthalben vorgenommen werden; so wie es in Sulzbach und einigen andern Orten geschehen ist.

Es wurden zwar von Ihro Hochf. D. im J. 1681 und in den folgenden Jahren Commissarien ernannt und ihm diese Abtheilungssache zur Vollendung mit nachdrucksamster Einschärfung aufgetragen; welche auch hie und da einzelne Abtheilungen bewerkstelligten: Aber ihrer Nachlässigkeit und Schuld ist es zuzuschreiben, daß alles dasjenige, was ausgerichtet werden sollte und komte, nicht zu Stande gebracht; folglich auch der beste Wille und ernstlichste Befehl des so gutgesinnten Fürsten nicht erfüllet wurde. Dieser Abtheilung wegen ergiengen ferner im J. 1723, den 20 April Landsfürstliche Befehle an die Oberämter, die aber auch, wie es mit denen besten Verordnungen zu ergehen pflegt, ohne Wirkungen verblieben.

welches der höchstselige Pfalzgraf Augustus angerichtet hatte, war eines der blühensten seiner Zeit, dahin auch aus Oesterreich, Böhmen, Holstein und andern Ländern edle Jünglinge kamen. An dergleichen war nun nicht mehr zu gedenken!

§. 4.

Als im Jahr 1753 die Erbauung eines Salesianer Frauenklosters in Sulzbach auf den Cölnischen Vergleich und dessen fünften Artikel der Ecclesiastic. gegründet werden wollte: so kam bey Gelegenheit dieses deprecirenden Klosterbaus auch diese Abtheilungssache wiede um in Bewegung. Vom Mauheimer Churhof wurde der Sachen bestgegründete Beschaffenheit gnädigst ermessen; auch sogar, auf die von der Sulzbachischen Regierung erhaltnen Erläuterungen, gegen die Widersprüche des Münchner Churhofs bündig vertheidiget. Denn dieser hatte, auf Antrieb der Capuciner in Weyden, an den Churpfälzischen Hof ein Beschwerungsschreiben d. d. 28. März 1755 erlassen und der Abtheilung der in dem Herzogthum der Obern Pfalz und der Landgrafschaft Leuchtenberg entlegenen Einkünfte fürnehmlich dieses entgegengesetzt, „daß bey dergleichen Entgang „die Catholischen Gottesdienste künftighin decenti modo „nicht mehr gehalten werden könnten, zu welchen ohnehin „allwegen ein mehrerer Aufwand, als bey Andern, erforderlich sey n).“

Wegen

n) Als die Catholischen in Weiden die gemeinschaftlich gewesene S. Sebastionskirche sich alleine zueigneten; und die dazu gestifteten Einkünfte den Evangelischen entzogen; auch darinnen von Churbayern aus dem Grunde unterstützt wurden, weil diese Leuchtenbergische Gülten zu Ehren des heiligen Sebastians von einem Catholischen Fundatore verordnet wären: so hatte Pfalzgraf Christian August in einem an den Weidanischen Pfleger d. d. Sulzbach den 15. Sept. 1687 erlassenen gnädigsten Rescript sein höchstes Mißfallen darüber bezeuget, und solches, der klaren Disposition des Instr. Pacis und den landesherrlichen Juribus widrige, Einwenden und Verfahren gehöriges Orts weiter zu remonstriren befohlen. Beyl. N. XV.

Wegen dieser nöthigen Abtheilung war von den Evangelischen Landsassen, Pfarrern und Magistraten unter andern Beschwerden bereits unterm 25. Juny 1753 eine submisse Bittschrift ergangen: worauf unterm 17. August d. J. zu großer Freude und Danksagung die gnädigste Resolution erfolgte, daß durch zwey Commissarien, den Dechant Bachmeyer und Regierungsrath Panzer, die Sachen gehörig untersucht, und befriedigende Vorschläge eingeschicket werden sollten. Ueber allen unabgetheilten kirchlichen und milden Stiftung-Einkünften wurde nun die Einschickung der Rechnungen gefordert; diese kamen von einigen Orten willig und bald; von andern unwillig und langweilig: auch fehlte es nicht an häufigen Einwendungen von Seiten einiger Catholischer Geistlichen, noch an Bemühungen, dieses Abtheilungswerk zu verhindern. Auf der Evangelischen Geistlichkeit Monitorium d. 17. Sept. 1757 der gnädigste Befehl: „Die Commissarii sollten das obhabende Geschäft „beschleunigen, die Abtheilungsvorschläge und anders mit ehesten gehorsamst einberichten, sofort darauf die „ferner weitere gnädigste Resolution gewärtigen.“

Lieblich und tröstend war nun die Hofnung, welche sich die Protestanten mit Grunde machten, endlich nach mehr als 100 Jahren würde es dazu kommen, daß sie, in Gemäßheit des Cölnischen Vergleichs, nur die Hälfte ihrer gehabten geistlichen Güter und Gefälle verlieren, die andere Hälfte aber behalten und ungesperrt geniessen sollten: Aber alle ihre gefaßte gute Hofnung wurde vereitelt; alle ihre frohe Erwartung war vergeblich. Es wurden zwar von den Commissarien die Consignationes sämmtlicher unabgetheilter geistlichen Güter und Gefälle genau verfasset und ins Reine gebracht, auch ihre mit größter Nachgiebigkeit und Billigkeit gemachten, dem Catholischen Theile günstigen

Abtheilungsvorschläge zur gnädigsten Genehmigung nach Manheim abgeschicket: von den Evangelischen Landsassen, Pfarrern und Magistraten giengen ans höchste Hoflager unterm 25. März 1758 die gründlichsten Vorstellungen und widerholten Bitten um Erfüllung des Cölnischen Vergleichs: Noch geschah es im May 1763, daß im protestantischen Religionstheile mit erneuerter Anführung der bisherigen Bittschriften und der gnädigsten Rescripte, mit wiederholter Beruffung auf eben denselben Cölnischen Vergleich, auf welchen sich bey diesem Klosterbau im Jahr 1753, und bey Erbauung eines Capuciner-Hospitii im Jahr 1733 berufen worden war, um gnädigste und gerechteste Ratification und Execution der längstübergebnen billigsten Abtheilungsvorschläge aufs flehentlichste gebeten wurde. Aber die gnädigste Ratification und die vertragmäßige Abtheilung ist leider! noch nicht erfolget. In den Jahren 1775 und 76 erneuerte gelegenheitlich und geziemenst das Sulzbachische Ministerium seine bittliche Vorstellungen sowohl bey Churf. S. Regierung als beym höchsten Hoflager zu Manheim; die aber auch ohne Wirkungen blieben.

§. 5.

Daß der Cölnische Vergleich auch auf mancherley Weise violiret und übertreten worden ist, wird aus weiterer Geschichtserzählung offenbar erhellen.

Der dreyzehente Artikel Eccleſiast. heißt also:
„Da ein oder anderer sich zur catholischen oder auch zu der
„evangelischen Religion freywillig bekennen wollte: so soll
„es mit dem oder denen nach Inhalt des letzten Friedensschlusses gehalten, und keiner darüber in einige
„Weiß beschwert werden.“

Merk-

Merkwürdig ist dieser Artikel, weil er des westphälischen Friedensschlusses (dessen noch einmal, und dieß in einer Civilsache erwähnet wird) in einer so wichtigen Gewissenssache als der freye Uebertritt von eine Religion zur andern ist, mit Ehren gedenket. Denn daraus wird mit allem Recht geschlossen, daß der C. V. solchen Friedensschluß und seine Anwendbarkeit auf hiesiges Land und seine Einwohner nicht aufgehoben noch beschränket haben wolle. Merkwürdig ist der, zur Bekräftigung des obigen Artikels dienlich, gnädigste Befehl, welchen Pfalzgraf Christian August an den evangelischen Pfarrer zu Kolberg, Johann Schätzlern, den 19. Dec. 1698 erlassen hat: „daß es bey eingeführtem Simultaneo dieser „Lande ohnedem Notorium, daß einem jeden zugelassen, „von einer jeglichen Religion zur andern ohne „Hindernuß und Einrede zu tretten °); doch „so, daß denen Vättern obliege, ihre Kinder, ehe und bevor sie die Annos discretionis erreichet, zu derjenigen „Religions-Kirchen und Schulen anzuhalten, welcher sie „selbst ergeben und zugethan sind.“

Aber merkwürdig ist auch die Violirung des C. V. durch die strengen Verbote des Uebertritts zur evangelischen Religion und durch die übelsten Behandlungen sowohl der

o) Zur erläuternden Vergleichung wird hier angezogen, was die Religions-Declaration Johann Wilhelms, Churfürstl. Durchl. d. d. Düsseldorff d. 21. Nov. 1705 in Ansehung dieser Punkte verordnet: „Diesemnach kann ein jeder eine „der dreyen in R. R. erlaubten Religionen öffentlich bekennen, und ohne Hinderung Alt und Jung, wann diese Annos discretionis haben, die völlige Gewissensfreyheit gänzlich genießen, auch nach Belieben von einer Religion nach der andern sich begeben; zu welchem Ende alle dießfalls der „obgedachten Gewissensfreyheit entgegenlaufende, in der „Unterpfalz und Oberamt Germersheim etwa ergangene „Mandata hiemit aufgehoben seyn sollen.

der freywillig übertrettenden Personen als der sie annehmenden evangelischen Pfarrer. Zum Beweise wird der eben genannte Pfarrer Schätzler angeführet, dessen Geschichte in öffentlichen Druckschriften umständlich beschrieben ist. Dieser Mann, der im J. 1697 als Pfarrer zu Kolberg in Altdorf ordiniret, und 20. Jahre Pfarrer in Kaltenbrunn gewesen war, wurde, auf Angeben eines unfriedlichen Caplans, ungeachtet seiner und seiner Pfarrgemeinen wiederholten submissesten Bittschriften, ungeachtet der beweglichsten Fürbitten von Seiten der evangelischen Geistlichkeit im Weidauischen und Sulzbachischen seiner Pfarrey entsetzt, und mußte im Frühjahre 1731 nach der geringen und entfernten Pfarr Eismansberg bey dem übelsten Weg und Wetter als ein 60jähriger kränklicher Mann wandern, weil er zwo Weibspersonen, die freywillig zur evangelischen Religion getreten waren, nach langem Anstand angenommen hatte. Da der Landrichter zu Parkstein ihm unterm 16. Sept. 1729 ex Commissione nachdrücklich eingeschärfet hatte, „daß er weder die beeden Krausischen Weiber p), noch küuf„tighin jemand andern bey Straf der wirklichen Cassation „zu seiner Evangelischen Religion annehmen, sondern zur „Catholischen zurückweisen solle:“ so that sowohl er selbst als die übrigen Evangelischen Pfarrer, mit Beziehung auf den

p) Diese evangelisch gewordenen Weibspersonen, besonders Walburgis Krausin und ihr evangelischer Mann hatten vieles auszustehen und litten an Amtskosten und sonsten einen Schaden von 250 Gulden. Auch ist dieser Umstand noch zu erwehnen, daß, nachdem das Weib, nach vielen in ihrer Schwangerschaft erdulteten Drangsalen, bald darauf eines Kindes genesen, der Catholische Pfarrer solches mit Gewalt taufen wollte, weil dem evangelischen Pfarrer solche Taufe vom Oberamte verboten war; und daß der Vatter das Kind, um es evangelisch taufen zu lassen, nach den Wilchenreut (ein über vier Stunden entlegenes Pfarrdorf, Flossischer Amts) tragen mußte.

den 13. Artikel des C. V. und auf die bisherige Observanz die besten und submissesten Vorstellungen, die aber fruchtlos blieben. Den Mutationsbefehl d. d. Sulzbach d. 9. Febr. 1731 erhielt er den 16. Febr. von Weyden aus, und mußte dafür 52 fl. 53 kr. Commissionskosten zahlen. Auf drey Bittschriften von ihm, von seinen drey Pfarrgemeinen und den evangelischen Pfarrern im Parksteinischen Landgerichte wurde er nach Weiden citirt, um zu vernehmen, sein Petitum habe nicht Statt gefunden. Er wiederholte sein wehmüthigstes Flehen den 9. und 15. März: den 21sten wurde ihm von Weiden aus der Befehl wegen schleunigen Abzugs zugeschickt, dafür er einen Thaler zahlen mußte. Noch den 24. März bat er beweglichst um gnädigste specielle Eröfnung der Beschuldigungen und um Admission zur rechtlichen Defension, jedoch vergebens. Im Jahr 1734 wurde er von Eismansberg nach Fürnrith gnädigst befördert, wo er nach drey Jahren starb.

§. 6.

Der 15. Artikel des C. V. gehet seinem Sinne und Absicht nach dem Friedensschluß (der sich in diesem Stücke, gleichwie in mehrern auf den zu Augsburg d. 25. Sept. 1555 geschlossenen Religionsfrieden gründet) in Ansehung der Religions- und Gewissensfreyheit gehalten, und keiner in Annehmung weder der Catholischen noch Evangelischen Religion in einige Weiß beschweret werden solle, daß folglich auch Niemand in völliger Ausübung seiner Religion und der mit solcher Ausübung wesentlich verbundnen Obliegenheiten und Pflichten gehindert und gekränket werden solle. Sollten nun Evangelischen Vätter in völliger Ausübung ihrer Religion und ihrer damit verbundnen Obliegenheiten nicht wirklich beschweret werden, wenn ihnen bey Landesverweisung verboten wird, ihren Kindern die ihrer Religion gemäße Erziehung zu geben? Denn sollte mit der öffentlichen Religionsübung nicht auch die vätterliche Erzie-

hung

hung seiner Kinder zur vätterlichen Religion ordentlich verbunden seyn; dergestalt daß, wenn Vätter öffentliche Religionsfreyheit haben, sie eben deßwegen auch das Recht haben, ihre Kinder dieser freyen Religionsübung gemäß zu erziehen und sie zu derjenigen Religion anzuhalten, die sie selbst öffentlich zu üben befugt sind? Sollte also das keine Kränkung der Religions- und Gewissensfreyheit seyn, wenn evangelischen Vättern die Erziehung ihrer Kinder zu ihrer vätterlichen Religion durch Strafgesetze verboten und durch Gewalt entzogen wird, da ihnen ja oblieget, nach der im vorigen § angeführten landesvätterlichen Declaration, ihre Kinder, ehe und bevor sie die Annos discretionis erreichet, zu derjenigen Religions-Kirchen und Schulen anzuhalten, welcher sie selbst ergeben und zugethan sind?

Weit entfernt, daß der Cölnische Vergleich, der als Grundlage des im Weidauischen eingeführten Simultaneum, gleichwie des Sulzbachischen anzusehen ist, den evangelischen Hausvätern diese ihre Befugnüsse streitig mache und sie ihnen absprechе, um dem Catholischen Theile desto mehrere Rechte zuzusprechen und dadurch ein desto stärkeres Uebergewicht beyzulegen: so werden vielmehr eben dadurch, daß vermöge des C. V. und Simultaneums den Catholischen mit den Evangelischen gleiche Rechte der Religionsübung und Erziehung gegeben werden, zu gleicher Zeit auf den Evangelischen ihre nemlichen Religions- und Erziehungsrechte sancirt und bestättiget. Wenn also den Catholischen Hausvättern, kraft des C. V. die Befugnüsse zukommen, ihre Kinder zur Catholischen Religion, die sie frey und öffentlich ausüben, in Kirchen und Schulen anzuhalten; sollten nun nicht auch den Evangelischen Hausvättern eben auch kraft des C. V. und der simultanischen Gleichheit die Befugnüsse zukommen, ihre ehe-

lichen

lichen Kinder zur Evangelischen Religion, die sie frey und öffentlich ausüben, in Kirchen und Schulen anzuhalten?

§. 7.

Diese Vorstellung diene zu besserer Beurtheilung der Ehereverse im Parksteinischen Landgerichte, durch welche evangelische Vätter ihre mit Catholischen Eheweibern erzeugten Kinder zur cathol. Religion anhalten müssen, deren Struve in seiner pfälz. Kirchenh. p. 678 f. gedenket und davon die aktenmäßige Geschichte in zweckmäßiger Kürze zu erzählen ist.

Es geschah im Jahr 1682, daß auf unablässiges Schreiben und Dringen des Kapuzinersuperiors in Weiden q) P. Justinus den 24. May (unterm 19. März war es schon von Neuburg anbefohlen) der gemeinschaftliche Befehl publiciret wurde, „daß aus gewissen beweglichen Ursachen nicht mehr gestattet werde, daß ein evangelischer „Burger oder Burgerssohn eine Catholische oder Jungfrau „heurathen dürfe, er gebe dann einen schriftlichen Revers „zum Pflegamt, daß er nicht nur sein künftiges Eheweib „bey ihrer Religion unbeträngt verbleiben, sondern darzu „alle mit ihr erzeugende Kinder Catholisch „tauffen und bey solcher Religion erziehen „lassen solle und wolle."

Wie dieß letztere Gebot, dazu im Cölnischen Vergleich weder Grund noch Spur zu finden ist, daran selbst bey Aufdringung des Simultaneums im J. 1663 nicht einmal von fernen gedacht wurde, welches den

q) Im J. 1658 den 13. July N. Cal. zogen die Jesuiten weg, und kamen dafür zween Capuziner in die Stadt. P. Justinus war vorhero in Parkstein, und hatte sich daselbst durch seinen Kircheneifer Ansehen und Beyfall in Neuburg auszeichnend erworben.

den gleichen Befugnüssen beeder Religionstheile, dem ehelichen uud häuslichen Ruhe- und Wohlstande, und auch der beständigen Uebung in den übrigen Pfälzischen Aemtern widerstreitet [r], nicht nur habe gegeben, sondern auch ungeachtet aller dringensten und wiederholten Vorstellungen gegen diese Neuerung durchgesetzt werden können, laßt sich aus dem Religionseifer des P. Justinus und des fürstl. Neuburgischen Hofes leicht begreiflich erklären. Aber so leicht ist es nicht zu erklären, wie der von Intoleranz und Bekehrungssucht durchaus weit entfernte Pfalzgraf Christian August beredet werden konnte, dem Neuburgischen Reversgebot beyzutreten, unter dem erzielten Abseben, durch dieses Mittel die Leute von solchen ungleichen Ehen desto eher abzuhalten. Denn Derselbe ließ d. d. Sulzbach den 21. May 1682 gnädigst decretiren, „daß bey den Befehlen wegen Reversirung derer, die „sich mit Catholischen Weibsbildern verheurathen, die Intention nicht auf die vergangene Casus, sondern auf die „künftige, und dahin angesehen sey, daß, weilen „bißhero sich durch solche Heurathen viel Verdrüßlichkeiten „herfürgethan, hinführo jeder sich mit seiner Religion verwandten Person lieber verheurathe, als durch widrigen „Fall Strittigkeiten verursache.“ Aber diese friedliche Absicht wurde durch dieß gewählte Mittel keinesweges erreicht, (wie der gute Fürst selbst mit Bedauren erfuhr) weil oftmals durch

r) In diesem wurden wie damals, so nachhero beständig die aus vermischten Ehen erzeugten Kinder in der Religion ihrer Vätter erzogen, vermöge der Generalien den 1. Juny 1683, den 7. April 1708. Wegen der im Sulzbachischen Landgerichte unehlich gebornen Kinder wurde von Sr. Churf. Durchl. d. d. München den 5. July 1786 aufs gnädigste und weiseste verordnet, daß solche Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen werden sollen.

durch weibliche Ueberredungskünste, oftmals durch zeitliches Interesse, nicht selten durch Fornikationsfälle u. a. dieß politische Abhaltungsmittel nicht nur unkräftig, sondern zu einem bequemen Hülfsmittel wurde, den Evangelischen Abbruch zu thun.

§. 8.

Churfürst Joh. Wilhelm erließ wegen unterlaßner Ehereverse d. d. Neuburg den 28. Nov. 1709 das geschärfteste Mandat, „daß im Fall von den Acatholischen „Pfarrer ein und anderer darwider handeln, die Catholi„schen mit den Acatholischen vor Aushändigung des Rever„ses copuliren, oder die Acatholischen Schuldiener die Ca„tholischen Kinder in ihren Schulen admittiren würden, die „Pfarrer und Schuldiener ipso facto ohne weiters Anhören, „ihrer Pfarr- und Schuldienste entsetzet seyn sollen.“ Von Pfalzsulzbach wurde dessen Landrichteramtscommissario in Weiden d. d. 17. Dec. 1709 ohnverhalten gelassen, daß er dazu concurriren solle. Auf des Regensburgischen Consistorii Klag- und Bittschreiben an den Churf. geheimen Rath zu Neuburg wegen schärfferer Vigilanz auf das Reversmandat, d. d. Regensburg den 10. Febr. 1710 erfolgte unterm 27. Febr. der erneuerte Befehl an den Landrichter zu Parkstein, auf obiges Generalmandat stricte zu beharren: welchem d. 18. März von Sulzbach aus beygetreten wurde. Nachdem ein scharfes Patent d. d. Pargstein d. 13. Oct. 1710 abermals publicirt worden war: so ergieng vom Pfalzgr. Theodor d. d. Sulzbach den 16. Dec. 1710 an seinen Pfleger in Weiden der Befehl, „wegen unterlaßner Reversirungen dergestalten zu concurriren, daß die Eltern nochmalen „aufs nachdrücklichste erinnert werden, sich zur Nachgelebung der Reverse zu bequemen, ohne es auf mehrern „Ernst ankommen zu lassen.“ Mit solcher Gelindigkeit schien aber Churfürst Johann Wilhelm gar nicht

zufrieden zu seyn: denn in einem Schreiben an Pfalzgraf Theodor d. d. Düsseldorf d. 18. Febr. 1711 beschwerte sich Derselbe über die Sulzbachischen Räthe, „und verlangte „viel ernstlichere Schärffe in Bestraffung und Abschaf„fung der Revers-Renitenten, weil sonst zu befah„ren stünde, es möchten die bißherzu beobachteten Rever„sales mit der Zeit völlig eludiret werden und gefährliche „Sequelen vom neuen einreißen.“

§. 9.

Von nun an wurde diese Reversache mit desto grösserer Schärfe getrieben. Wer edel denkt und menschenfreundlich handelt, wird ohne Mitleiden nicht lesen können, wie der Verfolgungsgeist nunmehro weitern Spielraum uud freyere Macht bekommen hat; wie unbillig und intolerant mit evangelischen Vättern wegen ihrer catholisch zu erziehenden Kinder und mit den Kindern wegen der nach erlangter Majorennität, freywillig aus Gewissenstrieb und außerhalb ihrem Vatterlande angenommnen vätterlichen Religion verfahren worden; wie fleissige, friedsame, nützliche Unterthanen, unter dem vielbedeutenden Schrecknamen, Revers-Renitenten (dazu auch diejenigen gerechnet wurden, welche entweder im Auslande schon lange die evangelische Religion angenommen, oder welche anderwärts ohne Reverse catholische Weiber geheurathet und ihre daselbst erzeugten Kinder, der Observanz des Orts gemäß, evangelisch erzogen hatten s), übel behandelt worden

s) In ganz neuern Zeiten sollte ein im Flosser Amte angesessener Landsunterthan, Barthel Heutzler, der mit seinem catholischen Eheweibe bereits einige Kinder erzeuget, und eine Mühle zu Döltsch, Oberamts Parkstein gehörig, erkauft hatte, alle seine mit dahin gebrachte Kinder catholisch unterrichten lassen: weßwegen er sich genöthigt sah, seine Mühle wieder zu verkaufen und abzuziehen; dieß geschah im Frühjahre 1792.

worden sind. Welche üble Behandlung seit der Vereinigung dieses Amtes unter Eine Herrschaft, vom Jahr 1714 an, immer höher gestiegen ist, so daß Personen, deren Mütter catholisch waren, auch dann, wann sie sich schon verheurathet und Kinder erzeuget hatten, entweder ihre Religion alsogleich ändern oder Haus und Vaterland rettungslos verlassen mußten. So wurde dem Friedrich Caspar Bierbaum, altverlebten Evangelischen Schulmeistern, Marktsschreibern und Umgeldsgegenschreibern zu Freyhung im Jahr 1715 d. 17. Jenner bedeutet, entweder seine hinweggeflüchtete zwey Söhne alsobald herzustellen und in die catholische Kinderlehre zu schicken, oder das Land ohngesäumt zu räumen. Da er nun seine Söhne nicht herbeyzuschaffen wußte, und Dienst und Land verlassen mußte: so bat er um ein gnädigstes Zeugniß, daß er nicht um loser Händel willen ausgeschaffet worden; und erhielt unterm Fürstlichen Canzleysecret d. d. Sulzbach den 7. May 1715 dieses Attestat, „daß er die Zeit seines 20jährigen Daseyns „in Freyhung sich also verhalten, auch seine Dienstverrich„tung dergestalt vorgestanden, daß dießfalls keine widrige „Klage vorgekommen.“ Nach drey Jahren starb er im Nürnbergischen.

Dem Hans Jacob Multerer zu Erbendorf wurde den 25. Sept. 1716 anbefohlen, „daß er sich entweder in „continenti zur Annehmung der catholischen Religion zu „entschließen, oder zu erwarten habe, wie die übri„gen Renitenten zur Emigration angehalten zu „werden.“ Unterm 21. Oct. 1716 ergieng an den Erberdorfischen Magistrat dieser Oberamtliche Befehl: „Dem„nach S. Hochf. D. ꝛc. wollen, daß in Dero Ober- und „Landrichteramt Parkstein und Weyden vorhandene Revers„Renitenten insgesammt entweder in vier Wochen die „Religion ändern oder emigriren sollen; und nun „der Termin allbereit verstrichen; dannenhero ermeldt Dero

„Ober = und Landrichteramt weiter ernstlich und zuverläßig „befohlen, diejenigen, welche sich immittelst nicht beque= „met hätten oder noch in continenti dazu entschließen wol= „len, durch den Amtszwang ohne Anstand nun wirklich zur „Emigration anzuhalten, und wie es geschehen, unterthä= „nigst zu berichten: Als wird Hr Burgermeister und Rath, „Kraft diß, alles Ernstes bedeutet, daß sie, soviel den „Marck Erbendorff betrift, auf die daselbst befindliche, „und in dero gnädigst anhero communicirten Commissions= „Protocoll benamste Jacob Multerers Sohn, Joh. Jacob „von 28 Jahren Alters, Georg Zimmermann, Georg „Thiermann und Joh. G. Feldkirchner genaue Nachfrag „halten, selbige vor sich zu führen, wie an gehörigen Or= „ten die nöthige Information einziehen, und befindenden „Umständen nach, diejenige, welche noch nicht Parition „geleistet hätten, alsogleich und ohne einigen An= „stand den Marck Erbendorff zu räumen und sich fortzu= „machen obrigkeitlich anbefehlen sollen." Schlüßlich ver= dient noch angeführt zu werden die d. d. Weyden den 18. Juny 1709 an den Rautlischen Richter erlaßne Signa= tur. „Es haben S. Hochf. Durchl. 2c. wegen der zu „Mantel sich befindenden Biemännischen reversirten Töch= „tern, deren eine davon sich schon wiederum wegbegeben, „die andere aber ebenfalls ehender das Land zu mei= „den, als die Religion zu ändern willens „ist, gnädigst anbefohlen, ihnen keinen Aufenthalt wei= „ters im Land zu gestatten: Als wird dem H. Richter hie= „mit von Oberamts wegen bedeutet, diesen Biemännischen „Töchtern, wenn sie sich noch im Marck befinden, anzu= „befehlen, daß sie alsogleich das Land meiden, „und sich wegzubegeben haben; wie dann derselbe, wenn „sie sich eine oder die andere über kurz oder lang wiederum „einfinden sollte, ihnen den geringsten Aufenthalt nicht zu „gestatten, und wie solches geschehen, zu berichten hat."

§. 10.

§. 10.

Diese traurige Umstände bewogen zween Evangelische Fürsten zu Mitleidsvollen beweglichen Fürbittschreiben an Pfalzgraf Theodor, welche in Actis publicis gedruckt befindlich sind. Erstlich that Marggraf zu Brandenburg-Culmbach, Georg Wilhelm, Lehensherr verschiedner dasiger Vasallen in seinem ersten Schreiben d. d. Bayreuth den 8. Sept. 1717 wegen obiger Zumuthungen, die „der Religions- und Gewissensfreyheit, folg-„lich auch den Reichsgesetzen, dem Friedensinstrument, „Kaiserl. Edict und der im Jahr 1649 durch seines Herrn „Urgroßvatters Gn. Marggraf Christian, nebst Bamberg „nach buchstäblicher Maßgebung Designationis Restituen-„dorum vollzogenen Restitutions-Execution zuwi-„der geschehen würden, freundlichste Vorstellung und zu-„gleich Ansuchung, in hocherleuchteter Beherzigung solcher „Fundamente, die evangelischen Unterthanen dabey billigst „zu manuteniren ꝛc.“ Dieser christliche deutsche Fürst ließ in seinem abermaligen Antwortschreiben, d. d. Bayreut den 30. Oct. 1717 mit umständlicher Anführung der auf das I. P. et Observantiam anni normalis 1624 fundir-ten Befugnüsse Evangelicorum in Religions- und Gewissenssachen sich ferner vornehmen: „Also wer-„den E. Liebden von selbsten hocherleucht ermessen, daß, „was bißhero dieser von Kayserl. Maj. und Reichs wegen „beschehenen Execution zuwider in Religions- und Kirchen-„sachen geändert worden, besag der Executionsordnung an „sich als nichtig und unkräftig, und bey der dem I. P. ein-„verleibten Pön hinwiederum zu cassiren und aufzuheben „sey, non obstante, daß einige Unterthanen etwan aus „ein- und andern Absichten ein Widriges verwilliget, und „hierzu, durch Ausstellung sogenannter Rever-„salen jeder zwar sich selbsten, nicht aber „seinen Kindern und der Posterität, welche die „Sache genauer einsieht und sich des aus denen so theuer

„erworbenen Friedensschlüssen erlangten Rechtens gebrau-
„chen will, präjudiciren kann. Bey welcher gründ-
„lichen der Sachen Bewandnuß E. L. hocherleucht zu er-
„messen belieben werden, auf was Grund das denen Evan-
„gelischen in Dero Fürstenthum über den Hals gezogene Si-
„multaneum, wodurch jene aus deren adjudicirtem und
„exeqvirtem Eigenthum in Ecclesiasticis gesetzet, und dar-
„gegen in eine schädliche und zu vielem Aergernuß und
„Zwierracht veranlassende Communion vertieffet werden wol-
„len, überhaupt beruhe; und daß mithin die zur vermein-
„ten Remedur abzielende Verordnungen, als ohnehin dem
„Catholischen Theil, wider die Eigenschaft
„des Simultanei, alleinigst favorisirend, un-
„statthaft und unverbindlich seyn, deren man auch um so
„weniger vonnöthen hat, wenn der beschehenen Execution
„gemäß, alles in pristinum statum gestellet wird."

„E. L. belieben diese unsere Freund Vetterlich wohlmei-
„nende Vorstellung, Dero Penetration nach, reiflich zu
„überlegen, und denen mehrentheils auf Eigennutz und
„schädliche Collisiones abzielenden Rathschlägen keinen wei-
„tern Ingreß zu verstatten; vielmehr aber Dero evangeli-
„schen Unterthanen bey deren unumschränkten Uebung ihres
„Gottesdienstes, auch dahin gehörigen Vereh-
„lichung und Kinderzucht in Fürstlichen Schutz zu
„nehmen; mithin auch, was dagegen bishero verhänget
„ist, abzustellen, und die, so gewaltsam ausgeschaffet sind,
„daß sie zu den Ihrigen wiederkehren und ihr Gewerb ohne
„Hindernuß treiben dörfen, zu gestatten ꝛc."

Auch Herzog Joh. Wilhelm zu Sachsen-Ei-
senach hat sich aus bewegendem Mitleiden ge-
gen seine Glaubensgenosen (wie Er sich selber aus-
drückt) nicht entbrechen können, für diese, mit Beziehung
auf den Religionsfrieden, Instr. P. und Pfalzgr. Theo-
dors im J. 1708 ausgestellten Revers, in sei-

nem

nem Schreiben an Höchstdenselben d. d. Eisenach den $2\frac{4}{3}$ $\frac{\text{Jenner}}{\text{Febr.}}$ 1718 Fürbitte zu thun, und freundlichst zu ersuchen, „weil oberwähnte Bedrängnüsse dem wohlgegründeten freyen Religions-Exercitio „schnurstracks entgegen lieffen, und dadurch der „armen Unterthanen Gewissen, welche ohnediß sub imperio „civili nicht stehen, beschweret und geängstiget würden, daß „solche abgestellet, und Evangelici bey ihrer Evangelischen „Religionsübung fürohin unbeeinträchtiget gelassen werden „möchten ꝛc.“

§. 11.

Kayſ. Maj. hatte Pfalzgraf Theodorn, wie mehrern Reichsständen, im März 1723 allergnädigst anbefohlen, alle seit dem Badischen Frieden unternommene Neuerungen ab- und in den vor dem B. Frieden gewesenen Stand wieder herzustellen; auch wie solches geschehen, innerhalb zweyen Monaten glaubwürdig zu berichten. In der allerunterthänigen Paritionsanzeige d. d. Sulzbach den 26. Apr. 1723 ließ sich der Herzog unter andern also vernehmen: „Ob nun zwar „das fast größte Gravamen (!) wider die in meinem Amt „und Landgericht Parkstein und Weiden bey vermischten Re„ligionsehen allbereits A. 1682 eingeführte Reverſen „und deren anhängige, verbottene Uebertrettung „zur Augsb. Conf. in die Claß der post-Badensium t) „keineswegs einschlagen könnte: so habe jedoch lediglich zu „E. Röm. K. u. K. Cathol. Maj. allerunterthänigsten Eh-

t) Was es mit Unterscheidung der Gravaminum ante et post-Badensium für eine ursprüngliche Beschaffenheit und interimistische Absicht ehemals gehabt, wird vom Corpore Ev. in seinem (unten in der VI. Abth. §. 9. abgedruckten) Intercessionsschreiben und in den angefügten Noten deutlich angezeiget.

„ren und zu offenbarer Bezeugung, daß zu Erhaltung „Fried und Einigkeit, auch zu verhoffender vollkommener „Beruhigung meiner sämmtlichen beyderley Religion zuge„thanen Unterthanen vermittelst des allergehorsamst beykom„menden Decreti generalis alles antrage, eine durch„gehende Gleichheit zu halten, und nach des „Vatters Religion die Kinder zu erziehen „anbefohlen.“ Denn in dem, den 6. April 1723 decretirten, gnädigsten und wahrhaft landsvätterlichen Generalmandat (das sich Beyl. N. XIII. mit größtem Rechte in extenso abgedruckt findet) war als eine universal und durchgehende Regul declariret worden, „daß alle aus vermischten Ehen erzielte „Kinder inskünftige, mit gänzlicher Aufhebung aller sonst „erlaubt gewesenen Pactorum nach des Vatters Re„ligion, so lang sie ihre Majorennität oder das 21ste „Jahr ihres Alters nicht erreichet, erzogen werden — „und daß nach erlangter Majorennität und ermeldten Dis„cretionsjahren Niemanden verwehret seyn solle, zu ein oder „andern der in denen hochfürstlichen Landen die Libertatem „publici Exercitii genießenden Religion sich zu wenden „und zu begeben ꝛc.“

§. 12.

Von dieser höchstweisen und gemeinnützlichsten Landesverordnung wurden die erfreulichsten Folgen und die ersprießlichsten Wirkungen für den Ruhe- und Wohlstand sowohl einzelner Familien als des ganzen Landes mit Grund gehoffet und mit Zuversicht erwartet: wie sie denn auch den Consistoriis zu Regensburg und Aichstätt unterm 20. April 1723 mit dem nachdrucksamsten Schreiben zur weitern Einschärfung und stricten Befolgung auf Seiten der catholischen Geistlichkeit communiciret wurde. Aber was wird der weise Menschenfreund denken, wann er hört oder liest, daß diese landesvätterliche Verordnung, die

auch

auch gedruckt worden ist mit der Clausel: Wornach sich sofort Jedermann zu achten ꝛc. nicht nur die einem allgemeinen Landgesetze zukommende allgemeine Verbindlichkeit und Wirksamkeit nicht erlanget hat, sondern daß sie auch sogar in einem fernern allerunterthänigsten Berichte d. d Baden den 18. Nov. 1725 in Absicht aufs Parksteinische Landgericht revocirt und wieder cassirt worden ist, „weil kaiserl. Befehl genauer und tieffer eingesehen worden, „und aus solcher Abthuung schädliche Folgerungen dürften „erzwungen werden!“

§. 13.

Da es sein beständiges Verbleiben dabey haben sollte, was Kraft des Cöln. Vergleichs dem Evangelischen Theile an pfarrlichen und kirchlichen Gütern und Emolumenten gebliehen, dem Catholischen Theile aber zugetheilet worden ist: so wird selbst dieser Vergleich offenbar und gravirend verletzet, wenn der Evangelische Theil in dem vieljährigen ruhigen Besitze seiner eigenthümlichen Wohnungen cum Annexis turbiret und Via facti depossediret wird. Dieses haben die Sulzbachischen Evangelischen Landstände im Jahr 1670 bey der Gelegenheit, als der Evangelische Pfarrhof in Illschwang Catholischer Seits angesprochen werden wollte, in ihrem unter den Beylagen N. V. befindlichen, wichtigen Memoriale nachdrucksvoll vorgestellt, und zum Grunde das hochfürstliche Versprechen geleget, „daß J. F. D. ob der Abtheilung „und andern, so zur Erhaltung Fried und Ruhe zwischen „beeden Religionsverwandten dienlich seyn würde, steif „und fest halten, und keinen Theil auf einerley Weise „dawider beschweren oder auch graviren zu lassen gemeinet „seyen ꝛc.“ Also war es Verletzung des C. V. als das Crumenaber Pfarrhaus, das den Evangelischen bey Einführung des Simultaneums gelassen und lange Zeit ruhig von ihnen besessen worden war, im Jahr 1708 ihnen

genommen, und dem Catholischen Pfarrer in Erbendorf eingeräumet wurde. Offenbar wurde der C. V. schwer verletzet, als in Fürnrieth das von den Evangelischen erbaute, über 60 Jahre mit aller Ruhe besessene Pfarrhaus nebst Stadel und Gärtlein dem Catholischen Pfarrer, der drey Pfarreyen, und in Neukirchen, wo er wohnte, den schönsten Pfarrhof inne hatte, nach langwierigen, für zwey Evangelische Pfarrer kostspieligsten Processe den 30. May 1712 executive zur Hälfte zugetheilet wurde. Und dieses Pfarrhaus war so baufällig, daß, nachdem im Jahr 1771 dem Catholischen Theile die Hälfte um 800 fl. wiederum abgekauffet worden war, das Haus ganz neu gebauet werden mußte — doch zur Zeit noch nicht völlig ausgebauet ist.

Ein anders auffallendes Beyspiel des verletzten C. V. ist die Geschichte des Flossischen Pfarrhauses, das im Jahr 1655 den Evangelischen durch ordentliches Loos (wie Catholicis das Pfarrhaus zu Bohenstrauß; zu Floß aber das Caplanhaus nebst einer äquivalenten Satisfaction) einmal für allemal zu Theil geworden [u], auch vom Pfalzgraf Christian August gegen die Stift-Waldsassischen und andere Ansprüche gerechtest vindiciret, und 60 Jahr ungestört besessen worden war; aber doch dem Cathol. Pfarrer, nach langen Weigerungen und vielfältigen Vorstellungen, bey angedrohter Gewalt den 24. Oct. 1715 abgetreten werden mußte, ohne einige Ersetzung der gnädigst anbefohlnen Meliorations-

u) Es verordnet Instr. Pac. Art. V. §. 25, ut Aug. Conf. addicti posthoc in habita vel recuperata possessione nullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris et facti perpetuo tuti siut. Wenn dieses von dem Ganzen, vor irgend einer simultanischen Abtheilung, gelten sollte: wie vielmehr muß es von der Hälfte gelten, die den Evangelischen nach der Abtheilung geblieben ist!

tionskosten, und ohne Schadloshaltung wegen der durch Zurichtung des auf den Grund eingegangenen Caplanhauses zugezognen Baukosten, endlich ohne Restituirung der zum Caplanhause geschehenen Zugabe. In Gemäßheit der höchsten Befehle x) sollten also in Floß die Pfarrwohnungen auf 60 Jahre in Wechsel seyn: wiewohl bey bessern Pfarrwohnung Catholicorum anderwärts

x) Demnach der Cath. Pf. J. G. Jäger in der ad Acta zu remittirenden Beylage des mehrern vorstellet, wasmaßen „allda ratione der Pfarrwohnungen bey der introducto Simultaneo vorgegangenen Abtheilung den Catholischen die „völlige Parification gegen die A. Conf. Verw. nicht geschehen wäre und darinnen geziemend gebeten, daß den Cathol. Pf. der Besitz des bessern gebauten Pfarrhofes nunmehr auch so lange in simultanischer Alternation eingeraumet werden möchte, als lange denselben die „A. C. Verwandten innen gehabt; und dann darinn keine „Ungleichheit oder Unbilligkeit gefunden wird: Als ist aus „S. hochf. D. ꝛc. gnädigstem Befehl dem damaligen A. Conf. „Pf. G. Franz Reinhart hiemit anzuzeigen, daß bey diesen Umständen fürohin die Flossische Pfarrwohnungen zwischen beyder Rel. Geistlichen in Wechsel „gehen; und er demnach besagten Pfarrhof ihm, Cathol. „Pf. auf eben so lange Zeit überlassen und abtreten, dagegen aber das Caplanhaus beziehen, und sich mit selbigem auch so lang als es bisher Cathol. Seits geschehen, „betragen könne und solle.“ Decret. Sulzb. im Fürstl. Hofrath den 17. Febr. 1714.

Sententia. „In Klagsachen des Cath. Pf. zu Floß, „J. G. J. Contra der A. Conf. allda, G. Fr. R. die Umwechselung derer Pfarrwohnungen betreffend, „wird denen vorgenommenen Actis und andern rechtlichen „Umständen nach hiemit zu Recht erkennet: es hat sein Bewenden bey dem untern 18. Febr. a. e. wegen Umwechselung der Flossischen Pfarrwohnungen gnädigst emanirten Decret.. Compensatis expensis. Von Rechtswegen. Publicat. S. im Fürstl. Hofr. den 3. Sept. 1715.

wärts an dergleichen Wechsel nicht zu denken ist. Wie nun nach 69 Jahren um abermaligen Wechsel der Flossischen Pfarrwohnung mit Beziehung auf die landesherrlichen Mandata geziemendst angesuchet wurde: so war dieses der Erfolg, daß die Gewährung verschoben, und die gnädigsten Verordnugen nicht erfüllet wurden.

Sollten zu den Verletzungen des C. V. nicht auch gehören alle weitere Theilungen der Schuldiensterträgnüsse nach mehr als hundertjährigen Besitzstande? Dergleichen zu Fürnrieth im Jahr 1767 vorgegangen sind, und im Jahr 1789 zu Crumenab, wo dem äußerst armen Schulmeister von den ihm nach der schon einmal geschehenen Abtheilung mit Recht zugehörigen Läutgarben ein großer Theil gegen dringendes Flehen genommen, und dem Catholischen gegeben wurde; hier wird hoffentlich an keinem unrechten Orte angezeiget werden, daß in Thumsenreuth und Crumenab bey Einführung des Simultenei aus triftigen Bewegursachen sehr billig und recht erkannt wurde, dem Evangelischen Theile die Pfarr- und Schulfelder, auch Wiesen, der äußersten Dürftigkeit wegen, gegen leidlichen Zins allein zu überlassen; und daß es auch bis 1708 auf solche Weise ehrlich gehalten worden. Zur Abtheilung concurrirte der christliche Gerechtigkeit liebende Fürst, Christian August, mit dieser ausdrücklichen Clausul, daß dem Evangel. Pfarrer und Schulmeister zu Thumsenreut und Crumenab ein anderwärtiges Aequivalent zu ihrer nöthigen Subsistenz ausgemacht werden sollte. Dieses Aequivalent aber wurde nicht nur nicht ausgemacht; sondern sowohl der arme Schul- als Pfarrdienst noch mehr geschmälert.

§. 14.

Weil auch dem ersten Punkte des C. V. gemäß, dem einen Religionstheile sowohl als dem andern alle und

jede

jede Pfarr- und Filialkirchen, wie auch Capellen zum gemeinen Gebrauch zugehörig seyn, und ein Theil so gut als der andere sein öffentliches Religions-Exercitium darinnen mit gleichen Befugnüssen haben und verrichten solle: so sind ja solches Vergleichs unläugbare, nicht geringe Verletzungen alle Einschränkungen der Evangelischen im gleichen und völligen Mitgebrauche aller und jeder Kirchen und Capellen y) nebst den dazu gehörigen Capitalien z) und Zehenden; als zu Weiden, Kiltenparkstein, Feßlersrieth Obertresenfeld u. a. Ferner alle Verdrängungen und Ausschlüssungen vom simultanischen Gebrauche der Hauptaltäre, Orgeln, Sacristeyen, Glocken, unter welchem Vorwande sie nur immer geschehen mögen, als zu Parkstein Rothenstadt u. a. O. über welche Beeinträchtigungen schon lange die bittersten Klagen mit Grund, doch noch ohne Furcht geschehen sind.

y) Vermöge des C. V. und eines gnädigsten Decreti d. d. 26. Febr. 1714. sollte die Leonharti-Capelle zu Sulzbach den Evangelischen zum simultanischen Gebrauch verbleiben und Betstunden darinnen anzustellen unverwehret seyn; jedoch andere Actus parochiales sollten nicht sowohl in selbigen als vielmehr in der ordentlichen Pfarrkirche gescheben und verrichtet werden.

z) In Illschwang sind die Evangelischen von dem ansehnlichen Kirchenvermögen völlig ausgeschlossen: deßwegen sie sich von alten Zeiten her nebst mehrern Punkten sehr beschweret haben. In dieser Sache wurde von einem hochpreißl. Churf. Geheimenrath d. d. München, d. 31. July 1789 von der Churf. hochlöbl. Regierung zu Amberg Bericht gnädigst abgefordert.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Geschichte des Simultaneums unter Pfalzgraf Christian August.

§. 1.

Um über das Verhältnuß des Simultaneums zu dem Cöln. Vergleich, welcher dessen Grundlage ist, richtig zu urtheilen und dessen Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit denselben unpartheyisch zu erkennen, kommt zuvörderst in Erwägung, welche Absichten Pfalzgr. Christian August glorreichen Andenkens bey bestimmter Zulassung desselben geheget und zur Erreichung sich vorgesetzet habe. Daß Derselbe viele besorgliche Ungelegenheiten Neuburgischer Seits dadurch habe abscheiden; widrigen, aus indiscreten Eifer herrührenden Machinationen, die mehrentheils auf Verderbung der Länder und Leute auslaufen, vorbeugen; keineswegs aber den Gewissen seiner evangelischen Unterthanen Gewalt anthun, ihre zeitliche Wohlfahrt stören, Wort und Trauen brechen, sondern vielmehr jedermann bey seinen erlangten Rechten und Freyheiten schützen, Frieden und Liebe zwischen den Mitbürgern unterhalten wollen: davon gibt das Fürstl. im Jahr 1705 den 22. May aufgesetzte Testament (Beyl. N. X.) die vollständigsten Beweißthümer und zugleich solche Erläuterungen, durch welche sowohl über den C. V. selbst, als auch über das mit Condition und Einschränkung zugelassene Simultaneum helles Licht verbreitet, und die seinen getreuen lieben Landständen gegebene fürstliche Versicherung außer allen Zweifel gestellet wird, „daß außer ersagter In„troductione Simultanei sie in Religionssachen weiter nicht „graviret, noch ihnen an ihrem per Instr. P. und der dar-

„auf

„auf erfolgten Restitution erlangten Rechte einiger Eingriff „geschehen solle aa).“

Wie sehr Pfalzgraf Christian August davon entfernt und abgeneigt war, durch das zugelassene Simultaneum die Evangelischen entweder selbst oder durch Cathol. Beamte u. a. ihrer mit den Cathol. Unterthanen gleichen Rechte und Befugnüsse zu berauben, sie zu schwächen und zu untertrücken; wie sein landsfürstliches Sorgen und Bemühen während seiner ganzen glorreichen Regierung dahin gieng, daß besagtes limitirtes Simultaneum nicht zu der Evangelischen Schaden und Nachtheil wider seine Versicherung und ihr per I. P. et Restit. erlangtes Recht extendiret werde, daß sie vielmehr bey ihren Rechten und Besitzungen ungestört erhalten und gegen Beeinträchtigungen aller Art geschützet seyn sollten: solches bezeugen aufs zuverläßigste Seine eigenen theuersten Fürstenworte (in der dem Superintendent Jan im Jahr 1704 den 2. May zugefertigten Instruction) „Allermassen Wir Unsers Orts nicht „minder als Unsere Successores Uns schuldig „und verbunden erachten, unsere der Aug. Conf. „zugethane liebe und getreue Unterthanen sammt und sonders bey ihrem, in Kraft gedachten Instr. P. West. erlangten Recht und darüber auch in ihrem Namen gesuchter und ihnen zum Besten erhaltener und wirklich erfolgter „Restitution zu schützen und handzuhaben; das „eingeführte Simultaneum aber zu ihrem Schaden und „Nachtheil nicht weiters, als es mit Unsern der A. C. zu„gethane Stände und Unterthanen guten Willen bey dessen „Introduction geschehen, wider gegebene Unsere Versiche„rung

aa) In seinem Reskript an die Landstände vom 8. Febr. 1653 (II. Abth. §. 5.) läßt Er sich von seinem Vergleiche so viel vernehmen, daß weder eine noch andere Religion dadurch gefähret seyn könne.

„rung und ihre per I. P. et Restit. erlangtes Recht nicht „zu extendiren.“

§. 2.

Nachdem sich von Zeit zu Zeit verschiedene dem Simultaneo widrige Vorfälle ereignet hatten, wobey der Cathol. Theil begünstiget, der Evangel. aber gravirt und zu gegründeten Beschwerden veranlaßt wurde: so fanden sich die Landstände im Jahr 1706 bewogen, solcher Vorfälle wegen Ihro Hochfürstl. Durchl. ein umständliches Memorial unterm 10. März 1706 geziemend zu überreichen und mit angeführten triftigen Beweggründen um Bestellung eines ordentlich Evangel. Consistorii unterthänigst zu bitten, „damit die hinkünftig vorkommenden Sachen nach „den Reichsgesetzen und Rechten unserer Kirche decidiret; „wir und die Unserigen aber bey unsern Juribus und Reli„gions-Exercitio mit gleichem Recht geschützet, und nicht „des Gegentheil willkührlichem Schmähen und Willen zu „vielen schädlichen Consequenzien exponirt, noch selbigen die „ihnen zugestandene Toleranz zu unserm Verderben zu miß„brauchen eingeraumet werden möge.“ Diese bittliche Vorstellung hatte auf das landsvätterliche Gemüth des mit zunehmenden Alter für seine Evangel. Unterthanen sorgsamer gewordenen mildesten Fürsten, der nun manches, das er nicht gerne sah und vernahm, sehen und vernehmen mußte, solche Wirkung, daß er nicht nur in einem gnädigsten Handschreiben an Joh. Christian Knorren von Rosenroth, d. d. S. den 31. May 1706 sich zur Willfahrung ihrer billigen Bitte gnädigst geneigt bezeigte und ihre gehorsamsten Vorschläge verlangte; sondern auch, nach den übergebnen ohnmasgeblichen Vorschlägen, auf das Consistorii An- und Einrichtung mit solcher anhaltenden Thätigkeit dachte, daß schon unterm 8. Aug. desselben Jahrs das förmliche Patent mit Unterschrift und Siegel ausgefertiget war: von dessen Absicht und Inhalt ein kurzer

Aus-

Auszug nicht unnöthig zu seyn scheinet. Die Absicht dieses der A. Conf. zugethanen Kirchenraths des Fürstenthums Sulzbach ergiebt sich sogleich deutlich aus dessen Eingange. „V. G. G. Wir Christ. Aug. ꝛc. urkunden hiemit; Demnach Wir bereits vor einiger Zeit bey „Uns selbst erwogen, was gestalten um verschiedener erheblichen Ursachen und mit Bestellung der zeitlichen Regierung Unsers Fürstenthums sich etwa zutragender Veränderungen willen die Nothdurft erfordere, vor die der „A. Conf. zugethane darinn befindliche Landständ und Unterthanen ein eignes Consistorium, dessen Vices Wir in „Unserer Regierung, unserer jederzeit mit einer genugsamen Anzahl Evangel. Räthe bestellt gewesenen Canzley „aufgetragen, zu constituiren, und in diesem Stück ad „Normam I. P. W. eine solche Vorsehung zu thun, damit „ersagter Unserer Evangel. Unterthanen Angelegenheiten, so viel ihre Kirchen und Religion „angehet, nicht etwa künftig vor Cathol. Gerichte oder Personen gezogen werden mögen ꝛc.“

Dann werden bestimmt der Director, Joh. Christoph Hund, Hofrath und Pfleger ꝛc. Weltl. Rath, J. Anton Mühlholz auf Kirchenreinbach, Hofraths-Assessor und Landrichteramts-Commissarius; Geistlicher Rath, M. J. Lorenz Jan, Superintendent nebst dem übrigen Personali; ferner der Zusammenkunftsort in der Kanzley, die Zeit der wöchentlichen Sessionen, die Form der Resolutionen und Expeditionen, „dabey sie lediglich „an die Reichsgesetze und recipirte Consistorialrechte gebunden, und nach solchen und ihren besten Willen und Gewissen, debito et consueto ordine frey und ungehindert „zu verfahren befugt seyn sollen.“

Ferner werden als hieher gehörige Gegenstände benennet

1. die Beobachtung aller guten und eingeführten Kirchenordnung und Disciplin, mit der einem Evangel. Consistorio competirenden Jurisdictione ecclesiastica;
2. die observanzmäßige Besetzung der erledigten Pfarren mit tüchtigen Subjectis, dabey auf die dem Superintendent ertheilten Instruction wegen vorheriger Prüfung der Candidaten, dann weitern Examinis und der Ordination gewiesen wird;
3. die ungekränkte Conservirung aller den Evangelischen Landsunterthanen vermöge Friedensschlusses zukommenden Freyheiten und Gerechtsame sowohl als auch deren Einkünfte, Gefälle, Stiftungen ꝛc.
4) Sorgfältige Bestellung und Erhaltung der Schulen; Erwählung geschickter Schullehrer.
5) Alle Sponsalien- und Ehesachen, sie mögen auf Recociliation, Separation oder gänzliche Ehescheidung abzielen ꝛc.
6. Alle geistliche Kirchen- und Schuldiener samt ihren Kindern und Hausgenossen in allen, Lehre, Amt und Leben betreffenden Causis personalibus criminalibus exceptis.

Der Schluß lautet so: „dessen allen Wir also zu geschehen gänzlich verlassen seynd, ihnen, Unsern Consisto„rial-Directori und Räthen in Zuversicht ihrer Treu, Vi„gilanz und Aufrichtigkeit zu Gnaden gewogen. Mit Ur„kund Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten „geheimen Secrets so geschehen in Unserer Residenzstadt „Sulzbach den 8. Aug. 1706.

Christ. Aug. Pfalzgr.

§. 3.

Da aber die wirkliche Vollziehung solcher heilsamen Veranstaltung wider Erwarten verzögert und aufgehalten wur-

wurde: so sahen sich die Evangel. Landstände in die Nothwendigkeit gesetzt, ein Monitorium aufzusetzen, und unterm 6. März 1708 folgendes Memorial zu übergeben.

„Durchl. Herzog, gnädigster Fürst und Herr! E. hoch-
„fürstl. D. geruhen gnädigst sich zu erinnen, was an Die-
„selbe wir vor einiger Zeit um ordentliche Bestellung ei-
„nes Evangel. Consistorii in Unterthänigkeit haben gelan-
„gen; und wie Dieselben uns darauf gnädigste Ge-
„währung in hochfürstl. Gnaden versichern
„lassen. Nachdem jedoch solche biß dahero zum Effect
„nicht gelanget; inzwischen aber Cathol. Seits mit aller-
„ley unserer Religionsfreyheit zum Nachtheil gereichenden
„Beschwerden und Steuerungen immer weiter gegriffen,
„und allem Ansehen nach, so viel an ihnen, dahin ange-
„tragen wird, unser in denen Reichssatzungen
„gegründetes Recht in ein Praecarium, und
„hingegen das dem Catholischen gegönnte Pre-
„carium in einen Dominat zu setzen, oder
„wohl gar ein willkührliches Jus reformandi zu staliren;
„allermassen nicht undeutlich dahin abzuzielen scheint, was
„bißhero mit einigen von Evangel. Eltern gebornen und auf
„allerhand unzulässige Art an sich gebrachten Kindern vorge-
„gangen: So werden E. Hochf. D. unterthänigst tragender
„Zuversicht nach, in Ungnaden nicht vermerken, daß wir
„zu Salvirung unsers Gewissens, und um uns allenthal-
„ben außer Verantwortung zu stellen, nicht anders können,
„als allen solchen Anmassungen, insoweit dieselben gegen
„freyes Exercitium religionis lauffen, zum zierlichsten
„und kräftigsten zu widersprechen, uns und dem ganzen
„Evangel. Wesen dieses E. Hochf. D. Fürstenthums alle in
„Kraft des so theuer erworbenen Westphäl. Friedensschlus-
„ses, auch darauf erfolgten Restitution competirende Jura
„und Befugnüsse zu reserviren; E. Hochf. D. aber mit tief
„unterthänigstem Respect zu bitten, Dieselbe wolle gnä-

„digst

„digst geruhen, mit ohnmasgeblichster Eröffnung des Evan=
„gel. Consistorii und gerechtester Manutenenz gegen alle
„fernere Zunöthigungen uns zu consoliren. Allermassen
„wir nebst allen E. Hochf. D. getreuesten Evangel. Unter=
„thanen uns hingegen schuldig und pflichtig erkennen, den
„Allerhöchsten um E. Hochf. D. unsers gnädigsten und
„theuersten Landesfürsten und Vatters langwürig mildvät=
„terliche Erhaltung unablässig anzuflehen, auch vor Dero=
„selben und Dero durchl. Hauses Wohlfahrt, Gut und Blut
„willigst aufzuopfern, und nächst unterthänigster Empfeh=
„lung zu allen beständigen Hochf. Hulden und Gnaden le=
„benslang zu verharren E. Hochf. D. unterthänigste, treu=
„gehorsamste J. C. Cnorr von Rosenroth ꝛc.

§. 4.

Notorisch ist, daß solches Consistorium, als es eben in völligen Stand seiner Wirksamkeit kommen sollte, vom Erbprinzen Pfalzgr. Theodor rückgängig gemacht wurde. Da Derselbe kurz vor dem Ableben seines Herrn Vatters D. vertraute Nachricht von der bereits gemachten Consistorialbestellung und Königl. Preussischen Executorschaft des Testaments erhalten hatte; solche aber seiner künftigen Regierung beschwerlich und nachtheilig hielt: so suchte er zur fordersamsten Wiederabstellung solcher Veranstaltung sowohl allerhöchsten als höchsten Orten um Rath und Beystand an. Ihro Churf. Durchl. Joh. Wilhelm fand sich daraufhin bewogen, den Freyherrn von Sickingen, Churpfälzischen Gesandten zu Regensburg derenthalben nach Sulzbach abzuschicken, der es durch seine Negoriation dahin zu bringen wußte, daß Pfalzgraf Christian August, auf des Erbprinzen Declaration und Versicherung, daß das Religionswesen in statu quo belassen, auch jederzeit wenigstens zwey Evangelische Hofräthe nebst einem zur Haltung des Protocolls tauglichen

Sub=

Subjekts in der Sulzbachischen Canzley gehalten werden sollen, die Bestellung eines besonders Evangelischen Consistorii abänderte und revocirte. Eben so notorisch ist es auch, daß Pfalzgraf Theodor eine bündige, nicht nur für sich, sondern auch für alle seine Nachfolger verbindliche Versicherung unterm 7. April 1708 ausgestellet hat wegen simultanischer Religionsverfassung und dergestaltiger Regierungsbestellung, daß sie den Evangelischen so kräftig als ein eignes ordentliches Consistorium, stete Manutenirung ihrer Religions- und Gewissensfreyheit und zugleich gewissen und beständigen Schutz und Schirm gegen Beeinträchtigungen und Bedrückungen aller Art auf immer gewähren und garantiren sollte. Nicht nur znr Vollständigkeit der das Simultaneum betreffenden Urkunden, sondern hauptsächlich zum vollkommnern Verständnuß derselben nach den zu bemerkenden Zeitumständen, Absichten und Ursachen ihrer Ertheilung ist diese wichtige Urkunde N. XI. in den Beylagen vom neuen abgedruckt worden, wie auch die Vätterl. gegenseitige Declaration N. XII.

§. 5.

Auch dieß ist notorisch, daß Pfalzgraf Christian August solchen stets verbindlichen Revers und Normal-Declaration den Landständen unter demselben 7. April mit ausnehmend landsvätterlicher Huld und Güte mittheilte und sie dadurch bey Supersedirung des sonst nothwendigen Consistorii für die Zukunft sowohl im politischen als kirchlichen Zustande zu beruhigen suchte. Da dieß Rescript eines der letzten in seinem Leben war, indem dieser ewig preiswürdige Fürst, das Muster eines weisen, milden, gerechten und für seine Unterthanen vätterlich sorgenden Regenten 14 Tage hernach sein thaten-

und ruhmvolles Leben im 86 Jahre beschloß: so ist es desto würdiger hier in extenso abgedruckt zu stehen.

V. G. G. Christ. Aug. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß „zuvor: Veste, auch Ehrsame, Liebe, Getreue. Wir ha„ben aus Eurem unterm 10. Marti 1706 abgelassenen un„terthänigsten Memorial, auch beygefügten P. S. nicht we„niger noch letzthin eingereichten unterthänigen Monitorio „vom 6. pass. gnädigst ersehen, was Ihr sowohl wegen „Einrichtung eines neuen Consistorii, als auch wegen Er„ziehung der Kinder aus vermischten Ehen und Abhelffung „ein und anderer vermeintlichen Religions-Beschwerden „mehr an Uns zu bringen vor nöthig ermessen. Wir las„sen Euch hierob in Gnaden ohnverhalten, daß, ob Wir „zwar in dem ersten Punct der Bestellung eines Consistorii „Euch gnädigst zu deferiren nicht ungeneigt gewesen; nach„dem aber Unsers frl. geliebten Sohns, Pfalzgr. Theo„dori Lbd. welche sothane Errichtung als eine schädliche „Neuerung ansehen wollen, aus Besorgung, es dörfte dar„aus nur Ungemach und ander Unfug mehr entstehen, sol„che bey Uns durch einen unter S. L. Handzeichen und „Fürstl. Insiegel Uns zu Handen gestellten Revers, davon „Wir zu Euerer Nachricht und künfftigen Sicher„heit des freyen unumschränkten und ungekränkten Exer„citii Euerer Evangel. Religion, Euch hiebey beglaubte „Abschrift zufertigen und communiciren lassen, erkläret, daß „S. L. keineswegs die Intention hätten, auch nimmer ha„ben würden, nach Unsern in Gottes Handen stehenden „Tode künfftighin Euch in Uebung des eingeführ„ten Simultanei und freyen Genuß alles des„sen, so deme anhängig, zu turbiren, zu hin„dern oder beeinträchtigen, oder daß solches von „Andern geschehe, zu verstatten, sondern alles in dem „Stand, wie es der Religion halber bißhero „gewesen, zu lassen und zu erhalten: Als leben

„Wir

„Wir auf solch gethane Erklärung und Versicherung der gu-
„ten Hofnung, es werde allen besorgenden Beschwernussen
„genugsam vorgebauet werden und folglich die von Euch
„unterthänigst gebettene Errichtung eines absonderlichen
„Consistorii weiters nicht vonnöthen seyn. Und gleichwie
„was die Erziehung derer aus vermischten Ehen erzeugten
„Kinder betrift, Wir gerne sehen, daß hinführo aller Anlaß
„zu verdrüßlichen Beschwerden, Zanken und Streiten möge
„abgeschnitten werden: Also habt Ihr aus beygehenden
„Edict bb) des Mehrern zu ersehen, was für Verordnung
„Wir deßhalben mit Zuziehung beyderseits Religionsver-
„wandten verfertigen lassen, mit hiemit weiters an Euch
„ergehenden gnädigsten Befehl, daß auch Ihr Eures Orts
„nebst Euern Untersassen Euch darnach richten und achten
„möget. Was übrigens Euere angebrachte noch übrige
„Religionsbeschwerden belanget: so wollen Wir darob seyn,
„daß solche hienechst der Gebühr nach untersuchet und auch
„derselben, gestalten Dingen und erfindender Beschaffenheit
„nach, die abhelffliche Maaß gegeben werde. Und Wir
„seynd Euch anbey mit beharrlichen Gnaden gewogen.
„Sulzbach den 7. April 1708.

Christian August, Pfalzgraf.

J. Christo. Sperl.

§. 6.

Wünschenswerth ist die Biographie dieses fürtref-lichen Fürsten von der Meisterhand eines Rothamers und bey solchen Hülfsmitteln und Unterstützungen, als die-sem musterhaften Biographen Maximilians III. zur

bb) Dieses eod. dato publicirte Edict geht auf die Erziehung der in vermischten Ehen erzeugten Kinder nach der Religion des Vatters, in Gemäßheit des den 1. Juny 1683. ema-nirten Decreti, salvis tamen pactis matrimonialibus ad copulationem magistratibus ad protocollum indicandis.

Ehre für ihn und für die unterstützenden Personen zu Theil geworden waren. Aus seinem merkwürdigen Leben werde hier ein und anders mit wenigen ausgezeichnet. Dieser von allem pompösen Hofgepränge und betäubendem Lustgetöse himmelweit entfernte Fürst feyerte den 20. July 1695 sein 50jähriges Regierungs-Jubiläum nebst seinem 73jährigen Geburtstage, als Wirth und Gast mit sämmtlichen alten Personen von 70 bis 100 Jahren aus dem Landgerichte Sulzbach, die fürstlich bewirthet wurden und nebst den Abwesenden über 300 Personen auchmachten, auf eine so seltene und solche ausgedachte Weise, daß die gedruckte Relation davon ohne vermehrte Bewunderung und Veneration dieses so guten Fürsten nie gelesen werden kann. Den 26. July wurden 276 Kindern von 5 bis 10 Jahren silberne Denkmünzen ausgetheilet, welche die Ueberschrift hatten: Senes cum iunioribus laudent nomen Domini! Im Jahr 1702 ließ dieser Fürst und Weise, 80 Jahr alt, an seinem Namenstage (den 3. Aug.) drey Paar Eheleute, die in 50jähriger Ehe miteinander gelebet hatten, in seiner Gegenwart in Sulzbach aufs neue einsegnen, und ihnen mit mehrern 80jährigen Personen ein festliches Mahl zurichten: welche feyerliche Freude noch einem Jubelbaar in Eschefelden auf seine Kosten wiederfuhr. Die lesenswürdige Beschreibung von diesem Neubegangenen hochzeitlichen Freudenfeste der vier Jubelehepaare, dabey etliche 40 glückliche alte Personen, die jüngsten von 74 und 75; alle übrige von 80 bis 95 Jahren dem besten Fürsten zur innigsten Freude, von ganzer Seele fröhlich waren, kam noch in demselben Jahre auf drey Bogen im Druck heraus. Bewunderswürdig ist dieses Fürsten Gelehrsamkeit, besonders in der hebräischen und rabbinischen Litteratur; bewundernswürdig seine Guthätigkeit, Frugalität und Ordnung, wodurch allein es möglich wurde, daß er bey seinen Einnahmen, bey seiner Schonung der Unterthanen ꝛc. so viele Geschenke

an

an Gelehrte, die ihn besuchten, so viele Wohlthaten an Dürftige reichlich austheilen, und noch solchen Aufwand auf gelehrte Schriften und Chymie wenden konnte. Jakob Burckhart (G. Christoph Burckharts, Sulzb. Stadtpredigers mittlerer Sohn, nachmaliger Herzoglich Braunschweigischer Hofrath und Bibliothecarius zu Wolffenbüttel) hielt im Jahr 1700 zu Jena in der akademischen Kirche eine Oration: de felicitate terrarum solisbacens. sub sapienti Principis optimi Christ. Aug. regimine: dazu der berühmte Professor Danz das Programm verfertiget, und dem ältesten und gelehrtesten Fürsten Deutschlands das rühmlichste Ehrendenkmahl gesetzet hatte.

Sechste Abtheilung.

Geschichte des Simultanei unter Pfalzgraf Theodor.

§. 1.

Nach Pfalzgr. Christian August unvergänglichen Andenkens den 23. Apr. unvermuthet erfolgten höchseligen Ableben erließen die Evangel. Landstände an Pfalzgraf Theodors Hochf. Durchl. folgendes, billig ganz einzurückendes Antwortschreiben.

„Durchl. Herzog, gnädigster Fürst und Herr. Nach„dem von E. Hochf. D. in Gott ruhenden Herrn Vatters, „weil. unsers gewesenen gnädigsten Landesfürsten und Herrn „Hochf. D. höchstsel. And. unterm 7. passato uns per Re„script. und dem beygefügten copeyl. Nebenlage von selbi„gem dato gnädigst communiciret worden, was zwischen „F. und E. Hochf. D. D. Occasione der von denen der „A. Conf. zugethanen getreuen Ständen und Unterthanen „unterthänigst gebetenen Errichtung eines besondern Evan„gel. Consistorii, und um Abhelfung unterschiedlicher Re„ligi-

„ligions-Gravaminum verhandelt; wir aber ob höchster-
„sagt S. Hochf. D. unsers gewesenen gnädigsten Herrn
„höchstf. Ged. dazwischen erfolgten tödtlichen Hintritt Dero-
„selben unsern unterthänigsten Dank dafür zu Füssen zu le-
„gen verhindert worden: so haben wir nunmehro längern
„Anstand nicht nehmen mögen, solches gegen E. Hochf. D.
„unsern nunmehrigen gnädigsten Landesfürsten und Herrn
„in tiefster Submission, als hiemit geschieht, zu beobach-
„ten, nicht zweiflende, erst höchstersagte E. Hochf. D höchst-
„seligen Herrn V. D. werde dießfalls selbsten noch weiter
„das Abgehandelte in einem letzten Willen und Instrument
„wiederholet und confirmirt haben, dessen Publication E.
„Hochf. D. vermuthlich des nechsten vornehmen, und was
„desfalls circa hunc passum disponiret worden, zu un-
„serer Nachricht communiciren lassen werden. Worbey wir
„uns erkühnen, E. Hof. D. die unterthänigste und treude-
„voteste Versicherung zu geben, daß wir nicht anderst ge-
„meinet sind, als alles nach äußersten Kräften anzuwenden,
„daß dem unter obbemeldtem dato vom 7. Apr. Vergliche-
„nen in allen Stücken nachgelebet werde. Dahingegen E-
„Hochf. D. uns zuversichtlich nicht verdenken werden, wann
„wir, im Fall keineswegs vermuthender Contravention
„uns die aus den Instr. P. Westph. zukom-
„mende Befugnüsse, von denen wir aus un-
„terthänigstem Respect noch ferner in so
„weit gerne zurücktretten, so lange uns kein Wi-
„driges gegen oftermeldte gnädigste Declaration zugemu-
„thet wird, ausdrücklich vorbehalten; die wir
„übrigens alles nach besten Vermögen beyzutragen uns be-
„mühen werden, was zu ruhiger Continuirung des bishe-
„rigen Simultanei und fortwährender Beybehaltung guter
„Einigkeit zwischen beyder Religion verwandten Landstän-
„den und Unterthanen immer mehr verträglich und erfor-
„derlich seyn mag, und nebst wiederholter Anwünschung
„gesegnetester hochf. Regierung in geziemenden tiefsten Re-

„spect

„spect beharren E. hochf. D. unterthänigst gehorsamste der „A. Conf. zugethane Landsässen und Unterthanen. Sulzb. „den 31. May 1708.“

§. 12.

Pfalzgr. Theodor hatte bereits vor seiner Vermählung auf Veranlassung seines Onkels, Pfalzgr. Philipps, zum Besten der Evangelischen im Herzogthum Sulzbach, einen merkwürdigen Religionsrevers d. d. Sulzbach den 25. Juni 1692 ausgestellt cc). Darinnen wird umständlich angeführt, wie im Jahr 1649 die Restitution im Sulzbachischen friedensschlußmäßig geschehen; durch den Cölnischen Receß das simultaneum cathol. relig. exercitium eingeführet, von Pfalzgraf Philipp dagegen protestiret und urgiret worden, daß durch diese Einführung des Simultanei cath. relig. Dero und der sämtlichen evangelischen Unterthanen dieses Fürstenthums durch das I. P. erlangtes Jus quaesitum alteriret worden; wie aber solcher C. R. auch auf Pfalzgr. Philipps Lebenszeit extendiret; von diesem nun zu mehrerer Versicherung und Beruhigung eine Erklärung, dem von seines Herrn Vatters Gn. eingeführten Simultaneo und denen darüber errichteten Recesse und gegebnen Versicherungen auch Seines Orts nachzukommen, verlanget worden sey. Es bezeuget weiter Pfalzgr. Theodor, von Pfalzgr. Philipps und der Evangelischen in S. hiebey waltenden Befugnüssen sattsam unterrichtet zu seyn; auch in Originali gesehen zu haben des Churf. Joh. Wilhelm, als Churprinzen, den Pf. Philipp und den sulzbachischen Protestanten zum Besten gegebne Erklärung, daß die Evangelische Religion daselbst jeder=

cc) Assecurirter Evangel. Religionsstand im H. S. p. 22. f.

jederzeit in statu quo unturbirt gelassen werden solle. Dann gibt Höchstderselbe folgende kraft = und nachdrucksvolle Versicherung: „Als erklären und „versprechen Wir hiemit bey Unsern wahren fürstlichen Wor= „ten, Trauen und Glauben, freywillig und wohlbedächtiglich, mit Vorwissen und Genehmhaltung oft höchster= „sagt Unsers gnädigen H. Vatters, daß Wir allem demjenigen, was von Deroselben bey Einführung des simultanei Relig. Exercitii gegen auch höchstgedacht Unsers H. „Vetters, Pfalzg. Phil. G. erklärt und bedungen „worden, ingleichen denen brüderlichen Vergleichen groß= „vätterlichen Testament und andern Pactis familiae, so „Uns ebenfalls in Originali vorgelegt worden, auch Un= „sers Orts, sowohl in diesem jetzigen Stand, als auch, „wann Wir nach Gottes Willen zur Regierung kommen „sollten, getreulich und beständig wollen nachkom= „men, darwider Niemand, wer der auch sey, nicht beschwe= „ren, selbsten nicht thun, noch gestatten, von Andern dar= „wider gethan und gehandelt zu werden ꝛc.“

§. 3.

Zur Geschichte des Simultaneums in diesem Zeitraume gehört ohnstreitig die Geschichte des Superintendenten M. Joh. Lorenz Jans [dd]. Ihm wurde, (wie öffentliche Im-

dd) Er war zu Sulzbach 1668 geboren; kam mit 14. Jahren nach Stutgardt in die Hofkapelle als Discantist, nachher ins neuaufgerichtete Gymnasium illustre als Alumnus ducalis; von 1687 an genoß er in Tübingen Herzogliche Stipendia; wurde 1689 Magister; gieng wegen französischer Invasion nach Hause; wurde 1690 des alten Pfarrer zu Fürnrieth, Wolfg. Götzen Adjunkt im Predigen, und nach dessen Ableben Pfarrer; 1697 Pfarrer in Neukirchen; 1702 ganz wider seinen Willen Stadtprediger in Sulzbach; versah die Stadtpfarr, bis er auf mehrere magistratische Bittschriften (worinnen sie den Vorfall des kirchlichen Zustan=

Impressa bezeugen) hauptsächlich zur Last geleget, gesagt zu haben, daß das Simultaneum nicht zu weit extendiret werden sollte. Da ihm sein gnädigster Fürst in der ihm zugefertigten Instruction es zu seiner wesentlichen Amtspflicht gemacht hatte, des ganzen A. Conf. zugethanen Wesens Frommen und Bestes

standes und aller guten Ordnung unter dem vorigen Superintendent sehr beklagten) zum Stadtpfarrer und Superintendenten 1704 d. 25. May gnädigst ernennet und feyerlich eingesetzet wurde. Sein Ansehen, seine Thätigkeit, seine Amtsführung erweckten ihm Mißgunst und Nachstellung. Ein gewisser Caplan behorchte ihn bey seinen öffentlichen Vorträgen, unter andern in der Spittalkirche den 19. Nov. 1705 über 1. Cor. 13, 3. verklagte ihn, er hätte gegen die Cathol. Religion anzüglich geredet: ihm wurde daher Sonnabends vor den ersten Adventsonntage gnädigst bedeutet, sich aller Anzüglichkeiten gegen die Cathol. Religion zu äußern, gleich wie es auch Cathol. Seits geschehen würde. Den Sonntag drauf lauschte der Caplan wiederum auf dem Glockenhause, öfnete das Fenster und schaute helllachend hinab. Der Superintendent, der es bemerkte, wendete sich so, daß jener alle Worte deutlich vernehmen konnte, und nach einiger Zeit, ohne seine Stimme zu verändern, fragte er ihn: Habt ihrs verstanden? Da der Lauscher immer noch dablieb: wurde er nach einiger Zeit gefragt: Habt ihr es auch geschrieben? Der Caplan antwortete laut in die Kirche hinein: Ja. Gut, sagte der Superintendent und predigte im sanften Tone fort. Dienstags wurde er in die Canzley erfordert, und seiner Verantwortung ohngeachtet, den 3. Dec. auf drey Wochen suspendirt: diese Suspension aber, welche allgemeine Bestürzung und Betrübnuß verursachte, wurde auf des Evangelischen Magistrats Suppliciren bald wieder aufgehoben. Bey dieser Gelegenheit übergaben die Landstände das in voriger Abtheilung § 3. angeführte Memorial, unterm 10. März 1706, worinnen sie mehrere Beschwerden anbrachten und um ein Evangel. Consistorium dringend inplorirten.

stes auf alle mögliche Weise zu fördern, und was dem nachtheilig seyn kann, so viel an ihm ist, möglich zu verhüten: so befliß er sich auch, solcher gnädigsten Instruction gemäß, seine Berufspflichten zu erfüllen, und des Evangelischen Wesens Bestes durch Lehren und Thun gewissenhaft zu befördern. Daher er Einer Seits lieb und werth gehalten; andrer Seits hingegen beneidet, belauert und gehasset wurde. Endlich gelang es den Mißgünstigen, daß sie ihn bey Pfalzgr. Theodor Hochf. D. in Ungnade brachten und er seines Amtes ohne Weiters entsetzet wurde. Er selbst bat den 28. May 1711 flehentlichst um gnädigste Anzeige seiner Verschuldung: die submissesten und beweglichsten Bittschriften wurden übergeben, von den sämmtlichen Evangelischen Pfarrern den 4. Juny; von den Landständen den 10ten; von der evangelischen Stadtgemeine den 11ten, dann auch von den acht Landgemeinen, endlich noch von den evangelischen Hausmüttern. Aber alle diese Bittschriften, so rührend sie auch waren, konnten kein Gehör finden, noch einige Milderung in dem herben Schicksale des Unglücklichen hervorbringen: vielmehr wurde ihm das Remotionsdecret aus dem fürstlichen Cabinet den 7. July zugeschickt. Nach erhaltnem rühmlichen Attestat des Evangel. Magistrats d d. 15. July verließ er den 16ten seine Vatterstadt, Mutter und Freundschaft mit seiner hochschwangern Frau und fünf Kindern, unter Begleitung einer Menge weinender Pfarrkinder, junger und alter; unterschiedlicher adelichen Personen und begab sich nach Nürnberg ee).

§. 4.

ee) Unterm 31. July 1711 wurde ihm von sämmtlichen Pfarrkindern ein Abschiedsschreiben nebst einem Geschenk zum Andenken nachgesendet. Er wurde einige Zeit drauf Gräfl. Hohenlohischer Stiftsprediger in Oehringen; auch Obersuperintendent und Consistorialrath. Im J. 1712 nahm er

in

§. 4.

Unter dem obigen 7. July erhielt Stadtprediger Kyk den gnädigsten Auftrag, sich die Stadtpfarrverrichtungen bis zu anderwärtiger gnädigster Verordnung alles Fleisses angelegen und anbefohlen seyn zu lassen; und wurde ihm zu desto leichterer und besserer Versehung der Schulrektor Fuchs zugegeben. Nachdem Kyk unterm 16. Oct. 1711 zum Stadtpfarrer gnädigst berufen worden war: supplicirte der Evangel. Magistrat unterm 26. Nov. um gänzliche Wiederbestellung der Superintendur. Im J. 1722 geschah es dann, daß dem Stadtprediger Kyk die Superintendur, unter dem Namen eines Inspectors, durch folgendes gnädigstes Rescript conferiret wurde.

„V. G. G. Theodor ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Würdig „und Wohlgelahrter, lieber Getreuer. Demnach Wir in „Erinnerung Unserer der A. Conf. verwandten Burgern und „Unterthanen Unsers hiesigen Landgerichts S. bey Dimit„tirung des vorig gewesenen Superintendent Jahns, ge„schehenen gnädigsten Zusage, ihnen dagegen eine andere „hinlängliche Vorsehung zu thun, nunmehro gnädigst ent„schlossen sind, Euch sothane, bisher vacante Function „und was derselben anhängig, mit dem Prädicat eines „künftigen Inspectoris noch mit aufzutragen und beyzule„gen, auch der Euch hierüber auszufertigen „stehenden Instruction sowohl als Euerer Vorstel„lung halber, hiernächstens das Weitere verfügen zu las„len: Als bleibt es Euch hiemit nachrichtlich ohnverhalten; „und

in Altdorf die Licentiatenwürde in der Theologie an; und 1727 beym Jubilaeo wurde er Doctor theologiae. Er gieng ins vollkommnere Leben hinüber 1741 den 27. Aug. Seine Verdienste, besonders um den Pfarrwitwenkasten zu Sulzbach und Oehringen, deren Hauptstifter und Beförderer er war, sind unvergänglich.

„und seynd Euch anbey mit Gnaden gewogen.“ Sulzbach den 14. Marti 1722.

Theodor, Pfalzgrav.

Weil nun von den Evangel. Landsassen und dem Sulzb. Stadtmagistrate um Beybehaltung des Prädicats Superintendent in mehrern Bittschriften angehalten; solches aber nicht erhalten worden: so unterblieb sowohl die schon verfügte Vorstellung als auch die versprochene Instruction; folglich kam er auch nicht in die völlige Activität seines Amtes; welche aber seinen Nachfolgern zu Theile geworden ist.

§. 5.

Im Jahr 1714 geschah zwischen Churfürst Joh. Wilhelm und Pfalzgraf Theodor wegen Einlösung der Pfalzneuburgischen Halbscheid vom gemeinschaftlichen Amt Parkstein und Weiden eine freundvetterliche Verabredung und Vergleichung, zu Abschneid- und Ausrottung aller vorherigen und vielleicht noch künftig entstehenden Widerwärtigkeiten, Irrungen und Differenzien; und wurde solcher Reluitions-Receß unterm 24. May 1714 ausgefertiget und unterschrieben: welcher nichts anderst seyn sollte, als die Execution des Neuburgischen Hauptvergleiches, d. d. 11. Jan. 1656 (Beylagen N. VIII.) und vermöge dessen Pfalzsulzbach 200,000 Gulden in zwey Terminen; und noch für alte Churbayrische Executionskosten 60,000 Gulden zu zahlen übernahm. Diese Vereinigung des Landes unter Einem Regenten ließ daselbst die gute Hofnung zur Verminderung der Religionsbeschwerden schöpfen: es äußerte sich aber das Gegentheil, wie dessen oben bey der Geschichte der Ehereverse gedacht worden ist.

Von dem Zustande des Simultaneums in damaligen Zeiten mögen die vielfältigen Klagen und Beschwerden zeugen,

gen, welche Ihro hochfürstl. Durchl. zu wiederholten malen sowohl kürzer als umständlicher, gehorsamst eingereichet wurden. Statt weitläuftiger Geschichtserzählung sey die folgende Stelle aus einen im Jahr 1720 den 14. Aug. übergebnen unterthänigsten Memoriale: „Es ist „aber leider! allzuoffenbar, wie sehr die in statum anni „regulativi restituirte Religionsfreyheit der Evangelischen „von Zeit zu Zeit eingeschränket, in vielen Stücken ver„nachtheiliget, und das Coexercitium cath. relig. darne„ben de facto eingeführet, mehr und mehr erweitert, und „wir Restituirte in den uns privative zustehenden Juribus „verkürzet worden. Und bezeuget es die tägliche Erfahrung „mit unserer und aller unsrer Glaubensgenossen größter Be„trübnuß in sofern, daß sich das Simultaneum „selbst in gar vielen Stücken nicht mehr davor erkennen „läßt, wie solches die, unter mehr andern, kürzlich ausgezo„gene Gravamina genugsam an den Tag legen werden.“

§. 6.

So wie es richtig ist, daß die Gravamina nicht von gleicher Wichtigkeit waren, und großentheils von dem intoleranten und leidenschaftlichen Benehmen eines und des andern Cathol. Geistlichen und Beamten herrührten: so ist ebenfals richtig, daß die Publication derselben und die erfolgten allerhöchsten Kais. Verordnungen das oben gerühmte landesvätterliche Generale d. d. 6. April 1723 bewirkten, welches von den preiswürdigsten Gesinnungen des gnädigsten Landsfürsten, den Beschwerden abzuhelfen, das zuverlässigste Zeugnuß ableget, durch welches verschiednen Beschwerden abgeholfen wurde, und dessen durchgängige und getreue Beobachtung das sicherste Mittel ist, solchen ferner immer mehr und mehr abzuhelfen, und glückliche Einigkeit und allgemeine Zufriedenheit zu unterhalten. Davon kann jeden der kurze Ueberblick seines Inhalts überzeugen. Denn außer der universal Regel wegen Erziehung

der aus vermischen Ehen erzeugten Kinder nach des Vaters Religion, soll Niemand an Burger- und Meisterrecht, Kauffen und Verkauffen oder in andern dergleichen Fällen auf irgend einige Weise, der Religion halber gehindert; bey den bürgerlichen Raths-Collegiis und Stadtdiensten die simultanische Gleichheit und Paritär beobachtet werden: alle in Ansehung der einschichtigen Cathol. Feyertage ꝛc. nach dem Badischen Frieden eingeschlichene Neuerungen sollen abgeschaft seyn und bleiben; die Annehmung der Gevattern, Hebammen ꝛc. um der Religion willen nicht difficultiret, und das Schänden und Schmähen wider ein oder andere Religion, publice oder privatim, aufs neue gänzlich abgestellt und sub clausula poenali verbotten seyn. — Beyl. XIII. gibt das vorhergegangene gnädigste Rescr. v. 13. März und das Patent vom 6. April 1723.

§. 7.

Für solche landsvätterliche Normalverfügungen, wie für alle den Landsunterthanen bewiesne schonende Milde in Ansehung der Auflagen sey der Name dieses Fürsten gepriesen, der aus Liebe zu seinem Lande sich derselben entzog, und um die durch Einlösung des gemeinschaftlichen Parksteinischen Amts und Vermählung seiner Prinzessin Tochter an den Sardinischen Kronprinzen angewachsenen Landesschulden durch Einschränkung seines Hofstaats leichter abzutragen, sich nach der Schweitz begab; und in Dünkelspiel im Jahr 1732, den 11. July im 73 Jahr sein ruhmvolles Leben höchstselig beschloß: der seine fürtreflichste Gemahlin, Maria Eleonora Amalia, eine Hessen-Rheinfelsische Prinzessin, vor 12 Jahren zum tiefsten und allgemeinen Leidwesen verloren hatte; und der in mathematischen Wissenschaften, besonders in der Civil- und Kriegsbaukunst, auch in Pyrotechnicis große Stärke besaß; schöne Risse selbst erfand; theils mit eigner Hand zeichnete,

nete, theils unter seiner Direktion zeichnen ließ. Auf unterthänigstes Anlangen der evangelischen Geistlichkeit war die Instruction für Inspektorn Holsten den 27. Apr. 1732 resolvirt, unterm 30. Juny bis zum Sieglen gefertiget; aber wegen des Landesherrn Unpäßlichkeit und hohen Todesfall liegen geblieben. Pfalzgrav Joh. Christian übernahm die Regierung des Landes unter den frohesten Segnungen und tröstlichsten Hofnungen bey seinen erhabnen Eigenschaften des Geistes, Gemüths und Körpers. Ihm war vor vier Jahren seine des höchsten Lebens und Glückes würdigste Gemahlin, Maria Henriette, Prinzessin von Auvergne, Erbin von Bergen op Zoom, nach sechsjähriger glückseligster Ehe in Hilpoltstein wehmuthsvoll entrissen: Ihn selbst mußte nach einer jährigen Regierung in dem blühendsten Lebensalter von 33 Jahren das verwaiste Land den 20. July 1733 bejammernswürdig sich entrissen sehen! So wurde nun nach dem unerforschlichen Rathschluß Gottes der Einzige Zweig des Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachischen Stammes, Carl Philipp Theodor, im neunten Jahre, Regent vom Herzogthum Sulzbach!

Siebente Abtheilung.

Geschichte des Simultaneums unter Churf. Vormundschaftlicher Landesregierung.

§. 1.

Churfürst, Carl Philipp, hatte die obervormundschaftliche Regierung des Landes bey dessen Regenten Minderjährigkeit übernommen, und neben dasiger Regierung noch besondere Obervormundschaftsräthe Cathol. Religion angeordnet. Bey so großen Landesveränderungen geschah es nun, daß das Simultaneum

für den Evangel. Theil nachtheilig, desto vortheilhafter aber für den Catholischen erweitert; die Bedrückungen der Protestanten vermehret, und diese, bey der Fruchtlosigkeit aller ihrer flehentlichsten Bitten und wiederholten Vorstellungen in die traurige Nothwendigkeit gesetzet wurden, ihre Klagen und Beschwerden lauter werden zu lassen, und sich mit einem unterthänigsten Memorial d. d. Sulzb. d. 20. Februar 1736 nebst vielen Beylagen an das höchst- und hochvenerirtes Corpus Evangelicorum zu Regensburg zu wenden; davon der wesentliche Inhalt in einem zweckmäßigen Auszug dargestellet werden soll.

§. 2.

In diesem Memorial wird, mit Beziehung auf die Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz den 14. Oct. 1735 übergebne submisseste Supplick, zuvörderst als Beschwerde angeführt das aus lauter Cathol. Subiectis constituirte Obervormundschaftliche Raths-Collegium, welches auch die in die Religion einschlagende und bisher in dem Hofraths-Dicasterio tractirte Angelegenheiten allein tractirte oder supprimirte. Gegen welche Beschwerde in dem gedruckten unterthänigsten Bericht an des Churf. zu Pfalz Durchl. von den Sulzb. Obervormundschaftsräthen den 18. Juny 1736 bezeuget wird: „daß, ungeachtet der fürstl. testa„mentarischen Verordnung (wegen sämmtlicher Cathol. Ober„vormundschaftlichen Räthe) dennoch alle sowohl in „Ecclesiasticis als in Politicis vorkommende „Sachen bey der simultanisch besetzten hochf. „Regierung belassen, tractiret und expediret zu werden „pflegen.“ Und an einem andern Orte sagen sie: „Nicht „weniger kann es den A. Conf. Verwandten nicht unbekannt „seyn, daß die Religionssachen, sie haben Namen wie sie „wollen, in dem simultanee besetzten Hofrath „oder Regierung bisher tractirt worden und künf„tighin wieder tractirt werden.“

Evan-

Evangelici führen weiter an, daß das contra I. P. und nur certis conditionibus ac limitationibus eingeführte Simultaneum offenbar gravirt wird durch die Nichtbeobachtung der Paritåt bey dem Dicasterio, Hofkammer, Landrichteramte und bey allen übrigen, so hohen als niedrigen Aemtern, welche alle insgesammt bloß mit Catholischen Personen besetzt sind: daher es komme, daß geschickte Evangel. Landskinder ihr Vatterland zu verlassen, und anderwärts ihr Brod zu suchen, genöthiget seyen.

„Und gleichwie, (heißt es in obgemeldter Bitt„schrift) so viele durch ein hochpreisliches Corpus Evan„gelicorum zum Druck beförderte, mehrentheils noch un„remedirt gebliebene und neuerlich hinzugekommene Grava„mina aus diesem Fonte ihren Ursprung genommen haben „und noch nehmen können, daß in Politicis keine dem Si„multaneo gemäße durchgehende Observanz bißhero gehal„ten, sondern Evangelici, außer denen zweyen Her„ren Hofräthen und dem einigen Registratore ff) „bey Hochf. Regierung, von allen übrigen Hochf. Dica„steriis, Gerichten und Aemtern völlig ausgeschlossen wor„den, und sich und ihre Glaubensgenossen zu äußerster „Disconsolation und Betrübnuß völlig eliminirt und prä„terirt, hingegen fremde Catholische und die keine Lands„kinder, an ihrer Stat und vor ihnen recipirt sehen müssen: „als nehmen zu E. Churf. Durchl. ꝛc. höchsten Aeqvanimi„tät wir das unterthänigste Vertrauen, Höchstdieselbe,

 „damit

ff) Nach des Registrators Fembo Ableben im May 1739 baten sämmtlich Evangel. Stände unterm 5. Juny um gnädigste Besetzung dieser Stelle mit einem Evangel. Subiecto; erhielten auch aus dem hochf. Obervormundschaftl. Collegio d. d. 15. Juny die gnädigste Resolution, daß man darauf bedacht seyn würde. Im Febr. 1740 gaben sie wiederum ein Monitorium ein; wurden aber ihrer billigsten Bitte nicht gewähret.

„damit denen sonst immer weiters um sich greiffenden Be=
„druckungen einmal ein endlich abhelfliches Ziel gesteckt
„werden möge, ganz gehorsamst und in profundester Sub=
„mission imploriren zu dürffen, daß pro futuro, gleichwie
„in denen Incommodis, rebus sic stantibus, das Simul-
„taneum unterthänigst uns gefallen lassen müssen, auch
„uns und unsern Religionsverwandten die billigmäßige
„Commoda in diesen und andern Fällen, Kraft der Pa=
„rität, gnädigst angedeihen und zu Statten kommen
„möge.“

§. 3.

Sie beschweren sich ferner, selbst von solchen Dienststellen verdrängt zu werden, die alterniren sollen und wo, den landsfürstlichen Mandaten gemäß, die simultanische Gleichheit und Parität beobwerden sollte, z. E. den Stadtphysicaten. Da sie im Jahr 1732 den 30. Sept. in der Ordnung um einen Evangel. Stadt= und Landphysicus zu Sulzbach unterthänigst angesucht hatten: wurde diese Stelle dem hochfürstl. Leibmedicus; und nach dessen Ableben im Jahr 1734 einen Ausländer Cathol. Religion conferiret. Weil nun ihr submissestes Bitten, auf ein Evangelisches Subiectum wegen des Simultanei ꝛc. gnädigst zu reflectiren, wirkungslos geblieben war: so suchten sie in einem unterthänigsten Memorial unterm 14. Aug. 1734 ihre Gerechtsame fürs Künftige zu salviren: „Nachdem nichts desto weniger, und dem „pro statu introducti Simultanei A. 1708 gnädigst ema=„nirten hochf. Declaration entgegen, solche Stadt= und „Landphysicatsstelle wiederum einen Cathol. Subiecto Hrn. „D. F. G. H. zugeeignet und gnädig conferiret worden: „als finden wir uns Gewissens= und entschüttender Verant=„wortung halber vermüssiget, im allgeziemenden unterthä=„nigsten Respect forderst die hierdurch gekränkte simul=„tanische Gerechtsame zu solcher Physicatsstelle be=„stens zu verwahren.“

Dann

Dann werden noch die Beschwerden wegen des neuen Capucinerklosters in Sulzbach, davon Beyl. N. XIV. eine kurzgefaßte Geschichte enthält, wiederholt: und schlüßlich wird sowohl quoad Politica um durchgängige vollkommene Paritat in allen Gerichten und Aemtern; als auch quoad Ecclesiastica um ein eigentliches Evangel. Consistorium aufs devoteste gebeten.

Besonders merkwürdig ist das Zeugnüß der Hochf. Obervormundschafträthe, welches sie in ihrem oben angezognen unterthänigen Berichte in Ansehung dieser Bitte um ein Evangel. Consistorium aus Ueberzeugung ablegten: „Anstatt des Consistorii ist die in „Weil. Herrn Herzogs Theodori oft angezogener A. 1708 „beschehener verbindlicher Erklärung enthaltene Ver„ordnung und Einrichtung Dero Hofraths-Collegii belie„bet, angenommen, und nicht weniger als andere dergleichen vorhergegangene Tractaten pro Norma festge„setzet worden; welche nun auch ferner genau „zu observiren ist. Dann bey derselben zu beruhen, „wird beyden sowohl Catholischer, als A. Conf. verwand„ten Theilen, nach Anleitung weiland Hrn. Herzogs „Christian August, wie auch weiland Hrn. Her„zogs Joh. Christian letzten Willenserklä„rung, obliegen, auch nützlich und anständig „seyn.“

§. 4.

Unter den publicirten Gravaminibus verdient die Geschichte des Ezelwangischen Kirchenbaues umständlich beschrieben zu werden. Dieser wurde mit höchster landesherrl. und bischöfl. Aichstettischer Bewilligung als ein simultanischer Kirchenbau auf gemeinschaftliche Kosten im Jahr 1720 unternommen. Wie aber vom Catholischen Theile für Baumaterialien etwas gezahlet werden

sollte, weigerte man sich dessen, und ließ sich zu dem schuldigen und versprochnen Beytrag auf keinerley Weise bewegen, „obschon vermöge Commissions-Vergleichs vom Jahr „1682 den 16. Juny das, was zum Kirchenbau gehöret, „von beyderley Religion gleich hergeschossen; „Pfarrhof und Schulhaus aber von dem Evangel. Theile „baulich erhalten werden solle:“ welcher Vertrag 1686 den 16. Sept. weiters gnädigst confirmiret wurde. Die Kircheinweihung geschah Cathol. Seits den 29. Oct. 1721, worzu Evangelici die Kosten mittragen mußten, ihnen aber wurde die Einweihung nicht nur nicht concediret, sondern unterm 28. Sept. 1722 sogar bey schwerster Ungnade und des Evangel. Pfarrers Remotion verbotten. Als die Evangelischen die Catholische Einrichtung nicht wollten vor sich gehen lassen: wurde ihnen von den Herren Commissarien im Namen ihrer höchsten Committenten öffentlich zugesagt und versprochen, „sie sollten sich nur zufrieden geben; es müßte „Cathol. Seits die Hälfte von allen Baukosten abgetragen „werden.“ Evangelici hatten bereits 2500 fl. verbaut; ihr Kirchenvermögen drauf verwendet, Capitalien aufgeborget: aber aus Mangel fernerer Mittel und einiger Unterstützung konnte die Kirche nicht ausgebauet werden. Weil sie nun durch Regen und Schnee an den unvollendeten Theilen, besonders auf der Seite, wo der Thurm stehen sollte, stark Noth gelitten hatte: mußte im Jahr 1732 nothwendig auf Ausbesserung und möglichste Vollendung gedacht werden; welche Baukosten, die sich über 500 fl. belieffen, abermals von dem Evangelischen Theile ganz allein bestritten werden mußten. Zwar wurde durch ein landsfürstl. Sammlungspatent d. d. 22. Apr. 1732 eine gemeinsame Collekte vor den Kirchthüren beederseitiger Religionen gnädigst verwilliget: aber sie wurde von keinem Cathol. Pfarrer (von Kaltenbrun allein wurden 44 Kr. eingesendet) veranstaltet, nicht einmal vom Cathol. Ortspfarrer, der doch darum inständig gebeten worden war.

Wegen

Wegen vertragsmäßigen gleichen Baukosten erließ der Nürnbergische Magistrat unterthänigste Memoriale sowohl an Pfalzgr. Joh. Christian, Hochf. D. d. d. 14. Junn 1732, als auch an S. Ch. D. zu Pfalz, d. d. 14. July 1734, darinnen es heißt: „Nachdem nun die „ohnwiederrufliche Decreta und resp. Recessus die ohnfehl„bar deren Befolgung um so mehrers erfordern, als die „selbst redende Billigkeit keine solche Societät genehm hal„ten kann, wo der eine Theil zwar von dem Nutzen, aber „von dem Aufwand nichts participiren wollte: als setzen zu „E. Ch. D. höchstgepriesnen Aequanimität wir das submis„seste Vertrauen, ersuchen auch Höchstdieselben hie„mit unterthänigsten Fleisses, Sie geruhen gnädigst, die „rechtliche Verfügung vorkehren zu lassen, damit dasjenige, „so bereits genehm gehalten und respee decretiret worden, „ad Executionem gebracht, mithin der Cathol. Theil zur „gleichmäßigen Concurrenz zum Ezelwangischen Kirchenbau „sowohl als sonstiger Parität ad ductum Simultanei mit „Ernst und Nachdruck angewiesen, folgbar das nachbar„liche gute Vernehmen ohnunterbrochen erhalten werden „möchte.“

In einem anderweitigen Monitorio an die hochfürstl. S. Regierung, mense Aug. 1735 wird unterthänigst um solche Handhabung des Simultanei gebeten, „daß der Ezel„wangische Kirchenbau nicht den Evangelischen Glaubens„genossen allein zur Last geleget, sondern von dem Ca„tholischen nach Recht und Billigkeit zu glei„chen Theilen getragen werden möchte.“

Bey Translocirung der Kirche wurde dem Evangelischen Pfarrer von seinem Pfarrfeld ein Stück weggenommen: die Versicherung, daß ihm vom Cathol. Pfarrfelde die Hälfte werde vergütet werden, wurde zwar gegeben; aber nicht erfüllet.

Noch ist wegen des Ezelwangischen Orgelwerks, (welches allein vom Orgelmacher 410 fl. kostete, laut der Kir-

chenrechnung von 1747) anzumerken, daß solches von einem Nürnbergischen Gutthäter bloß für die Evangelischen im Jahr 1721 gestiftet, der Mitgebrauch desselben aber den Catholischen durch einen fürstl. Befehl d. d. 21. May 1723 zuerkannt worden; und daß zu dessen Unterhaltung Cathol. Seits nie einiger Beytrag geschehen ist, obschon solcher 1723 versichert worden war.

Weil das im Jahr 1732 aufs Kirchendach gesetzte Thürmlein den Einsturz drohete: sah sich der Evangelische Pfarrer im Jahr 1760 genöthiget, auf einen Hauptthurmbau bedacht zu seyn. Dieß Unternehmen, mit so vielen Schwürigkeiten es auch umgeben war, wurde im Jahr 1768 glücklich vollendet: aber zu diesem Thurmbau, der 1473 fl. 22 kr. kostete, wurde Cathol. Seits zur Zeit nicht mehr als 56 fl. 34 kr. contribuiret.

§. 5.

Die Geschichtsordnung und die Treue erfordert, daß zur vollständigen Einsicht und richtigen Beurtheilung der angeführten Beschwerden das vom hochvenerirten Corpore Evangelicorum an J. Kais. Maj. erlassene Vorstellungs- und Intercessionsschreiben d. d. Regensburg den 23. März 1737 hier in Extenso eingerücket werde.

„Allerdurchlauchtigster ꝛc. Daß die Sulzbachische Re„ligions-Gravamina mit unter die fürnehmsten in Teutsch„land gehören, hat schon aus denen A. 1721, 1722 und „1723 dießfalls fürgewalteten Nothdurfft nach zum Vor„schein gekommenen starken, nicht minder guten Theils „E. K. M. damaligen Con-Commissario von Corporis „Evangelici wegen exhibirten Impressis sich klärlichst erge„ben. Und obwohlen etliche derselben auf E. K. M. auch „damals ergangene Verordnungen wiederum abgestellet wor„den, hat doch solche Remedur kaum alle seit A. 1714 un„ternommene Turbationes begriffen, weniger auf die er-

„heb-

„heblichste ältere sich erstreckt; vielmehr da einige in statum „pacis Badensis eben nicht einschlagenden, vermuthlich ih„rer allzugroßen Evidenz halber, zufälligerweise mit abge„holfen gewesen, man solches nach der Fürstl. Sulzbachi„scher Seits vor einen Fehler gehalten, und gleich als ob „die Umstände und Ursachen des in obgedachten Jahren zwi„schen vor und nach dem Badischen Frieden verhängten „Religionsbeschwerden gemachten interimistischen Un„terschieds unbekannt wären gg), völlig wieder umge„stoßen haben soll. Fürnehmlich aber muß obige Bewand„nuß in frisches Andenken bringen und Corporis Evange„lici bißheriges Stillschweigen unterbrechen, daß selbst seit „A. 1723 denen ältern Bedruckungen noch mannigfaltige „neue zugesellet worden, ja noch heutiges Tages zugesel„let werden, sogar unter jetziger des Landesherrn Unmün„digkeit die Vormundschafts-Administration, welche doch „am sorgfältigsten von dergleichen gefährlichen, durch die „Reichs-

gg) In einem an den Kayser d. d. 31. Dec. 1730 erlaßnen Vorstellungsschreiben berief sich Corpus Evang. mit vielem Nachdruck darauf, „daß sattsam bekannt sey, wie der status „pacis Badensis 1720 zu Wien durch Particular-Negotia„tionen keinesweges anders aliqualiter et interi„mistice beliebt worden, denn bloß als gleichsam diejenige erste Classe Gravaminum, welche damals bereits ver„hängt, vorzüglichst geschwind und namentlich binnen viermo„nathlicher Frist ihre Erledigung erlangen sollten.“ Schauroth Th. 3. S. 156. Deßgleichen unterm 21. Febr. 1739, „daß man nicht etwa aus E. K. Maj. vor 18 Jah„ren aus bekannter Veranlassung ergangenen interimisti„schen Verfügungen, unter damaligen überhäuften „Religionsbeschwerden mit Abstellung der zu sothaner Zeit „neuesten seit 1714 verhängten binnen vier Monaten den „Anfang zu machen, einen perpetuirlichen Statum pacis „Badensis, so selbst dem alleinigen reichsgsetzmäßig Statui „regulativo anni 1624 derogiren könne, sich in Gedanken „kommen lassen dürfen.“ Schauroth Th. 3. S. 572.

„Reichsgesetze verpönten Neuerungen abstrahiren sollte,
„durch deme ganz widriges Betragen sich distingviret, wie
„aus einem von der A. C. zugethanen Landsassen, Stadt=
„und übrigen Pfarrer des Langerichts S. auch Burgermei=
„ster und Rath der Residenzstadt S. unterm 20. Febr. a. p.
„ad Corp. Evang. erlassenen und mit unverwerflichen Bey=
„lagen genugsam bestätigtem Schreiben klärlichst erhellet."

„So wird z. E. dem Stadt Sulzbachischen Oberpfar=
„rer nechst, wenigstens gestalten Dingen nach, bedenklicher
„Verwandlung des vorigen Superintendenten= Prädicats in
„das Prädicat eines Inspectoris [hh]) (massen zwar sonsten
„beyde in der Evangelischen Kirche ziemlich auf eins hinaus=
„lauffen, doch in praesenti casu von der alten Observanz
„die Sulzb. Regierung zweifelsfrey nicht ohne besondere Ab=
„sicht abweichet) die ebenfalls gewöhnlichen schriftlichen In=
„struction denegiret, in deren Ermanglung er die nöthigen
„Kirchen= Visitationes füglich nicht halten kann, oder man
„will höchstens dieses essentiale Stück seines Amtes ihm
„nur auf den Fuß eines Precarii erlauben. Erst unter
„des letzt verstorbenen Herrn Pfalzgrafens zu Sulzbach kur=
„zer Regierung haben zwey Capuciner gleichsam nur
„wie Hoff=Capellane, als deren zwey anfänglich dafür
„abgeschaffet worden, in die Stadt S. sich eingeschlichen;
„nach der Hand aber nicht nur an der Anzahl sich sehr ver=
„mehret, sondern auch bereits ein ordentliches Closter er=
„bauet; und seyn jezo in Begriff, solchem gar eine eigene
„öffentliche Kirche beyzufügen. Das Stadtphysicat
„zu Sulzbach wird Cathol. Subiectis alleine übertragen, ohn=
„ge=

hh) Da es nicht um den Namen, sondern um die Sache selbst zu thun ist: so hat unter S. Churf. Durchl. glor=reichen Regierung hierinnen keine Beschwerde Statt; und die den Superintendent Jan ertheilte Instruction dient dessen Amtsnachfolgern zum fernern Normale.

„geachtet zu ihrer Besoldung Evangelici sogar aus denen „Kirchen-aerariis concurriren müssen, und deßhalber vor- „hin die Alternation üblich gewesen. Selbst nach denen „vom Landesherrn Occasione des contra statum anni nor- „malis 1624 eingeführten Simultanei ertheilten bündigsten „Reversalien und Versicherungen sollte gleichwohl in Be- „setzung aller politischer, höherer und niederer Aemter und „Bedienungen die Religionsparität beobachtet werden; heu- „tiges Tages seyn davon lediglich zwey Evangelische „Hoffräthe nebst einem Registratore noch übrig, und „alle andere Bedienungen, wie sie heissen mögen, mit eitel „Cathol. Subiectis besetzt. Massen sonsten doch auch nur „zwey Cathol. Hoffräthe gewesen, folglich kein Theil ohne „den andern etwas beschließen können, seyn diese alleine „nur seit elichen Jahren mit 3 bis 4 Assessoren verstärket „worden. Ja qvästionirte Religions-Parität wird „dadurch noch ferners violiret oder, besser zu sagen, gänz- „lich abolirt, daß jezo manche, selbst Ecclesiastica Evan- „gelicor. mitbetreffende Sachen vom Hoffraths-Collegio, „wohin sie gehörten, abgezogen, und von denen Cathol. „Vormundschaffts-Administrations-Räthen, demnach ohne „die geringste eines Evangel. Raths Concurrenz und Con- „sultation decidirt werden; die Evangel. Geistlichkeit an so- „thanes Vormundschaffts-Administrations-Collegium aus- „drücklich mitverwiesen, und von einem höchstbenöthig- „ten Consistorio keine Frage mehr ist. Baufällige „Kirchen sollen Evangelici allein repariren oder gar neu „aufbauen, ohngeachtet selbige Catholici mitgebrauchen, „und dargegen, ausser daß es auch schon die natürliche Bil- „ligkeit erforderte, zu denen Baukosten zu concurriren, „wohl noch specialiter versprochen haben.“

„In dem Bezirk des Landgerichts Weyden sollen, nur „vorläuffigem Verlaut nach, alle Kinder aus vermischten „Ehen mit gänzlicher Hintansetzung conträrer Ehepacten

„oder

„oder vätterlicher Gewalt, oder auch sonsten wohl üblichen „Unterscheids zwischen Söhnen und Töchtern, lediglich in „der Cathol. Religion erzogen, alle Cathol. Feyertage von „Evangelicis mitgehalten, keine von der Cathol. Religion „zu der Evangelischen ab = oder zurücktretende Personen, so „sehr es auch wider die Gewissensfreyheit lauft, ad sacra „Evangelicor. gelassen werden. Wiewohl übrigens eben „aus diesem Weydauischen Bezirk noch die wenigste General= „und Special = Gravamina zu unserer Notitz gediehen seyn „dörften.

„Ew. Kaiserl. Maj. werden inzwischen schon aus Obi= „gen, Dero allerhöchst begabten und erleuchtesten Reichs= „vätterlichen Sorgfalt nach zu erkennen geruhen, was die „Reichs = Constitutiones, besonders der Westphäl. Frieden „und Nürnbergischen Executions = Receß, auch arctior mo= „dus exequendi und E. K. M. Wahl = Capitulation in sol= „chen Fällen erheischen; als dahero auch E. K. M. im Na= „men und auf Befehl unserer höchst = und hohen Principa= „len, Obern und Committenten wir hierdurch geziemend „und allerunterthänigst = gehorsamst bitten und ersuchen, eine „unpartheyische Local = Commission allergnädigst zu verord= „nen, welche das Pfalzgräflich Sulzbachische Land circa „Ecclesiastica et Exercitium Relig. cum Annexis in den= „jenigen Stand, worinnen es sich in Anno decretorio „1624 befunden, und wohin es A. 1649 solennissime „restituiret worden, nochmals schuldigst und getreulichst re= „stituire. Erfordert ohnstreitig die allgemeine Reichs= „wohlfahrt, ein so theures Reichsgrundge= „setz, als der Westphälische Frieden ist, bey= „zubehalten: fliesset daraus eben so gewiß die fernere Noth= „wendigkeit, auch dergestaltigen Religions = Gravaminibus, „als die Pfalzsulzbachischen sind, forderſamst und gründ= „lichst abzuhelfen. Wir aber verharren lebenslang in ohn= „verbrüchlichster Verehrung und Submission E. Kais. Maj.

„aller=

„allerunterthänigste, treugehorsamste der Evangel. Chur-
„fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-
„tag gevollmächtigste Räthe, Bothschafter und Gesandte.“
Regensburg den 23. März 1737 ii).

§. 6.

Nun kommt die Reihe ordnungsmäßig an das von den Evangelicis im Landgericht Parkstein und Weyden an das hochpreisliche Corpus Evangel. d. d. Weyden d. 13. März 1739 eingeschickte Memorial und an die hauptsächlichsten Gravamina, welche in der beygelegten und unterm 21. July 1738 an S. Ch. Durchl. zu Pfalz gehorsamst übergebnen Vorstellungs- und Bittschrift enthalten sind. In der letztern wird gleich anfangs angeführt, daß A. 1663 das „Coexercitium cath. relig. et Simultaneum, da die Evan-
„gel. Possessores der vor Augen stehenden Gewalt nicht
„widerstehen konnten, introduciret wurde, jedoch mit der
„theuersten Versicherung, daß der Evangel. Reli-
„gionstheil darunter nicht gekränket, sondern
„beede Religionen in gleichem Schutz erhalten werden; und
„ein Theil es so gut haben sollte, als der
„andere.“

Das erste Gravamen generale betrift den A. 1682 durch P. Justinum von Neuburg aus gewirkten, den Evangelischen zur wirklichen Unterdrückung aufgebürdeten notorischen Ehereverses, dessen Geschichte in der IV. Abtheil. §. 7 bis 12. beschrieben ist. Die hiebey gemachte Darstellung der Ehereverse und ihrer traurigen Folgen ist rührend: wie Evangel. Vätter, die mit ihren anderwärts ohne Revers erheuratheten Cathol. Weibern sich

ii) An dieses hochpr. Corpus E. erfolgte ein abermaliges Memorial d. d. Sulzbach den 23. Oct. 1737 wegen fortdaurenden Beschwerden, insonderheit wegen des Capucinerklosters.

sich in diesem Amte niederlassen, alle Kinder, die sie mitbringen, zur Cathol. Religion erziehen müssen; und wie auch solche Evangel. Vätter, die mit ihren cathol. Weibern von dannen in ein anders Amt, wo keine Reverse erforderlich sind, ziehen, zur Auferziehung ihrer erzeugten Kinder in der catholischen Religion angehalten werden. Dann wird bittere Klage darüber geführt, daß in Politicis keine dem Simultaneo gemäße Observanz gehalten, sondern alle gerichtliche Aemter ganz catholisch bestellet werden. Es sey bey Einführung des Simultanei alle Versicherung wegen simultanischer Bestellung der Aemter gegeben worden; wie denn auch verschiedene Evangelische Oberamte, Stadtrichter und andere gewesen, und werde dahero um durchgängige Gleichheit in den Gerichten, hohen und niedern Aemtern und Bedienungen, durante et stante Simultaneo, unterthänigst gebeten.

Zur fernern Beschwerde gibt Ursache die aufgedrungene Feyerung Cathol. Feyertage (davon unten Mehrers [kk]), welche von Zeit zu Zeit beschwerlicher wurde, so

kk) In der III. Abth. §. 9. wird umständlich erzählt, wie bey Gelegenheit des in Weiden eingeführten Simultanei die knechtliche oder Feldarbeit an catholischen Feyertagen untersagt worden ist. Dagegen ergieng ein hochfürstl. gnädigstes Decret d. d. Sulzbach den 18. Jan. 664 an den Evangel. Religionstheil, „daß sie wider den Cölnischen Ver„gleich und das Simultaneum, so J. F. D. dermalen an „seinem Orte gestellet seyn lassen, zu Halt- und Celebrirung der absonderlischen Feyertäge nicht „getrieben werden mögen: dahero J. F. D. gern „geschehen lassen, daß, was in einen und andern importir„lich darwider gehandelt wird, sie es fleissig annotiren und „höchstermeldt J. F. D. ferner gehorsamst berichten. So „werden Dieselbe inskünfftig oder bey jetzigen Reichstag sol„chen abzuhelffen trachten.“ Da von den evangelischen Bürgern und Unterthanen an einseitigen Feyertagen allerley Hand-

so daß, da anfangs nur die knechtliche oder Feldarbeiten verboten, die stillen Hausarbeiten aber erlaubt

Handarbeiten vorgenommen wurden: so geschah es, daß von Neuburg aus solche Arbeit bey unausbleiblicher exemplarischer Straffe verboten wurde, den 23. Nov. 1675: dann unterm 14. Jan. 1692: ferner 1701 den 5. Dec. worinnen unter die verbotne knechtische Arbeit auch Waschen, Bachen, Flachshecheln u. d. m. gerechnet, auch deßwegen Hausvisitationen anbefohlen wurden. In einem Neuburgischen Mandate vom 12. Apr. 1702 wird wegen eines am Wolfgangsfest weggenommenen Flachses Bescheid gegeben und unter bezeugter Unzufriedenheit über ermangelnde Sulzbachische Concurrenz verordnet, die Opera servilia ohne Ausnahme an allen catholischen Feyertägen absolute abzuschaffen &c. Im ersten Pfalzsulzbachischen Mandat vom 29. April 1719 wird mit Erinnerung der ehemaligen Verordnungen wegen solcher Feyertage anbefohlen, „daß neben den gemeinen Sonn- und Feyertägen insonder„heit auch dergleichen einseitige catholische Feyertäge beeder„seits gefeyert, und keine knechtische und andere dießfalls „verbottene Arbeit gestattet, die Transgressores zur Straffe „gezogen, und zu dem Ende die Haus-Visitationes auf „sonst gewöhnlich gewesene Art und mit gebrauchender Be„scheidenheit wiederum veranstaltet und continuiret werden „sollen.“ In einem landsfürstlichen Schreiben an den Weidauer Stadtrichter vom 23. Febr. 1720 heißt es: „Nach„deme auch Burgerm. und Rath vor unserer Commission „vorgebracht, daß vor Consolidation des Amts und Landge„richts P. u. W. bey denen einschichtigen cathol. Feyertägen „in den Häusern der A. Conf. Burgern &c. die stille Arbeit „allerdings passiret worden, da zwar auch unterweilen visiti„ret, aber derentwegen Niemand zur Straffe gezogen wor„den, mit der unterthänigsten Bitte, es bey diesen zu las„sen, daß sie von den öffentlichen Tumult und Aergernuß „causirenden Arbeiten zu unterthänigsten Respect willigst ab„stehen wollten: So wollen wir dir es gleichfalls mit dem „gnädigsten Befehl ohnverhalten lassen, daß du, der noch „bey gemeinschaftlichen Zeiten üblichen Observanz nach, dich „dießfalls verhalten sollest &c.“ Im J. 1723 den 20. Apr.

erlaubt waren, dergleichen nicht mehr gestattet werden wollen. Diese unthätige Haltung Cathol. Feyertage sey ihrer Religionsfreyheit zuwider; ihnen bey der Heu- und Getraiderndte sehr nachtheilig, auch zu schädlichem Müssiggang und sündlichen Zeitverderb verleitend: wie sie auch in den übrigen Sulzbachischen Aemtern nicht statt habe. Deßwegen sie flehentlich bitten, von solcher Bekränkung, gleich andern Sulzbachischen Unterthanen gnädigst und billigst befrevet zu werden. „E. Ch. D. wer„den (so lautet ihre unterthänigste Bittschrift weiter) aus „dieser unterthänigsten Anzeige, ohne unser weiters unter„thänigstes Vorstellen, nach dero höchst erleuchtersten Ein„sicht von selbsten gnädigst zu ermessen geruhen, wie wenig „die simultanische Religionsfreyheit bishero ob„serviret, und wie höchst schmerzlich das in diesem hochf. „Pfalzsulzbachischen Landgerichtsamt P. u. W. in Instr. „P. W. wohlfundirte freye Evangel. Reli„gions-Exercitium, und die bey Einführung des „Simultanei theuer versicherte gleiche Evangel. und „Cathol. Religionsfreyheit gedruckt; auch in „wie vielerley Art das freye Religions-Exercitium tam „in Ecclesiasticis quam Politicis dergestalt bedränget „worden, daß wir in vielen Stücken mehr eine Extirpa„tion derer Evangelischen als eine dem Simultaneo ge„mäße Religionsfreyheit allbereit abmerken müssen [11]. „Er-

bekam das Stadtrichteramt zu Weiden wegen Visitation der stillen Hausarbeiten an catholischen Feyertagen und wegen Bestraffung der Schuhmacher Erinnerung.

11) Einen erklärenden Beweis kann folgende Signatur an den Evangel. Pfarrer Kraus in Neukirchen abgeben. „Nach„deme den Augenblick vorkommt, was massen Joh. Spach„holtz zu Mantel tödlich krank seye, und Chur- und „Hochfürstl. gnädigster Befehl ergangen, daß unter an„dern auch dieser zu der Cathol. Religion ge„bracht und angehalten werden solle: als wird

„dem

„Ergehet demnach an E. Ch. D. unser unterthänigstes demü-
„thigstes Bitten, höchstderoselben geruhen uns eine schon
„längst geseufzete Reichsconstitutionsmässige Remedur, in
„gnädigster Consideration der introducirten und so theuer
„versprochenen Religionsparität nach Dero Weltgepriesnen
„Clemenz und Justizliebe gnädigst angedeihen zu lassen ꝛc.“

§. 7.

Es wird weiter beschwerend angebracht, daß wegen Abtheilung der gemeinschaftlichen Kirchengelder ꝛc. im Jahr 1723 ein landsfürstl. Befehl ans Landrichteramt ergangen; solche aber zum grösten Nachtheile der Evangelischen nicht vorgenommen worden sey: und daß solche Abtheilung besonders in Weiden um desto nothwendiger werde, je mehr die Pfarrkirche in Abnahme gerathe, weil alle Vermächtnüsse, die sonst zur gemeinschaftlichen Kirche gegeben worden sind, zu den Brüderschaften gezogen, oder zu dem Cathol. Kirchenornat angewendet würden; weil auch die Kirche Catholischer Seits so viele Ausgaben habe für Wachskerzen, Oel, Speiswein u. a. m. daß solche die Einnahme weit übersteigen, und deßwegen vom simultanischen Hospitalstift jährlich namhafter Beyschuß,

„den A. Conf. zugethanen Hrn. Pfarrer zu Neukirchen,
„Rantel ꝛc. Simon Krausen, ein solches zur Wissenschaft
„hiemit benachrichtiget, und dabey bey Vermeidung Chur-
„und Hochfürstl. gnädigst willkührlicher Straff und Un-
„gnad verbotten, daß er zu ermeldten Spachholtzen nicht
„kommen, weniger solchen mit Pfarrlicher Verrichtung
„versehen oder bedienen solle, sondern man eben jezt gleich
„mit diesem eigenen Bothen dem Cathol. Pfarrer daselb-
„sten alle geistliche Vorsorge und letzten Se-
„lentrost aufgetragen; für den Empfang aber wolle der
„Hr. Pfarrer Einliefern dieses, Recepisse ertheilen.“ Si-
gnat. Purgstein den 7. May 1713. um 6 Uhr Abends.

mit Verkürzung des Evangel. Theils genommen werden müsse [mm]). Fernere Beschwerde ist, daß Catholici sich die Sebastians-Capelle mit ihren Einkünften aus dem Leuchtenbergischen privative zueignen aus dem Grunde, weil die Stifter catholisch gewesen [nn]).

Worüber sich unter andern der Evangel. Pfarrer zu Neukirchen und Rothenstadt rechtlich beschwerte, das war die fortwährende Ausschließung vom Mitgebrauch der von dem gemeinschaftlichen Kirchenvermögen angeschaften Orgel und der Sacristey zu Rothenstadt [oo]), wie auch die jährliche Reichung drey Achtel Korn vom Malersriether Kirchenzehend an den Cathol. Schulmeister daselbst, mit Ausschließung des Evangel. Schulmeisters.

§. 8.

Die Parksteinische Kirchengeschichte verdient ihrer merkwürdigen Schicksale wegen eine vorzügliche Auszeichnung und zusammenhängende Erzählung. Im Jahr 1624

mm) Noch im Jahr 1794 geschah es, daß zu den mit den Einnahmen unproportionirlichen Ausgaben des Cathol. Theils der in stets tiefern Ruin sinkenden Pfarrkirche zu Weiden vom dasigen simultanischen Spittal jährlich 60 bis 70 fl. beygesteuert werden mußten.

nn) Dieser Vorwand ist durch Pfalzgr. Christ. August gnädigstes und lehrreiches Rescript d. d. Sulzbach den 15. Sept. 1687 (Beyl. N. XV.) gründlichst gehoben worden.

oo) Im Jahr 1778 hatte sich der Evangel. Theil mit seiner billigsten Bitte um den simultanischen Gebrauch der Orgel und Sacristey ans höchste Hoflager gewendet: der Hofmarks- und Patronatsherr hatte schriftlich bezeuget, daß er die Billigkeit und Rechtmäßigkeit solcher Bitte einsehe, und daß seiner Seits ganz und gar keine Widerrede sey; auch wurde Bericht abgefordert und erstattet. Dennoch ist alles so geblieben, wie es gewesen war; und nicht geschehen, was gewiß erwartet worden.

1624 war der Markt Parkstein evangelisch: der evangelische Pfarrer hieß Samuel Scheifflin, und war Senior. Nach der im Jahr 1649 erfolgten Restitution war der erste Pfarrer Lorenz Pollmann, der eine Zeitlang in seiner Stube predigen mußte: aber den 14. Febr. 1650 in Gegenwart Pfalzgr. Christian August, der die bisher versperrte Kirche hatte eröfnen lassen, das erstemal öffentlich Gottesdienst hielt pp). Der Neuburgische geheime Rath, Simon von Labrick, bewirkte durch die Cathol. Gesandten zu Nürnberg ein Rescript gegen Pfalzgr. Christian August d. d. Nürnberg den 10 Apr. 1650, kraft dessen die Catholischen bey ihrem Gottesdienste, vornehmlich dem privato Exercitio, bis auf Weiters unperturbirt zu lassen: welches er den 14. Apr. an den Commendanten

pp) Dieser kam im Jahr 1685 nach Kaltenbrunn, wo er 1691 starb. Da er i. J. 1674 wegen Unpäßlichkeit um Abtrettung seiner Pfarre suppliciret hatte: so erfolgte nachstehende Resolution an den Landrichteramtsverwalter d. d. Neuburg den 11. Aug. 1674. „Philipp Wilhelm Pfalzgraf ꝛc. „Uns ist unterthänigst vorgebracht worden, was an Uns der „Uncathol. Prediger zu Parkstein, Laurentius Pollmann, „wegen seiner Unpäßlichkeit, und hingegen an seiner statt „desselben Vettern Adam Spenglers Anstellung halber gehorsamst gelangen lassen. Demnach Wir aber weder ihm Poll„mann noch seinem Vettern Spengler aus gewissen bewegenden Ursachen hierinnenfalls zu willfahren gemeint seind; Also „hast du dieselbe mit ihrem petito ab- und zur Ruhe zu weisen, „und weder jetzo noch inskünftig zu gestatten, daß nach Absterben gedachten Pollmanns, an seiner statt ein ander „eigener Uncathol. Prediger nach bemeldten „Parkstein angenommen, sondern das von demselben bisher bewohnte Schulhaus einem cathol. Schulmeister „wurklich eingeraumbt werde; Welches du dem P. Justino, „Capucino, auch nachrichtlich bedeuten kanst. Und seind ꝛc.“ Neuburg den 11. Aug. 1674.

Hochf. geheimer Rath.

Simon Daniel Strobel, secr.

zu Parkstein, Friedrich de la Hay (über den Pfalzgraf Christ. Aug. sich zu beschweren Ursache hatte, als welcher, Criminalsachen halber zur Verhaft gebracht; und da er vor völliger Execution heimlich entrunnen, von Neuburg in einseitigen Schutz aufgenommen worden war) geschicket hatte. Im Cölnischen Vergleich, wo vermöge des 1. Artikels in allen und jeden Pfarr- und Filialkirchen (als welche zu gemeinen Gebrauch zugehörig seyn sollen) simultaneum relig. cathol. exercitium eingeführt und zugelassen wurde, betrift der XV Artikel hauptsächlich Parkstein „und wie auf nechstkünftige Ostern dieses 1652 Jahres denen Catholischen die Freudhofskirche „zu Sulzbach eingeraumet wird; also wollen auch Wir „Christ. Aug. Pfalzgr. bemeldten Unserm Landrichter zu „Parkstein befehlen, daß er auf solche Zeit und bis zu Unserer Hinaufkunft die Kirche in dem Markt Parkstein den „Catholischen zu dem Exercitio simultaneo „eröfnen solle."

Im Prager Vergleiche vom 17. July 1652 verwilligte Churf. Carl Ludwig, „daß er dem Herrn „Pfalzgr. zu Neuburg in simultaneo exercitio der Cathol. „Religion (wie solches zur Zeit des Vergleichs „bereits vorhanden und eingeführt war, S. „III. Abtheil. §. 4.) keine Hinderung thun wolle; gleichwie Pfalz-Neuburg den Evangelischen in deren Exercitio „relig. ebenmäßig keine Hinderung thun solle."

§. 9.

Als im Jahr 1788 die Parksteinische Kirche ganz neu erbauet wurde: so begehrte der Evangelische Pfarrer (der seine Wohnung im Pfarrort Wildenreut hat) den simultanischen Gebrauch dieser simultanischen Kirche, des Hochaltars, der Sacristey, Orgel und Glocken, sowohl wegen des 1. Artikels im Cölnischen Vergleich und des darauf gegründeten wie Evangel. so Cathol. Religions-Exercitii;

als

als auch weil Evangelici aus evangelischen Ländern über 400 fl. zum Kirchenbau gesammlet hatten, außer dem, was von ihren Glaubensgenossen in den Pfälzischen Aemtern, in der sichern Hofnung des gemeinschaftlichen Gebrauchs der Kirche cum Annexis contribuiret worden ist. Catholici aber setzten sich mit aller Macht dagegen; und brachten es wirklich dahin, daß von Churfürstlich Sulzbachischer Regierung das Gesuch des Pfarrers unterm 1. Dec. 1788 abgewiesen wurde; also die Evangelischen sich vom Mitgebrauche der Sacristey, des Altars, der Orgel ꝛc. ferner ausgeschlossen sehen mußten. Hiebey kommen zuvörderst in Betrachtung die einseitigen Neuburgischen Befehle an den Parksteinischen Landrichter I) d. d. Grünau, den 17. Sept. 1670. „Unsern gnädigsten „Gruß zuvor, Vester, l. G. Demnach Wir aus sonder„bar bewegenden Ursachen gnädigst vor gut befunden, daß „nun hinführo der zum Parkstein an die Kirche neu ange„baute Chor und beede Altär dem Exercitio Catholico al„lein verbleiben, hingegen dem uncatholischen Prediger „aber, heraus vor gedachten Chor zu Verricht- und Auß„theilung seines Diensts und Abendmahls ein sonderba„rer hiezu verordneter, jedoch beweglicher „Tisch zu haben zugelassen seyn solle; Alß ist hiemit Un„ser ernstlicher gnädigster und zwar special-Befelch, ihr „sollet diese Unsere keinem Theil präjudicirliche, son„dern zu Abschneidung aller Behellichung gereichende gnä„digste Intention sowohl denen P. P. Capucinis, alß auch „dem A. Confessionsverwandten Prediger zu gehorsamst „beobachtender Nachricht eröffnen, auch würklich und ernst„lich daran seyn, daß diesem Unsern gnädigsten Geschäft „also gnädigst angezogener massen gehorsamst nachgelebet „werde. So Wir Unß dann zu geschehen gänzlich verlas„sen ꝛc.“ Geben Grünau den 17. Sept. A. 1670.

Phil. Wilh.

II. d. d. Neuburg den 10. Nov. 1670. „Wir ha„ben euren unterthänigen Bericht von dem 15. Oct. nechst„hin sambt den Beylagen gnädigst empfangen, und darauß „verstanden, daß von den Catholischen Burgern aufm „Parkstein zu Verfertigung des neuen Altars 45 fl. 10 kr. „wie auch zu Reparirung des Kirchthurnß alda an Geld „und Materialien, ohne die grosse Menge der Schaarwerch „346 fl. von den Uncatholischen aber zu bemeldten Thurm „allein 36 fl. beygetragen worden sindt. Wie nun an „solch euern Bericht recht geschehen; Also befehlen Wir „euch gnädigst, ihr sollet die in euern Bericht angeführte „und wider die Uncatholischen Burger militirende argu„menta denenselben, und beneben auch dieses zu Nachrich„tung bedeuten, daß sie das Abendmahl auf einem „hierzu sonderbar gestellten Tisch, inmassen es „dann zu Sulzbach auch also observiret wurdet qq), ihnen „verreichen lassen. Dessen ꝛc.“ Geben Neuburg den 10 Nov. anno 1670.

Phil. Wilhelm.

III. d. d. Neuburg den 10. März 1674. „Unß ist „unterthänigst vorgebracht worden, waß du wegen von dem „P. Justino, Capuciner zu Parkstein, gethanenen Verschlüs„sung derjenigen Portill, worauf Er eine Orgel setzen „lassen, sub dato 3. diß gehorsamst berichtet hast. Gleich„wie nun an solchen deinen Bericht recht geschehen; Also „lassen Wir es auch bey seiner P. Justini gethaner Verschlüs„sung

qq) Kurz vor dieser Zeit, vermuthlich bey unbesetzter Superintendur, sind die Evangelischen zu Sulzbach des Hochaltars in der Pfarrkirche entsetzet worden. Hierüber wurde in ihrer unterthänigsten Vorstellung der Gravaminum vom 9. Juny 1721 geklagt und die gnädigste und billigste Remedur auch hierinnen unterthänigst ausgebeten und gehoffet. — Jedoch haben sie nun keinen beweglichen Tisch, sondern einen eigenen Altar.

„fung bemeldter Portill, der Uncatholischen Ein=
„wenden und Protestation ungeachtet, be=
„wendten, dabey du ihn auch von Ambtswegen, so viel
„vonnöthen, Haut zu haben. Dabey ꝛc.“ Neuburg den
10. Martj ao 1674.

Hochfürstl. geheimer Rath.

Sim. Dan. Strobel, secr.

§. 10.

Von welchem Einflusse diese Mandate herrührten, ist leicht zu errathen: daß von Seiten Sulzbachs, weder billigender noch mißbilligender Weise, nichts in den Akten vorkommt, hat ganz wahrscheinlich seinen Grund sowohl in dem 1669 erfolgten schmerzlichsten hohen Todesfalle der Frau Herzogin Hochf. D. als auch in den damaligen besondern Umständen des Sulzbachischen Hofes und dessen Zwistigkeiten mit Neuburg. —

Es hatten sich Catholici gegen der Evangelischen geziemendste Bitte unter andern auf den 6ten Art. des Cöln. Vergl. beruffen, „vermöge dessen das, was Catholici mit „sich bringen, oder mit der Zeit noch ferner gemacht oder ih=„nen verehret werden möchte, ihnen, den Catholischen al=„lein zuständig seyn und verbleiben sollte, allermassen es „auch im Gegentheil mit den A. C. Verwandten gleiche „Meinung hat.“

Es handelt aber dieser Artikel bloß vom Kirchenornat, von Vasis sacris u. d. g. paßt also nicht hieher. Wann nun Catholici allenthalben im Lande den Mitgebrauch der Kirchen cum Annexis haben, wenn gleich die Baukosten von den Evangelischen herrührten: warum sollte dieses nicht Vice versa geschehen! In Wildenreut wurde die Orgel von den Evangelischen verschaft: die Catholischen haben den Mitgebrauch. Zur großen Glocke daselbst gaben Evangelici 600 Gulden her; Catholici kaum etliche — In Ezelwang (§. 4.) wo Kirche und Thurm

von den Evangelischen ohne vertragsmäßigen Beytrag der Catholischen erbauet wurde, ist von einem evangelischen Stifter im Jahr 1721 die Orgel für seine Glaubensgenossen gestiftet worden: und Catholici haben vermöge Fürstl. Befehls vom Jahr 1723 den Mitgebrauch. In Weissenberg hat der evangelische Theil im Jahr 1767 die Kirche nebst der Orgel mit einem Aufwand von mehr als 800 fl. und mit Verwendung seines Kirchenvermögens neuerbaut, ohne einigen Beytrag des andern Theils, der beides mitgebrauchet. Im Markt Königstein wurde 1785 eine der schönsten Kirchen im Lande grösstentheils auf Kosten der Evangelischen aufgebaut, welche den 14. May 1786 Evangel. Seits feyerlich eingeweihet wurde: Und die Kirche cum omnibus Annexis wird simultanisch gebraucht. Der von den Protestanten angeschaften und gemeinschaftlich gebrauchten Orgel zu Kürmreut, Edelsfeld u. a. nichts zu gedenken: so wurde in der Illschwangischen simultanischen Kirche vom Cathol. Theile im Jahr 1773 eine Orgel erbaut, welche auf gnädigsten Befehl Sr. glorwürdigst regierenden Churf. Durchl. nach erlegter Kostenhalbscheid seit mehrern Jahren simultanisch gebrauchet wird.

§. 11.

Der durch plannäßige, in mehrern Klagschriften beschriebene Masregeln catholisch gemachte Markt Parkstein und dessen Religionsgeschichte stellet öffentlich ein auffallendes Beyspiel dar, wie weit es durch die Ehereverse und Patres Justinos in Mitwirkung des weltlichen Arms mit der Zeit gebracht werden könne. Von den Capucinis Loci einiges zum Schlusse noch anzuführen; Sie hatten im Jahr 1735 den 4. April zur Hochfürstl. Sulzb. Regierung geschrieben: „in Parkstein wäre nur ein Simultaneum respectu decimarum, nicht aber respectu der Kirchen.“ Noch jetzo lassen sie bey Cathol. Kindtaufen

keine

keine Evangel. Gevattern zu; und Evangel. Hebammen dürfen dabey nicht in die Kirche.

Da ein Bauer zu St. im Parksteinischen, wegen Zuneigung zu einer andern Cathol. Weibsperson, seines Eheweibs los zu werden wünschte, solches aber auf eine andere Weise als durch Scheidung nicht geschehen konnte: so versprach ihm die Catholische Ortsgeistlichkeit solche Ehescheidung zuwege zu bringen, wenn er würde Catholisch werden. Und solches geschah auch. Auf angebrachte Klage wegen des Weibes ehelichen Untüchtigkeit erfolgte im Jahr 1767 die wirkliche Ehescheidung, wobey ihr noch angedeutet wurde, „daß sie sich mit keinem Jungen, wohl aber einem Alten in ein Eheverlöbniß einlassen dürfte.“ Dem unschuldigen Weibe wurden allerhand Hindernüsse in den Weg gelegt, sich wieder verheirathen zu können, davon der weitere Erfolg im Jahr 1769 dieser war, daß sie von einem Bauernsohne aus D. imprägniret; und, ungeachtet sie sich selbst der Behörde zur gerichtlichen Bestrafung gestellet hatte, von aller Strafe frey, mit ihrem Verlobten 1770 den 23. Jänner in der Stadtkirche zu Sulzbach copuliret wurde. Der geschiedene J. S. heurathete zwar die Catholische Weibsperson, die das Ziel seiner Wünsche gewesen war, ohne doch mit ihr Kinder zu erzeugen; hingegen das der Untüchtigkeit wegen geschiedene gute Weib wurde in glücklicher Ehe Mutter mehrerer Kinder.

Zur Erweiterung der Parksteinischen Localkenntnüß dient noch Folgendes. Als im Jahr 1788 von der Churf. hochpreisl. Regierung zu Sulzbach proprio motu dem Inspektor T. die Visitation der evangel. Kirchen im Landgerichte Parkstein ex speciali Commiss. gnädigst aufgetragen worden war: so protestirte die Catholische Geistlichkeit zu Parkstein dagegen, quo jure, non constat; aber ihre Gegenvorstellung bekam durch abermalige gnädigste Resolution d. 11. Dec=

1789 ihre Abfertigung. Durch ähnliche Triebfedern mag auch folgender Auftritt sich ereignet haben, daß, wie besagter Inspektor bey der Kirchenvisitation zu Weiden von einigen Stiftungsverwaltungen sich die zuletzt aufgenommenen Rechnungen ad inspiciendum ausbitten ließ, um die Zeit solcher geschehenen Aufnahme, aus einer wesentlichen Visitationsobliegenheit zu ersehen, diese unverfängliche und anspruchlose Rechnungsinspicirung von dasiger Catholischen Geistlichkeit nebst dem Stadtrathe bey hochpr. Regierung zu S. auf das gehässigste angegeben und der Befehl unterm 12. Aug. 1788 veranlasset wurde, „wegen „sothaner Einmischung in die simultanischen Kirchenrech„nungen sich schleunig zu verantworten; inzwischen aber „mit weitern Visitationen im Weydauischen zu supersedi„ren.“ Die unterm 21. August gehorsamst eingeschickte gründliche Verantwortung bewirkte den Tag darauf diese gnädigste Resolution, „daß zwar die gnädigst „committirte Visitation der Kirchen und Schulen im Wey„dauischen quoad disciplinaria zur Zeit noch fortgesetzet, „jedoch von aller Einsicht der simultanischen Kirchen- und „Stiftungsrechnungen bis auf Weiters abstrahiret werden „solle.“

§. 12.

Im Jahr 1761 d. d. 2. Juny wurden vom hochpreisl. Reichshofrathe unter Andern auch die Evangelischen im Amte Parkstein und Weiden durch ein Impressum erinnert, ihre Religionsbeschwerden selbst unmittelbar bey J. Kaiserl. Majestät judicialiter behörig einzuklagen: es war aber solche Druckschrift ihnen nicht zur Wissenschaft gekommen.

Achte Abtheilung.

Geschichte des Simultaneums unter Churfürst Carl Theodor.

§. 1.

Preiswürdigst sind auf alle Zeiten die huldreichsten Gesinnungen unsers geliebtesten Carl Theodors, welche von allen Bekränkungen in der Gewissensfreyheit seiner protestantischen Unterthanen höchst abgeneigt und gänzlich entfernet sind! Preiswürdigst alle landsvätterliche Aeußerungen und Versicherungen derselben! Nachdem gegen das neu zu erbauende Frauenkloster die submissesten Vorstellungen von den evangelischen Landsassen, Geistlichen und dem Magistrat zu S. unterm 22. Jan. 1753 geschehen waren: so wurde von S. Ch. D. in einem Rescript an die Sulzbachische Regierung d. d. Manheim den 3. Febr. 1753 (Beyl. N. XVI.) gnädigst versichert, „daß dieser Vorgang „nicht auf Beschränkung einiger Befugnüsse, sondern mit „Beybehaltung eines jeden wohlhergebrachten Gerechtsamen „auf das allgemeine Wohlseyn abziele.“ Auf ferners Bitten um gnädigste Remedirung einiger der fürnehmsten Religionsbeschwerden, als wegen unabgetheilter geistlicher Gefälle und Ehereverse, wurden durch huldreichstes Schreiben d. d. Schwetzingen den 17. Aug. 1753 (Beyl. N XVII.) die Commissarien ernennet, um die vorgebrachten Gravamina gründlich zu untersuchen und gütliche Handlung darüber zu pflegen. Warum diese landsvätterlichen Gesinnungen und Verordnungen nicht zur wirklichen Erfüllung, der sie doch so nahe waren, gekommen sind, ist nicht zur Genüge zu erklären.

§. 2.

In der Lebensgeschichte Carl Theodors, der im Jahr 1733 das Herzogthum Sulzbach; zu Ende 1742 das Churfürstenthum Pfalz nebst dem Neuburgischen Herzogthum; und zu Ende 1777 das Churfürstenthum Bayern ererbte, sind desselben Jubelfeste vorzüglichst merkwürdig. Und verdient in der Sulzbachischen Geschichte eine Begebenheit auszeichnende Erwähnung und nach Jahrhunderten die angenehmste Erinnerung: so ist sie gewiß das wegen 50jähriger Sulzbachischer Regentenschaft den 20. July 1783 mit nie geschehener simultanischer Eintracht, Freude und Religiosität gefeyerte Jubiläum. So geschah es, daß am obigen Sonntage das ganze Regierungscollegium nebst den Oberämtern dem feyerlichen Gottesdienste der Evangelischen auf eine solche Weise beywohnte, daß sämmtlichen würdigen Gliedern desselben ein immerwährendes Ehrendenkmal errichtet bleibt. Da in dem Sulzbachischen Intelligenzblat N. VII. 1783 eine treffliche von einer geschickten Feder gemachte Beschreibung dieser viertägigen Jubelfeyerlichkeit befindlich ist: so wird daraus nur folgende Stelle ausgezogen. „Das ganze hohe Di„kasterium versammelte sich um halb 8 Uhr in dem Regie„rungsgebäude und zog dann währendem Glockengeläute „der Ordnung nach, alle ohne Unterschied der Religion, „ohne Rücksicht auf besondere Charaktere, nach der Eigen„schaft ihrer wirklichen Dienstverrichtungen und nach dem „Alter ihrer Aufnahme, in die Kirche; dann folgten die „übrigen Oberämter ꝛc. und endlich der hiesige Stadtma„gistrat.“

Hr. Inspektor Tr. liesse demnächst die zu den gottes„dienstlichen Versammlungen dieser heiligen Jubelandacht „von ihm verfertigte und zum Druck beförderte Gebeter und „Lieder austheilen. Der Gesang fieng Mit frölichem „Gemüthe laut an zu tönen; einstimmig lobte das zahl„reiche

„reiche aus beyden Religionen bestandene Volk den Herrn
„der Heerscharen mit christlicher Erbauung: und der gerührte
„Fremde würde nie den Unterschied der Religion bemerket
„haben. So viel vermögen vernünftige Vorsteher, das
„Christenthum, die christliche Nächstenliebe und würksame
„brüderliche Vertragsamkeit bey einer allgemeinen Freude,
„bey dem Dienste eines gemeinschaftlichen Herrn und
„Gottes, und dem Gebete für einen auch gemeinschaft-
„lichen Landesvater.“ —

Welche gnadenvolle Gesinnungen J. Churf. Durchl. an Dero Sulzbachische Regierung wegen derselben ergebensten Bezeigens in solcher Jubelfeyerlichkeit und der auf ihre Kosten geprägten doppelten schönen Jubelmünzen, und auch unter andern wegen des unterthänigst devotesten Bezeigens der evangelischen Geistlichkeit ꝛc. mit höchstem Wohlgefallen zu äussern geruhet haben: beweiset auf das ausnehmendste dieses besonders gnädigste auf alle folgende Zeitalter denkwürdigste Rescript, d. d. München den 20. July 1733.

An Churf. Regierung Sulzbach.

„Sereniss. Elector. J. Ch. D. haben Dero Regierung
„zu S. herzlichst gemeinten Glückwunsch zu dem anheuti-
„gen Zeitpunkt höchstihro nun 50jähriger Ererbung des
„dortigen Herzogthums und Stammhauses sammt der zwey-
„fachen auf diese Ereignüß dort eigends gefertigten Denk-
„münzen mit innigster Freude empfangen, und darmit die
„von gedachter Regierung besonders auf diesen Tag gewid-
„mete rühmlichst ausgewählte Feyerlichkeit wahrgenom-
„men.“

„Gleichwie nun Höchstdieselbe in eben solcher Weise
„die heiligsten Rathschlüsse des Herrn bey befragter Güte-
„vollen Fügung mit tiefester Demuth zu verehren, und der
„weitern Willkühr des Allwaltenden sich zu überlassen ge-
„wohnet sind; Also wäre in Ansehung aller Zukunft keine
„andere Bezielung Höchstihro Wünschen, als unter für-
„wäh-

„währenden Allerhöchsten Beystand Dero bisherig besondern „Schutz und Hulde gegen gedachtes treuestes Stammland „mehr und mehr fortsetzen, mithin dessen Zuversichtvolle „Ueberzeugung, daß von seiner ächtesten Ergebenheit lan„desvätterliche Gegenliebe nie werde übertroffen werden, „bestättigen zu können.“

„Diesem beharrlichen Vorhaben und gnädigstem Willen „wird dann die mehrgedachte treudevoreste Regierung die „alsbaldig angenehmste Begegnung leisten, wenn dieselbe „sothane huldreicheste Gesinnung auch der übrigen Diener„schaft und Unterthanen, insonderheit auch dem mit eben „aufrichtigen Glückwünschungen eingekommenen Landrich„teramt S. und daselbstigen Magistrat, wie auch den „Augsb. Conf. verwandten Pfarrern mittheilet, „und samentlich darin erwünschlichst beglaubiget.“ Mün„chen den 20. July 1783.

C. Th. Churfürst. Vt. v. Kreittmayr.
Ad Mandat. etc. Bauman.

§. 3.

Da wegen der unehelichen Kinder, wenn Vatter und Mutter verschiedener Religion waren, von jeher viele Verdrüßlichkeiten entstanden; auch von der schlechten Erziehung solcher unglücklichen und meistentheils von ihren gewissenlosen Vättern verlaßnen Kinder die üblen Früchte natürlich erfolgten: so erließ S. Churf. Durchl. zum schönsten Denkmahl landsvätterlicher Weisheit und Milde, d. d. München den 5. July 1786 diese gnädigste Verordnung, „daß diejenigen Kinder, welchen von Personen Catholischer „und Evangelischer Religion erzeuget und geboren werden, „künftig in derjenigen Religion erzogen und unterrichtet „werden sollen, wozu sich die Mutter des zur Welt kom„menden Kindes bekennet, so daß also das landsfürstliche „Gesetz, nach welchem derley Kinder bishero in der Reli„gion des Vatters haben auferzogen werden müssen, bey

„sol-

„solchen unehelichen Kindern, jedoch bloß für Stadt- und „Landgericht Sulzbach abgeschaft seyn solle; und sind solche „uneheliche Kinder, wenn sie per Matrimonium subse„quens durch ihre Aeltern legitimiret werden und noch nicht „zur Beicht oder Communion der mütterlichen Religion ge„gangen, nach dem Generalmandat ihres rechtmäßigen „Vatters zu erziehen: In so ferne aber das Matrimonium „erst post annos discretionis der Kinder erfolgen würde, „soll den Kindern frey belassen seyn, in der mütterlichen „Religion zu verharren, oder die Religion des Vatters an„zunehmen. Auch sollen die Mütter verbunden seyn, ihre „Kinder selbst christlich zu erziehen, oder falls solches un„möglich wäre, durch andere Verwandte oder Personen ih„rer Religion im Lande erziehen zu lassen.“

§. 4.

Mit schuldigster Veneration muß hier gerühmet werden, wie J. Ch. Durchl. Dero äußerstes Mißfallen an der im Simultaneum unstatthaften Intoleranz und an den daraus entspringenden Mißhelligkeiten ꝛc. durch ein Rescript d. d. München den 24. May 1791 gnädigst declariret und angeordnet haben, „daß beyde Relig. Geistlichkeit in ge„samten Herzogthum Verträglichkeit, gutes Benehmen und „sorgfältige Vermeidung aller zu Zwistigkeiten Ursach ge„ben könnenden Anlässen bey Cassation und augenblickli„cher Amotion anbefohlen und nachdrucksamst eingepräget „werde.“

§. 5.

Daß gegen den gnädigsten Sinn des mildesten Regenten manches vorgehen könne, bezeugen folgende Thatsachen. Im Jahr 1786 erfolgte zum Befremden des protestantischen Theils eine höchste Weisung, daß in geistlichen und Religionssachen kein protestantischer Rath das Directorium mehr zu führen habe.

Auf das von der Sulzbachischen Regierung nach gnädigster Abforderung erstattete unbefangene Gutachten verblieben die evangelischen Räthe bey der Befugniß, das Interims-Directorium nach bisheriger uralten Observanz zu führen. Aber im Jahr 1788 wurde solches wiederum untersaget; und die gründliche Gegenvorstellung der beiden evangelischen Räthe konnte keine weitere Resolution bewirken.

Durch verschiedene Bewegursachen war die evangelische Geistlichkeit genöthiget, unterm 22. Jan. 1789 an Ihro Ch. D. eine flehentlichste Supplik (Beyl. N. XVIII.) submissest zu übergeben.

Religionsverschiedenheit sollte freylich keinen Einfluß in die Justitzpflege haben: aber daß es doch geschehe, dient folgendes Beyspiel zum Belege. Im Jahr 1789 verkaufte eine catholische Besitzerin ihr kleines Haus an einen evangelischen Burger in Sulzbach, der sich auch solches Kaufs wegen auf dem Rathhause meldete. Weil nachher auch ein catholischer Kauflustiger kam, der bey seinem Religionstheile Unterstützung fand: so entstand ein langwüriger, kostspieliger Proceß, der endlich in Appellatorio anstatt eines rechtlichen Ausspruches durch Würfeln beider Käufer entschieden werden sollte. Der evangelische Burger, der es nicht auf das ungewisse Würfelspiel ankommen lassen wollte, wendete sich nach München ad Revisorium. Ehe aber der richterliche Spruch ergieng; trat der catholische Mitwerber freywillig zurück und der Andere erhielt im Jahr 1792 das Haus.

§. 6.

Vom Jahre 1783 an hatte der evangelische Religionstheil in Weiden um Besetzung der obern Thorwartsstelle mit einem evangelischen Subjekt in fünf Suppliken gebe-

gebeten rr). Sie wurde aber von der Churf. Regierung zu Sulzbach unterm 4. April 1788 einem Catholischen zugesprochen: und solches wurde auf abermaliges Suppliciren in München unterm 13. May bestättiget. Bey Erledigung des dasigen Stadtphysicats ss) wurde von evangel. Geist-

 lich-

rr) Vermöge eines von Pfalzgr. Christ. Aug. im Jahr 1694 den 26. May an die Beamte und den Magistrat zu Weiden erlassenen gnädigsten Rescripts sollte, wo in Verleihung der Dienste bey Introducirung des Simultanei auf die Paritat angetragen worden, selbige stricte observiret werden. Pfalzgraf Theodor hatte im Jahr 1715 den 1. Apr. gnädigst versichert, daß hierin die Gleichheit und Alternation billig künftighin observiret werden solle. In dem, A. 1720 den 21. März gehorsamst übergebnen Memorial wird von den Evangelischen in Weyden auch diese Beschwerde unterthänigst angeführt, „daß wider die klare, sowohl Special- als General-Disposi„tion des simultanischen Protocolls von 1663 und wider „sonsten zu observirende Paritat bey Conferirung „des Stadtphysicats, beeder Thorhüter und anderer „Bedienstungen von der Alternation abgewichen; und daß „von den Catholischen ihre Religious-Membra mit präju„dicirlicher Ausschließung der Evangelischen allezeit eifrigst „eingeschoben worden."

ss) Durch ein landsfürstliches Rescript an Burger und Rath zu Weiden wurde A. 1722 den 30. März bey obwaltenden Disput des alternirenden Physicats halber gnädigst befohlen, „daß D. Hartmann, Cath. Rel. salva ulteriore „processus disquisitione et pro futuris casibus, jure cu„juscunque reservato, zur vacanten Physicatsstelle würklich „admittiret und aufgenommen werde." In einem unterthänigsten Memorial d. d. Weyden den 6. Apr. 1723 referirten Evangelici, „wie auf ihr unterthänigstes Einlangen noch bey Lebzeiten des alten D. Hellmuths um einen evangelischen Nachfolger A. 1721 die gnädigste Resolution erfolget, daß auf die Alternation, der Billigkeit nach, reflectiret werden solle; baten zugleich um die gnädigst zu verfügende Final-Entscheidung oder richtige Alternation oder Interimsverfügung, noch ein

evan-

lichkeit, Magistrat und Gemeinde bey dem hochvenerirlichen Geheimenrathe zu München unterm 19. Jan. 1793 um einen evangelischen Stadtphysicus flehentlichst gebeten, mit Allegirung 1) der bey Einführung des Simultanei gegebenen feyerlichen Versicherung, daß Medicus und Stadtarzt alterniren solle ꝛc. 2) Des landsfürstlichen Generalmandats vom Jahr 1723, „daß bey den „bürgerlichen Raths-Collegiis und Stadtdiensten die „simultanische Gleichheit und Parität hinkünftig beobachtet „und gehalten werden solle.“ 3) Der gnädigsten Churf. Verordnung vom 16. Juny 1786, „kraft deren alle und jede „simultanische Civilbedienstungen, in so weit selbe zur Al„ternation berechtiget sind, dieselben mögen per mortem naturalem s. civilem, oder auf was immerley Art in Er„ledigung kommen, jedesmalen stricte alterniren, und nie„malen von einerley Religion auf einen solchen Dienst nach„folgen sollen tt).“ In einer wiederholten Supplik vom 20. April kam der für die Wittwe mit ihren vier Kindern vortheilhafte Vorschlag vor, daß ihr von dem gnädigst anzunehmenden Physico alle Dienst-Emolumenta Zeit seines Lebens gänzlich überlassen werden. Aber der evangelische Doctor bekam das Physicat nicht; sondern vermöge höch-

evangelisches habiles Subiectum zur halbscheidigen Besoldung aufnehmen zu dürfen.“ Im Jahr 1725 war der evangelische D. Joh. Ad. Kunst Stadtphysicus geworden; aber in Weiden nicht lange geblieben.

tt) Auf das unterthänigste Vorstellen des evangelischen Theils zu Weiden, um wider die Paritätswidrige Exclusion bey Besetzung der Dienststellen bey ereigneter Vacatur gnädigst restituirt, und von derley Ausschliessungen künftighin gesichert zu werden, ist die gnädigste Resolution von München den 15. Nov. 1789 erfolget, daß höchster Orten auf die Parität, wo sie rechtlich hergebracht ist, allerdings werde der gnädigste Bedacht genommen werden.

höchster Resolution d. d. München den 20. July, public. S. d. 13. Sept. 1793 wurde ein Catholischer Doctor Stadt- und Landphysicus.

§. 7.

In eben diesem Jahre hatte sich ein vorzüglich verdienter Schullehrer um die vacante Umgeldsgegenschreiberey, die sonst beym evangelischen Schuldienste gewesen war, auf Antrieb der Bürgerschaft in Unterthänigkeit gemeldet; mußte aber nicht nur sich einem jungen catholischen Handwerksmanne nachgesetzet sehen, sondern auch noch hören: „er „wäre zwar der tüchtigste dazu; hinführo dürfte sich aber „kein Lutheraner mehr die Hofnung machen, einen Dienst „zu erlangen, der auch nur drey Gulden eintrüge.“ Da im Jahr 1788 neue Mauthner, lauter Catholische angestellet wurden: verloren die drey evangelischen Schulmeister zu Fürnrieth, Ezelwang und Kürmreut ihre seit langer Zeit mit ihren Schuldiensten verbunden gewesenen Mauthstellen. Sie baten flehentlichst um einige Schadloshaltung, hatten auch gute Hofnung dazu; erhielten aber keine: obschon der Catholische Schulmeister in Königstein solche erhielt. Nach dem Ableben des Fürnriethischen Mauthners im Jahr 1794 supplicirte der evangelische Schulmeister um solche bey dem Fürnriethischen evangelischen Schuldienst seit undenklichen Jahren gewesene Stelle bey Churf. Hofkammer in Amberg mit Anführung triftiger Beweggründe: ihm wurde aber ein catholischer Schreiner, bloß wegen der Religion, vorgezogen. Auch in Kirchenreinbach wurde der evangelische Mauthner abgeschaft, und ein Catholischer angestellet.

§. 8.

Wegen besorglicher Aufhebung der Regierung zu S. hatte Seiner Churf. Durchl. bereits im Juny 1779 einer der gelehrtesten Catholischen Räthe seine Gedanken unterthänigst überreichet. Als im Jahr 1784 das

Gerücht davon wiederum verbreitet wurde: so geschah deßwegen vom gesammten evangelischen Religionstheile unterm 27. Sept. 1784 eine devoteste Vorstellung mit dem erwünschtesten, der innigsten Dankbarkeit würdigsten Erfolge. Seine Ch. D. geruhte auch den Personal-Statum bey dasiger Regierung durch ein gnädigstes Rescript d. d. München den 9. May 1786 (Beyl. N. XIX.) für das Künftige festzusetzen.

Aber es geschah zu Ende des Jahrs 1790, daß die Sulzbachische Regierung, welche die wohlthätigste Zierde der Stadt und des ganzen Landes, und des Evangelischen Wesens Stütze war, aufgehoben und mit der Oberpfälzischen Regierung zu Amberg vereiniget wurde. Das Aufhebungsrescript (Beyl. N. XX.) macht die Beschaffenheit solcher Aufhebung und der gnädigst angeordneten simultanischen Religions- und Kirchendeputation kenntbar. Mit den redlichst patriotischen Gesinnungen und aus den besten Absichten übergaben deßwegen die evangelischen Landsassen, Geistliche und Magistrate die submissesten und flehentlichsten Vorstellungen, unterm 1. Februar und 3. Juny 1791. (Beyl. N. XXI. u. XXII) Durch pflichtmäßige Sorgfalt für das evangelische Religionswesen fand sich die Evangel. Geistlichkeit bewogen, in einer ehrfurchtvollster Bittschrift vom 27. Febr. 1794 (Beyl. N. XXIII.) um gnädigste landsvätterliche Wiederaufrichtung einer nur mit dem nöthigsten Personale besetzten simultanischen Regierung fußfälligst zu bitten: wie eben darum auch von dem Sulzbachischen Stadtmagistrate in Rücksicht auf das allgemeine Beste der Stadt und des Landes zu Ende des Febr. 1794 flehentlichst suppliciret worden ist. Im Namen der Burgerschaft zu Sulzbach gieng gegen das Ende des Aprils d. J. eine Deputation nach München, solche flehentlichste Bitte persönlich fußfälligst zu wiederholen, welche des gnädigsten Gehörs

hörs huldvollest gewürdiget wurde. Auch von den sämmtlichen Landsassen wurden die devotesten, auf die Landesverfassung abzielenden, bittlichen Vorstellungen geziemendst überreichet.

§. 9.

Der gnädigsten Versicherung zuwider ereigneten sich in den bisherigen Verfassungen, Gewohnheiten und Gesetzen vielerley gravirliche Neuerungen von Seiten der Beamten, von welchen die Pfarrlichen Inventuren und Installationen vorgenommen werden wollten. Nachdem im Jahr 1786 solche pfarrliche Inventursache in Bewegung gekommen; und deßwegen viele Bittschriften unterthänigst übergeben worden waren: (davon nur eine d. d. Sulzbach den 26. Juny 1787, um die Momenta causae einzusehen, N. XXIV. abschriftlich beygelegt ist) so erfolgte von München unterm 7. Aug. 1789 die höchste landesvätterliche Resolution, daß bey der Evangel. Geistlichkeit alles, wie bishero, also auch in Zukunft beybehalten werden solle." Wie denn auch durch eine gnädigste Hofresolution unterm 18. Jänner 1790 der bey einer pfarrlichen Inventur im Weidauischen vom Oberamte genommene übermäßige Sportelbetrag von 581 fl. 7 kr. auf die der Bayrischen Taxordnung vom 14. Nov. 1750 gemäße Diäten und Kosten mit anbefohlner (aber noch nicht geschehener) Rückerstattung des Uebrigen, modificiret wurde, mit dem weitern gnädigsten Anfügen: „Wenn ein Geistlicher Aug. „Conf. verstirbt, haben die zween Räthe dieses Religions„theils zu bemessen, ob dem Beamten cumulative mit „dem von ihnen zu beauftragenden Inspectore oder sonst „nächst anschliessenden Pfarrer das Geschäft aufzutragen „seye."

Es erließ daher die Churf. Regierung zu Sulzbach unterm 12. Febr. 1790 diese gnädigste Verordnung, „daß

„bey künftigen Sterbfällen der Aug. Conf. seitiaen Geistlich-
„keit es von dem Ermessen der Sulzbachischen Churf. Con-
„sistorialbehörde abhangen solle, wem das Obsigna-
„tions- und Inventursgeschäft gnädigst aufzutra-
„gen seyn möchte, indem auf die allenfallsige Vermeidung
„unnöthiger und öfters nur bedürffenden Erben zur Beschwer
„gereichenden Kosten der pflichtmäßige Bedacht genommen
„werde solle."

Nichts desto weniger geschah es, daß, was ein höch-
stes Rescript d. d. München den 30. März 1791 wegen
der Tarordnung bey denen im Weidauischen vorzu-
nehmenden Installationen und Inventuren der
Geistlichen, mit Erneuerung der alten Tarord-
nung bey Installationen verordnete, von allen Be-
amten gegen alle bisherige Observanz ꝛc. in Anspruch ge-
nommen wurde. Die Sulzb. Evangel. Geistlichkeit wen-
dete sich deßwegen unterm 14. May 1791 supplicirend und
deprecirend ad Intimum zu München; überreichte, als vom
Churf. Landrichteramte zu Sulzbach bey zwey Sterbfällen
die Obsignation ꝛc. vorgenommen worden, wegen solcher der
protestantischen Consistorialverfassung, uralten Obser-
vanz, auch selbst den höchsten Verordnungen
und gnädigsten Versicherungen widrigen Neue-
rungen ihre gegründeten Beschwerden sowohl bey Churf.
Regierung zu Amberg unterm 29. März 1792,
als auch beym höchsten Hoflager unterm 29. April,
und flehete submissest um gnädigste Manutenirung bey ihrem
Foro privilegiato; und daß es bey der uralten
hergebrachten Ordnung und ununterbrochner
Praxi, den landsvätterlichen Versicherungen
gemäß, fernerhin gehalten werden möge ꝛc.
Das Weitere, wie auf wiederholte Suppliken im Anfang
des Jahrs 1796 auf Churf. besondern gnädigsten Befehl
Bericht abgefordert; solcher auch gehorsamst und gründlichst
erstattet wurde ꝛc. findet sich in dem erläuterten und

ver-

vertheidigten Evangelischen Religionsstand III. Abschnitt §. V. S. 163. u. B. N. XXIII. beschrieben.

§. 10.

Nach alter Observanz und vielfältigen landesherrlichen Mandaten sind die Sulzbachischen Kirchen- und Stiftungsrechnungen jährlich auf dem dasigen Rathhause im Beyseyn beiderseitiger Religion Stadtpfarrer, Burgermeister und Verwalter aufgenommen und justificiret worden. Unterm 18. März 1793 wurde anbefohlen, „daß künftig sämmtliche Stiftungs- und andere Rechnungen zur Churf. Oberpfälzischen Hofkammer in Amberg alljährlich zur Justification unnachlässig eingesendet, und die von dort aus erfolgende Weisungen in schuldigsten Vollzug gebracht werden „sollen.“ Nachdem diejenigen, deren Pflicht solches erforderte, wegen Beybehaltung der bisherigen vorschrift- und observanzmäßigen Verfahrungsart in Justificirung der Kirchen- und Stiftungsrechnungen, mehrere submisseste Vorstellungen und Bittschriften übergeben hatten: so erfolgten hierauf die gnädigsten Hofresolutionen, wodurch solches Rechnungswesen im Jahr 1795 wiederum in den erwünschten Gang rechtlicher Ordnung gediehen ist.

§. 11.

Weltkundig ist Carl Theodors Herzensgüte und Milde gegen seine Unterthanen, in deren beförderter Zufriedenheit Er seine größte Zufriedenheit setzet. Im September 1794 wendete sich die Sulzbachische Bürgerschaft an ihren huldreichsten Landesvatter mit ihrer (in Beyl. N. XXV. abschriftlichen) beweglichsten und tiefstflehentlichen Bittschrift wegen der Regierung durch Empfehlung J. Hochf. D. der verwittibten Frau Pfalzgr. von Zweybrücken höchstseligen And. welche in der Rückantwort vom 5. Oct. den Ihrer angebornen Güte und Herzensmilde angenehmsten Auftrag bekam, „Seine guten Bürger in Sulz-

„bach zu versichern, daß Er niemals aufhören „würde, ihr guter Vatter zu seyn, und daß „Er denselben alles das Gute erzeigen wolle, „was die Umstände Ihm erlauben werden."

Bey Gelegenheit der aus den huldreichsten Gesinnungen und landesvätterlichen Motiven beschlossenen und den 10. Dec. 1795 am Geburtsfeste des gnädigsten Churfürsten mit feyerlichem Jubel vollzogenen Wiederherstellung der Regierung zu Neuburg folgte der Sulzbachische Magistrat und die Evangel. Geistlichkeit des Herzogthums den regen Trieben des reinsten Patriotismus; und erneuerten so sehnsuchts- als hofnungsvoll ihre devotesten Bitten um gleiches huldreichstes und allgemein beglückendes Regierungsgeschenk: die Bittschrift der Geistlichkeit ist zum öffentlichen Zeugnisse ihrer respektuosesten und patriotischen Gesinnungen abgedruckt Beyl. N. XXVI.

§. 12.

Da auf geschärften Befehl des Churf. (im J. 1769 errichteten) Büchercensurcollegiums zu München d. d. 19. May 1795 alle und jede Bücher, die das Imprimatur nicht führen und derentwegen nicht besondere Licenzscheine vorgezeiget werden können, an dasselbe nach München ad Censuram eingeschicket werden sollten: (wo solche Bücher dann einem langen Arrest oder auch der Confiscation unterworfen sind) so wurde von der Evangelischen Geistlichkeit zu Sulzbach zuerst bey dem dasigen Churf. Obermauthamte um die Zurückgabe der zurückbehaltnen Bücher geziemende Ansuchung gethan, nebst der gehorsamsten Vorstellung, daß sämmtliche Evangel. Pfarrer sich keine fürs Publikum schädliche und dem Staate gefährliche Bücher anschaften, und daß die zur theologischen Literatur von Zeit zu Zeit in sehr geringer Anzahl anzuschaffenden Bücher um vieler Ursachen willen keiner Münchner Censur oder Confiscation unterworfen seyn könnten. Nach erhaltnen

nen Büchern wurde dieser Vorgang der Churf. simultanischen Religions- und Kirchendeputation zu S. gehorsamst angezeigt und communi nomine geziemendst gebeten, daß, weil das Bayrische nicht allenthalben anwendbare System auch in diesem simultanischen Lande (wie es scheine) immer mehr eingeführet werden wolle, durch gütigstes Vorschreiben um eine gnädigste Resolution zur Aenderung solcher der protestantischen Religionsfreyheit äußerst präjudicirlichen Einschränkung und Münchner Censurgewalt submissest angehalten werden möge. Diese unterm 27. Juny 1795 erlassene Vorstellung gegen die von dem Churf. Büchercensurcollegium auch auf die Sulzbachische Protestanten gesuchte Ausdehnung ihrer Gewalt wurde von dem höchstpreislichen geheimen Räthe unterm 9. July besagtem Collegio mit dem gnädigsten Auftrage zugeschlossen, „hierüber mit gehöriger „Rücksicht auf die protestantische Religions„freyheit und simultanische Verfassung in „Sulzbach ungesäumt gehorsamste Erinnerung einzu„senden.“ Die vom Büchercensurcollegium eingesandte Erinnerung ist, dem sichern Vernehmen nach, der hochpreislichen Oberpfälzischen Regierung zu Amberg zur Berichtserstattung gnädigst übergeben worden. —

§. 13.

Die nun mit so viel Glimpf als Wahrheitsliebe noch zu erzählende Geschichte des neuesten Arbeitsverbots an einseitigen Catholischen Feyertagen kann in vieler Rücksicht zur Welt- und Menschenkenntniß dienen und einen klaren Beweis abgeben, wie die durch Ermanglung einer beschützenden Regierung aller Gefahr bloßgestellten unglücklichen Protestanten in S. so leichtlich und gegen alle Vermuthungen, sogar in den trübsal- und jammervollsten Zeiten in ihrem öffentlichen gegründeten Ruhestand gestöret, und in ihrer wohlhergebrachten Befugniß, an einseiti-

seitigen Feyertagen öffentlich zu arbeiten, von Subalternen ohne des gnädigsten Landesherrn Wissen und Willen, ja Seinem Willen entgegen, gekränket werden können. Der redliche Freund der Wahrheit und des Rechts, welcher Gott und Christenthum thätig ehrt und den Geist der Religion von menschlichen Meinungen zu unterscheiden weiß, lese diese Geschichte, erstaune und — seufze!

Diese rechtliche Befugnüß der Evangelischen im Sulzbachischen, an den einseitigen Catholischen Feyertagen ihre ordentliche Arbeiten zu verrichten, gründet sich zuvörderst in dem Besitzstand des Normaljahrs (da der von Neuburg aus öfters zugemuthete Neue Calender von Pf. August niemals angenommen worden war) und in der friedensschlußmäßigen Restitution; dann in Pfalzg. Christ. Aug. unsterblichen Andenkens bey Einführung des Neuen Calenders (Oben II. Abth. § 16.) gegebenen ausdrücklichen Declaration unterm $\frac{31}{21}$ Oct. 1655, „daß die „der Evangel. Religion Zugethane diejeni„gen Feste, die bey ihnen nicht hergebracht, „feyerlich zu begehen, nicht gehalten wer„den," dessen nicht zu gedenken, was dieser Landsfürst wegen solcher Sache an den Evangel. Religionstheil in Weiden unterm 18. Jan. 1664 gnädigst decretiren ließ; ferner in dem gedrckt. landsfürstl. Generalmandat vom 6. Apr. 1723 (Beyl. N. XIII.) endlich in der bisherigen rechtlichen Observanz und beständigen Uebung. Als im Jahr 1773 zu besserer Aufhelfung des Nahrungsstandes die Feyertage vermindert wurden: so bekam die Churf. Regierung zu S. vom preisw. Geheimenrath zu Manheim durch einen gewissen Geistlichen Antrieb den Auftrag, „in Gemäßheit des Churpfälzi„schen Normals vom Jahr 1770 das pflichtmäßige Er„messen zu pflegen, soviel nach der im hiesigen

Land

„Land bestehenden Verfassung dessen Anwen=
„dung Platz greiffe.“ Und aus dieser eingeschränk=
ten Bestimmung ist der gnädigste landesherrliche Sinn aufs
allerdeutlichste zu ersehen, daß die durch uralte Observanz
und hergebrachte Rechte bestehende Verfassung kei=
neswegeſ aufgehoben; und daß den Protestanten an=
statt der zum Besten des Nahrungsstandes ver=
minderten ordentlichen Feyertage keine solche irre=
guläre Tage, die weder rechte Feyertage oder rechte
Werkeltage wären, zu ihrer bittersten Kränkung
und mehrerer Bedrückung des Nahrungsstan=
des absichtswidrig aufgedrungen werden sollten. Nach=
dem aber, der im Oct. 1773 vom Evangelischen Religions=
theile geschehenen unterthänigsten Vorstellung ungeachtet,
im May 1774 durch oben berührte Geistliche Trieb=
feder ein die Feyerung einseitiger Cathol. Feyer=
tage, wie auch die strengste Feyer der Sonn= und Fest=
tage betreffendes, aber niemals in Vollzug gebrachtes Re=
gierungsmandat gedruckt worden war: (Beyl. N. XXVII.)
so schickte im July 1774 der Evangelische Theil ad ma-
nus Elect. clementiss. die dringendsten mit den gründlich=
sten Vorstellungen begleiteten Suppliken um gnädigste Ma=
nutenirung bey der bisherigen Befugniß, an einseitigen
Catholischen Feyertagen öffentlich zu arbeiten; davon no=
torisch dieses der Erfolg war, daß das Arbeiten an besagten
Tagen ohne einige Verhinderung allenthalben, wie vor=
hin, verrichtet; und zwanzig Jahre hindurch
Mandatum quaest. so wenig in diesem ersten Punkte
als in den übrigen beobachtet, sondern actualiter
aufgehoben wurde.

Wie den in furchtloser Sicherheit ihre Straße dahin
Wandernden zu Muthe ist, wann sie von einem unerwar=
teten Gewitter unterwegs plötzlich überfallen werden: eben
so war den Protestanten in Sulzbach zu Muthe, als gegen

alle

alle Vermuthung die öffentliche Ruhe gestöret, und ohne Vorwissen Patris Patriae, ohne Vorwissen der Oberpf. Landesregierung zu Amberg obiges Mandat den 7. Sept. 1794 durch das Sulzbachische Landrichteramt auf die ungewöhnlichste Weise, vom Rathhause abgelesen, und gleich den folgenden Tag, Mariä Geburt, verschiedenen burgerlichen Personen das Arbeiten auch in den Häusern verboten; somit die Drangsale ohnehin bedrängter Menschen, selbst durch die, so sie mindern sollten, unbillig vermehret wurden. Der gravirte Theil wendete sich daher mit seinen gerechtesten und beweglichsten Klagen zuerst an die hochpreisliche Ambergische Regierung unterm 11. Sept. wegen des S. Landrichteramts ꝛc. dann unterm 15ten an das höchste Hoflager wegen der simultanischen Religions- und Kirchendeputation; die Beyl. N. XXXII. befindlichen Auszüge aus der letztern Supplik geben hinlängliche Erläuterung der Beschwerden und werden Beherzigung verdienen. Auf die erstere Bittschrift erfolgte schon unterm 17. Sept. die tröstlichste Resolution, (Beyl. XXVIII.) dafür unterm 16. Oct. devotest gedanket wurde: die zweyte wurde von München aus, mit gütigstem Berichte des ehrerbietigst zu rühmenden Churbayrischen Reichstagsgesandten titl. Herrn Grafen von und zu Lerchenfeld ꝛc. der Oberpfälzischen Regierung zu A. unterm 29. Sept. zur Berichtserstattung zugesendet. Und nun dauerte der erwünschte Ruhestand vierzehn Monate: dann wurde er wiederum unterbrochen, da den 31. Oct. 1795 am Wolfgangstage, einem Regensburgischen Stiftsfeyertage, durch Subalternen das Arbeiten abermals verboten wurde. — Wegen solchen gravirlichen, den landsväterlichen Gesinnungen S. Ch. D. den landsfürstlichen Verordnungen und einer anderthalbhundertjährigen Observanz u. a. zuwiderlauffenden Arbeitverbots wurde bey hochpreislicher Ambergischen Regierung unterm 10. Nov. desto wehmüthigere Klage geführt, je weniger dergleichen Arbeitverbieten

den

den gegenwärtigen, ohne Beyspiel jammervollen Zeiten angemessen ist, und je mehr Evangelici Ursache haben, zunehmende Kränkungen und Vexationen in der Zukunft zu befürchten, wenn in diesen schlimmsten Zeitumständen dergleichen vorgenommen werden: und zugleich geschah die flehentlichste Bitte, Evangelicos in Conformität der vorjährigen gnädigsten Resolution vom 17. Sept. bey ihrer gegründeten Befugniß — gnädigst und gerechtest zu schützen ꝛc. Es ergieng auch hierauf unter dem 23. Nov. an das Landrichteramt und den Catholischen Religionstheil der für die Supplicanten consolirende Befehl, „sich der unterm 17. Sept. 1794 erlassenen „gnädigsten Resolution genau zu fügen.“ Nun hoften die armen Protestanten, in dauerhaftem Ruhe- und Friedensstande leben und arbeiten zu können: sie fanden sich aber leider! in ihrer Hofnung getäuscht; denn es geschah, was man nach Recht und Billigkeit nicht denken konnte, daß geschehen würde. Auf des Cathol. Theils ungegründetes, dem angeklagten Theile nicht communicirtes Angeben im Jenner 1796 erfolgten unterm 27. Jänner von der hochpreislichen Oberpfälzischen Regierung so unerwartete als in Betrübniß setzende Befehle wegen scharfverbotnen Arbeitens an den einseitigen Cathol. Feyertagen. (Ein Auszug davon ist in Beyl. N. XXIX.) Die gravirten Evangelischen säumten nicht, unterm 2. Febr. dagegen submissest zu protestiren und um Effectum Appellationis suspensivum flehentlichst zu bitten: (N. XXX.) Es wurde ihnen aber ihre Bitte abgeschlagen und ihnen ein solches Verfahren zur Last geleget, (Beyl. N. XXXI.) davon ihr Sinn und Thun weit entfernet war. Hierbey verdient angemerkt zu werden, daß sowohl an eben dem Sonntage, als Mandatum quaest. auf Befehl der Ambergischen Regierung öffentlich abgelesen wurde, worinnen unter andern an Sonntagen alle Schauspiele u. d. g. verboten werden, dergleichen gehalten worden, als auch

an

an mehrern Sonntagen: und daß auch obrigkeitliche Personen Antheil daran hatten.

Der Evangelischeu Appellationsschrift unterm 7. Febr. wurde bey dem hochpreislichen Hofrathscollegium in München eingegeben, in der bestgemeinten Absicht, daß solches in dieser eine rechtliche Befugniß betreffenden Sache bey widersprechenden Regierungs-Conclusis für das Gültige den entscheidenden Ausspruch zu thun geruhen möge. Es wurde aber die Appellationsschrift, wie auch ein Monitorium submiss. pro Effectu Appell. suspensivo unterm 29. Febr. an den höchstpreiswürdigen Geheimenrath übergeben; worauf, und nachdem das N. XXXIII. befindliche wiederholte unterthänigste Bittschreiben um gnädigste Resolution auf die demüthigste Supplik vom 15. Sept. 1794 mit huldreicher Unterstützung des erhabenen Menschenfreundes, Herrn Grafen von Lerchenfeld Reichsgr. Exc. nach München gekommen war, unterm 5. März von der Oberpfälzischen Regierung Bericht abgefordert, und unterm 21. März an besagte hochlöbliche Regierung die gnädigste Weisung erfolgte; „daß dießfalls mit allen weitern Vorschritten einzuhalten sey," wie das Rescriptum clementiss. Ambergense d. d. XI. Apr. N. XXXIV. mit mehrern ausweiset, und zum steten Danke verpflichtet.

§. 14.

Als nach der französischen Invasion, dem gnädigsten landsherrlichen Befehle zufolge, die erlittene Schäden aller Art conscribiret, und die Unterthanen nach vorgeschriebnen Tabellen und Formeln über ihren Schaden eidlich vernommen werden mußten: so liessen einige Beamte die evangelischen Unterthanen nicht auf die bisherige und im ganzen Reiche von jeher übliche Weise, sondern bey Gott und allen Heiligen schwören. Nachdem bey hochlöbl. Churf. Oberpfälzischen Regierung in Amberg vom Inspektor Tr.

den

den 16. Dec. v. J. mit Anführung der Rechtsgründe und der auf seine Vorstellung den 10. Oct. 1791 von der Sulzbachischen höchlöbl. simultanischen Religions- und Kirchendeputation für die evangelischen Pfarrer abgeänderten Formel des Illuminateneids, submissest gebeten worden war, sämmtlichen Beamten des hiesigen Herzogthums gnädigst zu befehlen, es bey der durchgängigen Observanz zu belassen, daß die Protestanten nicht anders denn bey Gott und seinem heiligen Wort schwören: so wurde von besagter preiswürdigen Regierung das gnädigste Rescript an die Beamte erlassen, welches aus geziemender Erkenntlichkeit zum rühmlichsten Ehrendenkmale hergesetzet wird.

„Karl Theodor, Kurfürst! L. G. Nachdem bey Uns „der A. C. Stadtpfarrer und Inspector M. J. St. Tretzel „unterthänigst vorgestellt, daß anjetzo die Protestanten von „den Beamten angehalten werden wollen, bey den Eides„leistungen auch auf die Heilige zu schwören, welches ge„gen ihre Religions-Principia und bisherige rechtliche Ob„servanz laufe, und daher das unterthänigste Petitum ge„stellet hat, zu verfügen, daß auf die beständige und durch„gängige Observanz, vermög welcher die Protestanten nicht „anders denn bey Gott und seinem heiligen „Worte schwören, der Bedacht genommen werde, Wir „auch solches Petitum um so mehr billig finden, als der„ley Eidsformul bey den Protestanten selbst in Unserm Co„dice iudiciario vorgeschrieben ist; so befehlen Wir euch „hiemit gnädigst, nach dieser eingeführten und in dem Ge„sätzbuche bevestigten Observanz in Eidesleistungen der Pro„testanten euch zu achten. Sind euch ꝛc.“ Amberg den 23. Dec. 1796. Von der Churf. Oberpf. Landesregierung Amberg An die sämmtlichen Oberämter des Herzogth. S. als Landrichteramt S. Landrichteramt Parkstein. Pflegämter Weyden; Floß; Pleystein und Richteramt Vohnstrauß also erlassen worden.

Secret. Gartner.

§. 15.

So erzählet die Geschichte die fürnehmsten, des hiesigen Simultaneums betreffenden und mit Documenten zu belegenden Begebenheiten, wobey die Feder eben so sehr von Ehrerbietigkeit und Bescheidenheit als von Wahrheits- und Vatterlandsliebe durchaus geführet; auch Manches, z. B. das Almosen beider Religionstheile gegen einander, und die seit einiger Zeit verspürten Regungen der Proselytenmacherey ꝛc. übergangen worden ist. Die künftige Geschichte wird die künftigen Begebenheiten und die fernern Schicksale des Simultaneums der Nachwelt erzählen; und besonders dasjenige auszeichnen, was unter der weisen und gütigen Vorsehung Gottes durch den gütigsten Landesvatter seinen Unterthanen in seinem geliebten Stammlande für Heil und Hülfe wiederfahren ist, zu Desselben ewigwährendem Nachruhme, zum unendlich belohnenden Wohlgefallen der auf gerechte und gute Regenten und Ihre getreuen Räthe beglückend herabschauenden Gottheit, und zum unvergänglichen Segen aller menschenfreundlichen Beförderer des Guten durch Rath und That.

Beylagen.

N. I.

1. Extract aus weil. Pfalzgr. Philipp Ludwigen ꝛc. Testament, d. d. 12. Dec. 1592.

Zum 14ten ꝛc. zum vierten: So viel offternannter unser jüngern Söhn Abweisung oder Abfertigung betrifft, wiewol unserm ältesten Sohn als successorn unsers Fürstenthums schwer fallen wird, von Land und Leuten etwas zu entrathen; so wollen, setzen und ordnen Wir doch aus sondern Uns darzu bewegenden Ursachen, wo es sich zutrüge, daß Ihrer einer zu seinen Tagen, nemlich über 24 Jahr seines Alters käme: so soll Unser ältester Sohn, Pfalzgr. Wolffgang Wilhelm seinem Bruder, Unserm Sohn Pfl. Augusto das Schloß, Stadt und Amt N. u. N. deßgleichen Unserm Sohn Pfl. Johann Friedrichen, Schloß, Stadt und Herrschaft N. mit aller ihrer Zugehörung, Ober- und Gerechtigkeit, Zinß, Renten, Gülten, Einkommen, Jagen und Gerechtigkeiten, wie das Namen haben haben (nichts; dann allein dasjenig, so hernach in specie folgen wird, auch die appellation, so gen Neuburg gehörig seyn soll, ausgenommen) würklich und erblich einräumen ꝛc.

Es ist auch unser endlicher Will und Meinung, daß offtermeldt Unser Sohn, Pfl. Wolffg. Wilh. dieses Fürstenthums, auch derer Aemtern, so darzu gehörig, und oberzehlter Weiß Unsern Jüngern Söhnen eingeräumt sind, Onera und Beschwerden gegen der Kais. Maj. und dem h. Reich in gemeinen oder sonderbaren Anlagen, Tributen, Steuren, Lehensempfahung, Besuchung der Reichs- und

Creistagen, und was dergleichen mehr ist, allein, ohne Zuthun der jüngern Brüder, als ein regierender Fürst tragen und verrichten, auch die oder derselbigen deßwegen gäntzlich entheben und vertreten, nit anderst, dann wie ein eintziger regierender Fürst desselben unsers Fürstenthums; wie er dann auch in Kraft dieser unserer vätterlichen Disposition seyn und bleiben soll. Wann dann nun gemeine Reichs- oder Creisanlagen, auch Landsteuren fürfallen: so sollen die Aemter, welche unsere jüngere Söhne dergestalt, wie oben angeregt, einhaben, gleich andern des Fürstenthums Unterthanen durch des regierenden Fürsten und der Landschaft Verordnete, dabey doch unsere jüngere Söhne oder Ihre Erben, jeder in seinen Aemtern auch Jemands haben mögen, angelegt, aber doch die Unterthanen solche Schatzung oder Steuer, wie auch das Umgeld würklich zu rechter Zeit zu erstatten, und in des regierenden Fürsten und gemeiner Landschaft verordneten Steuer- und Umgeldseinnehmers Hände zu liefern und zu erlegen, dasselbe fürder zu des Fürstenthums RentCammer unverzüglich und zu gebührender Zeit mit samt den Registern überantworten zu haben, durch die Innhaber der Aemter ernstlich angehalten und vermöcht werden. Und soll der Landsfürst besagte Steuer und Umgeld, solang der Schuldenlast währet, zur Abzahlung desselben vermög getroffener Vergleichung und Abschied, gemeiner Landschaft gefolgen zu lassen, schuldig seyn: doch soll solche Anlag sich nicht weiters erstrecken, dann des Reichs- oder Creis-Anlag oder Contribution erfordert, und die Unterthanen im Schirm desselben nicht höher beschweret werden. Sonsten in gemein sollen sich solche Aemter in deme, so durch den regierenden Fürsten und gemeine Landständ jederzeit beschlossen, mithülflich und mitleidentlich erzeigen, und sonst ausserhalb solchen gemeinen Reichs- Creis- auch Landsteuren, Umgeld und andern Verwilligungen ferner nicht belegt werden. Wie auch die Appellation, Reichs- und

Creis-

Creis- auch gemeine Landsteuern und Umgeld gen Neuburg gehörig seyn: Also sollen dagegen die Landsässereyen, Reiß und Folg, so viel derselben von Alters her bey solchen Aemtern gewesen, den Innhabern derselben zugehörig seyn und bleiben.

2. Extract aus dem Hochfürstl. Codicill d. d. 16. Apr. 1606.

Zum Vierten haben Wir in obangeregten 14 Hauptpuncten unsers vätterl. Testaments bey dem Vers. anfahend (zum vierten soviel ꝛc.) mit wolbedachtem Rath ausführlich verordnet, was jedem unserer beider jüngerer Söhne Pfalzg. Augusto, und Pfalzg. Joh. Friederichen, wenn Er über das 24. Jahr seines Alters kommen, und ihme vielleicht ungelegen wäre, sich entweder an seines Bruders, unsers ältesten Sohns, oder auch fremden Höfen oder Diensten aufzuhalten, nicht allein für Aemter und mit was Conditionen und Bedingnuß, würklich und erblich übergeben und eingeräumt, sondern auch noch darzu an Geld jährlich aus unsers ältesten Sohns RentCammer entrichtet und erlegt werden soll. Dieweil sich aber seithero ꝛc. Aenderung zugetragen ꝛc. so sind Wir aus sonderbaren tapfern Bewegnussen verursacht worden, unsern vätterlichen lezten Willen bey diesen Puncten in etwas zu mutiren und zu ändern. Setzen demnach hiemit wissentlich, und ordnen wolbedächtlich, daß zu beider unserer jüngerer Söhne Pf. Augusti, und Pf. Joh. Friederichs, erblicher Abweisung und Vergnügung folgende unsere Aemter, die Wir selbst in zween Theil gesondert, gebraucht und Ihnen, bemeldten unsern Söhnen (doch daß in allwegen unserm Sohn Pf. Augusto unter beiden Theilen und Portionen die freye Wahl verleibe) erblich tradirt und eingeräumt werden sollen. Nemlich assigniren Wir und wenden einem Theil, unser Schloß, Stadt und Landgericht Sultzbach,

unser Schloß Rosenberg; Item die Pfandschaft über Breitenstein und den Wald, so viel Wir darzu Gerechtigkeit haben, und da bey unserm Leben dieselbe nicht gelöst, solle die dem Innhaber Sultzbach zu thun, vermög Vertrags mit denen von Breitenstein de Anno 1574 bevorstehen; das Gemeinschaftamt Barkstein und Weyden samt dem erkauften Burggut zu Barkstein zu unserm gebührenden Antheil; sodann unser Schloß, Markt und Amt Flossenbürg und das Haus Friederichsburg samt unserm Markt und Gericht Vohenstrauß mit aller ihrer Zugehörung, Ober- und Gerechtigkeit, Zinß, Renten, Gülten, Einkommen, Jagen und Herrlichkeit, wie das Namen haben mag; sonderlich aber auch diejenigen Stücken und Gütern, so sel. Ged. unsere geliebten Brüdere, Pfalzg. OttHeinrichs und Pf. Friedrichs 2c. L. L. von neuen darzu gekauft, oder auch vor unserm Absterben noch weiter in bemeldten Aemtern erkauft werden möchten; und also nichts, dann allein die Appellation, Reichs- und Creis- auch gemeine Landsteuern, Umgeld und andere gemeine Landschaft Verwilligungen, so vermög unserer testamentlichen Disposition in mehrbemeldten Vers. zum Vierten, so viel 2c. und sonsten unserm ältesten Sohn als regierendem Landsfürsten mit gewisser Maaß und Bescheidenheit ausdrücklichen reservirt und vorbehalten bleiben, ausgenommen 2c.

Zu der andern Portion sollen gehören unser Schloß, Stadt und Amt Heydeck; unser Schloß, Stadt und Amt Hilpoltstein; unser Schloß, Markt und Amt Allersperg; unser Schloß und Gericht Geyern, so viel uns daran zuständig, ebenmässig mit allen ihren Ein- und Zugehörigen, Ober- und Gerechtigkeiten 2c.

N. II.

Pf. Christ. August öffentl. Bericht wegen der Restitution und der Neuburgl. Contraventionen, d. 20. Oct. 1649.

V. G. G. Wir Christ. Aug. Pfaltzgrave ꝛc. entbieten allen und jeden des Fürstenthums Neuburg, geistlichen und weltlichen Ständen, von Prälaten, Beamten, Landsässen, Dienern, Städten, Märkten, Gemeinden und Unterthanen, was Standes und Condition die seyn, Unsern günstigen gnädigen Gruß, auch geneigten und gnädigen Willen. Und demnach Euch, samt und sonders, aus deme nunmehr länger dann vor einem Jahr zwischen der R. K. M. Unsern allergnädigsten Herrn, wie auch beeder hochl. Königl. in den Waffen begriffenen Cronen, nicht minder des h. r. R. Chur-Fürsten und Stände Plenipotentiarien geschlossenen ratificirten und promulgirten Frieden sowoln als dem darauf von Allerhöchstgedacht J. K. M. ausgelassnen ernstlichen Executions-Edict, straks hernach erfolgten arctiore modo exequendi, dann vielen immittels emanirten Rescripten, Decreten und sonderlich ohnlängst gefertigtem Präliminar-Receß unverborgen seyn muß, welchergestalt alles und jedes, so unter währender Unruhe in unserm geliebten Vatterland teutscher Nation von einem Stand dem andern oder sonsten abgenommen, oder verkürtzet worden, in denjenigen Stand wieder gestellet werden solle, worinnen es in dem, jeder Sach Eigenschaft nach constituirtem termino vorhero beruhet; Euch auch ebenmässig bekannt, ja notorium ist, wasmassen der D. F. und H. Herr Wolfg. Wilh. Pfaltzgr. ꝛc. ꝛc. Unser gnädiger geliebter Herr Vetter und Vatter, den auch D. Hochgeb. F. und H. Herrn Augustum, Pfaltzgr. ꝛc. Unsern nunmehr in Gott selig ruhenden hochgeehrten Hrn. Vattern christlöbl. Anged. in deme S. G. aus vätterl. Erbschaft zugetheilten und angefallenen Erb- und Gemeinschafts-Aemtern in Ecclesiasticis et Politicis, vermittels Simons

de Labrique und deme zugeordneter damaliger Executorn, anno 1626 und 27 also lange nach dem in mehr gedachten Tabulis Pacis constituirten terminis, merklichen beeinträchtigen und destituiren lassen, welches bey währenden Friedenshandlungen so weit in Consideration kommen, daß Uns und Unsern fürstl. Erbämtern die Restitution, Vigore regularum generalium nicht allein zuerkannt, sondern auch guten Theils, vermittels Kay. Hochansehnl. H. Commissarien zugetheilet worden: Also hätten Wir Uns gänzlich versehen, hochgedacht Unsers H. V. u. V. G. sollten ohne fernere Widersäzlichkeit solchem communi statuum placito et functioni pragmaticae zu Folge, Uns in dem Ueberrest unserer billig mässigen, den regulis Conventionis universalis gleichförmigen, dem gesamten zu Nürnberg angestellten höchstansehnl. Conventui vorlängst insinuirten Desiderien, länger unvergnüget nicht gelassen, sondern sich und dero löbl. Fürstenthum und Lande obliegender Beschwerden neben Uns und den Unsrigen enthoben haben. Alldieweilen aber dasselbe, ohnerachtet Unser und der Unsrigen, wie straks beym Antrit der Westphälischen Friedenshandlungen anno 1645 ja vorhero, also auch noch dato erzeigtem Respect und Contestation, daß Wir anders nichts, als was Uns vor Gott, der erbarn Welt, und vermöge ur- und altvätterlicher, ja mit Unsers christsel. Herrn V. G. getroffener Dispotionen und Compactaten eignet und zustehet, suchen noch behaupten wollen, und Wir Uns dahero anders nichts als freundvetterl. Accommodation versehen, nicht verfangen wollen, sondern, bevorab vom Parkstein aus, immer eine Widersäzlichkeit und Contravention der andern die Hand bietet: Als haben Wir auch ein solches vermittels dieses offnen Berichts, zu dem Ende also anfügen wollen, damit ihr, wie etwa eines Theils aus euch fürgebildet worden seyn mag, nicht wähnen möget, dasjenige, was aus der

Kön.

Kön. M. zu Schweden, Herrn Generalissimi L. Ordre von dem nacher Weyden verordneten Commendanten mit einer oder der andern Execution fürgenommen worden, oder noch fürgehen möchte, rühre aus Unserm alleinigen Verursachen her; denn Wir daran allerdings unschuldig, und nichts mehr wünschen möchten, dann daß Wir, wie der Unserigen, also auch euern Frommen, Nutzen und Verschonung procuriren und befördern könnten. Sintemaln es aber oberzehlte Meinung hat, und noch mehr sowoln aus Eingangs erwähnten Präliminar-Receß, als der gesamten des h. Reichs Chur-Fürsten und Stände einmüthigem Concluso soviel richtig ist, daß vor der Uns wiederfahrenden und bißhero, vielleicht nicht so viel aus Uns. Hochgeliebten H. V. u. V. G. als Dero theils Uns widerwärtigen bekannter Ministrorum Anstiftung und Verhetzung hintertriebenen Restitution, der Last nicht wol füglich abzulegen: Als versehen Wir Uns zu Euch günstig und gnädig, Ihr werdet nicht allein von der übel von Uns präconcipirten und imprimirten Opinion, da die bey Euch Wurzel gesetzet, abstehen, Uns aller Orten verreden und entschuldigen, sondern auch Euern Pflichten nach, dahin arbeiten helfen, damit Hochgedacht U. H. V. u. V. G. zu dero Wir allen Söhnlichen Respect und Veneration tragen, sich mit Uns dergestalt begehen mögen, wie das nahe Geblüt, der Vorvordern Compactata, und dann die selbstredende Billigkeit, wie auch Eure selbst eigene Wohlfahrt nach sich zeucht und erheischet. Welches Wir Euch obangedeuter Ursach halber also zu Euer mehrern Nachrichtung nicht verhalten wollen, und seind Euch mit günstigen und gnädigen Willen wohl beygethan und gewogen. Geben und geschehen uff Unser Residenz Sultzbach unter Unserm hiefür gedruckten Cantzley Secrete den zwanzigsten Octobris anno 1649.

N. III.

Vollständiger und erläuterter Innhalt der i. J. 1650 gedruckten Claren Anzeig des Durchl. F. u. H. H. W. W. ungerechten Begehrens wider die zu Sultzbach, Weyden u. a. Pfaltzsulzb. fürstl. Erb- und gemeinschaftl. Aemtern und Orten rechtmässiger Weiß vorgenommene Execution.

§. 1.

Von Churfürsten Otto Heinrich wurde dem Pfalzgr. Wolfgang von Zweybrücken das Herzogthum Neuburg geschenkt übergeben; und befindet sich in dem Neuburgl. Vergleich über diese Donationshandlung d. d. 13. Nov. 1558 diese Clausel: „Zum „dritten und lezten thun hochgedachter mein gnädiger Hertzog „OttHeinrich ꝛc. meinen gnädigen Herru, Hertzog Wolffgangen vetterlich und freundlich erinnern, daß unter andern S. F. G. mit dieser Donation vetterlich und freundlich zu begaben und zu versehen, nicht die geringste Ursach „das h. Evangelium und göttliche Wahrheit, darzu S. F. „G. allezeit geneigt erfunden worden, gewesen. Darum „auch S. Liebd. soll hiemit freundlich und vetterlich ermahnet seyn, die wahre, reine Christliche Religion Ihres Vermögens helffen zu pflanzen „und zu erhalten, und davon nicht abzuweichen, treulich, sonder Gefehrde.“

Wie treulich und gewissenhaft Pfalzgr. Wolfgang alles dieses erfüllet habe, bezeuget seine im Jahr 1560 in Neuburg eingeführte Kirchenordnung; bezeuget sein zu Meisenheim den 18. Aug. 1568 aufgerichtetes Testament und sein darinnen mit fürstlich gottseliger Freymüthigkeit declarirtes Glaubensbekenntnuß, und besonders seine treuherzige landesvätterliche Verordnung wegen beständiger Aufrechthaltung der evangel. Religionsübung, womit solche Ermahnungen an seine Gemahlin, Kinder und

Nach-

Nachkommen verbunden wurden, welche ein christliches Gemüth nicht ohne Rührung wird lesen können. — S. Struve l. c. S. 251 f.

§. 2.

Von Seinen hinterlassenen Söhnen haben Philipp Ludwig, Ottheinrich und Friedrich 1581 einen brüderlichen Vergleich miteinander aufgerichtet, davon der 12te Punct heißt: „So viel dann die bey Lebzeiten weil. Pfalzgr. Wolfg. löbl. Ged. publicirte Kirchen-Policey- und andere Landsordnungen, Mandata u. d. g. betrift, dieweil das vätterl. Testament im VII. und XXV. Art. deßwegen gute gewisse Nachrichtung gibt, wie es damit gehalten werden solle: so wollen auch alle Fürstl. Theil derselben Verordnung durchaus und in allen Punkten geleben, und deren zuwider nichts fürnehmen. Desgleichen haben sich hochernannte Fürsten, Gebrüdere, dessen miteinander freundlich verglichen und vereinigt, alle von Pfalzgr. Philipps Ludwigen nach Absterben Dero geliebten Herrn Vatters bis zur Zeit der Einräumung ausgegangene Mandata und Ordnungen unverändert und in Kräfften bleiben zu lassen, und in denen Aemtern, so den beeden jüngern Gebrüdern übergeben worden, hinführo nicht weniger, dann bishero beständiglich zu erhalten. Da aber hinführo, nach beschehener Einräumung, neue Ordnungen zu gemeines Landes Nothdurft zu machen, oder die vorige zu erklären oder zu verbessern vor gut angesehen wird: so soll Hertzog Philipps Ludwig als der regierende Fürst S. F. G. geliebte Brüder dessen berichten, ihren brüderlichen treuen Rath und Gutachten darunter begehren; folgends, auf gehabten Rath S. F. G. Räthe, solche dem vätterlichen Testament, auch von Dero Herrn Vatter sel. publicirten Kirchen- auch dem Reichs- Creis- Policey- und Lands-Ordnungen gemäß,

„mäß, publiciren und dergestalt ausgehen lassen, daß in „den Aemtern, so den jüngern Gebrüdern eingeantwortet „werden, der Eingang der Mandaten dergestalt gesetzt „werde: Wir Philipps Ludwig als regieren„der Fürst, und Wir Otto Heinrich oder Frie„derich, als Innhaber und Erbherr der Aemter ꝛc. ent„bieten euch ꝛc. Und obwohl Hertzog Phil. Ludwig mit „S. F. G. geliebten Herren Brüdern Rath zu haben und „Sie Ihme den dießfalls mitzutheilen schuldig: so soll doch, „im Fall Sie sich nicht Einer Meinung vergleichen könn„ten, der Beschluß und Ausschlag allein bey Hertzog Phi„lipps Ludwigen als regierenden Herrn stehen, und mit „Rath gemeiner Landschaft und S. F. G. Rä„the, darunter zu decidiren Macht haben; Doch daß „solcher Beschluß in allweg dem vätterlichen „Testament, und den zuvor bey Lebzeiten Hertzogs „Wolffgang sel. ausgegangenen Kirchen- und „Landsordnungen und Mandaten; auch den „Reichs-Creis- und Policeyordnungen gemäß, gesetzet „sey.“

In Gemäßheit solches brüderlichen Erbvertrags machte Herzog Philipp Ludwig in seinem Testamente 1593 und Codicill 1605 wegen der Erbfolge solche vätterliche Anordnung, „daß es mit seinem Erstgebornen Sohn „und dessen Brüdern eben auf solche Weise, „wie mit ihm und seinen Brüdern, gehalten „werden solle; daß nehmlich dem Aeltesten als regie„renden Landsfürsten gewisse limitirte Species Jurisdictio„nis mit gewisser Maas und Bescheidenheit ausdrücklich „reservirt und vorbehalten bleiben; die beeden Brüder aber „alle übrige nicht reservirte Gerechtsame und Einkünfte als „Erb- und Eigenthumsherren in ihren assignirten Erbäm„tern haben und behalten sollten.“

§. 3.

Nach Herzogs Phil. Ludwigs Ableben (das durch Gram befördert wurde) im J. 1614 den 12. Aug. erfolgte die testamentsmäßige brüderliche Vergleichung 1615. Die beeden Erbfürsten Augustus und Johann Friederich, stellten dem regierenden Landsfürsten Wolfg. Wilhelm wegen ihres erhaltenen Erbtheils eine förmliche, alles genau specificirende Quittung zu, darin es unter andern also heißt: „Nachdem uns von wegen etlicher fürneh„mer, ansehnlicher Ursachen und Bewegnussen am liebsten „und gelegensten seyn will, uns ausserhalb unsers freundl. „geliebten Bruders L. auch anderer fremden Höfen und „Diensten, in unsere eigene Haushaltung und Hoflager „einzurichten und zu erhalten: so hat uns S. L. zu un„serer gäntzlichen Abfertigung unsers Erb„theils und Alimenten das Schloß, Stadt und „Amt N. N. soviel oft höchstgedacht J. Vätterl. Gn. sel. „daran zuständig gewest, mit aller ihrer Zugehö„rung, Ober- und Gerechtigkeiten, Zinsen, „Renten, Gülten, Einkommen, Jagen, Land„säßerey, Reiß und Folg, wie das Namen „haben mag, nichts ausgenommen, (ausserhalb „deßjenigen, so nach Anleitung obgedachter Ver„ordnungen und Pacten, in der hierüber unter glei„chem Dato dieß Revers aufgerichteten unserer brüderl. „Vergleichung und Abschied Ihrer L. als Landsfürsten vor„behalten blieben; Derowegen wir dann S. L. auch einen „sonderbaren Revers unterm Dato dieser Qvittung zugestel„let) würklich und erblich, frey, ledig und unbe„schwert (doch unserm übergebenen Revers unvorgreiflich) „eingeräumt, übergeben und zugestellt ꝛc.“

„In mittels aber, wie auch sonsten, sollen unsers äl„testen Bruders L. weder Wir oder auf unser Anweisen Je„mands ander von unsertwegen, in Dero Fürstenthum

„Neu-

„Neuburg an der landsfürstl. Obrigkeit, Superiorität, „Hoheit und was derselben anhängig, auch andern Ein„kommen und Gefällen, Erb- und Gerechtigkeiten, wie „die Namen haben möchten, ausser Rechtens kein Eintrag „thun; also auch in denen übrigen besagtem Fürstenthum „Neuburg ohnmittelbar incorporirten, Uns aber assignirten „und eingeräumten Aemtern an Dero reservirten landsfürstl. „Obrigkeit, Statuten, Appellationen, Landtagsbesuchung, „Steuer und Umgeld-Ansetzung, Belegung und andern, „so Uns in dem Abschied, welcher unter gleichem Dato dieß „gefertiget, nicht vorbehalten, in nichten Hinderungen ge„schehen. Mit den Mandaten, Statuten und „Ordnungen aber beedes in geistlichen und „weltlichen Sachen in unsern assignirten Erb„portionen und Aemtern soll diese Gelegen„heit und Modus durchaus observiret wer„den, wie es weil. zwischen unsern gnäd. ge„liebten Herrn Vattern und Dero jüngern „Gebrüdern in ihren assignirten Erbämtern „gehalten worden."

§. 4.

Es wurden zugleich bey dieser Abtretung von den Ständen und Magistraten der Städte und Märkte in den Aemtern Sulzbach, Weiden, Hilpoltstein ꝛc. dem Herzog von Neuburg beschworne und mit den gewöhnlichen Insigeln bekräftigte Reversales eingehändiget, aus welchen folgende Stelle vorzüglich auszuzeichnen ist: „Nachdem „dann nunmehr hochernanntem Pfalzg. Augusto die Ein„antwortung dieser Stadt und Schlosses N. mit aller Dero „Ober- und Gerechtigkeit, auch Rent, Zinß und Gülten „auf obgesezte Maß beschehen; auch wir J. F. G. als „unserm Erb- und Eigenthumsherrn Pflicht „und Huldigung wirklich leisten sollen: so „gereden, geloben und versprechen wir hiemit wissentlich

„und

„und wohlbedächtlich, aus freyem, ungezwungenem Wil„len und Muth, auch aus sonderbarer Verwilli„gung und Geheiß unsers gnädigen Fürsten und Herrn, „Pfalzgr. Augusti ꝛc. und in Kraft dieß unsers Briefs, „daß wir auch nach Leistung der Pflichten und Eid, so wir „unserm Erb- und Eigenthumsherrn, Pf. Augusto thun „werden, hinforten und inskünftig nicht weniger als bis„her, höchstgemeldten unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, „Pfalzg. Wolfg. Wilhelm ꝛc. und J. F. D. ehel. männl. „Lehenserben für den einigen regierenden Fürsten und Herrn „des Fürstenthums Neuburg, dessen Mitglied und Stand „wir seyn und bleiben, erkennen und halten wollen und sol„len. Deßgleichen auch so soll durch uns, unsere Er„ben und Nachkommen allen und jeden des Fürsten„thums Neuburg Ordnungen, Mandaten und Satzungen, „geistlichen und weltlichen, Kirchen-Schul-Ehe-Su„perattendenten- Policey- Lands- und andern Ord„nungen, wie dieselbe allbereit geordnet „sind, oder auch künftiglich geordnet, und im Namen „höchst- und hochernannten Fürsten, Pfalzg. Wolfg. Wil„helm ꝛc. als regierenden Fürsten, und Pfalzgr. Au„gusti ꝛc. als unsers Erb- und Eigenthums„herrn publicirt werden möchten, stet, vest und „unverbrüchlich bey Vermeidung der Straffen, so solchen „Mandaten und Ordnungen einverleibt, gelebt und nach„gekommen werden.“

„So sollen auch die Appellationes von unsern Gerich„ten mindert anders wohin dann an J. F. D. Pfalzg. „Wolfg. Wilh. ꝛc. und Dero Hofgericht zu Neuburg besche„hen und ergehen; wie dann auch alle Ehesachen, so „zu rechtfertigen gebührt, nirgend anderswo dann vor F. „Pfalzg. W. W. F. D. verordnetem Consistorio oder Ehe„gericht angebracht, erörtert und ausgetragen werden.“

Sie versprachen also eidlich für sich und ihre Nachkommen, bey der Neuburgl. Kirchen- Schul- und Eheordnung

zu verbleiben und derselben stets nachzukommen: Und der Landsfürst, der ihr eidliches Versprechen abforderte und annahm, versprach eben dadurch aufs reelleste, sie und ihre Nachkommen bey solcher sanctionirten Kirchen-Schul- und Eheordnung verbleiben und ruhigl. leben zu lassen.

§. 5.

Zu gleicher Zeit erließ Herzog Wolfg. Wilhelm eine Instruction wegen der Anweisung der Prediger und Schuldiener in den Sulzbachl. Erbämtern, daß ihnen in Beysein der Neuburgischen und Sulzbachischen ꝛc. Deputirten von der Einantwortung der Aemter summarische Anzeige gethan, und sie gleichfalls an Ihres Herrn Bruders L. gewiesen werden sollten: Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie nichts desto weniger bey der Kirchenordnung des Fürstenthums Neuburg bleiben, und derselben künftig geleben sollten. Dadurch nun daß die Neuburgl. Kirchenordnung für die sämtlichen Prediger und Schuldiener in den Erbämtern das stete verbindliche Gesetz seyn sollte, dabey sie zu bleiben und demselben künftig zu geleben verpflichtet wurden, eben dadurch wurde diese Neuburgische Kirchenordnung und die derselben gemäße Religions- und Kirchenverfassung in obigen Erbämtern feyerlichst bestätiget und kräftigst versichert; und die Furcht wegen Einführung einer entgegengesetzten Kirchenordnung, welche die jetzige festgesetzte Liturgie und Religionsübung aufhöbe, gänzlich entfernet.

So sollten ferner besagte Prediger und Schullehrer den geistlichen und weltlichen Mandaten und Ordnungen, wie solche bisher im Fürstenthum Neuburg publiciret, oder noch inskünftig aufgerichtet und publiciret werden möchten, gehorsamlich gelebet und denselben in nichts zuwider handeln. „Demnach nun (so heißt es weiter) Wir diese Aemter mit

„ange-

„angedeuter Maß und Reservaten Unsers Bruders L. ein=
„geantwortet: so werden auch sie, die Prediger und
„Schuldiener, J. L. hinführo als Erbherrn in demjeni=
„gen, so Wir Derselben übergeben, erkennen und respecti=
„ren, und Deroselben oder Dero Abgeordneten darauf an=
„zugeloben wissen, wie dann J. L. oder sie, die Abgeord=
„nete, sie hierauf in Handgelübd nehmen mögen.“

Diese Prediger und Schullehrer aber, welche auf die Neuburgische Kirchenordnung angenommen, im Jahr 1615 auf solche als evangel. Prediger und Schullehrer aufs neue feyerlich angewiesen und in Pflicht genommen wurden, sind nach 13 Jahren von Neubnrg ihrer Dienste entsetzet, mit unglaublicher Härte behandelt und, alles wehmüthigsten Bittens und Flehens ungeachtet, aus dem Lande fortgeschaft und mit allen den Ihrigen in das bitterste Exilium gestoßen worden: und dieses bloß darum, weil sie ihren angelobten Verpflichtungen getren bleiben, und von derjenigen Kirchenordnung nicht abtrünnig werden wollten, auf welche sie als mittelbare Neuburgische Landsunterthanen durch öffentliche und feyerliche Handgelübde verpflichtet worden waren.

§. 6.

Es hatte zwar Pfalzg. Wolfg. Wilhelm bald nach seiner zu Düsseldorf im Jahr 1614 den 23. May geschehenen Religionsänderung (Struve l. c. S. 532 folg.) seinen Ständen und Unterthanen öffentliche Religionsversicherung gegeben, (welche Struve S. 545 anführt), „um ihnen die durch widrige Leute erweckten sorg=
„fältigen Gedanken zu benehmen, als ob Er, um bewuß=
„ter Glaubens=Differenz willen, sie hinführo bey ihrem
„hergebrachten Kirchen=Exercitio und Predigten, den
„Reversalen gemäß, nicht schützen und handhaben;
„vielmehr darinn wider ihr Gewissen beschweren und zu an=
„derer Glaubensbekänntnuß nöthigen und dringen würde.“

Allein schon im Jahr 1615 fieng man an, dieser Versicherung zuwider, die Cathol. Religion neben der Evangelischen einzuführen; und es wurde mit derselben Anstellung und Ausbreitung von Tag zu Tag immer weiter fortgeschritten, bis endlich die evangelische Religionsübung abgestellet, und das Land ganz catholisch gemacht worden war. Unwidersprechlich ist es, daß durch Churfürsten Ottheinrichs Donationsvertrag (kraft dessen Pfalzgr. Wolfgang als Primus Acquirens das Neuburgische Herzogthum mit dieser Clausel, die evangel. Religion darinnen aufrecht zu erhalten, überkommen hatte) auch durch alte vätterliche Dispositionen und besonders durch Reversales das aus der Landeshoheit fliessende Jus reformandi oder das Recht, wegen öffentlicher Religionsübung landsherrliche Verordnungen zu machen, limitirt; folgl. die Aufhebung der etablirten und wohlhergebrachten Evangel. Religionsübung dergestalt, wie sie im Herzogthum Neuburg geschehen ist, nicht rechtmäßig war. Noch vielweniger konnte sich Herzog Wolfg. Wilh. ein unumschränktes Reformationsrecht in den Erbämtern seiner Brüder zueignen, weil Ihm in solchen nur gewisse bestimmte Species Jurisdictionis reservirt; keineswegs aber eine unbeschränkte und unbedingte landsfürstliche Superiorität zugestanden wurde: (wie in des Pfalzgr. Augusti Mandat d. d. 30. März 1628; und in einem A. 1643 gedruckten summarischen Bericht ꝛc. „wegen der von J. F. D. angemaßten Religions„Reformation und prätendirten ohnlimitirten, doch nit ge„standenen landsfürstl. Superiorität in der jüngern Herren „Gebrüder inhabenden Erbämtern.“ dargethan wird) und weil, die Reservata ausgenommen, die Erbfürsten alle übrige Ober- und Gerechtigkeiten, vermöge testamentlicher Verordnungen, brüderlicher Concordaten und anderer Recesse besaßen; wie dann auch sämtliche Pfarrer und Schullehrer ihrer Lande, nach obiger

In-

Instruction Herzogs Wolfg. Wilh. ihnen als ihren Erbherren Gehorsam angelobet hatten.

§. 7.

Dennoch geschah es vom J. 1627 an, daß Neuburg die vermeintl. gehabte Possessionem iuris reformandi auch in den Sulzb. Erbämtern Occasione belli et armata manu wirklich ergriff, und zu dem Ende Mandata publicirte, welche den Alt- und Vätterlichen Dispositionen, brüderlichen Verträgen und dem üblichen Herkommen entgegen waren. In dem sehr weitläuftigen Mandat wegen Abschaffung derer, so sich nicht zur Cathol. Religion beqvemen wollen, d. d. Neuburg den 17. July 1628, wurde sowohl ein Kaiserl. Rescript an die beeden Pfalzgr. August und Joh. Friederich ꝛc. d. d. Prag den 22. Dec. 1627 angezogen, als auch ein anderweitiges kais. Mandat an Pf. August Signatum Prag den 24. Apr. 1628 in extenso eingerücket. Wörtliche Auszüge aus dem Neuburgischen Mandat folgen, welche zur Darstellung der Geschichte nöthig zu seyn scheinen.

§. 8.

„Wir befehlen und gebieten euch“ (dieses gilt samtlichen Landsässen, Magistraten, Burgern, Unterthanen und Inngesessenen; It. Amtleuten, Richtern ꝛc. dann denen von Neuburg abgedankten Predigern, Kirchen- und Schuldienern in den S. Erbämtern) „von landsfürstl. Obrigkeit wegen ernstlich, endlich und gnädigst, „daß ihr unsere Commissarien — nicht allein für unsere gevollmächtigte Commissarien erkennet, ehret und respectiret, sondern auch bey höchster unserer Ungnad und andern „in obbenannten Kais. Mandat einverleibten Pönen, als gehorsame unsere Unterthanen, Landsässen und Innwohner „in allen von Unsertwegen euch vorgehaltenen Puncten ih-

„nen und andern ihren Substituten als Uns selbsten ge-
„horchet und pariret, nicht weniger bey dem, bey euch an-
„gestellten Cathol. Priestern, Pfarrern, und Pfarrverwe-
„sern wegen Anhörung und Vermahnung, mündlichen Be-
„richt, so oft es vonnöthen und begehret wird, euch ein-
„stellet, ihren Bericht mit schuldiger Attention, Respect
„und Gedult anhöret und euch denselbigen gebührlich be-
„qvemet, auch euch von gedachten unsers freundlich gelieb-
„ten Brudern Augusti L. oder deren Officiren, Beamten
„und Dienern, noch von jemands Anders, wer der auch
„seyn möchte, davon abhalten oder aber abwenden lassen
„sollet. Insonderheit aber meinen, gebieten und befehlen
„Wir euch, bey Vermeidung aller in Kais. Mandat begrif-
„fenen Pönen und Straffen, ja auch bey Verlust euer und
„jeder Hab und Güter;

1) „Daß alle und jede uncathol. Superintenden-
„ten, Prädicanten, Kirchen- und Schuldiener, so sich
„zur Cath. Römischen Religion zu accommodiren nicht ge-
„dacht, inner drey Wochen nach Insinuation dieß
„unsers Generalmandats sich mit Weib, Kindern
„und Gesind sowohl aus obbemeldten einverleibten un-
„sers Bruders Augusti L. angewiesenen, als allen andern
„Aemtern unsers Fürstenthums Neuburg gewiß und unfehl-
„barlich begeben, und wohin sie wollen, ausgenommen un-
„sers Fürstenthums und Landen, ziehen und weder sie, die
„Ausgeschafften, noch auch künftige andere uncathol. Prä-
„dicanten und Schulmeister in diesem unserm Fürstenthum
„Neuburg, bey Vermeidung unausbleiblicher Einziehung
„ihrer Personen und darüber erfolgender unnachläßlicher
„ernstlicher Bestraffung, sich wider dieß unser Gebot keines-
„wegs mehr aufhalten, oder einiger Kirchen- oder Schu-
„len Exercitien bey obgedachten Beamten, Landsässen, Städ-
„ten, Burgern und Unterthanen, auch Ingesessenen oder
„ihren Kindern, Dienern oder Ehehalten sich unterstehen
„sollen.“

2) Wir

2) „Wir befehlen auch allen und jeden unsern Land=
„sässen, Städten und Märkten, auch Dorfsgemeinen und
„Unterthanen insgemein und einem jeden insonderheit, bey
„welchen sich bishero obgesagte Superintendenten, Prädi=
„canten, Schulmeistere und andere uncathol. Kirchen= und
„Schuldiener aufgehalten, hiemit gnädig und ernstlich, und
„wollen, daß sie sonsten oder jemand Anders, wer der auch
„sey, Manns= oder Weibsperson, bey Vermeidung
„unserer höchsten Ungnad und Straff, desselben ferner kein
„Logiment oder Unterschleif länger als diese drey
„Wochen ihnen zulassen, gestatten oder sie auf= oder unter=
„halten; vielweniger längst verbottener Massen ihre Predigt
„hören oder lutherische Postillen oder Bücher ihnen vorlesen,
„noch bey ihnen ihre Kinder tauffen, oder sich communiciren,
„noch andere Exercitia üben und halten lassen. Denn da
„einer oder der andere betretten, so einen uncathol Prädican=
„ten, Schul= oder Kirchendiener über den gesetzten Termin
„heimlich oder öffentlich aufzuhalten, oder sonsten im we=
„nigsten wider diese unsere Ausschaffung mit den Prädican=
„ten sich theilhaftig zu machen, oder mit ihnen zu practici=
„ren oder Attentiren unterstehen würde, der oder dieselbige
„werden nach Befindung des Verbrechens Beschaffenheit in
„obbemeldten Pönen, so dem Kais. Mandat einverleibt,
„gefallen seyn; die aber nicht begütert, sollen in andere
„Wege mit Ernst unausbleiblich gestraft werden.

6) „Wenn sich auch jemand in solchem angesetzten be=
„nanntem Termin der 6 Monat zu dem h. Cathol. Glau=
„ben nicht begeben wollte, zu welchem Ende Wir denjel=
„ben, als obbenennte 6 Monat und mittelst solcher Zeit im
„Lande zu bleiben und sich aufzuhalten gewillet, daß dem=
„selben noch 6 Monat zu Verkauffung seiner Güter zuge=
„lassen werden: Doch sollen sie in solcher Zeit zu Admini=
„strirung ihrer Güter, wie nicht weniger zu Einnahm und
„Einbringung ihrer in unserm Fürstenthum habenden Schul=
„den Ldazu ihnen dann schleunigst und aufs ehest mögl.

„verholffen werden soll) jemand aus seinen Freunden oder „sonst jemand, so doch catholisch seyn, zu vollmächtigen „und zu hinterlassen befugt seyen. Würde aber jemand in „solcher Zeit eines Jahrs seine Güter nicht versilbern: so „soll Uns bevorstehen, solche selbst plus offerenti „zu verkauffen oder anderwärts gebührende „Verordnung damit fürzunehmen.“ Noch gehören zum Mandate sechs Puncte. Und so strenge die Befehle schon an sich selber waren: so strenge wurden sie auch durch den obersten Commissär, Simon von Labrique, kraft seines offnen Gewaltbriefs, d. d. Düsseldorf den 13. Jenner 1629. vollzogen. Wer in der bestimmten Zeitfrist nicht catholisch wurde, mußte emigriren. Den Pfarrern und Schullehrern wurden die gegebnen Versprechungen wegen ihres verdienten Gehalts und der Einerndtung ihrer besäten Felder nicht gehalten: man zwang sie, noch innerhalb des gesetzten und concedirten Termins ohne Weiters das Land zu räumen, und ihr Vatterland mit dem Rücken nicht ohne bittere Thränen anzusehen; wie in Struvens pfälz. Kirchenhistorie S. 558 u. folg. kann nachgelesen werden, wo auch S. 560 und 617 gemeldet wird, daß deßhalber von mehrern Höfen Interceſſionen geschehen; und besonders von Churſachsen im J. 1639 d. 31. Aug. bewegliche Interceſſionales an Pfalz-Neuburg abgelassen; auch i. J. 1640 dem Churfürstl. Collegio ein Beschwerungsschreiben übergeben wurden. Ja Pfalzgr. Wolfg. Wilh. selbst thut in seinem Schreiben an Kais. Maj. d. d. Düsseldorf den 21. Aug. 1638 schon der bey ihm eingereichten unterschiedlichen Chur- und Fürstl. Interceſſionen Erwähnung.

§. 9.

Um zu sehen, wie es zu eben solcher Zeit im Oberpfälzischen zugieng, wird Churf. Maximilians Verordnung

nung wegen der Emigrirten aus der Oberpfalz, der Ver-
gleichung halber beygesetzet: „Liebe Getreue! Wasgestalt
„Wir von ezlichen Emigrirten Oberpfälzischen Landsassen
„um unsere gnädigste Bewilligung unterthänigst gesucht und
„gebeten worden, daß sie sowol zur jeziglicher noch nicht
„fürpassirter Ernd, als vorstehender Saatzeit, wie sonsten,
„jezuweilen im Jahr bey ihren im Land hinterlassenen Gü-
„tern zusehen mögen, habt ihr aus dem Inschluß mit meh-
„rern zu vernemen;

„Darauf repliciren Wir uns gnädigst dahin, wann die
„Supplicanten, ihrem Vorgeben nach, ihre Güter aus
„Mangel der Kauffleut (und nicht etwa darum, daß sie die
„Güter mit Fleiß zu hoch spannen und dadurch die Kauff-
„leut abtreiben oder sonst abwendig machen) noch nicht ha-
„ben verkauffen können, daß ihr auf solchen Fall ihnen die
„gebetene Zureisen und Zusehen zur Ernd und Saatzeit in
„allem auf 6 Wochen und nicht mehr, wie auch
„sonsten unter dem Jahr, ein oder zweymal, auf 3 oder 4
„Tag bewilligen und erlauben, darbey sie aber ausdrücklich
„gewarnen sollet, daß sie unter solch Ab- und Zureisen,
„auch so lang sie sich bey den Gütern aufhalten, einige
„Aergernuß in der Religion, gegen wen dieß auch gesche-
„hen möchte, nicht von sich geben, noch sich in andere
„Weg aufwicklerischer Reden vernemen, die Leut entweders
„uff des proscribirten Pfalzgraffens Wiederkunft und Resti-
„tution vertrösten und animiren, oder von dem Cathol.
„Glauben wiederum abzukehren gelüsten lassen würden, daß
„ihnen alsdann nicht allein aller fernerer Zutritt zu bemeld-
„ten ihren Gütern benommen, sondern auch mit gebürnder
„Straff nicht verschont werden sollen. Welches ihr ꝛc.“
Regensburg den 21. Aug. 1630.

§. 10.

Pfalzgraf Christian August (dessen Herr Vatter, Augustus, im Jahr 1632 den 14. Aug. zu

heim in seinem 50sten Lebensjahre an einem hitzigen Fieber seinem Lande und der Welt plözlich entrissen worden war) gab sich mehrere Jahre, selbst durch persönlichen Aufenthalt zu Münster und Osnabrück, alle Mühe, daß er und seine Unterthanen, dem in Entscheidungsjahre notorisch gehabten Besitzstande gemäß, restituiret; und daß diese Restitutionssache namentlich in das Friedensinstrument inserirt würde. Es gelang zwar Neuburg die Hintertreibung der bereits entworfenen Insertion: aber desto weniger gelang ihm die gesuchte namentliche Ausschliessung. Und Pfalzgraf Christian August wurde durch die Versicherung, daß die Sulzbachl. Restituendi sub Regula am sichersten wären; und durch die, hauptsächlich dieser Sache wegen, ins Instr. Pac. Art. IV. §. 1. eingerückte Clausel und Cautel vollkommien beruhigt und zufrieden.

Bey der Restitution selbst wurde alles und jedes, was Reichsgesetzmäßig erfordert wurde und was Neuburgischer Seits nur immer mit Recht verlanget werden konnte, aufs genaueste erfüllet; Und in Sulzbach und Weiden kam alles, ohne Excesse, dem Friedensschlusse und Executionsrecesse gemäß zu Stande. Es wurde zwar ein Kaiserl. Rescriptum d. d. 20. Apr. 1649 durch notorie falsa Narrata ausgewirket, wie solches sowohl bey den Kais. Herren Plenipotentiariis als den noch anwesenden Reichsständischen Herrn Abgesandten zu Nürnberg durch übergebene Memorialia mit mehrerm ausgeführet wurde: Doch selbst im berührten Rescript ist die Sulzbachische Execution von Kais. Maj. vielmehr allergnädigst confirmirt als improbirt worden; solches ist auch ohnedessen hernach in dem Präliminar-Receß wiederum gefallen Auch st ohnehin allgemein bekannt, daß alle dem Zustande des Normaljahrs widrige Rescripta, Decreta etc. Vi Instr. Pac. allerdigs aufgeboben sind.

Was noch Exceptionem de pluralitate Catholicorum im Weidauischen betrift; so konnte solche die „dasige Restitution nicht hindern, weil das factum possessionis im J. 1624 richtig war: wie denn auch in „dem Bambergischen angezogenen einseitigen Attestat nichts, so Causam vulneriren könnte; vielmehr in „dem gefertigten Restitutionsreceß und dessen von „allen Herren Subdelegirten ausgestelltem Conprobationsschein die Sache lauter und klar begriffen ist.“

Die Antwort auf die Neub. Beschuldigungen wegen gebrauchten Religionszwangs so anders wird zum Schlusse von Wort zu Wort hergesetzt: „Es geschiehet Ihrer F. G. zu S. Gewalt und Unrecht, daß Sie fremde „Unterthanen zu Ihrer Religion ziehen oder zwingen sollen; „sintemal Sie mit Ihren eigenen Erbgehuldigten „Unterthanen ja zu thun, denselben das Exercitium „relig. Aug. Conf. so ihnen vor diesem mit Gewalt entzogen worden, restituirt haben wollen, und doch niemand „nöthigen (wie zwar bereit unter währender Execution, aber „fälschl. ausgesprengt worden) sondern männiglich „libertatem conscientiae lassen und gestatten, daß sie auch „an benachbarten Orten sich des publici Exercitii gebrauchen mögen: wie dann niemand mit Grund wird sagen können, daß wegen der Religion jemand beschweret „oder gedrungen worden wäre.“

N. IX. A.

Merkwürdiger Extract Reichshofraths-Protocolls, 30. Apr. 1649. Aus Mosers Landshoheit im Geistl. S. 616.

Friedensschluß im Reich, die Sulzbachische Execution betreffend, sive Herr Pfalzgr. zu Neuburg contra die Sulzbachische Regierung de praes. 26. huj. con-

queritur über den Gewalt, welcher seinen Cathol. Unterthanen daselbst und gar wider den Friedensschluß geschehe, et petit, es in den Stand zu stellen, wie es im 20. Febr. vor der Execution gewesen. Apponit diversas Relationes seiner Beamten von Sulzbach und Weiden de datis 29. Mart.

Extrahantur narrata substantialia aus demselbigen, et dicatur sacrae Caesareae Maiestati: So viel als Weiden betrift, lasse es Reichshofrath bey vorigem gegebenen Gutachten verbleiben. Was aber Sulzbach anlangen thut, sey Reichshofrath (ausserhalb des Cathol. Pfarrers) der einhelliglichen Meinung, daß die Sulzbachische mit ihrer Ministrorum Ausschaffung und Bestraffung der Cathol. (zumalen auch Pfalz-Neuburgischen) Unterthanen und Bedienten die daselbst ergangene Execution zu weit extendiret, und darinn wider den Friedensschluß gehandelt; derowegen ihnen solches zu verbieten, und daß sie die Cathol. wider ihren Willen zu einer andern Religion nit nöthigen, sondern bey ihrem Glauben, dem Friedensschluß gemäß, verbleiben lassen *).

Den Cathol. Priester anlangend, seynd zweyerley Meinungen vorgefallen; die Eine halten dafür, daß derselbe privatim zu Sulzbach sich wohl aufhalten, auch privatim Meßlesen möge, weilen im Friedensschluß ausdrücklich versehen, quod unius vel alterius religionis subditi dessen wohl befugt seyen, iuxta Art. V. §. 4. Placuit porro: Illi Catholicorum subditi Aug. Conf. addicti etc. Andere aber halten dafür, daß das blosse Aufhalten ihme zwar nicht zu verwehren, jedoch kein Privat-Exercitium, als Meß lesen, nicht zuzulassen, sondern die Unterthanen sich mit dem zu begnügen, daß sie ausser-

halb

*) Wie die Neuburgischen Beschuldigungen als fälschlich abgeleinet worden, ist aus vorhergehender Beylage am Ende zu ersehen.

halb anderswo in der Nachbarschaft das publicum Exercitium besuchen mögen. Weilen aber dieses auf eine Declaration des Friedensschlusses hinauslaufe; stellet Reichshofrath J. Kais. Maj. allergehorsamst anheim, ob Sie von den Ständen zu Münster Sich einer Erklärung erhohlen wollen.

Lectum coram sacra Caes. Maj. in Consilio secreto 9. Maji A. 1649 et conclusum: „in primo daß zwar „die Sulzbachische Regierung dieß Orts wider den Frieden „gehandelt, und ihro dahero um Abstellung dergleichen „Contraventionum zuzuschreiben: Was aber den Cathol. „Pfarrer betrift, weilen die Augsb. Conf. Verwandten an „allen Orten im Reich und in Erblanden ab hoc exemplo „ein gleichmässiges Exercitium prätendiren würden wollen; „als solle dieserhalben nichts geantwortet werden."

N. IV. B.

Iusti Henningi Boehmeri iudicium de Simultaneo in Juris eccles. Protest. T. III. p. 944.

Quarta controversia, quae adhuc hodie agitatur, concernit simultaneum religionis exercitium, quod iis in locis, in quibus catholicae religioni addicti praedominari student, evangelicis obtrudere, eosque contra statum anni 1624 turbare nituntur. Reliquae controversiae adhuc in utramque partem praegnantes dubitandi habent rationes; haec vero tam evidenter contra I. P. verba et mentem suscepta est, ut ne quidem iustus aliquis color ei affingi queat. Cautum est 1. in I. P. Art. V. §. 31. s. quod, non obstante iure reformandi, statuum catholicor. landsassi, vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum s. privatum A. C. exercitium A. 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu s. sola denique observantia dicti anni habuerunt, retinere illud debe-

debeant in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt. Si ergo solitarie et privative eo tempore in templis suis exercitium relig. suae habuerunt, illud quoque eodem modo in posterum retinere debent, quia si catholicos ad coexercitium relig. suae admittere coguntur, suae religionis exercitium non retinent, quatenus id eo tempore habuere. II. Speciatim de templis l. c. ita provisum est: nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum etc. Quis autem existimaret, A. C. addictos in possessione templorum manere, si compossessorem eumque inquietum, dominantem, turbantem contra voluntatem suam admittere teneantur, qui dicto anno in possessione non fuit? Turbare talis magis dicitur possessorem, non compossidere. Jam vero III. cit. l. in f. expressa adiectum: nec quisquam a quocunque (et sic nec a domino territorii nec ab episcopis) ulla ratione aut via (ergo nec per introductionem simultanei) turbetur. Turbati autem, ut §. 31. adiungitur, aut quocunque modo destituti sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624 fuerunt, statum plenarie restituantur. Si ergo idem status, qui a. 1624 fuit, inposterum semper servandus est: simultanei obtrusio, quod statum illius anni admodum mutat, tollit, depravat, salva pace Osnabrugensi fieri nequit. Vrgent patroni simultanei, manere subditos nihilominus in possessione templorum, si vel maxime socios diversae relig. suscipere teneantur. Sed non manent in solitaria, non in quieta, non in ea possessione, quam Instr. Pac. iis indulsit. Hoc colore quilibet compossessionem in re alterius sibi asserere et urgere posset, alterum manere in possessione,

sione, nec se illum, quod compossidere intendat, turbare. Recte vero observant interpretes iuris, turbationem possessionis fieri per quamcunque molestiam et impedimentum, vel si quid fiat, per quod libera possessio adversarii non relinquatur, ut absque contradictione iure suo uti non possit; quin qui talia audet, vim facere dicitur in L. II. de vi et vi arm. Conf. Postius de manut. obs. 41. n. 4. s. Talis communio non potest esse absque ingenti molestia, incommodis infinitis et impedimentis adeo non superandis, ut tandem legitimi possessores templa deserere cogantur, id quod etiam per introductionem simultanei revera intenditur.

§. XVIII. Publicis scriptis contra hoc simultaneum pugnatum esse, acta imperii docent, cui etiam quaestiones reliquae antea tactae adiunguntur. Inprimis argumenta protestantium sollicite collegit et illustravit auctor examis vindic. Rittmeier. p. 114. seq. Succinctius mentem protestantium sententiamque ad ductum I. P. aperuit auctor scripti, cujus titulus: Ungrund des sogenanten Simultanei, quod hic integrum referre lubet, ut una serie, quae controversiae circa templa inter Catholicos et A. C. addictos in praesenti motae sunt, inde liqueat &c.

N. V.

Cölnischer Vergleich, den 22. Febr. 1652.

Von G. G. Wir Philipp Wilhelm und von Desselben Gnaden Wir Christianus Augustus, beyde Pfalzgr. bey Rhein ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund hiemit, daß angesehen Wir mit Schmerzen zu erwegen, wasmassen durch die in Unserm Hauß und Linie bishero geschwebte schwere Differentien und Mißverständt nicht allein Wir selbsten, sondern

auch

auch das ganze Fürstenthum Neuburg in grossen Schaden und Verderben gerathen, woraus schwerlich zu gelangen, es werden dann obgedachte Stritt, wenigstens, so lange uns Gott das Leben fristet, niedergelegt, und sonderlich zugleich diejenige Fäll, woraus in geist- und weltlichen Sachen bishero die Irrungen entsprungen, dazumalen nunmehro beyderseits Religions-Verwandte miteinander, und wie Wir wünschten, schied- nnd friedlich leben und sich begehen müssen, eigentlich specificiret, und der Billigkeit nach erläutert; und demnach Wir nicht sehen können, daß bey jetzigen Unsers Pf. Phil. Wilh. hochgeehrten Herrn Vatters, des auch Durchl. F. und H. H. Wolfg. Wilh. Pfalzgr. ꝛc. ꝛc. hohen Alter und Dero bekannten Indispositon die Abhandlung obbemeldter Differentien zu erheben möglich; jedoch aber bey längern Aufschub dieses Vergleichs nur mehr Zerrüttung und grosses Unheil zu besorgen gewesen wäre: Als haben Wir solchem allen bey Zeiten vorzukommen, um Unsers jezt und künftigen hohen Interesse willen unumgänglich und höchst nothwendig zu seyn erachtet, Uns in einen beständigen Vergleich miteinander ohne fernern Verzug einzulassen, welchen Wir auch, vermittelst göttlicher Verleihung, wie hernach folget, getroffen, jedoch darbey Uns vor allen Dingen vorbehalten, daß der nachfolgende ganze Inhalt dieses Vergleichs nur in so lang, als Einer Unter Uns Contrahenten im Leben, vor kräftig und gültig gehalten; nach Unser beyderseits Absterben aber und eher nit, Unsern Erben und Nachkommen frey und unbenommen seyn solle, da sie Unsere allhie declarirte gute Meinung nicht agnosciren wollten, solche nach Belieben gänzlich aufzuheben und zu cassiren, auch sich selbsten in den Stand wieder zu setzen, in welchem Wir beyderseits bey Aufrichtung dieses Vergleichs uns befunden, und also keinen unter Unsern Erben und Successoren dadurch präjudicirt seyn solle.

Hier-

Hierauf ist nun zwischen Uns wohlbedächtlich, auch freund-Vetter- und gutwilliglich verglichen und zwar

Erstlich, soviel die Politica antrifft, wollen und sollen Wir Pfalzgr. Phil. Wilh. S. Herrn Pf. Christian Aug. Liebden an allen Dero Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen und Gülten, Renten, Einkommen, Jagen u. d. g. wie das Namen haben mag, in Dero Erbportion nicht allein ganz keinen Eintrag noch Hinderung zufügen noch geschehen lassen, und von wegen solcher Erbämter alle Onera und Beschwerden gegen der Röm. K. Maj. und dem h. Reich, in gemeinen oder sonderbaren Anlagen, Tributen, Steuern, Lehensempfahung, Besuchung der Reichs- und Kreistagen und was dergleichen mehr ist, allein ohne Zuthun J. Lbd. als ein regierender Fürst tragen und verrichten, auch Dieselbe deßwegen gänzlich entheben und vertretten, sondern auch noch über das Uns, als Landsfürsten nichts reserviren noch ausnehmen, als was hiernach in specie folgt und deutlich ausgedruckt wird, als da ist

Erstlich die Landtags Halt- und Ausschreibung, doch mit folgend specificirter Bescheidenheit: 1) Soll die Haltung eines Landtags von Pf. Phil. Wilh. S. unsers H. Vettern L. zeitig notificirt werden, zu dem Ende, auf daß, wann Dieselbe etwas bey Uns oder gemeiner Landschaft zu suchen hätten, Dieselbe sich jedesmals dazu gefaßt halten könnten. 2) Soll auf solchen Landtagen nichts tractirt noch geschlossen werden, so S. Lbd. an dero Juribus und Regalien einigen Nachtheil bringen und Sie prägraviren könnte. 3) Sollen der Landständte in S. L. Erbportion etwan führende Gravamina angehöret und nach billigen Dingen aufgehoben werden; immassen Wir Pf. Phil. Wilh. geneigt seyn, auch des übrigen Fürstenthums Landständte Gravamina anzuhören und denen der Billigkeit nach abzuhelffen. 4) Sollen diese Landständte und Unterthanen anders nit, dann mit Ihrer L. Vorwissen

und

und Verschaffen evocirt werden. 5) Sollen die Ausschreiben dem zu Zeiten Herrn Pf. Phil. Ludwigen christlöbl. Ged. üblichen Gebrauch nach allerdings gemäß, von Uns Pf. Phil. Wilh. ausgefertiget, und zu S. L. Kanzley gesandt und von da den Landständten und Unterthanen insinuirt werden. 6) Soll wegen Abbezahlung des Schuldenlasts nothdürftiger und bestmöglichster Anstalt gemacht; auch die zu dessen Abtrag beschehene Anlagen nirgends anderswohin verwendet werden. 8) Wenn nun zu Neuburg den Ständten der Vortrag geschehen, und darauf nach gepflogener Berathschlagung ein freyer Schluß gemacht worden, erbieten Wir Pfalzgr. Christian Aug. Uns, daß Wir denselben auf beschehene Notification bey denen in unsern Erbämtern incorporirten Landständten und Unterthanen, so viel sie betrifft, vollziehen wollen.

Zum Andern reserviren Wir Pf. Phil. Wilh. Uns die Steuern, Anlagen und Umgelder, doch auch mit nach specificirter Bescheidenheit:

1) Soll keine dergleichen ohne vorhergehende Landtags- oder Ausschuß-Verwilligung fürgenommen oder vollzogen werden. 2) Sollen alle obbemeldte Reichs- und andere Steuern nirgends anders wohin oder zu einem andern Endt, dann dazu sie verwilliget, verwendet, sondern vielmehr Dieselbe und sonderlich die Land-Contributiones, wie auch das Umgeld, so lange der Schuldenlast währt, zu Abzahlung desselben, vermög getroffener Vergleichung und Abschied, auch aus Unsern Pf. Christ. Aug. Erbämtern gemeiner Neuburgischen Landschaft gefolget werden. 3) Soll es mit Aufnahm und Abhörung der Pfennigmeisterey-Rechnungen hinführo allerdings wieder gehalten werden, wie zu Zeiten Pf. Phil. Ludw. p. m. observiret worden. 4) Sollen die Anlagen dem jetzigen Zustand, Werth und Vermögen nach geschehen. 5) Sollen zwar, wie Herkommen, die Steueranlagen durch Unser Pf. Phil. Wilh. und der

Land-

Landschaft hierzu verordnete Commissarios und Deputirte in S. Lbd. Erbämtern fürgenommen; Wir Pf. Christ. Aug. aber um Stellung der Unterthanen ersucht werden, damit Wir jemand Unserer Räthe oder Beamten, um solcher Anlag beyzuwohnen, dazu verordnen können. 6) Auch soll dießfalls die Execution ohne sonderbare vorhero beschehene Requisition und Verordnung nit Statt haben, noch anders dann allein durch Unsre Pf. Christ. Aug. dazu befelchte Amtleute und Diener erfolgen. 7) Und sollen hingegen solche verwilligte Steuern und Umgeld von Unsern Pf. Christ. Aug. Erbämtern incorporirten Ständt und Unterthanen wirklich zu rechter Zeit erstattet, und in S. Unsers H. Vetters L. als regierenden Fürsten und gemeiner Neuburgischen Landschaft verordneten Steuer = und Umgelds = Einnehmers Handen geliefert und erlegt; auch von dem fürters, wann keine andere Assignation vorhanden, nach Neuburg samt den Registern geschicket werden. 8) Gleichwie die Ständt und Unterthanen in Unsern Pf. Christ. Aug. Erbämtern sich mithülflich und mitleidentlich zu erzeigen verbunden: Also sollen sie auch vor andern unter einigem Schein mit allzugroffen Steuern nicht beschweret, noch dadurch dieselbe zum Wegzug genöthiget, und zu Hintanstellung Unserer schuldigen Gefäll getrieben werden. 9) Soll jedes Orts in Unsern Pf. Christ. Aug. Erbämtern, der Steuer = und Umgelds = Einnehmer ein angesessener vermögender Burger und Uns Pf. Christ. Aug. als andere Burger und Unterthanen mit verpflichtet seyn. 10) Soll auf den Nothfall bey gählingen Durchzügen, Brandschatzungen und dergleichen unversehenen Einfällen Uns Pf. Christ. Aug. freystehen, einige Anlage aufzulegen, doch deren Einnahm und Ausgab hinwieder S. Lbd. und gemeiner Neuburgischer Landschaft verrechnen zu lassen.

Fürs Dritte reserviren Wir Pf. Phil. Wilh. Uns auch diejenige Mandata, welche in Reichs = und Kreissachen

chen von J. K. Maj. oder den Kreisausschreibenden Fürsten in dem ganzen Fürstenthum Neuburg zu publiciren, an Uns, Pf. Phil. Wilh. als den Landsfürsten gelangen möchten, daß nehmlich solche in Unser beyden Fürsten Namen und folgenden Eingangs: Wir Philipp Wilhelm als regierender Fürst und Wir Christ. Aug. als Innhaber und Erbherr der Aemter N. u. N. entbieten Euch ꝛc. publiciret werden sollen. Wann auch der Allmächtige Unsern Pf. Phil. Wilh. gnädigsten H. Vatter (welches doch seine Allmacht gnädiglich lang verhüten wolle) aus dieser Welt abfordern würde, soll es mit Erneuerung der Landshuldigung in Seiner Unsers H. Vetters L. Erbämtern also gehalten werden, daß Wir Pf. Christ. Aug. Unsern Landsassen und Unterthanen in Beyseyn Unser Pf. Phil. Wilh. ad videndum et audiendum dazu Verordneten den sich zugetragenen Todesfall vorhalten, und dieselbe nit allein auf ihrer Vorfahren dießfalls ertheilte Reversalen und geleistete Pflicht, auch dem, was seithero und in diesem Vergleich zwischen Uns contrahirt, weisen, sondern auch ihnen auftragen wollen, daß sie S. L. Pf. Phil. Wilh. für den regierenden Fürsten des Fürstenthums Neuburg, dessen Mitglieder sie seyn, erkennen, und Uns Pf. Christ. Aug. zu selbigen Endt ein Handgelübd leisten sollen. Was sonsten die Titulatur der Landsassen, Städt und Märkten in Unsern Pf. Christ. Aug. Erbämtern anbetrifft, haben S. Pf. Phil. Wilh. L. sich eben des Modi zu bedienen, wie es bey Unsers Großherrn Vatters Zeiten mit den an die Landsassen, auch Städt umd Märkte abgegangenen Ueberschriften (ob man nehmlich darin Unsern Landsassen, oder Unserer Stadt N. gesezt) gehalten und observirt worden.

Alle übrige Statuta, Ordnungen und Mandata aber, wie auch die Appellation [b], und was Uns Pf. Phil.

b) Dadurch ist die Sulzb. Kanzley immediat geworden.

Phil. Wilh. alhier in diesem Vergleich in specie nit vorbehalten, es seyen geistl. oder weltliche Regalien, Jura und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben oder von Uns selbsten im übrigen Fürstenthum genossen und exerciret werden können, oder mögen, resigniren Wir Pf. Phil. Will. aus sonderbarer freund-Vetterl. und brüderl. Affection Sr. Pf. Christ. Aug. L. völlig, allerdings und lediglich, sich deren nach gutem Gefallen und Belieben, ohne jemands Eintrag oder Hinderung zu gebrauchen und zu bedienen.

Da hingegen und zum Andern, so viel die Ecclesiastica betrifft, wollen und sollen Wir Pf. Christ. Aug. das simultaneum Exercitium der cathol. Religion in Unsern Erbämtern aus Ursachen und mit Condition, wie Eingangs mit mehrern gemeldet, introduciren und zulassen; und soll es mit solchem, nachfolgendem klaren Inhalt gemäß verhalten, und deme festigtich nachgelebet werden. Als

Erstlich, sollen inskünftige sowohl die Catholische als Augsb. Conf. Verwandte in allen und jeden Pfarren und Filial Kirchen (als welche neben den Schulen, Spitälern und Gottesäckern beyder Religion Zugethanen zu gemeinen Gebrauch zugehörig seyn sollen) in Unsers Pf. Christ. Aug. Stadt und Landgericht Sultzbach, wie auch Pflegamt Flossenbürg und Gericht Bohenstrauß, sodann gemeinschafftl. Stadt- und Landgericht Parkstein und Weyden, auch denen jeden Orts (ausgenommen denen in Unsern Schlössern) sich befindenden Capellen ihr öffentliches Religions-Exercitium haben und verrichten.

Zum Andern, sollen, um allen Zwispalt zu verhüten, die Stunden also alternative abgetheilt seyn, daß, so einen Tag die Cathol. die Frühstund bis um 9 Uhr; und die Augsb. Conf. Verwandte von 9 bis 2 Uhr Nachmittag

gehabt, den andern Tag die A. Conf. Verwandte eben denselben Vorgang auch haben, und Gleiches mit den Cathol. von 9 bis 2 Uhr Nachmittag gehalten; und also diese richtige Ordnung von dem ersten bis lezten Tag der Woche und fortan successive das ganze Jahr aus und ein, unangesehen einfallenden Festes, observirt werden c).

Drittens, sollen alle zu diesen obbemeldten in Unsern Pf. Christ. Aug. Erbämtern gelegenen Kirchen, Filialen, Capellen, Schulen und Gottesäckern gestifte und gehörige Renten, Zins, Gülten, Zehenden, um Verzinsung ausgeliehene Almosengelds, auch Spital und andere dergleichen zu christlichen und milden Gebräuchen gestiftes Einkommen (doch ausser deme, was Unser in Gott ruhender Herr Vatter Pf. Augustus, und dessen Herr Vorfahrer Pf. Ottheinrich dazu verordnet d)) in gleiche Theile vertheilet werden, und beyden

c) In Actis findet sich keine Spur, daß diese stete Abwechslung der Kirchenzeiten irgendwo eingeführt oder nur angefangen worden sey: daß dergleichen im ganzen Lande seit undenklichen Zeiten nicht in Uebung ist, solches ist notorisch.

d) Hiebey sind einige Erläuterungen nothwendig, welche nicht anders als auffallend seyn können. Pfalzgr. Ott Heinrich, der i. J. 1604 den 19. Aug. im 48sten Jahre seines Lebens, ungeachtet seines Kindersegens, ohne männliche Erben verstarb, hatte in seinem Testamente 14 Viertel Korn, Gült auf der Grafmühle bey Sulzbach (welche Gült Er von dem Seinigen erkauft hatte) als ein thätigchristlicher Fürst zu einer ewigen Stiftung für bedürftige Schüler vermacht: Und diese Vermächtnuß wurde von Pf. Phil. Ludwig, regierendem Fürsten zu Neuburg, und von Ludwig, Landgrafen zu Hessen, als Executoren des Testamentes, in einem abschriftlich vorhandenen Document, d. d. Neuburg den 20. Nov. 1604 in bester Form bestätiget. Die dem Testamente gemässe Einnahme und Anwendung dieses fürstl. Legats können die

beyden Religionsverwandten die Anwendung ihres Antheils, und zwar ohne Verwendung auſſer Unſer Pf. Chriſt. Aug. Erbämtern, ungeſperrt und frey ſtehen e), jedoch daß diejenige Stiftungen, ſo zu Unterhaltung Spitäler und andern dergleichen Arbeitshäuſern vormals beſchehen, zu keinem andern Ende als wohin ſie angeſehen, dergeſtalt verwendet werden, daß zwar diejenige, ſo in denſelben jetziger Zeit vorhanden, und der Augs. Conf. zugethan, darin verbleiben; die jezt vacirende Stellen aber den Cathol. auf Dero Anmelden vergönnet, und hernach inskünftige die Aufnahm wechſelsweiſe und alſo er-

 gehen,

die älteſten Alumnatsrechnungen von jener Zeit an bezeugen: Aber unentſchieden iſt, ſeit wie lange und aus welchen Urſachen ſchon in alten Evangel. Alumnatsrechnungen bey der Rubrik: Einnahm an Getraid, dieſe Anmerkung ſtehet: Die jährlichen 14 V. Korn von der Grafmühl werden auf den Fürſtl. Hofkaſten geliefert. Daher dieß Jahr — Nichts.

Pfalzgr. Auguſt ſtiftete 5 Viertel Korn für die Armen in ſeinem den 1. Sept. des J. 1631 gemachten Teſtamente, worauf er alſobald mit ſeinen Söhnen nach Holſtein flüchtete, und ſich hernach zum König Guſtav Adolph begab. Die geſtifteten 5 Viertel Korn werden vom Churf. Hofkaſten alljährlich richtig abgegeben und verkauft: der Betrag aber wird nicht den Evangeliſchen allein zu Theil; ſondern wird beſage der Spitalrechnungen, ſeit geraumer Zeit unter die Spitalpfründer, ſowohl Cathol. als Evangel. gleich ausgetheilet.

e) So ſollten dann die Evangeliſchen Eine Hälfte ihrer rechtmäßig erworbnen und reſtituirten Kirchengüter ꝛc. hergeben, und die Andere Hälfte behalten und ungeſperrt und frey genießen: Aber die Unglücklichen genießen Ihre Hälfte noch nicht allenthalben. Es iſt traurig und mitleidswürdig, daß dasjenige, was im J. 1653 geſchehen ſollte und auch zum Theil geſchah, noch jetzo nicht durchgängig geſchehen; und ſelbſt das von den Evangel. in ihren Kirchen geſammelte Säckelgeld nicht ihr gänzliches Eigenthum iſt!!

gehen, daß auf einen Cathol. jedesmals ein Augs. Conf. Verwandter, und so fort an alternative wieder ein Cathol. succediren, und damit so lang continuirt werden solle, bis die gleiche Anzahl beyder Religion Zugethaner erfüllet worden ist; dabey es dann fürters sein beständiges Verbleiben haben wird.

Viertens, sollen alle geistliche Einkommen zweyen Verwaltern beyderseits Religion untergeben, von denen aber quartaliter, in der Pfarrherren oder sonst dazu Verordneten beyder Religionsverwandten Beysein richtige Rechnung geleistet, und jeglichem Religionsgenossen davon die Halbscheid zu gleicher Zeit zugestellet werden; einem jeden Theil aber freystehen, davon seiner Religion verwandte Geistliche in beliebiger Anzahl mit oder ohne Beyschuß zu unterhalten.

Fünftens, da irgends woher, es sey von I. Pf. Phil. Wilh. L. oder Fremden und Lands-Unterthanen, zu dem Cathol. Gottesdienst an Geld und Gefällen von dem Ihrigen ichtwas gestiftet, oder aber den Geistlichen Cathol. Relig. an Besoldung de proprio vermehret werden möchte und wollte, selbiges alles soll den Cathol. allein zuständig seyn und bleiben: Doch da von Ausländern und Unterthanen neue Kirchen, Spitäler und Clöster erbauet werden wollten, darüber Unser Pf. Christ. Aug. Consens (den Wir gestalten Sachen nach nit abschlagen werden) vorhero gesucht, und auch bey solchen Stiftungen Uns, an unsern Intraden und Juribus kein Eintrag und Abgang zugefüget werden; und hat es mit den Augb. Conf. Verwandten auch ihres Theils in dergleichen Fällen ebenmässige Meinung.

Sechstens, sollen alle heil. Reliquien, wie auch die etwan noch vorhandene Monstranzen und Meßgewandt und was die Cathol. wieder mit sich bringen, oder mit der Zeit noch ferner gemacht, oder ihnen verehret werden möchte, ihnen den Cathol. allein zuständig seyn und verbleiben; al-

lermaſſen es auch im Gegentheil mit den Augsb. Conf. Verwandten gleiche Meinung.

Zum Siebenten, obwohlen Wir Pf. Chriſt. Aug. etliche Cathol. Prieſter, ſo kraft dieſes Vergleichs hiernächſt oder inskünftige durch Erledigung ihrer Stellen, über welche Wir die Collatorn, neu zu inſtalliren ſeyn möchten, dem Ordinario zu präſentiren hätten; dieweiln jedoch S. Pf. Phil. Wilh. L. Uns repräſentiret, wasgeſtalt Wir der Evangel. Religion zugethan, und dannenhero zu Beruhigung der Unterthanen Gemüther, auch Abwendung alles Mißtrauens, ob möchten von Uns nit allerdings taugliche Prieſter erwählet und fürgeſtellet werden, Uns freundlich erſuchet, Wir möchten Ihro ſolche Präſentation überlaſſen; alſo und zu Bezeugung Unſers rechtſchafnen Vertrauens zu S. L. haben Wir deren verwilliget, doch daß S. L. Uns Pf. Chriſt. Aug. der Inſtallation halber ſodann vorher anlangen, welche Wir nit difficultiren werden. Mit denen Landſaſſen, Städten und Märkten aber in unſerer Erbportion, die das Jus praeſentandi oder conferendi hergebracht, ſoll es alſo gehalten werden, daß ſie entweder, neben dem ſie Uns einen neu Evangel. Prediger, auch zugleich von ſelbſten einen Cathol. Prieſter oder Religioſen, die S. H. Pf. Phil. Wilh. L. angenehm ſeyn, dem Ordinario präſentiren, oder da ſie auf behörige rechtmäſſige es nicht thun werden, S. H. Pf. Phil. Wilh. L. freyſtehen ſolle, dergleichen Perſon von ſich ſelbſten zu erwählen, und Uns ſodann zur Inſtallation erſtverſtandtner maſſen zuzuſchicken.

Achtens, ſoll den Cathol. unverwehrt ſeyn, nachdem es die Zeit und Obſervanz der Cathol. Kirchen mit ſich bringt, öffentlich Proceſſiones anzuſtellen.

Neuntens, ſo den Cathol. Prieſtern in- oder auſſerhalb ihres Gottesdienſtes einige Verſchimpfung, ohne ihre eigene Verſchuldung (darunter gleichwohl das Exercitium ihrer Relig. nit verſtanden) begegnen ſollte, ſeynd

Wir Pf. Christ. Aug. erbietig, die Thäter exemplarisch abzustraffen, sowohl als diejenige Cathol. Unterthanen, welche die Gebot der Cathol. Kirchen übertretten zu haben, von den Priestern oder sonsten Jemanden strafbar angezeigt werden möchten, mit verschuldeter Straff zu belegen.

Zehentens, wann in geistl. Sachen Unser, Pf. Christ. Aug. Cathol. Landsassen, Burger und Unterthanen einer wider einen Cathol. Priester oder Religiosen zu klagen hat; so soll derselbe von Unserer Kanzley oder Beamten zu seinem Ordinario gewiesen: und so derselbe Unterthan fällig erkannt würde, Unsere Beamten von dem Ordinario dessen berichtet, und von Unsertwegen durch Unsere Beamte zu gebührender Execution gezogen werden. Gestalt Wir auch, wann ein- oder anderer Cathol. Geistlicher etwas malifiziscb begehen sollte, Wir Uns gestalter Sachen nach, die Apprehension zwar vorbehalten, jedoch denselben jeglichem Ordinario liefern wollen; und wann eine Lebensstraff wider denselben erkannt würde, Uns dessen Zurücklieferung, um die gebührende Execution an ihm zu vollziehen, unweigerlich erfolgen solle.

Eilftens, so von dem Ordinario an die Cathol. Geistliche Befehl abgiengen, die den Cathol. Gemeinen (nur daß in solchen Uns Pf. Christ. Aug. und diesem Vergleich nichts zuwider darin begriffen) vorzutragen wären, mögen solche ungehindert von der Kanzel abgelesen, und an die Kirchen und Freudhöfe angeschlagen werden.

Zwölftens, sollen die Ehesachen, so Cathol. Partheyen concerniren, dem Ordinario zur Erkänntnuß überlassen; dieselbe aber jedesmalen, so es eine politische Straff an Leib und Gütern mit betreffen möchte, an Unser Pf. Christ. Aug. Beamten wieder remittiret werden.

Dreyzehntes, da ein oder anderer sich zur Cathol. oder auch Evangel. Religion freywillig bekennen woll-

wollte; so soll es mit dem oder denen nach Inhalt des lezten Friedensschlusses gehalten, und keiner darüber in einige Weiß beschweret werden.

Vierzehntes, werden Wir Pf. Christ. Aug. Unsern zu Sultzbach hinterlassenen Räthen befehlen, daß sie den Cathol. die Freudhofskirchen allda (doch ohne Nachtheil der gemeinen Begräbnuß) noch vor den herbeynahenden Ostern einräumen, und dieselbe darin ihr Religions-Exercitium ungehindert verrichten lassen; gestalten Wir auch gleich nach Unserer Hinaufkunft, was Uns in Kraft dieses Vergleichs, sonderlich des simultanei Exercitii Relig. halber zu verordnen obliegt, alsbald vollziehen, und diejenigen Cathol. Priester oder Religiosos, welche Uns von S. Pf. Phil. Wilh. L. zugeschicket werden, zu Verrichtung ihres Gottesdienstes in allen und jeden beliebigen Kirchen des Landgerichts Sultzbach, wie auch zu Floß und Vohenstrauß auf Maas und Weiß, wie oben gemeldet, admittiren wollen; doch dergestalt, daß die Cathol. Priester bis schiererst künftigen Michaelis von S. Pf. Phil. Wilh. L. allein unterhalten, und wegen der schierest S. Jacobi eingehenden Zehenden solchergestalt gehandelt, daß die Evangelische Prediger in ihren Prätensionen nicht verkürtzet werden; diejenigen Renten, Zehenden, Zins und Gülten aber, welche nach jezt gedachten S. Michaelis Tag verfallen, in zwey Theile obverstandner massen unter den Cathol. und Evangelischen getheilet; inmittelst auch nach beyderseits Gutbefinden, wegen gemeiner Abtheilung der Kirchen und dazu gehörigen Renten, laut dieses Vergleichs, richtige Handlung gepflogen werden solle: Gestalt auch bey Veränderung der Pfarrdienste, wann ein oder anderer aus den Evangel. Priestern möchte etwas in die Pfarr- oder Kapellen-Häuser aus dem Seinigen verbauet haben, mit deme oder denselben sich ihre Successores solcher Baukosten halber, billigen Dingen nach,

vergleichen, oder Unser Pf. Christ. Aug. Entscheidt darüber erwarten sollen.

Fünfzehntens, und wiewohlen nun, wie es in dem gemeinschaftlichen Amt Parkstein und Weyden in Ecclesiasticis zu halten, hie oben Vorsehung geschehen, weilen aber auch bey diesem allen in Consideration kommen, daß selbiges Gemeinschaftamt Parkstein und Weyden (so unter Unsers Pf. Christ. Aug. hierin öfters benamten Erbämtern mitbegriffen, und Uns auch bis auf diese Stund undisputirlich Erb- und Eigenthumlich als Gemeinschaftsherrn zustehet und von Uns besessen wird) wegen der einen Halbscheid oder Gemeinschaft Uns Pf. Phil. Wilh. von des Herrn Churfürsten zu Heydelberg L. Irrung und Rechtfertigung erwecket wird, dannenhero Wir Pf. Christ. Aug. in so lang obgedachten H. Churfürsten L. die Stadt Weyden besetzt halten, in Religionssachen diesem Vergleich und dessen Execution ein solches Gnügen, wie in dem Sulzbachischen geschehen kann und soll, zu leisten nicht vermögen; Als werden Wir zwar Unserm Landrichter, wie auch Burgermeister und Rath in Stadt und Märkten bemeldten gemeinschaftl. Amts Parkstein und Weyden, wasmassen Wir mit Unsers lieben H. Vetters zu Neuburg L. Uns ins Religionssachen wegen eines simultanei Exercitii verglichen, mit dem Befehl schriftl. andeuten, daß sie Unsers Vetters L. oder Dero Bediente, nach Inhalt dieses Vergleichs, in Einführung des cathol. Gottesdienstes, auch gleicher Abtheilung und Geniessung der geistl. Gefällen, laut vorhergehenden 14 Puncten einige Hinderung nit zufügen sollen; Wir wollen Uns aber zu einiger Opposition oder Assistenz wider Chur-Heydelberg nit verbunden haben, inmassen Uns S. Pf. Phil. Wilh. L. dabey versprochen, hierin also zu verfahren, daß dadurch keine neue Unruhe erwachsen, und die forthin hartbedrängte Unterthanen mehrers beschwert, auf den unverhoften widrigen Fall aber Wir

von

von S. L. deßwegen vertretten und schadlos gehalten werden sollen. Und wie auf nächstkünftige Ostern dieses 1652 Jahrs den Cathol. die Freundhofskirch zu Sultzbach eingeraumt wird; also wollen Wir Christ. Aug. Pf. bemeldten Unserm Landrichter zu Parkstein befehlen, daß er auf solche Zeit und bis zu Unserer Hinaufkunft die Kirchen in dem Markt Parkstein den Cathol. zu dem Exercitio simultaneo f) eröfnen solle. So viel aber die Politica in diesem Gemeinschaftamt betrifft, ist zwischen Uns verglichen, daß von nun an, und wann Wir Pf. Phil. Wilh. den mit Chur-Heidelberg strittig gemachten halben Theil einbehalten und zu genieſſen haben, eben derselbe Modus und Gelegenheit in allen gemeinherrschaftl. Fällen durchaus soll observiret werden, wie ein solches in dem Weydauischen Receß g), Burg-

frie-

f) Wie diejenigen, denen die evangelische Kirche in Parkstein zur simultanischen Religionsübung nach diesem Vertrag eröfnet wurde, von der angehenden Neuburgischen Mitbesitzung an sich äußerst unsimultanisch betragen; und wie weit sie es mit ihrem Verträngen aus der Kirche und dem Markt durch Capuciner und Beamte gebracht haben: solches mögen die manichfaltigen Parksteinischen Bekränkungen und die völlige Exstirpation der Evangelischen zur mitleidsvollen Verwunderung der Redlichen aufs lauteste bezeugen!!

g) Von den beyden Gemeinschaftherren Otto I. und Ludwig dem Reichen, Herzogen in Bayern, wurde durch 7 Commissarien im J. 1456 eine Ordnung und Satzung zwischen Rath und Gemeine zu der Weyden gemacht, dadurch hinführo daselbst ein beständiges Regiment und gnugsames aufrichtiges Wesen seyn und bleiben möge; und diese wurde von Hannsen von Parsberg und Martin von Wildenstein, Rittern, besiegelt, von Herzog Otto aber durch sein Insiegel bekräftiget zu Moßbach, am Samstag post Concept. Mar. nach Christi Geburt 1456. Der Weidauische Receß ist von Churf. Friedrich dem Vierten

und

frieden [h]) und Frankfürtischen Vertrag [i]), soviel dieselbe diesem Vergleich nit zuwiderlauffen, ausführlich

und Phil. Ludwig, Herzogen von Neuburg als Gemeinschaftsherren zu Weyden den 7. April 1600 aufgerichtet worden und enthält 13 Artikel. I. wird der alte Regimentsbrief erneuert und der Rath besetzt; denen Amtleuten Befehl gegeben, auf der Rathspersonen Wahl Acht zu haben ꝛc. II. Stadtschreibers Bestellung ꝛc. III. Besetzung gemeiner Stadt verrechneter Aemter ꝛc. IV. Den Rest bey solchen Aemtern zeitlich wieder anzulegen. V. Gemeiner Stadt Weyher und Fischnutzungen betr. Das Pfund Fische solle den Bürgern von Michaelis bis Weyhnachten um 12. Pfennig; und von Weyhnachten bis Michaelis um 14 Pf. gegeben werden. VI. Ueberflüssige Unkosten der Rathwahl-Mahlzeit, auf Zehrung, Verehrung, Steuereinnahm abgeschnitten; dafür gewisse Deputate gesetzet ꝛc. VII. Bestallung der Thurner, Apotheker und Balbierer. VIII. Voraus Einnahme eingestellt. IX. Die Einwohner der Vorstadt erhalten gleiche Rechte mit den Stadteinwohnern ꝛc. X. Von gemeiner Stadt Gütern nichts zu alieniren, und was hievon veräußert, wieder an die Stadt zu bringen; auch nicht über 500 Gulden aufzuborgen. XI. Vorsorge mit Getreid zu wohlfeiler Zeit ꝛc. XII. Rathordnungen sind ohne Unterschied, auch von den Rathspersonen zu halten ꝛc. XIII. Landschreiber sollen fleissig aufsehen auf Beobachtung dieser Resolution: alle Mißverständt und Uneinigkeit zwischen Rath und Burgerschaft seyn aufgehoben; und jeder Theil sey zum gebührlichen Verhalten erinnert.

h) Burgfrieden ist der Vertrag, wie Pfalzgr. Johannes und Herzog Ludwig, als Gemeinschaftsherren von Floß, Parkstein und Weyden ꝛc. sich zu Neumark, Freytags nach S. Veitstag i. J. 1440 verglichen haben: aus dessen besondern Vergleichspuncten folgende ausgezeichnet werden. 1. Die Herrschaften selbst sollen den Burgfrieden gegeneinander schwören. 2. Alle Ambtleute und ihre Knechte in der Gemeinschaft sollen den Burgfrieden schwören. 3. Kein Herr soll des Andern Feind in der Gemeinschaft nicht halten; darauf auch die Beamten sonderbar schwören sollen. 4. Jedem Herrn sollen

lich versehen; dazu soll in specie jegliche Parksteinische Garnison, samt ihren Commendanten und Officiren, so lang man deren alldorten bedürftig seyn wird, doch auf Unsers Pf. Phil. Wilh. Dero Landschaft-Kosten, Uns beyderseits, jezt und inskünftige jedesmalen zu Gehorsam stehen, auch mit verpflichtet werden, seyn und verbleiben, wie auch Uns zu unserm Willen, Gefallen und Nutzen, und den Unsrigen, so sie von Uns dazu befelcht, offen stehen, doch daß kein Theil hierinnen (wie Wirs einander hiemit verheissen und auch schuldig seyn) keiner List oder Gewalt sich gebrau-

sollen seine Gefälle folgen. 5. Wenn ein Herr mit Fremden zu Kriegen hat, sollen die Amtleute und Unterthanen ohne des Andern Gemeinsherrn Willen nit ausziehen. 6) Im Verpfänden und Verkauffen soll ein Herr dem Andern seinen Theil vor männiglich anbieten. 7. Wenn der halbe Theil einem Fremden versetzt oder verkauft wird, soll er mit dem andern Herrn einen Burgfrieden halten. 8. Steuer oder andere Sachen durch beede Herren anzulegen. 9. Kein Herr soll vor dem Andern kein Vortheil suchen.

i) Da nach der Zeit Mißverstände und Irrungen entstanden; so wurde zwischen Pfalzg. Joh. Casimir, der Churpfalz Administratorn und Herzog Phil. Ludwig unter Vermittlung Pfalzg. Richarts von Simmern und Landgrafen zu Hessen, Wilhelm durch ihre nach Frankfurt abgeschickte Gesandte i. J. 1587 d. 22. Jan. ein Vertrag errichtet, welcher betraf die Einantwortung und Erbhuldigung des Gemeinschaftamts Parkstein und Weyden; die Appellationen, Steuer, Mandate, das Eigenthum des Vestenhauses zur Weyden und die Schwörung des Burgfriedens. Dessen allen ohngeachtet wurden die Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen beyden Gemeinschaftsherren und ihren Beamten nicht gehoben, welche sodann Anlaß gaben, daß zwischen Churf. Friedrich und Herzog Phil. Ludwig durch ihre Commissarien ein auf den Burgfrieden und Frankfurter Vertrag gegründeter, abermaliger Vergleich zu Weyden errichtet worden ist, welcher den 21. April 1607 angefangen und

den

gebrauche und deſſen zu des Andern Schaden impatronirt oder einem Fremden in die Haud ſpiele, oder aber durch Jemand der Seinigen zu des Andern Präjuditz geſchehen zu laſſen geſtatte, weniger ſelbſten befehle, oder einigen Anlaß dazu gebe noch durch die Seinige geben laſſe. Würde aber Seiner des Herrn Churfürſten zu Heydelberg L. (welches Wir Pf. Phil. Wilh. jedoch nit ermeſſen können) vorgedachte Halbſcheid per Sententiam zuerkannt, auf ſolchen Fall bleibt es allerdings dieſes Gemeinſchaftamts halber, eben auch bey deme, was und wie es in einem und andern der übrigen

den 27. Juny beendiget wurde. Der Vergleichspuncte waren mehr als 80, davon viele einzelne Privatperſonen und Schuldenſachen betraffen; doch ſind die vorzüglichſten hier anzumerken: Schwörung des Burgfriedens; Baſtartfälle; Policeyordnung; Appellations-Lehen- und Eheſachen; Einſeitige Diener, Beſtellung der Dorfrichter; Patronatsrecht des Diaconats und Rectorats zu Weyden; Aufnehmung, Erb- und Handhuldigung der Landſaſſen; Wochenmarkt zu Weyden, Steuerpuncten; Umgeld; Erſetzung der Aemter; Kirchenrechnung ꝛc.

Anm. Beygefüget ſind beſondere Eydsformeln, den Burgfrieden abzuſchwören, ſowohl für die höchſte Gemeinsherrſchaften als für die Beamten und Landſaſſen; und ſind ſolche von den älteſten Zeiten an auf Gott und ſein heil. Wort gerichtet. Anm. 2. Unter den Pfalzſulzbach. im J. 1649 übergebenen Beſchwerungspuncten gegen Pfalz-Neuburg kommt dieſes mit vor; „An ſtatt, daß Ihre Durchleuchtigkeit den Burgfrie„den daſelbſten ſchwören ſollen, haben Sie ſich deſſen nicht „allein geweigert, und es bis dato nicht thun wollen, ſon„dern ſich auch der Diſpoſition in allen abſolute und mit „Ausſchlieſſung J. F. Gn. ſogar angemaßt, daß man nicht „allein unbegrüßt J. F. Gn. als unläugbaren Mitge„meinsherrn wider den klaren Inhalt der daſelbſt „vorhandenen ſonderbaren Verträge, abſonder„liche Commſſiones und Expeditiones fürgenommen, und „die Stände und Unterthanen wider ihren Revers zu ein„ſeitiger Parition angehalten.“

übrigen Erbämter halber sowohl in Ecclesiasticis als Politicis hierin abgeredt und verglichen worden.

Demnach auch der jüngst aufgerichtete Friedensschluß vermag, daß die in währender Kriegsunruhe aufgewachsene Zollsteigerung und neue Auffschläge gänzlich aufgehoben und gefallen seyn sollen; als ist verglichen, daß es auch mit dem in der Stadt Weyden und auf dem Land vor wenig Jahren eingeführten Auffschlägen ebenermassen gehalten, und von nun an abgestellet werden sollen.

Letzlich versprechen Wir Christ. Aug. Pf. hiemit, daß Wir, gleichwie die Augsb. Conf. verwandte Prediger, also auch die Cathol. Priester (so fern sie, wie Wir nicht zweifeln, in gebührenden Respect gegen Uns verharren) beschützen, handhaben und denenselben allen guten Willen erzeigen, im wenigsten aber verhängen wollen, daß denselben einige Unbild zugefüget werde.

Hiernächst ist auch zwischen Uns beschlossen, daß alle sowohl am Kaiserl. Hof als Cammergericht und sonsten zwischen Uns oder Unsern Vorfahrern geführte Actiones und Rechtssachen, es sey worüber oder worinnen es auch wolle, und Uns etwan unbewußt decidiret oder auch inskünftige allda und auf bevorstehenden Reichstag zu Erkänntnuß ausgesetzet seyn oder werden möchte, kraft dieses Vergleichs allerdings cessiren, und dieselbe Sachen abgefordert, auch jezt als dann und dann als jezt, so lang einer von Uns im Leben, weder heimlich noch öffentlich, weder durch Uns noch durch Andere von Unsertwegen prosequiret, sondern alles und jedes bis nach Unser beyderseits Todtfall gänzlich aufgehoben und annulliret seyn und bleiben solle.

Nach unsern beyderseits tödtlichen Hintritt aber, und falls nach solchem unsere Erben und Nachkommen diesen Receß oder Vergleich cassiren wollten, soll deren keinem durch dieß unser beyderseits beschehenes Annehmen oder Verlassen, Geben oder Nehmen, Cediren oder Einraumen, als welches

ches von Uns aus sonderbaren Respecten, aus Lieb und Treu nur ad dies vitae (als obeingangs und in nächstvorgehenden Paragrapho gemeldet) also geschehen, präjudicirt, sondern ein jeder derselben in eben dasjenige Recht und Stand, in welchem Wir uns vor Unterschreib- und Versieglung dieses Recesses uns befunden, von selbsten zu tretten guten Fug und Macht, auch ferners alle unsere hinterlegte und aufgehobene Actiones und Rechtshändel wieder herfür zu suchen und zu prosequiren, frey und ungebundene Hand und Gewalt haben. Doch soll dieses alles, so in diesem Vergleich vermeldet worden, denen kraft altvätterlicher Verordnungen und Unsers Hauses Pacten Uns beyderseits auf künftige Todtsfäll zustehenden Anwartsschaften, Erb- An- und Successions-Fällen unverfänglich und unpräjudicirlich seyn. Und versprechen Wir Pf. Phil. Wilh. wann gleich von Unserm H. Vattern zu Schmälerung dieses Vergleichs etwas verordnet würde, daß Wir dennoch alles dasjenige, so Wir einander in diesem Vergleich versprochen, wie ein aufrichtiger deutscher Fürst, wirklich halten, vollziehen und S. L. dabey manuteniren sollen und wollen: und soll dieser Vergleich nicht eher vollzogen werden, bis Wir Pf. Christ. Aug. vorehe wiederum in unsre Residenz Sultzbach angelangt seyn werden.

Endlich und zum Beschluß haben wir Pf. Phil. Wilh. und Wir Pf. Christ. Aug. einander mit Hand und Mund bey fürstl. wahren Worten, Treuen und Glauben zugesagt und versprochen, solchem allen, wie diesem Vergleich buchstäblich von Puncten zu Puncten einverleibt, ohne einige Weigerung, Behelf oder Widerrede getreulich iederzeit nachzukommen, und darwider, solang einer von Uns im Leben, nimmermehr weder für Uns selbsten zu thun, noch durch Andere thun und geschehen zu lassen, in keinerley Weiß oder Wege, wie die immer genannt oder erdacht werden möchten, alles mit wissentl. und

wohl-

wohlbedächtlicher Verzeihung aller und jeder, geistl. und weltlichen Beneficien, Recht und Gerechtigkeiten.

Und wie insonderheit Wir Pf. Phil. Wilh. Uns gegen Unsern freundl. geliebten Vettern und Brudern, H. Pf. Christ. Aug. anerbietig gemacht, wo S. L. in Ihren zugehörigen Erbämtern, es sey im Geistl. oder Weltlichen, ohne Unterschied der Religionen, von benachbarten oder sonsten unbilliger Eintrag geschähe, dieselbe nach unserm Vermögen freundvetterlich und brüderlich mit Gottes und getreuer Freund Hülfe zu schützen und zu handhaben: Also haben auch Wir Pf. Christ. Aug. gegen S. Pf. Phil. Wilh. L. Uns nicht allein zu freundvetterlicher und brüderl. Liebe und Treu, sondern auch in specie erbotten, da S. L. in Dero Fürstenthum und Landen oder sonsten unbilliger Eintrag geschähe, gleichfalls nach Vermögen freundvetterl. und brüderlich beyzuspringen.

Dessen allen zu wahrer Urkund, auch steter und fester Haltung sind dieses Vergleichs [k]) zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von Uns mit eigenen Handen unterschrieben, auch unsere gewöhnliche Secreta fürgedrucket worden. So geschehen und geben in Cölln den 22. Febr. Anno 1652.

Neben-

k) Daß sowohl von diesem Cölnischen als von dem, nach errungener Religionsveränderung Pf. Christian Augusts, darauf erfolgten und zur Vervollkommung des erstern dienenden Neuburgischen Vergleiche der Hauptbeförderer und Stifter, Deutschlands erster geistlicher Fürst war, nehmlich Joh. Philipp, Churfürst zu Maynz und Bischof zu Würzburg ꝛc. solches ist aus dem Schlusse des Neub. Vergleichs (S. 241.) und aus dessen Unterschrift zu ersehen.

Nebenbeylagen zum Cölnischen Vergleich.

1. Pfalzgr. Christ. Aug. Schreiben an seinen Agenten in Wien.

2c. Ehe ich desselben letzteres vom $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ pass. empfangen, bin ich allbereits mit dem Prinzen von Neuburg in tractaten gestanden, welche auch gestern zu Cölln vff das simultaneum exercitium ad dies vitae außgeschlagen, mit hingegen etwas advantage in Politicis; worbey auch alle actiones und Rechtshändel vffzuheben versehen worden. Wann dem Silbermann inhibition beschehen wirdt, also wolle der Herr sich darnach richten, und, wann besagter Silbermann die sollicitaturn wider mich wirdt einstellen, der Herr dergleichen thun, doch bey den Lehenssachen unbeschwert noch vigilirn, sonsten aber diese meine apertur noch etwas bey sich in secreto behalten, umb einiger respect willen, in welchem Vertrauen ich es auch hiemit deß Hertzogs von Sagan Liebden eröffne; Vbrigens aber nunmehr sorgfältig bin, mit dem alten Hertzog allhier ettl. puncten noch zu adjustiren; Ersuche anbey den Herrn, daß nichts desto weniger Er wegen der Hilpoltsteinischen ferner sich annehmen und im Nahmen der Hertzogin und der Stände selbiger Aempter negotiiren wolle, der ich 2c. Düsseldorff den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Febr. ao 1652.

C. A. Pfalzgr.

2. Antwort des Agenten, Wien den $\frac{1}{3}\frac{3}{3}$ Mart.

Durchl. hochgeb. Fürst 2c. E. F. Gn. sein meine unterthänige gehorsf. Dienste jederzeit bevor, gnädiger Fürst und Herr. Was E. F. G. d. d. $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Febr. an mich gelangen lassen, solches habe ich den $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$ Martii empfangen, wolte E. F. G. wegen Ihres getroffenen Vergleichs gern gratuliren, so muß ichs aber, biß ichs vernimb, wie das Werk beschaffen, anstehen lassen; förchte leyder, es werde

die

die Ehre Gottes wenig durch dergleichen Simultaneum, so ohne einzige Noth gegen herbevnahenden Reichstag dem Evangelischen Wesen zu Nachtheilung eingangen sein, befördert werden. Mein lezteres Brieffel war nur eine geringe Bewerffung auf das, was vorher weitläuffig geschrieben worden. Gott schicke alles nach seinem allein weisen Willen. Die Hilpoltsteinische Sache [1] ist durch das praejudicium merklich laedirt; Und wäre auch der gröste avantage in Politicis nicht werth, eine solche Ungelegenheit auffm Halß zu ziehen, so in Ecclesiasticis et Politicis nicht außbleiben wirdt. E. F. G. in den Schutz des Höchsten befehlendt, verbleibe ꝛc. Wien den $1\frac{3}{3}$ Martii 1652.

A. N.

1) Diese in Wien damals anhängige Restitutionssache erhält hinlängliche Erläuterung durch dasjenige, was bey den Punctis restituendis et praestandis wegen Hilpoltstein ꝛc. (in Struvens pfälz. Kirchenhist. S. 614.) zulezt vorkommt: „Sintemahln auch die Disposition mehrermeldten Friedens„Instruments Observantiam Anni 1624 pro norma in„fallibili et intemerata hält; und in den Fürstl. Pfalz„hilpoltsteinischen Antheil von höchstgedacht Ihro „Durchl. zu Neuburg erst Anno 1627 in der Religion auch „Neuerung vorgenommen worden: Als erfordert nicht min„der die Billigkeit, daß die in beykommender Specification „begriffene Aenderung gewandelt, und daselbsten, wie auch „in dem übrigen gemeinen Fürstenthum alle Sachen in vo„rigen Stand gerichtet werden.

Und in Designatione Restituendorum in tribus Terminis (Actum Nürnberg den 2. Maji A. 1650.) gegen den Schluß Tertii Termini heißt es also: „Hilpoltstein, Heideck und „Allerspergische Bediente und Pfältzische, auch anderer Herr„schafften darin gesessene Unterthanen Augsb. Confess. con„tra Neuburg, libertatem conscientiae et exercitium re„ligionis betreffend.“

N. VI.

Memorial der Evangel. Landstände wegen des evangel. Pfarrhofs zu Illschwang und zugleich wegen des Simultanei ꝛc. i. J. 1670.

Durchl. Hertzog ꝛc. ꝛc. Nebst Versicherung unsers unterthänigsten Gehorsams, auch Anerbietung unserer getreuen pflichtschuldigsten Dienste thun zuvörderst E. F. D. wir wegen Ihrer durch göttliche Gnad wieder erlangten Leibesgesundheit unterthänigst gratuliren, und deren langwürige Beständigkeit von dem Allmächtigen herzl. anwünschen; und sollen E. F. D. zugleich sowohl für uns als im Namen unserer der Zeit zwar abwesenden, aber mitvergliederten unterthänigsten der Augsb. Conf. zugethanenen Landstände vermittels dieser unterth. Supplic schriftl. zu behelligen, nicht länger Umgang nehmen: Dieweilen wir die glaubwürdige Nachricht erlanget, wasmassen uf sel. Absterben H. Georg Abdias Müllers, gewesenen zwanzigjährigen Evangel. Pfarrherrn zu Illschwang von des Herrn Bischofen zu Aichstädt als des Orts Ordinarii hochf. Gn. neben des Herrn Hertzogen zu Neuburg F. D. obwohlen intercedendo, gesuchet werden solle, den daselbst befindlichen Pfarrhof und Wohnbehausung, welcher doch bey Introduction des Exercitii simultanei Religionis, auch Abtheilung der Pfarrl. Einkommen und Behausungen denen der Augsb. Conf. Beypflichtenden ordentlicher Weiß zugefallen, und diese ganze Zeit über ruhig besessen worden, dem jetzigen Evangel. Pfarrer neuerlichen zu entziehen, und solchen mit einem Cathol. Priester zu besetzen Vorhabens seyn, auch solches unlängsten bey E. F. D. damaliger obgewester Dero gefährl. Leibesunbäslichkeit angebracht und gesuchet haben sollen. Ob wir nun zwar nicht wissen können, was E. F. D. sich hierauf erkläret, oder noch entschliessen möchten; indessen aber mit unterthänigstem Dank erkennen und rühmen, daß Sie uns bey dem verglichenen Simultaneo bis dato gnädigst

geschü=

schützet und handgehabt: So will uns aber als Dero unterth. Landständen, sowohln Pflicht als Gewissens halber, auch obliegen, in dergleichen, sonderlich aber denen verglicheuen Religionssachen ein sorgfältig wachendes Aug um so vielmehr zu haben, dieweilen uns im Widrigen einige Nachlässigkeit bey unserer Posterität sehr schwer würde zu verantworten seyn; geleben solchemnach der zuversichtlichen Hofnung, daß E. F. D. diese unsere pflichtschuldige Sorgfalt um so viel weniger ungnädig aufnehmen werden, alldieweilen wir ohnedieß davor halten, daß durch Introductionem Simultanei wir, Dero getreue und unterthänigste Landstände, darum merklichen gravirt worden, dieweilen das so theuer beschworne Instr. Pacis, der Nürnbergl. Executions-Recess und Factum possessionis neben unsern uralten Privilegiis uns ein anders und so viel zeiget, daß das Anno 1624 und zwar jedweders Orts üblich gewesene Exercitium Relig. also auch fürters gelassen, und die es also hergebracht, auf keinerley Weiß darwider nicht gekränket werden sollen.

Ob wir nun wohlen dieses alles im wirkl. Genieß empfinden; und nichts, so deme zuwider, hätten zulassen sollen: so haben doch E. F. D. zu schuldigsten Ehren und gehorsamsten Respect wir de Jure nostro so viel nachgegeben, daß wir zwar in den von E. F. D. mit Dero Herrn Vettern zu Neuburg F. D. Anno 1652 zu Cölln aufgerichteten und verglichenen Recess und darauf erfolgte Introductionem exercitii simultanei unterthänigst eingewilliget, hingegen aber von Deroselben das gnädigste Versprechen erhalten, daß, zudem es ein temporal Werk, jedoch E. F. D. ob der Abtheilung und andern, so zu Erhaltung Fried und Ruhe zwischen beeden Religionsverwandten dienlich seyn würde, steiff und fest halten, und keinen Theil auf einerley Weiß darwider beschweren, oder auch graviren zu lassen gemeint seyen.

Die-

Dieweilen aber dieses von des Herrn Bischofen zu Aichstädt hochf. Gn. und sonsten gesuchte, weitaussehende Vorhaben solchem allen schnurstraks entgegen lauffet; wir auch besorgen müßten, daß, wann dem verglichenen Simultaneo zuwider dießfalls und in hoc Casu einig Praejudicium eingegangen oder verwilliget, und mehrgedachter Vergleich im geringsten geschwächet werden sollte, daß es auch andere Evangel. Kirchen und Oerter in diesem Fürsten hum betreffen, selbige in gleichmässige Gefahr setzen, und endlich Tractu temporis auf eine völlige Exsturpation des evangel. Exercitii hieraus zielen dürfte.

Solchemnach haben E. F. D. wir nomine universitatis dieses Alles im unterthänigsten Respect und pflichtschuldiger Submission vorstellen, und zugleich in gehorsamster Observanz bittl. belangen sollen und wollen, Selbige geruhen gnädigst, diesem und andern, dem Instr. Pacis, Executionsreceß, Landsfreyheit und Dero Fürstl. Versprechen zuwider gesuchten oder auch in das Künftige noch suchenden Anbringen in keinerley Weiß zu deferiren noch Statt zu geben; oder da Sie ja dergleichen abzuleinen, wider besser Zuversicht nicht vermögen sollten, uns in Ungnaden nicht zu verdenken, sondern gnädigst zu erlauben, daß wir dieß unser so hochwichtiges Gravamen etwan Weiters anbringen, auf zulässigen Rath und verhoffende Rettungsmittel gedenken, und also ferner zu besorgende Gefahr von uns und den Unsrigen abwenden mögen. In Erwartung gnädigster und gewürdigster Resolution und Willfahrung thun E. F. D. neben Dero ganzem hohen Fürstl. Haus wir göttlicher Gnadenobschirmung zu allen selbstverlangten Fürstl. Leibes- und Seelen Wohlstand treulich, uns aber Dero Fürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst und gehorsamst ergeben E. F. D. der Augsb. Conf. zugethanene unterth. gehors. Landstände. Geben Sultzbach den $\frac{3}{2}\frac{0}{0}$ Martii anno 1670.

N. VII.

N. VII.

Abschr. des exulirenden Superint. M. Theodosii Widers Abschiedsbriefs an seine Amtsbrüder ꝛc. von Hartmannshof, den 10. May 1654.

Gratiam, misericordiam et pacem a Deo patre per Christum!

Vielgeliebte Herren Confratres in Christo! Wie unser Meister sagt im Evangelio: Verfolgen sie euch in einer Stadt; so fliehet in die andere: also wirds nunmehr bey mir practicirt, welches ich ehe meines Abschieds aus Sulzbach Niemand offenbaren dürffen. Die Ursach wird hergenommen aus verwichener Sonntags Predigt, alwo ich mich verlauten lassen, „daß zur Päpstischen Kirch und Cle„risey wir uns nicht mehr Guts versehen dürffen als wey„land die Apostel zu den Hohenpriestern: denn sie hätten „sich zur falschen Kirche ausgemahlet, weil sie rechte Er„käuntnuß Gottes und Christi nit haben wollten.“ ꝛc. Das mußte gedeutet werden als eine Sünde wider den Fürstl. Cöln. Receß und Religionsfrieden. Ich fragte; obs wider das Evangelium auch stritte? bekam keine Antwort. Denn ich meine Predigt also fundirt hatte, daß sie nichts darwider wissen aufzubringen. Wurde derowegen die Entsetzung meines Dienstes, erstlich durch Burgermeister und Rath mir angedeutet; darnach noch beständiger Arrest zu Hof, durch H. Pfreumbder und Herrn Schertel, mit Anhang, daß ich mich ehesten hinweg machen, unterdessen aber mit Niemand mündl. oder schriftl. communiciren sollte, an Eids statt, welches die Ursach ist, daß ich Niemand was schreiben können, und mich genugsam entschuldigen wird bey den Herren Confratribus, welche Relation gesucht haben. Man suchet unterdessen Reconciliationem cum Illustrissimo d. i. ein sauberes revoco oder doch, daß ich ins Künfftig moderation im Predigen brauchen sollte. Ich fragte nach dem termino istius moderationis: da

sagte einer: man sollte den Pabst oder Pabstum nicht nennen tanquam personalia. Der andere: der Elenchus wäre freygelassen. Der dritte: Illustrissimus hätte ihn einen teufflischen Elenchum genennet. Der vierte trafs am besten: Moderation brauchen, das ist, Simuliren, heisse es, das Wort nach dem Statu lenken, und endlich arbitrio Illustrissimi alles commendiren. Ich bat, daß Illustr. definitionem moderationis istius stellen wollte: so könnte ich sehen, cuius toni; wo ich auch offerirte die Consilia Theologica contra elenchum ex Vol. Dedekenni, ob die Moderation darnach müßte eingerichtet werden. Aber ich erlangte nichts als nur eine ungestümere ingemination: moderation; moderat soll ich gehen. Dieweilen diese Glocken längst über mich gegossen waren, entweder exuliren, oder moderiren und das göttliche Predigtamt varirenden Menschen fubjiciren: erwehlte ich lieber das exuliren, und bin nun würklich darin begriffen zum Hartmannshof. Aber meine Lieb gegen die Herren Confratres allerseits treibt mich an, dieß Wenige den Herren zu notificiren, beydes Sie und die deßhalben Bericht begehren, recht zu informiren, daß sie bösem Geschrey nicht vielleicht Gehör geben oder doch so lange innenhalten, biß von Nürnberg aus ich samt Ueberschickung der fatalen Predigt den Verlauf mehr erzehlen könne. Unterdessen befehle ich mich in Ihr andächtiges Gebet, und bitt auch für Sie zu Gott, daß in solchem Zustand Sie der Gemeinen Heil wohl beobachten mögen. Hierzu gehört spiritus paracletus, den Gott geben wird, so ihn darum bitten durch Christum. Amen.

Dat. Hartmannshof, wo ich hier bin in Sachen Gottes betreffend, den 10. Maj A. 1654. der Herren Confratrum dienstwilligster M. Th. W. Cum Illustissimus in hac causa et actorem et iudicem contra me ageret, a moderatis viris admonitus est, ut concionem istam Consistorii

censu-

censurae subiiceret; sed repudiavit, cum his notabilibus verbis: Keine Krähe beißt der andern ein Aug aus. Vobis haec scribo h. e. fidelibus amicis.

Nachricht.

Daß der vom Superintend. Wider zum Taufpathen seines erstgebornen Sohnes erbetene Pfalzgr. Christ. Aug. den 25. Febr. 1651 in höchsteigener Person das Kind aus der Taufe erhoben hat, bey welcher Taufhandlung die Stelle des andern abwesenden hohen Pathen von dem fürstl. Rath und Leibmedicus D. Petrus Fuchsen vertreten wurde, verdient hier in besonderer Rücksicht als ausnehmender Beweis von damaliger Huld des von Herzen gütigen Fürsten angeführt und gerühmet zu werden.

N. VIII.

Neuburgischer Vergleich, d. d. 15. Jan. 1656.

V. G. G. Wir Philipp Wilhelm und von desselben Gnaden Wir Christianus Augustus, beyde Pfalzg. bey Rhein ꝛc. thun kund und bekennen hiemit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, welchergestalt Wir Uns aus brüderl. und vetterl. aufrichtiger Wohlmeinung und beständiger Handhab unsers Hauses und fürstl. Linie Bestens über alle unsere vorige miteinander aufgerichtete Verträg und Vergleichungen, alleinig auch und zuförderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zu Fortpflanzung der wahren christl. Röm. Cathol. Religion, wie nicht weniger auch, damit zwischen Uns und unsern Descendenten männl. Geschlechts hinführo alle und jede bißhero etwa vorgefallene Mißverständ, Jalousien und Irrungen totaliter und funditus ausgereutet, und keine einige Materie mehr dazu übrig bleiben oder erwecket werden könne, unter hierunten gesezten dato uns zusammen vereiniget und folgendergestalt verbunden.

1. Erstlich, erklären Wir Philipp Wilh. Pfalzg. hiemit freundl. und versprechen, daß Wir unsers Vettern, H. Christ. Aug. Pfalzg. Liebden alle Superioritaet und landsfürstl. Obrigkeit und was derselben tam in politicis quam ecclesiasticis, Jure tamen Ordinariorum salvo, anhängig, nichts ausgenommen, über S. L. Erbämter, namentlich das Landgericht Sultzbach und das Landgericht Parkstein und Weyden, wie auch das Pflegamt Flossenbürg und Gericht Vohenstrauß, samt eines jegl. derer Zugehörigen und Appertinenzien gänzl. und vollkommentl. abtretten, resigniren und cediren wollen; gestalt Wir dann solche Landsfürstl. Obrigkeit und was derselben anhängig ist, hiemit S. L. und Dero Cathol. männlichen Descendenten in bester Form Rechtens resigniren und abtretten. Deßgleichen übergeben Wir

2. Zum Andern unsers H. Vettern L. die Uns, kraft Kayf. Concession gebührende Reluition der Halbscheid des Amts und Landgerichts Parkstein und Weyden, welche anjetzo des Herrn Churf. zu Pfalz Lbd. Jure Antichreseos innen- und biß auf die verglichene Ablösung von 200,000 Gulden, laut Pragerischen Recess sub d. 17 Julj 1652 zu genüssen haben, welche ebenfalls Wir auch S. H. Pfalzg. Ch. A. L. völlig und durchgehends cum omni Jure abtretten: Allermassen diese Reluition von J. Röm. K. M. Uns allergnädigst vergönnet worden. Und damit jeztgedacht S. L. mit J. K. M., Churpfalz, oder sonsten, was Ihro am füglichsten gelegen, desto leichter tractiren und gemeldte Halbscheid von Churpfalz wieder einlösen und an sich bringen mögen: haben Wir auch die von der K. M. zu dieser Ablösung uns allergnädigst verwilligte 200,000 Gulden, jedoch mit Ausnahm und Reservation, was unsere beede daniedrige Fürstenthum Gülch und Berg an den Münsterischen 100 Römermonaten beyzutragen hätten, übergeben, und die darüber erhaltene Kais. Resolution samt denen bißhero

hero diesenthalben gewechselten Schriften und Acten in Originali extradiren und liefern lassen: Gestalt wir denn von nun an die obverstandnermassen Jure antichreseos verhofte und Uns undisputirlich zugehörige Halbscheid des Landgerichts Parkstein und Weyden und deren anklebende Jura Superioritatis, Regalia und alle Gerecht- und Nuzbarkeiten S. L. und Dero Cathol. Erben, nichts davon ausgenommen, hiemit in bester Form Rechtens gänzl. schenken und übertragen [a].

3. Drittens versprechen Wir Pfalzg. P. W. daß Wir S. L. und Dero Cathol. Mannserben in und bey alle deme, was Wir derselben hiemit aus Freund Vetterl. Affection abtretten, schenken und übergeben, wider männiglich, der Sie dieserhalb und in einem deren Stücken anfechten, perturbiren, oder sonst wider Recht und zu Abbruch dieser unserer Handlung kränken oder derselben Eintrag thun würden, treulich manuteniren und mit der That assistiren wollen, so viel nur in unserm Vermögen beruhen wird: Gestalt Wir auch äusserster Möglichkeit daran seyn und cooperiren werden, daß S. L. mit den Benachbarten jeglichen Orts aus allen Differenzien (falls Sie selbige allein nicht schlichten, sondern unsern Beystand darin desideriren und Uns darum ersuchen werden) mit Lieb gesezt, und also zu verlangter ruhiger Regierung gebracht und erhalten werden mögen. Allermassen auch J. L. Uns hingegen versprechen, mit getreuer Vetterl. Affection Uns mit allem Vermögen beyzuspringen, auch Uns nicht weniger, als Unser Seits geschehen solle, unverweigerlich zu assistiren. Hierauf nun und

4. Viertens renunciren Wir Pfalzg. Ph. W. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen allen deme, was Uns bißhero an S. L. Erbämtern an Superioritaet und landsfürstl.

a) Hieher gehört das erste Stück von den Nachrichten N. IX.

fürstl. hoher Obrigkeit, auch sonsten, wie solches Namen haben und genannt werden mag, zugehöret oder sonst von Uns prätendiret werden mögen (es wäre dann, welches Wir doch keineswegs vermuthen, daß Jemands von S. L. Männl. Descendenten über kurtz oder lang von dem alten Römisch-Cathol. Glauben abtretten, oder S. L. ohne Hinterlassung männl. Erben (welches Wir jedoch zu Gott nicht hoffen) mit Tod abgehen, oder aber Dero männl. Descendenten keine ehel. männliche Succession verlassen würden) auf welche beede unverhofte Fäll dann diese Verwilligung allerdings wieder aufgehebt, cassiret und gefallen seyn, und als wann sie nicht geschehen, gehalten werden, und Uns, wie auch Unsern Erben und Nachkommen jederzeit frey und bevorstehen solle, nach demjenigen allen, was Wir vermittelst dieser unserer Abrede von Uns und unserer Landschaft separiren, auch S. L. schenken und übertragen, oder Uns sonst nach Innhalt voriger Verträge gebühret, propria Authoritate und eigenen Gefallens zugreiffen, und ohne einige Contradiction oder Verhinderung solches alles wieder zu Uns zu nehmen, unangesehen, was etwa J. L. Erben und Nachkommen darwider aus den Reichssatzungen und dem Instrumento Pacis, auch dem jüngsten Regensburgl. Reichsabschied, zu Behauptung dessen, so von Uns J. L. vorgedachter massen übergeben worden, einwenden möchten. Immassen Wir Pfalzg. Christ. Aug. solches in alle Wege für billig ermessen, und J. Unsers H. Vetters L. dazu völlige Macht lassen, und nicht gemeinet seyn, daß diese Vereinigung deme zuwider extendiret werden solle. Hiebey haben jedoch Wir Pfalzgr. Ph. W. Uns freundlich erbotten, erklären Uns auch hiemit, im Fall Unsers Vetters, H. Pfalzgr. Philipps L. oder Dero männl. Erben sich zu der alten Röm. Cathol. Religion öffentl. bekennen würden, daß auf solchen Fall unserm Vettern, Herrn Pf. Christ. Aug. L.

oder Dero männl. Röm. Cath. Erben frey stehen solle, S. Pf. Philipps L. oder Dero Römisch Cathol. Descendenten per Testamentum alles dasjenige oder einen Theil desselbigen, was Wir J. L. in dieser unserer Abrede übertragen, geschenkt und abgetretten haben, zu verschaffen und zu überlassen. Wir Pfalzgr. Ph. Wilh. nehmen auch

5. Fünftens von S. L. ab alles dasj. was von Uns oder gedacht Unserer Neuburgl. Landschaft, an Reichs- und Creiß-Steuern, Contribution und Anlag, auch an Steuer und Umgeld und anderer Bewilligung oder dergleichen, wie das Namen haben mag, von S. L. Erbämtern wegen bißhero gefordert worden oder prätendiret werden mögen, dergestalt, daß Wir S. L. aller solchen Anforderungen, wie sie auch heissen und sich finden möchten, gänzl. frey, quitt und ledig sprechen, mit der nochmaligen Erklärung, daß Wir die freye Dispolition über dieses Alles J. L. und Dero Cathol. männl. Erben in Ihrem territorio, als nunmehro in Ihrem Fürstenthum, ohne einige Verhindernuß nach Belieben zu exerciren, und derselben, als Dero Fürstl. Superioritaet anhangenden Emolumenten, sich zu bedienen, überlassen und übergeben, und dabey noch weiter zugesagt haben, daß Wir bemeldte Landschaft, hierüber J. L. entweder sonderbar einen versicherten Consens und Erklärung zuzufertigen, oder neben Uns in Schriften J. L. dieserhalben genugsam zu verwahren, vermögen; inzwischen aber davor hofften und J. L. dießfalls allerdings schadlos halten wollen.

6. Sechstens, obwohln abgeredt, daß Wir zu dessen mehrern Bekräftigung, und inskünftige alles unnöthige Scrupuliren abzuschneiden, auf S. L. Ersuchen, durch jemand unserer Räthe alle und jede Räthe in bemeldt S. L. Fürstenthum, solcher Uns geleisteten Pflicht und aller übrigen Schuldigkeiten allerdings in Gnaden entlassen, diejenige aber, welche die Landshuldigung bißhero noch nicht geleistet, nicht weniger als die Uebrigen an S. L. und Dero

Röm.

Röm. Cathol. männl. Descendenten und auf allen Fall, deren Erbnehmern, laut §. 4. hierauf nun Viertens ꝛc. verweisen sollten: so ist benebens verglichen, daß nicht desto weniger und unerwartet erst angeregten Ersuchens, die Landsfürstl. Obrigkeit mit ihrem Anhang und was Wir sonsten derselben übergeben, von nun an seinen völligen Effect erreichen und haben, auch kraft dieß die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen und an S. L. wie auch Dero Cathol. Erben gewiesen seyn sollen. Und obschon

7. Siebentens Wir Pfalzg. Ph. W. bißanhero auf Reichs- und Creistägen S. H. Pf. Christ. Aug. L. vertretten, weilen jedoch auch dieses ein Stück der nunmehr Unserseits selbiger Orten gänzl. aufgehebten Fürstl. Superioritaet ist: so lassen wir nicht allein geschehen, daß S. L. auf solchen Reichs- und Creisversammlungen Ihr eigenes Votum führen mögen; sondern wollen auch neben denselben bey J. Röm. K. M. uns bewerben, daß S. L. und Ihrer Cathol. Erben ihre eigene Person in Sessione et Voto repräsentiren, oder nach Dero Gefallen durch einen Gevollmächtigten vertretten lassen mögen [b]).

8. Achtens versprechen Wir Pf. Ph. W. daß Wir S. L. alle diese Ihres Fürstenthums hohe Obrigkeit und Regalia, auch Gränz- und deren Differenzien betreffende Acta, wie auch dazu gehörige Abschriften und Documenten, auch Umgelds, Steuer- und Contributions-Acta, soviel dieses J. L. in Händen habendes Fürstenthum betreffen, gegen eine unterschriebene Specification auf Dero Begehren verabfolgen lassen wollen. Wiewohl auch

9. Neuntens jezt verstandner massen Unser Herz. Christ. Aug. Pfalzgräfl. Erbämter von dem Fürstenthum Neuburg nunmehro allerdings abgesondert seyn; demnach Wir uns aber erinnern, daß mehrgedachtes Fürstenthum mit einer grosen

b) Hieher gehört das zweyte Stück von den Nachrichten N. IX.

sen Schuldenlast beschwehret, und wie leichtl. zu ermessen, daß nach mehr angeregter Absonderung unserer Erbämter als jetzigen Fürstenthums, die Bürde denen in S. L. Neuburgl. Fürstenthum verbleibenden Ständen allein aufzuladen unzulässig wäre; immassen auch, wie bißhero, demselben obgelegene gemeine Reichsbeschwerden ihnen nach dieser Exemtion ebenmässig allein abzuführen unerträgl. fallen würde: Als haben Wir uns mit Unf. Herrn B. Pfalzg. Ph. W. L. dahin verglichen, daß aus denen beyderseits Unf. Großherrn Vatters weil. Herrn Pfalzg. Phil. Ludwigs christl. Ged. Regierung eingebrachten Steuerrechnungen ein billiges und proportionirliches Quantum auf unser Fürstenthum gemacht, und nach Gestalt desselben und des vorgedachten Schuldenlasts, ein gewisses (darunter gleichwohlen keine den Fürstl. Agnaten zugehörige Forderung, Capitalien und Schulden begriffen seyn sollen) von mehrbemeldter Landschaft ab = und auf obgedacht unser Fürstenthum genommen, ingleichen auch zu den Reichsanlagen eine gewisse quota verglichen, und dieselbe J. Röm. K. M. zu dem Ende unterthänigst vorgetragen werden solle, daß Selbige von dem Fürstenthum Neuburg ab = und Uns Pfalzg. Christ. Aug. zugeschrieben, J. K. M. auch dabey ferner um allergnädigste Confirmation dieser unserer gesammten Verbindnuß und Einwilligung, auch resp. Separation gehorsamst angelanget werden; Gestalten Wir Pfalzg. Chr. Aug. uns hiemit verbindl. erklären, daß Wir solche uns proportionirl. zukommende Schulden und Reichsanlagen williglich übernehmen, und das Fürstenthum Neuburg davon entheben wollen, doch dergestalt, daß von den übrigen auf dem Fürstenth. Neuburg verbleibenden Schulden uns nichts weiters zugewiesen, sondern da über Versehen ein oder anderer, den Wir nicht angenommen, sich bey Uns anmelden sollte, daß derselbe aus dem Fürstenth. Neub. allein befriediget, und Wir deßwegen Schadlos gehalten werden sollen. Allermassen Wir Pfalzg. Ph. Wilh. S. L. solches auch hiemit ver-

sprechen. Und demnach die Unterhaltung des Kais. Cammergerichts auch den Reichsanlagen folget: als ist ebenmässig verglichen, daß nach erstverstandener Proportion der Reichs- und Landsteuern, auch hierinnen ein gewisses quantum geschöpfet, und von S. Herrn Pf. Christ. Aug. L. übernommen und entrichtet, und die angenommene quota von der Uns Pf. Ph. W. obgelegener Cammergerichtsanlage in selbiger Matricul abgeschrieben werden sollen. Ferner und zum

10. Zehenden erklären Wir Pf. Chr. Aug. uns hiemit vor alle unsere Erben und Nachkommen, von alle deme, was dieselbe uns vorhero in unterschiedlichen Recessen zu Cöln und Düsseldorff aufgericht, freundvetterlich versprochen, als auch S. L. Neuburgl. Landschaft, das Wenigste nicht mehr fordern zu wollen; gestalten dann, wann etwa S. Unsers H. V. L. oder Dero Landschaft von Uns oder unserer Landschaft, oder Wir und Unserige von S. L. oder Dero Landschaft an Deputat, Bewilligung und dergleichen Schulden etwas zu fordern haben möchten, solches alles hiemit gänzl. cassirt und aufgehoben; Wir Pf. Ph. W. aber schuldig seyn sollen und es hiemit versprechen, unsere Landschaft nicht allein ebenfalls, wie hieroben §. Wir Pf. Ph. W. nehmen auch fünftens auf uns ꝛc. versehen, hiezu zu vermögen und anzuweisen, sondern auch deßwegen S. L. in omnem eventum allerdings Schadlos zu halten, jedoch Unsers, Pf. Chr. Aug. Bruders, H. Pf. Philipps davon gebührende Portion (welche bereits in denen zwischen Uns Gebrüdern aufgerichteten Abfindungen specificiret, und S. H. Pf. Ph. W. L. von Uns communiciret und von Dero acceptiret worden, und kraft dieß solch S. L. jährl. Consentirung von Uns Pf. Phil. Wilh. hiemit übernommen wird) wie auch die, laut unsers Hauses Pacten und Verträgen verglichene und vorbehaltene Anwartschaften, Todes- und Successionsfälle in alle Fälle ausgenommen und vorbehalten. Zum

11. Eilf-

11. Eilften ist wegen der Lehensempfängnüß verglichen worden, daß so oft Reichs- oder Königliche Lehen zu empfangen sind, solche, so lange Herrn Pf. Chr. Aug. L. Posterität und Nachkommen bey der Röm. Cath. Religion verbleiben, communi nomine insgesamt von Uns, Pf. Ph. W. und Pf. Christ. Aug. als beyden regierenden Herren und unsern Descendenten gesuchet; widrigen Falls aber es bey der bißherigen Observanz gelassen werden solle. Und weil

12. Zwölftens Wir beyderseits bißhero des Herrn Churf. zu Maynz L. zu Uns tragende gute Affection und Gewogenheit vielfältig verspüret, dieselbe auch sowohln diese als vorige Unsere Abreden und Verträge zu befördern sich gefallen lassen: Als haben Wir S. L. freundlich ersuchet, daß Sie diese unsere freundvetterliche und brüderl. endliche Abfindung zu deren mehrerer Bestärkung und Festhaltung beyständl. neben Uns verfertigen wollen; inmassen Sie solches freundlich bewilliget, und Wir Pf. Phil. Wilh. auch Wir Pf. Christ. Aug. einander für Uns, unsere Erben und Nachkommen, diesem allen stet, fest, unverbrüchlich und unwiderruflich nachzukommen, bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben zugesaget, und zu dessen Urkund diesen Recess in triplo gleichlautend mit unsern Handunterschriften und Vordrückung unserer Fürstl. Insiegeln bekräftiget haben. Geschehen zu Neuburg an der Thonau den 15ten Januarj nach Christi Geburt 1656.

Joh. Philippus EL. A. Mog.

Christ. Aug. Pfalzgr.

Philipp Willhelm, Pfalzg.

N. VIII. B.

Pfalz-Neub. Patent an die gesamte Pfalz-Sulzbachl. Landstände und Unterthanen wegen cedirter landsfürstl. Obrigkeit und deßwegen ihnen erlassener Landshuldigung.

V. G. G. Wir Phil. Wilh. ꝛc. ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern und gemeinen Unserer Neub. Landschafft Bedienten, wie auch den Landsässen, Burgermeistern und Rath in Städt und Märkten, Unterthanen und Einwohnern, Geistlichen und Weltlichen, des Landgerichts S. wie auch des ganzen Gemeinschaftamts Parkstein und Weyden, und dann des Pflegamts Flossenbürg und Gerichts Bohenstrauß, Unsre Gnad und Gruß; und fügen euch hiemit zu wissen, welchergestalt Wir aus tapfern und erheblichen Ursachen mit genügsamen Bedacht dem Durchl. Fürsten, Unserm freundl. lieben H. Vettern und Brudern, H. Christ. Aug. Pf. ꝛc. und S. L. ehlichen Männl., der Röm. Cathol. Religion zugethanen Erben und Erbnehmern allein, vermög der mit S. L. sub dato des 15. dieß aufgerichteten Vereinigung die Uns in benannten Landgericht und Aemtern, auch darinn gelegenen Städt und Märkten vorbehaltene landsfürstl. hohe Obrigkeit mit Steuer und Umgeld und allen andern derselbigen anhängigen Gerecht- und Nutzbarkeiten, ohne einigen derselben Vorbehalt völliglich respective geschenkt, abgetretten und übergeben, und euch euerer Uns unterth. geleister Landshuldigung wiederum entlassen; und damit sowohl diejenige eueres Mittels, so selbige bereits geleistet, als die übrigen, welche solche noch abzulegen gehabt hätten, an S. Unsers H. Vettern L. gewiesen haben: gestalt Wir vorgedachte landsfürstl. Obrigkeit mit Steuer und Umgeld und andern anhängigen Juribus hiemit S. L. abtretten und übergeben, euch der Landshuldigung erlassen, und mit derselben zusamt aller andern Uns von euch irgend woher gebührenden Pflicht und Schuldigkeit allerdings an S. L. verweisen, Befehlen und

erin-

erinnern demnach euch gnädigst und wollen, daß ihr S. L. auch Dero Cathol. Erben, wie obvermeldt, als ohnedas euere natürlichen Erbfürsten, nunmehro auch für eure rechtmäßige Landsfürsten halten und erkennen, denenselben allein Treue, Gehorsam und Respect leisten, und euch aller schuldigen Gebühr, wie es getreuen, gehorsamen Dienern, Landsässen, Bürgern und andern Unterthanen geziemet, gegen dieselbe jederzeit erweisen sollet. Verlassen Wir Uns also zu geschehen und seynd euch mit Gnaden geneigt. Neuburg an der Thonau, den 20sten Jan. 1656.

N. IX.

Zum Neuburgl. Vergleiche gehörige Nachrichten.

a) Vom Weidauischen Reluitionsvergleiche.

Mit diesem Vergleichspunkte ist zur deutlichern Einsicht und richtigern Beurtheilung zuvörderst zu vergleichen der von Pf. Christ. Aug. an Burgermeister und Rath zu Weiden unterm 9ten April 1663 erlassene gnädigste Befehl: „Weilen bey diesen Reluitionstractaten und derselben „Exequirung mit Uns, sehr verfänglich verfahren wor„den, haben Wir mehrgedachten Ober-Canzler von Giese „auf sein an Uns abgelassenes gehorsamstes Ersuchschreiben „bereit der Nothdurft nach und dergestalt beantwortet, daß „Wir, ehe und bevor von Unserm Herrn Vetter, des Her„zogs zu Neuburg L. Uns wegen des einmahl plenarie ce„dirten Juris Reluitionis und andern Befugnüssen gebüh„rende Satisfaction, auch genugsame Versicherung würklich „widerfahren, in dergleichen Vornehmen und Einfüh„rung des Simultanei keinesweges concur„riren noch dasselbige verwilligen können. „Wornach ihr euch auch dießfalls zu achten, und ohne Un„sere fernere gnädigste Verordnung in nichten einzulassen „habt ꝛc.“

Endlich ist doch nach vielen Pfalz-Sulzbachischen Remonstrationen ꝛc. diese Reluition im J. 1714 zu Stande gekommen und zwischen Churf. Joh. Wilhelm und Pfalzg. Theodor der Reluitionsreceß dergestalt geschlossen worden, daß an Churpfalz (welches nach 28 Jahren ausstarb) pro primo Termino 150,000 Gulden; pro secundo nebst der Restituirung der an Churbayern ausgelegten Executionskosten 110,000 Gulden ausbezahlet werden mußten. Ein Auszug aus diesem Weidauischen Reluitionsvergleich wird dem Publikum desto angenehmer seyn, je weniger noch davon durch den Druck bekannt geworden ist, und je mehr er in der Geschichte Licht verbreiten kann. „Und da über dieses auch „zum zweyten Wir Pfalzg. und Churfürst, Joh. Wil„helm, uns erinnert, daß unsers in Gott ruhenden gnädigst „geliebten H. Vatters, weil. Pf. und Churf. Philipp Wilh. „Churf. D. christm. Ged. über die in dem Prageriſchen „Receß bedungene 200,000 Gulden Reluitionsgelder „noch eine namhafte Summa von Churbayern zu Abtilgung „deren von ersagten Churbayern prätendirten Executionsko„sten noch vor der Evacuirung der Weiden und Parkstein „unumgänglich bezahlen und befriedigen, über dieses auch „dieserthalber merckliche Unkosten anwenden müssen, und „Wir der Billigkeit zu seyn vermeinen, daß vor Abtrettung „unserer bißherigen Halbscheid Wir auch dieses Puncts hal„ber Schadloß und indemnisirt werden; Wir Pfalzg. „Theodor aber in den Gedanken gestanden, daß „diese Praetension vielmehr an der damaligen Churpfaltz „Heydelberg als Ursacher erwähnter Execution, dem „Schleißheimischen Receß gemäß, gesuchet werden „solle; Weilen es aber das Ansehen gewinnen wollen, daß „die Reluition hiedurch gehindert und zurück„getrieben und gäntzlich wiederum zerfallen „könnte: So haben Wir Pfalzg. Theodor uns endlich auch „erkläret und erbotten, erklären, erbieten und verbinden

„Uns

„Uns auch hiemit zum rechtbeständigsten, daß hochgedach=
„ten Herrn Churf. L. zu Wiedervergnügung sothaner Execu=
„tions= und andern Auslägen Wir ein vor allemal 60,000
„Gulden in guter Rheinischer Währung bey dem in dem er=
„sten Paragraph beliebten und verglichenen letzten Termin
„neben den 50,000 Gulden, mithin in Einer Summa
„zusammen 110,000 Gulden unfehlbar zu Frankfurt ver=
„gnügen und bezahlen lassen wird u. s. f.“

„Gleichwie ferner zum Siebenten auch dieser
„jüngere Receß anders nichts ist als die Execution
„des Neuburgischen Hauptvergleichs, und darum
„dasjenige, so Wir Pfalzg. und Churf. Joh. Wilhelm an
„unsers H. Vetters Pf. Theodors L. gegen obige Inde=mni=
„rung abtretten und überlassen, keine neue Alienation ist:
„Als behaltet diese Sach ihre in ersagtem Neuburgl. Haupt=
„vergleich, in Kraft darüber erfolgter Kaiserl. Confirma=
„tion, erhaltene ewige gültige Richtig= und Beständigkeit,
„dergestalt jedoch und mit dem Beding, daß diese Special=
„Handlung in andern Fällen keinem Theil weder zum Prä=
„judiz noch einigem Vortheil gereichen oder künftig angezo=
„gen werden solle. Zu dessen allen mehrerer Urkund haben
„Wir Pf. und Churf. Joh. Wilhelm und dann Wir Pf.
„Theodor diesen Receß in duplo verfertigen lassen, und
„mit unsern eigenhändigen Unterschriften und Anhängung
„unserer Chur= und Fürstl. Insiegeln bestärket und corrobo=
„riret. Geschehen respective Düsseldorff den 24. May
1714. Sultzbach den 24. May 1714.

Joh. Wilh. Churf. Theodor, Pfalzg.

b) Von der Sulzbachl. Reichsstandschaft und der Geschichte des Baron von Hellmont.

Um das Neuburgl. Versprechen mit der wirk=
lichen Erfüllung vergleichen zu können, wird es schon
der Mühe werth seyn, eine und andere Erläuterungsstücke

herzusetzen. Büsching (in s. Erdbeschreibung VIII. Th. S. 1511.) hat bey der Beschreibung der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach folgende Nachricht: „Pfalzsulz„bach wurde 1697 durch einmüthige Stimmen (die „Pfalz-Neuburgische ausgenommen) zum Bayeri„schen Kreisstande auf- und angenommen, welches der Kai„ser 1701 bestätigte, weßwegen sich aber Pfalz-Neu„burg dem Kreise eine Zeitlang entzog, und Leuchtenberg „dem sulzbachischen Vorsitze widersprach. Wegen Pfalz„Sulzbach ist die Einführung in den Reichsfürstenrath „noch nicht zu erhalten gewesen, ungeachtet die „Reichstagsversammlung schon im vorigen Jahrhunderte „sich dieserwegen günstig erkläret und Hofnung dazu ge„macht hat, wenn Pfalz-Sulzbach die bayrische Kreis„standschaft erhalten haben würde.“

Moser im Grundrisse der heutigen Staatsverf. des teutschen Reichs sagt S. 240. §. 18: „Es gibt Fürsten, z. E. Pfalz-Sulzbach ꝛc. welche zwar „auf Craystägen Sitz und Stimme haben, nicht aber auch „auf den Reichstägen. —“

Zur Geschichtergäntzung wird noch beygefüget das allergnädigste Kais. Commissionsdecret, Pf. Theodors zu S. Introduction und Admission et Session. ad Votum in dem Reichsfürstenrath betreffend, Dict. Ratisb. d. 24. Julii 1709 per Mogunt.

„Von wegen der R. K. M. unsers allergnädigsten „Herrn wirkl. geheimen Raths und bey allhiesiger Reichs„versammlung hochansehnl. Principal-Commissarii, des „hochw. hochgeb. F. und H. H. Johannis Philippi, der „h. R. Kirchen tit. S. Sylvestri Priester-Cardinalen von „Lamberg, Bischoffen und des h. R. R. Fürsten zu Pas„sau ꝛc. wird dem hochl. Chur-Mainzischen Reichs-Dire„ctorio hiemit zu wissen gemacht, welchergestalt Allerhöchst „gemeldte J. K. M. von H. Pfalzg. zu Sulzbach Hochf. D.

„un-

„unlängsthin allerunterth. ersuchet worden, Sie möchten in „Gnaden geruhen, deroselben zu wirklicher Ueberkommung „des Sitz- und Stimm-Rechts im allhiesigen Reichsfürstl. „Collegio hülflich zu erscheinen. Gleichwie nun J. K. M. „allergn. dafür halten, es sey solches Ansuchen also be„wandt, daß darauf vor andern in Ansag kommenden Vo„tis billigmässige Reflexion zu machen, ermeldten hochf. „Hause in Betracht dessen bey J. K. M. und dem Reich „habenden vielen Verdiensten darunter zu willfahren: Also „wird wohlerwähntes Reichs-Directorium der Sache also „zu thun wissen, damit S. Hochf. D. neben andern Für„sten und Ständen, welche um Erlangung ihrer Votorum „eingekommen, gleichfalls zu dem Ihrigen gelassen werden „mögen; und bleiben höchsternannte J. Hochf. Eminenz „Demselben mit freundl. geneigten Wollen wohl zugethan. „Signat. Regensburg d. 23. Julii des 1709ten Jahres."

Aber diesem Sulzb. Voto war hauptsächl. Neuburg immer zuwider; und aus dessen Handlungen läßt sich nicht unrichtig schliessen, daß, nachdem es einmal seine Religionsabsichten in Ansehung nicht nur des Sulzbacher Landes, sondern auch dessen Regenten durchgesetzet hatte, es vielmehr um eine beständige Vormundschaftführung über Land und Fürsten, als um die Erfüllung der Vertragspuncte besorget war. Den vollen Beweis davon machen Pf. Christ. Aug. zwey Schreiben an Papst Alexander den VII. in dessen Schoos Er seine Wehklage über Neuburgs widriges und kränkendes Betragen gegen Ihn sowohl durch Gefangennehmung des von Ihm vorzüglichst werth gehaltenen Baron von Hellmont als auch durch Verhinderung Seiner Aufnahme in das Fürstencollegium ausschüttete. Was bey dieser schicklichsten Gelegenheit aus des gekränkten Fürsten zweytem umständlichen Schreiben unterm 3ten April 1662 hier ausgezeichnet wird, ist für Seine Biographie desto in-

teressanter, je unbekanntere Nachrichten es enthält und je mehr dadurch manche Auftritte (z. B. die oben S. 54. erzählten) deutlicher eingesehen werden. So lautet nun der Anfang: „Beatissime in Christo Pater, Domine clementissime! Amor et obedientia filialis, quae Christo, ecclesiae catholicae et Sanctitati V. debentur — „in eam me pertraxerunt audaciam, ut Eidem calumnias in me immerentem data opera longe lateque dis„seminatas uberius exponere desistere nequeam: dum „non ii duntaxat, qui fidei catholicae professione me„cum conveniunt, sed et arctissimo sanguinis „nexu mihi iuncti sunt, adversus me variis sed „falsis criminationibus insurgere, meque S. R. Imperii „Principem (Absit gloriatio nisi in solo Crucifixo!) „confessione oris pariter et cordis publicaque vitae „contestatione fidem et ecclesiam catholicam devote „amplectentem nec sibi quicquam adversus eam et apo„stolicam auctoritatem conscium, Religionis no„mine, pessimis modis denigrare, nec non „per latus Generosi Francisci Mercurii Baronis de Hell„mont, quem ob eximium pietatis zelum ac singula„rem erga me observantiam, tum ob non pauca fami„liae meae praestita officia in numerum domesticorum „meorum admissum, sub futili ac vano praetextu, quasi „is dictaturam conscientiae in me usurpare „praesumserit, cum tamen Theologiae professionem „nunquam fecerit, sauciare non erubuerint. Consta„bit iam (puto) Sanctitati Vestrae, quod vir iste, Ma„tri sane nostrae, Ecclesiae cath. addictissimus, ab „Eminentiss. Archiepiscopo et Electore Mogunt. cui „iam ab aliquot annis probe notus fuerat, mense Nov. „anni nuperrime elapsi Würzburgi benigniter acceptus, „benignius habitus, benignissime dimissus, postero au„tem die, rogatu et periculo Sereniss. Ducis Neo„burgici, Consanguinei mei, Kitzingae arre-

„sto

„ſto detentus illincque primo Neoburgum, deinceps „elapſis aliquot menſibus (rem refero in orbe chriſtiano „vix auditam adeoque horrendam ſed veram) neque „legitime accuſatus neque auditus neque ullius crimi- „nis convictus in Italiam captivus abductus, imo per „devia pertractus fuerat: non attento, quod is in Bel- „gio, in ducatu Brabantiae a parentibus nobilibus et „catholicis, pariter ipſe catholicus, prognatus et ab „ineunte aetate pietati, caſtitati, integritati, liberalitati, „patientiae, cumprimis humilitati ſe totum, ipſis etiam „catholicis hocce atteſtantibus, conſecraverit. Id quod „omne equidem ab adverſariis meis in hunc finem „actum uidetur, ut hocce domeſtico meo hac „ratione a me divulſo, calumniis, quibus me impe- „tunt, ſeparatum obducere et me Superioribus iuxta „ac Bonis omnibus ſuſpectum ac inviſum reddere, tan- „demque in omnibus honoribus et emolumen- „tis, (quod probe obſervandum) quae a Caeſarea „Majeſtate et Imperio Romano mihi in Co- „mitiis proxime futuris ſperanda, eo facilius im- „pedire, contra vero, ingente mea meaeque exiſti- „mationis iactura, commodo proprio velificari „poſſint; plura hac vice tacendo.“ etc. Und dieſes iſt der Schluß: „Exaudiat Sanctitas Veſtra haſce preces „meas ceu eccleſiae cathol. furculi nuperi, benigniſſi- „mis et paternis auribus, neque permittat, ut de im- „merita afflictione domini ab Hellmont in ſinum lae- „tentur nobis adverſi, neve ego in eiusdem perſona „adhuc magis affligar. Servetur per totum orbem „chriſt. celebrata S. Veſtrae juſtitia; pius ille dom. ab „Hellmont et priſtinae ſecuritati et libertati mature re- „ſtituatur, eccleſiae cath. Meo et Bonorum omnium „bono. etc. Sulzbaci d. 3. Aprilis 1662. Chriſtia- nus Aug. Comes Palatinus Rheni.

Höchst merkwürdig sind die weitern, von einem Augenzeugen, dem vieljährigen Hofkammerrath, Joh. Heinr. Seyfried (von dem unten mehrers vorkommt,) hinterlassene und kurz zusammengezogene Nachrichten, die desto glaubwürdiger sind, da er auf fürstl. Befehl diese Geschichte, davon er Personen und Sachen aufs genaueste kannte, schriftl. aufsetzen mußte, welcher Aufsatz in das Archiv und mit diesem in das Exilium kam. Es hatte Pf. Christ. Aug. im J. 1660 eine Reise in die Niederlande gethan, und, auf Anrathen seines beständigen Gefährten, Hellmonts, drey westphäl. Theologen, Brawe, als Superintendenten, Fabricius als Stadtpredigern und Florin als Pfarrern zu Rosenberg, bald nach seiner Zurückkunft herausgebracht. Weil nun der Neuburgl. Hof mit den Grundsätzen und Einrichtungen des Sulzbachischen Hofs gar nicht zufrieden war, bedenkliche Religionsneuerungen witterte; und Hellmont als facem et tubam alles dessen, was vorgieng, ansahe: so wollte Derselbe diesen für den Fürsten (der ohnedieß Verdacht erregte, weil er keinen gewissen Beichtvatter hielte) und das simultanische Land gefährlich scheinenden Mann vom Sulzb. Hof und Land entfernet, und extra statum nocendi gesetzet wissen. Daher geschah es, daß er zu Ende des Nov. 1661 auf Befehl des Herzogs von Neuburg durch den Generalmajor Hemerling mit 20 Reutern zu Kitzingen gefangen genommen, und von Neuburg aus nach einiger Aufhaltung nach Rom transportiret wurde, wo er in das öffentliche Gefängniß (nicht der Inquisition) gelegt wurde. In der Zeit, da Hellmont zu Rom gefangen saß, und da Neuburg von den gemeinschaftl. Geldern an Steuern und Umgeld mehrere tausend Gulden weggenommen hatte, wurde der Hofkammerdirector de Courcelles auf den Fürstentag nach Leipzig und andere Höfe verschicket. Der gute Fürst, zumal da er wenig aß, kein Fleisch, nur Fische, und bloß Wasser trank, wurde durch Sorgen, Schreiben

und

und ermüdende Geschäfte in Causa Hellmontiana so abgemattet, daß Er einstens von Seiner Gemahlin für todt herumgezogen wurde: bis er sich wieder erholte; auch endlich Hellmont zu Rom durch Neub. Vermittlung wieder in Freyheit und nach Sulzbach kam, wo er hernach 10 Jahre und in Ruhe blieb. Er starb aber zu Cöln an der Spree 1699.

N. X.

Extract aus Pf. Christ. Aug. Testamente, d. d. Sultzb. den 22. May 1705.

Nachdem XIII. der punctus Religionis in diesem unsern Land seine bekannte absonderliche Beschaffenheit hat; so erachten wir vor nöthig, und wegen unserer getreuen lieben Unterthanen Beruhigung uns verbunden, unsere Erklärung und Willen hierüber auch noch specialiter und umständlich zu thun.

Zuvörderst zwar wünschen Wir von Hertzen, daß Gott aller Fürsten und Stände des h. R. R. wie auch unser aller lieben Unterthanen Hertzen und Gemüther dergestalt regieren und erleuchten wolle, damit sie die Wahrheit von selbsten begreiffen und erkennen, folgl. insgesamt Eines Sinnes werden, und allen Trennungen und Spaltungen renunziren möchten. Nach dem allen aber, daß dieses dermalen sobald zu hoffen sey, es das menschliche Ansehen noch nicht gewinnet, und dann die Gewissen zu violentiren, derentwegen ihre zeitliche Wohlfahrt zu stören, und Wort und Treuen zu brechen, als ein Werk von grosser Schwürigkeit billig anzusehen; zu geschweigen, daß es auch auf gewisse Maas durch die Gesetze des h. R. R. ausdrücklich verbotten: so ist dieser Zeit und so lange der Status Religionis im R. Reich in gegenwärtiger Consistenz verharret, dahin zu sehen, daß Jedermann

bey

bey seinen erlangten Rechten und Freyheiten geschützet, Fried und Liebe zwischen Unterthanen und Obrigkeit, auch denen Concivibus unter sich selbsten erhalten, die gegebenen Versicherungen manutenirt, und allen widrigen, oftmalen aus indiscreten Zelo herrührenden Machinationibus, so mehrentheils auf Verderbung Lands und Leute auslauffen, vorgebogen werde: welcher Scopus, den die Gerechtigkeit selbsten gesetzet, auch hierin und bey gegenwärtiger unserer Declaration unser einiges Motivum und Causa impulsiva ist.

Es ist nehmlich bekannt und am Tag, wasmassen Wir in Unserer Jugend die Restitutionem quoad Religionem nach Inhalt des Instrumenti pacis Westphalicae, in unserm Land zuwegen gebracht, und vermittelst der damals verordneten und auf die hohe ausschreibende Fürsten des löbl. Fränkischen Creises Bamberg und Bayreut ausgefalleneu Kayserl. Commission und Execution die Evangel. Religion alda in A. 1650 wieder eingeführet. Ob nun wolen nach der Zeit Wir aus hochbewegenden Ursachen und zu Abschneidung vieler besorglichen Ungelegenheiten mit Consens und Einstimmung gedachter unserer Landstände, als welche aus unterthänigstem Respect und Gefälligkeit gegen Uns von ihrem Jure quaesito in so weit zurückgestanden, das simultaneum catholicae religionis exercitium, und dieß zwar nur auf unsers H. Vetters, weil. des H. Churf. zu Pfalz, Philipp Wilhelm, damals noch Herzogs zu Neuburg Lbd. Unser, und unsers freundl. geliebten Bruders, Pf. Philipps L. Lebzeiten introducirt, mit der denen allerseitigen Erben bevorgelassenen Freyheit, daß nach unser aller Tod, wenn sie obige Convention nicht continuiren wollen, sie die Sachen wieder in den Stand stellen könten, wie solche vor dem Cöllnischen Vergleich gewesen;

wozu

wozu ex poſt facto noch weiter gekommen, daß Wir auch ſelbſten für unſere Perſon in den Schoos der h. Cathol. Kirchen getretten ſind: So haben Wir doch bey ſolchen allen zugleich unſern getreuen lieben Landſtänden verſprochen und ihnen die Verſicherung gethan, daß auſſer erſagter Introductione Simultanei ſie in Religionsſachen weiter nicht graviret, noch ihnen an ihrem per Inſtrum. pacis und der darauf erfolgten Reſtitution erlangtem Recht einiger Eingriff geſchehen ſollte. Allermaſſen aber die dermalige Zeiten und Läufften alſo bewandt, daß man bey dem, was der Vorfahrer gute Intention geſtifftet, es nicht allzeit verbleiben zu laſſen, ſondern aus hervorgeſuchten Praetextu und Scheingründen, auch Anreitzung unruhiger Gemüther, die Sachen immer höher und höher, und endlich wohl gar auf Extremitäten zu treiben manchmal ſuchet; worauf auf die letzte nichts als Deſolation der armen Unterthanen, und der Fluch ſowohl über die abgeleibte, denen man in ſolchen Fällen imputirt, daß ſie durch ihre an ſich ſelbſten gute und innocente Actiones die Thür zu denen ſich äuſſernden böſen Sequelen geöffnet, zu erfolgen pfleget; deme allen Wir billig, ſo viel menſchlich möglich, einen Riegel vorzuſchieben bedacht ſeyn ſollen: So erklären und declariren Wir hiemit, und dieß zwar aus bloſſer Liebe zur Gerechtigkeit, chriſtlicher Sanftmuth, Salvirung unſers gegebenen Fürſtlichen Worts und Beruhigung Unſerer Unterthanen, obwohlen für ſich in den Inſtrum. pacis Weſtphal. klärlich genug begriffen, wie es in puncto religionis bey denenjenigen, die A. 1624 das Exercitium der Augb. Conf. gehabt, noch ferners zu halten, und was vor Straffen denj. angeſetzt, welche die Reſtitutos in dieſem Stück zu bedrängen und zu graviren ſich anmaſſen, gleichwohln zu mehrer Nachricht und Sicherheit ſo viel, und bezeugen hiemit öffentlich, wie daß bey der in

A. 1650 erlangten Restitution Wir nicht eben Unser Fürstl. und Privat-Interesse und Favorem allein (von dem man etwa gedenken möchte, daß Unsere Successores demselben nach Belieben renunziren könnten) sondern das Interesse aller Unser lieben und getreuen der Augsb. Conf. zugethanen Landständen und Unterthanen vor Augen gehabt, als Wir mehrgemeldte Restitution conjunctim sowohl in Unserm Fürstl. als gesamten Unserer obgedachter Unterthanen Namen gesucht und erlanget haben; gestalten dann Unser an die Restitutions-Commissarios gestelltes und in dem Abdruck des Recesses, die Pfalz-Sulzbachische Restitution betreffendes, in offenen Druck mit emanirtes Petitum expressis Verbis dahingegangen, daß sowohl Wir in Unsere Gerechsame, als Unsere Landstände und Unterthanen in diejenige Freyheiten, Rechte, Besitze und Genuß, darinnen sie noch in A. 1624 notorie gewesen, auch deroselben christliche Voreltern genossen und sich erfreuet, restituiret, auch forthin inturbirt dabey gelassen und manuteniret, und deßwegen mit genugsamer Caution, de non amplius turbando versichert werden mögen.

XIV. Weilen nun solchergestalt mehr ermeldte Unsere der A. Conf. zugethane Landstände und Unterthanen des Instrumenti pacis und der darauf erfolgten Restitution tam in genere quam in specie, auch nomine proprio allerdings fähig: als befehlen Wir Unsern Erben und Successorn vätterlich und ernstlich, daß sie vielgemeldten Unsern Unterthanen an ihrer Gewissensfreyheit, unumschränkten Religions-Exercitio und andern durch den Friedensschluß und Restitution erlangten, auch von uns bey Introducirung des Simultanei ungekränkt zu erhalten stipulirten Juribus in keine Weise nimmermehr beein-

einträchtigen sollen. Und da sie, Unsere Erben und Successores dergleichen etwa unternehmen sollten (so Wir doch von ihnen nicht vermuthen wollen) so wollen Wir hiemit vielernannten Unsern der Augsb. Conf. zugethanen Unterthanen vollkommenes Recht, Fug und Macht eingeraumt haben, sich nicht allein hierwider mit allen denen, wider die Turbatores der einmal rité Restituirten in dem Instrum. pacis vorgeschriebenen Rechtsmitteln, ohne daß ihnen solches zu Unrecht und Frevel ausgedeutet werden könnte, zu schützen, sondern auch, daß sie in solchem Falle an ihre zu Introducirung des Simultanei gethane Einwilligung nicht mehr gebunden, vielmehr die Sache lediglich in den Stand, wie solche A. 1624 und eo ipso tempore introducti Simultanei gewesen, zu setzen allerdings berechtiget seyn sollen. Da hingegen wir uns hinwiederum zu denselben versehen, daß, da sie also bey ungekränkten Simultaneo gelassen werden, sie auch ihres Orts in dem Negotio Relig. sich aller Bescheidenheit gebrauchen, dem introducirten Simultaneo sich gemäß verhalten, und ihren cathol. Nebenunterthanen zu rechtmäßigen Klagen keine Ursach geben werden: dahin wir sie denn auch getreulich und landsvätterlich hiemit erinnern, anweisen und vermahnen.

XV. Weilen wir auch bey ungekränkt continuirenden Simultaneo gleichwohl dahin gestellt seyn lassen, ob unsere Cathol. Erben und Successores den Methodum, den wir bißhero bey Anordnung unserer Regierung gebraucht, da wir nemlich unsere Hofraths-Cantzley und andere Civildienste [A], so viel sich füglich thun lassen, mit Subiectis von beyderley Religion zu besetzen gepflogen, zu continuiren belieben werden, wie wir zwar, indem

A) Die Liste der fürnehmsten bedienseteten Protestanten findet sich nach diesem Auszuge.

indem solches Ihrem Statui und Interesse, auch das Vertrauen bey den Unterthanen zu erhalten, das conformeste, Ihnen wohlmeinend recommendiren und anrathen, gleichwol aber auch Ihnen dießfalls und auf wen sie etwa ihre Confidenz mehr oder weniger zu setzen vermeinen, nichts vorschreiben wollen: so achten wir hingegen vor nöthig, und ist derhalben unser ernstlicher Will und Meinung, daß in dem Fall, da unsere Erben und Successores Dero Hofraths-Cantzley entweder mit gar keinen oder nach der Zahl der Cathol. Subjectorum zu rechnen, mit nicht genug zulänglichen Räthen der Augsb. Conf. (deren Vota in Religionsmaterien nach dem in denen höchsten Tribunalien des R. R. ohnedem gewöhnlichen Stilo, obschon Numero imparia, doch Pondere aequalia mit den übrigen Votis allezeit seyn sollen) besetzen wollten oder würden, Sie hingegen, wofern Wir nicht noch selbst in unserm Leben einige Vorsehung und Anstalt wirklich verfügen sollten, schuldig und gehalten seyn sollen, einen absonderlichen und nach den Ordnungen anderer Kirchen ermeldter Religion förmlich eingerichteten Consistorialrath, vermittelst Aufstellung eines Consistorial-Präsidenten, eines weltlichen Consistorial-Assessoris aus Dero etwa habenden Räthen oder denen qualificirtesten Evangel. Landständen, welche dießfalls die Wahl unter sich selbst auszumachen befugt seyn sollen, samt einem Secretario, dann mit Zuziehung jedesmaligen Superintendenten und Stadtpredigers allhier, zu constituiren, vor welchem alle die Evangel. Religion, derer Pfarrer, Kirchen und andere dergleichen concernirende und regulariter vor die Consistoria der Augsb. Conf. gehörige Causlae, ohne Einmischung cathol. Assessorum, tractirt und decidirt werden sollen. Daferne auch Unsere Erben und Successores an Beobachtung dieser Stücke auf eine oder die andere Weise sich saumselig oder gar negligent oder wi-

der-

derwärtig erzeigen würden; so sollten die Unterthanen Augsb. Conf. ad similitudinem Art. V. §. 31. Instrumenti pacis Caesareo-Suecici dergleichen Bestellung ihres Consistorii selbsten zu verfügen, und die Unterhaltungsmittel, dafern Wir in Unserm Leben nicht annoch selbsten anderwärtige Vorsehung deßhalber machen würden, von ihren einseitigen Kirchengefällen zu nehmen oder unter sich selbst zu collectiren befugt und berechtiget seyn.

XIX. — — Daß Dieselbe beederseits in Politicis; des Herrn Markgrafen und Dero jedesmaligen Lands-Successoris L. aber respectu Unserer der Augsb. Conf. zugethanen lieben und getreuen Landständen und Unterthanen, in Ecclesiasticis, et quoad Punctum Simultanei ob dieser Unserer Disposition kräftiglich halten, und solche weder durch Unsere Successores noch Andere zu schwächen oder zu annulliren gestatten wollten.

XX. Allermassen dann, so viel die erstgedachte Ecclesiastica et Punctum Simultanei betrifft, zu dessen desto mehrerer Versicherung Wir hiemit in sonderbarer Zuversicht alles geziemenden und inständigen Fleisses gehorsamlich ersuchen, den Durchl. Großmächt. F. und H. Friedrich den Ersten, König in Preussen, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unsern geliebten Herrn Vettern, daß S. Kön. M. oder (so doch der grosse und barmherzige Gott langwürig in Gnaden abwenden wolle!) Dero Königl. Successores, nach respective angeborner Königl. Generosität und vor allerseitige Beruhigung der Gewissen im h. R. R. auf eine ganz besondere Weise bezeigtem Eifer geruhen wollen, über dieser declarirten Intention und unsern Evangel. Unterthanen zukommenden Gerechtsamen zu halten, auf allen unverhofften Fall, vermittelst Dero von Gott habenden Autorität, allen dagegen sich wider Zuversicht hervorthuenden Eingriffen, Schmälerungen und Bedrängnüssen kräftiglich zu steuern, und also des Herrn

Markgrafen zu Brandenburg Bayreut und Dero jedesmaligen Lands-Successoris L. bey Dero zuversichtlich übernehmenden Besorgung dieser Angelegenheiten zulänglich zu manuteniren; allermassen auch Unsern der Aug. Conf. zugethanen Landständen und Unterthanen bey unvermutheten widrigen Erfolg den Recurs dahin zu nehmen, unverwehret seyn sollte ꝛc.

A.

Folgende Liste der fürnehmsten von Pf. Christ. Aug. bey der Kanzley und andern Civildiensten angestellten und nach 1652 verstorbenen Protestanten wird in mehr als einer Rücksicht bemerkenswürdig seyn.

Joh. Ernst Seehausen wurde Hofkammer-Inspector und Lehenprobst 1654, dimittirt 1660. Joh. Georg Büchßner, Hofkastner, starb 1655: in diesem Jahre starb auch Gottfried Schreiber, Kanzleyprotocollist. Friederich Erlabeck von Sinningen auf Albershof, geheimer Rath und Kanzleydirector, st. 1659. Und 1661 Joh. Christoph Schertel, Hofrath. Wolf Christian Simon, Forstmeister, st. 1664: Auch Zacharias Hübner, Gerichtsschreiber, welcher einige Jahre das Landrichteramt versehen hatte mit Joh. Paul Schreiber, Landschreibern; dieser wurde Landrichteramtsverweser und starb 1685. Jacques de Courcelles, ein Franzos, erst Stallmeister und der fürstl. Meyereyen Administrator; hernach Hofmeister und Hofkammerdirector, st. 1667. Paul Heigel, Hofrath, st. 1669. Anton von Mühlholz auf Kirchenreinbach, Landgerichtsverweser, st. 1670 alt 44 Jahr. Joh. Reinhart, Kammerrath und Verwalter zu Königstein, st. auch 1670. Joh. Christoph Geyer wurde 1671 fürstl. Kammersecretär und Steuereinnehmer. Paul Kordenbusch, Kanzellist, st. 1673. Matthäus

thäus Sebastian Mylius, Forstmeister, Landschreiber, auch Hofkastner, st. 1675. Joh. Jacob Stengel, Hofkastner, st. 1677. Nach ihm kam J. Leonhart Refzer. Andreas Ludwig Kolb, Hofrathssecretär, st. 1679. Christoph Philipp Weißmann von Weissenstein, Kanzelliſt, st. 1685. Christian Knorr von Rosenroth auf Großalbershof und Högen, aus Schlesien, geheimer Rath, Kanzler und Lehenprobst, st. 1689 im 53sten J. Ein so gelehrter als von seinem Fürsten werthgeachteter Mann, dessen zweyten Sohn der Fürst selber bey der Taufe i. J. 1672 in den Armen hielt. Im Gelehrten Lexicon wird verschiedenes Merkwürdiges angeführt von ihm und seinen Schriften, darunter seine in zwey starken Quartbänden in den Jahren 1677, 78 und 84 zu Sulzbach gedruckte Kabbala denudata das fürnehmste Werk ist. Er veranstaltete den Abdruck des Buchs Sohar in der hebräischen Druckerey zu Sulzbach, und machte eine Vorrede zu dem Naturalphabet seines Freundes, des jüngern Hellmonts (Franciscus Merkurius) welchen Pf. Christian Aug. in seinem an Pabst Alexandr. VII. unterm 19. Martii erlassenen Fürbittschreiben als „Domesticum et familiarem suum ob plurima ipsi suisque praestita officia praeclara singulariter dilectum“ rühmet; über dessen auf Befehl des Herzogs von Neuburg geschehene Arretirung und Abführung nach Rom Er sich schmerzvoll beklaget und um Loßlassung des unschuldig gefangenen dringend bittet. (S. oben S. 246 u. 247.) Johann Christian Knorr von Rosenroth, der ältere Sohn, starb 1716 als Herz. Braunschw. Wolffenbüttl. Reichstagsgesandter zu Regensburg. Joh. Balthasar Kolb, erstlich Secretär; dann Hof- und Regierungsrath starb im Nov. 1691. Etliche Wochen nachher Christoph Ernst von Gravenreut auf Eberhartsbühl, Oberstallmeister, der Sulzb. Ritter- und Landschaft Deputirter. Joh. Sebastian Prüschenk, Oberzöllner, st. 1695.

Er war des Seb. Prüschenks, vieljährigen Umgelders und Steuereinnehmers dritter Sohn: sein mittlerer Bruder, Zacharias, I. V. D. steht im Gelehrten Lexicon und starb 1654 als Stadthalter in Altenburg.

Bartholomäus Ströbel, Hofkammerrath und Obersteuereinnehmer, st. 1697. Friedrich Faber, erst geh. Secretär 1671. Landrichteramtsverwalter im Gemeinschaftamt Parkstein und Weiden 1681. Landrichteramtsverweser und Hofraths-Assessor in S. 1684; starb 1698: wurde in seiner letzten Krankheit von seinem gnädigsten Fürsten selbst besuchet. Um diese Zeit war J. Philipp Jacob Schopper geheimer Secretär. Andreas Lazarus von Imhof auf Merlach wurde 1680 Lehenprobst; 1684 Hof- und Kanzleyrath; 1687 Pfleger zu Floß, und Oberrath. Im J. 1704 wurde er nach Wolffenbüttel als geheimer Rath beruffen: aber kurz vor seinem Abzuge starb er noch in Sulzbach, alt 48 J. Er ist der Verfasser von den fünf ersten Theilen des, hauptsächlich zur Unterweisung des kaiserl. Kronprinzen Josephs bestimmt gewesenen, historischen Bildersaals, der mit dem vierzehnten vom H. Professor Will in Altdorf verfertigten Theile nicht aufhören sollte. Er heurathete nach eingeholtem theologischen Bedenken von Helmstädt die Schwester seiner verstorbenen Gattin, Louise Susanna von Woyta, mit welcher er zu Rosenberg vom Sulzbachischen Stadtprediger M. Burckhart im J. 1698 copuliret wurde; diese christliche Wittwe und Wohlthäterin der Armen starb 1756 im 88sten Lebensjahre zu Cellerfeld auf dem Harz bey ihrem ältesten Sohne, Karl Albrecht Ludwig, hochf. Braunschw. geheimen Finanzrath und Bergwerksinspector.

Elias Heinrich Creutznacher, Obercanzellist, st. 1706. Joh. Adam Caselmann war 1707 Hofkastner. Joh. Ludwig Holzhalb, Sohn eines Burgermeisters in Zürch, stand zuerst bey Pfalzgraf Philipp in Dien-

Diensten; war etliche 30 Jahr Registrator in der Sulzb. Regierung, st. 1708 alt 64 Jahr.

Joh. Heinrich Seyfried, von Markbreit, war ein gereister Kaufmann in Nürnberg, aber unglücklich; wurde Tobacksfabricant, kam nach Sulzbach 1660, und in fürstliche Dienste 1662; stieg durch Geschicklichkeit, Thätigkeit und Treue vom Küchenschreiber bis zur obersten Hofkammerrathstelle; und war bey seines Fürsten Ableben 1708 bey dem Kammerwesen 46 Jahr; beschloß nach vielfältiger Erfahrung und Mühseligkeit sein Leben im 85sten Jahre 1712. Er gab zwey Bücher im Druck heraus: Medulla memorabilium naturae mit Kupfern und dem wohlgetroffenen Porträt Pf. Christ. Aug. gedruckt zu Sulzbach 1679 in 8. Und Poliologia, die Beschreibung aller berühmten Städte in ganz Teutschl. Sulzbach i. J. 1696 in 8. 1. Alph. 7 Bogen. Im Jahr 1702 kam eine andere Ausgabe in 12. 1. Alph. 5. B. heraus: Poliologia, d. i. accurate Beschreibung aller vornehmsten Städte, Bestungen, Klöster, Schlösser, Märkte, Päsle u. d. g. denkwürdigen Gebäuden in Europa, sowohl was ihre Erbauung, Fortification, Religion, Herrschaft und Regierungsform, als auch die von ihrem Ursprung an biß auf gegenwärtige Zeiten sich ereignete — Begebenheiten betrift; alles mit sonderbaren Fleiß zu eines jeden Lesers nützlicher Ergötzung und nothwendigen Unterricht zum andernmal verbessert durch 2c. 2c.

Christian Anton von Mühlholz auf Kirchenreinbach wurde 1698 Hofrath und Landrichteramts-Commissarius, st. 1714 alt 44 J. wie sein Vatter.

Joh. Michael Spangenberg, Hofkammerrath und geheimer Cassirer, st. 1717, alt 77 J. Er war aus Straßburg gebürtig und 43 J. in Diensten.

Elias Wolfgang Talienfker von Glainegg, aus einem alten ansehnlichen Geschlechte in Kärnthen, Fürstlicher Kammerjunker und Laborant (in welcher Function er

ehemals auch am Churcölnischen Hofe gestanden war) 45 Jahre hindurch, ein fürtreflicher Chymicus und Medicus, auch, ut dicitur, Adeptus; starb 1728, alt 76 Jahr. Lorenz Jacob Könzer wurde 1685 fürstl. Cammerscribent, Hofkasten- und Küchenschreiber: dann Kammersecretär in die 25 Jahre; begab sich 1710 nach Bückeburg, wo er Gräfl. Schaumburg-Lippischer Rentmeister 7 Jahre war; kehrte in sein Vatterland zurück und starb als Privatmann in Sulzbach 1737. Joh. Baptist Fembo, wurde vom Herzogen bey dessen Landrichteramte zum Schreiber angestellt; gab aber solche Bedienung mit fürstl. Genehmhaltung 1688 wieder auf, und begab sich nach Straßburg, wo er mit landsvätterlicher Unterstützung dem Studio Juris oblag; entwich aber wegen Kriegsunruhen nach Genf und von da nach Lyon, wo er zu Kriegsdiensten genöthiget wurde, darinnen er 18 Jahr blieb und bis zum Capitän-Lieutenant avancirte; wurde 1704 bey Höchstätt gefangen; erhielt durch seines gnädigsten Fürsten Interceßion erstlich Erlaubniß zur Rückkehr in seine Vatterstadt, und in der Folge seine Freyheit vom Kaiser, und von Frankreich einen rühmlichen Abschied; wurde 1708 Registrator und blieb es 31 Jahr, bis er 1739 im 75sten Lebensjahre verstarb.

Joh. Christoph von Hund auf Püchersreut ꝛc. war bey Herzog Christ. Aug. Hofrath und Pfleger zu Floß; wurde nachher noch Churpfälzl. geheimer Rath, Pfalzsulzb. Oberhofmarschall und Kriegsrath; starb 1743 alt 77 J. Dieses edlen Menschenfreundes Gedächtniß bleibt im hiesigen Lande unverwelklich grünend.

Joh. Christoph Sperl, zuerst geheimer Secretär; 1706 Regierungssecretär; 1721 Hofrath, starb 1748 nach vielen betrübten Erfahrungen.

Noch verdienet hieher gesetzt zu werden Georg Andreas von Ehrenstein auf Ruprechtsreut, der als

Pfalz-

Pfalzgr. Sulzb. Rath und Landrichter des Gemeinschaftamts Parkstein i. J. 1672 verpflichtet wurde: und das Zutrauen seines Fürsten vorzüglich besaß; davon Zeugniß gibt sein über den Neuburgl. Vergleich (v. 1656) und andere Punkte auf Begehren abgegebenes Gutachten d. d. Rechtsreut, d. 23. Sept. 1662.

Von solchen, die sich von Sulzbach weg und in fremde Dienste begeben haben, seyen folgende Personen hier angemerket:

Joh. Georg Schuster, I. V. D. wurde 1660 Hofrath; auf den Reichstag nach Regensburg 1669 verschicket; gieng 1671 als Hofgerichtsrath nach Heidelberg und starb 1672.

Heinrich Ludwig Wolff von Hohenschilt, war Pf. Sulzbachl. Kammerjunker und Rath; wurde Pf. Neuburgischer Rath, Oberforstmeister im Nordgau und Pfleger zu Luppurg.

Marquard Leopold Schütz von Pfeilstein, Hdgen und Eißmannsberg, war Kammerjunker, Hofrath und Lehenprobst; gieng aus hiesigen Diensten 1693.

Ferdinand Baron von Pernay in Rosenau auf Altenstadt, Kammerjunker und Hofrath; wurde 1694 Kammerjunker, Hofrath und Consistorialassessor in Coburg.

Wolfgang Philipp Pantzer war geheimer Secretär des Herzogs: nach dessen Ableben 1708 wurde er fürstl. Schwarzburgischer Hofrath und Agent in Wien; und brachte sein thätiges Leben zu einem hohen und rühmlichen Alter.

Joh. Sebastian Mylius wurde 1678 Kanzellist; kam nach Anspach zur Hofrathsregistratur, wurde nach anderthalb Jahren bey dem General von Münster Secretär, und nach dessen Ableben bey seiner Frau Witwe, geb. Joblin von Gibelstatt, und ihrer Frau Tochter, der Gräfin von Gellhorn, Amtsverweser über ihre Güter 31 Jahr lang; kam als Gräfl. Gellhornischer Rath in sein Vatterland zu-

rück; übernahm die Administration der Ruprechtsteinl. Hofmark und starb in Sulzbach 1721.

Joachim Brawe (Von ihm S. 55. Unt.) wurde 1697 Hofrath; kam 1704 nach Darmstadt als geheimer Rath und 1710 als Hessendarmstädtl. Gesandter nach Wien; wurde Herzogl. Braunschw. Wolffenbüttlischer, und in der Folge Sachsen Weimarischer Reichstagsgesandte in Regensburg.

Sigmund Edler von Nefzer, in S. geboren 1665, war bey Herzog Christ. Aug. geheimer Archivarius; wurde Gräfl. Pappenheimischer Rath und Erbmarschallamts-Kanzleydirektor, st. zu Pappenheim unverheurathet 1734.

Von andern Evangelischen Administratoren zu Königstein, Rosenberg u. a. von Zöllnern und von andern bey Hof angenommenen Bedienten und Professionisten kann ebenfalls eine zahlreiche Liste vorgeleget werden, von denen verschiedene bey Pf. Christ. Aug. Lebzeiten mit Tode abgiengen, verschiedene von Pf. Theodor beybehalten, auch nach ihrem Abgange andere Protestanten wieder angenommen wurden. Anzuführen ist aber doch Abraham Lichtenthaler, der, nachdem er in der Wolfg. Endterischen Buchhandlung zu Nürnberg 10 Jahr als Factor gewesen war, 1664 nach S. kam und zum Hofbuchdrucker angenommen worden, aus dessen Druckerey durch die thätigste Beförderung des die Gelehrsamkeit mit Kenntniß schätzenden Fürsten viele seltene Bücher mancher Art ans Licht getreten sind.

Die Vergleichung der jetzigen unglücklichen Umstände der Protestanten mit den damaligen kann die wahre Beschaffenheit des sulzbachischen Simultaneums am deutlichsten vor Augen legen. Daß außer den drey Protestanten bey der aus 11 Personen bestehenden sogenannten simultanischen Religions- und Kirchendeputation, und dem Königsteinl. Jäger kein einziger Protestant bedienstet ist, weder bey dem Landgerichte noch

Zoll-

Zoll- und Mauthwesen noch bey einem andern Amt und einer Verwaltung: welch ein trauriges Schicksal, das nicht genug zu beklagen und des innigen Mitleids von jedem Menschenfreunde höchst würdig ist!

N. XI.

Pfalzg. Theodors Declaration und Assecuration des evangel. Religionsstandes cum Annexis, d. d. 7. April 1708. a)

V. G. G. Wir Theodorus, Pfalzgr. ꝛc. urkunden hiemit für Uns, Unsere männliche Erben und Nachkommen. Demnach Wir in reiffe Erwägung gezogen, wasgestalten der Durchl. Fürst, Unser fr. hochgeehrter und gnädiger H. Vatter, H. Christianus Aug. Pf. ꝛc. durch göttl. Verleihung ein geruhig und hohes Alter erreichet, und Zeit Dero angetrettenen und biß anher unter solcher Direction glücksel. geführten Regierung sich nichts mehrers angelegen seyn lassen und zu Herzen genommen, als wie Dero getreue Landstände und Unterthanen ohne Unterschied der Religion nicht allein bishero und so lange Deroselben von göttl. Güte noch ferner zu leben und zu regieren vergönnet ist, in beständiger Einträchtigkeit erhalten, einem jedem gleiches Recht wiederfahren, besonders aber in puncto religionis und deren freyen Ausübung dem im h. r. Reich herkommlichen Gebrauch und dessentwegen mit weil. des Durchl. F. u. H. Phil. Wilh. Pf. bey Rhein und nachgehends Churf. Unsers fr. hochgeehrten H. Vetters Gn. christmild. Ged. errichteten Verträgen nach, kein Ein-

a) Man vergleiche gefällig Assecur. Evangel. Religionsstand ꝛc. S. 14. u. folg. Und Erläutert. und vertheidigten Assec. Religionsst. der Evangel. im H. S. Seite 165 u. f.

trag geschehen möge, sondern auch sothane Dero gnädigste Intention nach Ihren in Gottes Handen stehenden und hoffentl. noch lange nicht erfolgenden tödtlichen Hintritt erhalten und fortgeführet, folgsam obgemeldte Dero Unterthanen bey ihrer Gewissensfreyheit jederzeit unperturbirt gesichert seyn und bleiben können; dahero und zu diesem Ende bey Dero Hofraths-Cantzley und in dem Lande zureichliche Verordnungen löblichst gestellet: Welchem löblichen Exempel Wir billig in söhnlichem Respect zu folgen geneigt sind.

Nachdem Wir aber dieser Unserer guten Intention entgegen, sehr ungerne vernehmen müssen, wasgestalten vor einiger Zeit biß anhero hochgedacht Unsers H. Vatters Gn. getreue Stände und Unterthanen Augsb. Conf. aus Ursachen verschiedener sich formirten ungleichen Impression sich eine Besorgnuß vorgestellet, ob möchten Wir nach der auf Uns zu seiner Zeit sich erblich devolvirenden Landes-Succession in dem Statu religionis simultaneo von der bisherigen in oballegirten Verträgen enthaltenen und über etlich und funfzig Jahre durchgehends beobachteten Gleichheit abgehen, und mit der Zeit verschiedentliche Aenderungen in Ecclesiasticis vornehmen, wogegen sie sich noch in Lebzeiten Unsers fr. hochgeehrten H. V. Gn. prospiciret sehen möchten, und zu dem Ende die Errichtung eines besondern Consistorii zu Beobachtung aller Kirchen- und Consistorial-Angelegenheiten und was dem anhängig, vor das zulänglichste angesehen und unterthänigst vorgeschlagen, gestalten Seine jezt hochgedachte Unsers H. V. Gn. aus angeborner fürstl. landesvätterl. Milde nicht ungeneigt gewesen, deren getreuen Ständen und Unterthanen unterth. Begehren und Ansuchen zu Erfüllung Dero ihnen gegebenen fürstl. Worts und Zusage in Gnaden Statt zu geben.

Nachdem Wir aber solche Errichtung eines Consistorii anderst nicht als für eine gefährliche Neuerung

rung [b] ansehen müssen, und dahero in söhnlichem Vertrauen mit geziemenden Respect E. Unsers mehr hochgedachten H. V. Ein. gehorsamlich vorgestellt, wasgestalten Ihro selbsten daraus vieles Ungemach und Unfug künftig zukommen möchte; dahingegen Uns aus Lieb zur tranquillen Einigkeit und Frieden, um Abwendung aller Neuerung, zu Versicherung S. Gn. Dero getreuen Ständen und Unterthanen Augsb. Conf. gegebenen Zusage und fürstlichen Worts und inskünftig allezeit ungekränkt zu conservirenden simultanischen Religion und derselben Gebrauchs, welchen sie, Stände und Unterthanen, wie bishero unter Unser H. Vatters Gn. also auch künftig unter Unser und dermaleinst folgender Unserer Landessuccessoren Regierung geniessen sollen [c], aus

b) Die Errichtung eines Evangel. Consistorii, das dem Evangel. Religionswesen zur festen und immerwährenden Grundstütze dienen sollte, war lange vorher in Anregung gekommen, und wurde mehrmalen, besonders im J. 1673 den 5ten Juny, ehe Superintendent M. Joh. Fischer als königl. Schwedischer Generalsuperintendent und Praeses supremi Consistorii nach Riga abgieng, darum mit Anführung wichtiger Gründe submissest gebeten. Daß aber solches Consistorium nicht in den damaligen Zeiten errichtet worden ist, daran waren ohnfehlbar die Hauptursachen und schwersten Hindernisse die geringern Landesrevenüen bey wenigern Steuern und geringerm Umgeld, und der Mangel anderweitiger Ressources (von Stempfelpapier, Erhöhung des Zolls u. d. g.) da überdem Umgeld und Steuer in dem Neuburgl. Vergleiche 1656 an Sulzbach hauptsächlich wegen der ihm repartirten Landschaftsschulden und zu ihrer Abzahlung abgetreten worden waren.

c) Vermöge der so ganz deutlichen und ausdrücklichen Worte muß ein jeder mit gesunden Sinnen einsehen und gestehen, daß diese fürstl. Assecuration nach ihrer Ursache

und

aus schuldigstem Respect gegen jezt hochgedachte Unsers H. V. G. und auch in Ansehung Dero getreuen Stände und Unterthanen, und ihnen zutragenden gnädigen Affection und Wohlmeinung, absonderlich aber in Betrachtung des durch sothanes eingeführte und stabilirte Simultaneum erhaltenen Ruhestandes und Einträchtigkeit freywillig declariret, declariren auch und obligiren Uns hiemit und in Kraft dieß, wissent- und wohlbedächtlich, daß Wir keine Gedanken haben noch haben werden, nach S. Gn. tödtlichen Hintritt, den Gott der Allmächtige annoch viele und lange Jahre verhüten wolle, eine Aenderung sothanen Simultanei vorzunehmen. Allermassen dann zu dessen mehrerer Bekräftigung Wir uns hiemit anheischig machen, nach dem Exempel Unsers H. V. Gn. Unsere dermaleinstige Regierung jedesmalen mit wenigsten zweyen der Augsb. Conf. zugethanen tüchtigen Räthen und noch Einem solchen capablen Subjecto zu Haltung des Protocolls zu constituiren

und Absicht nicht bloß für die Lebenszeit Pf. Theodors, sondern auch für seine Landessuccessoren Kraft und Gültigkeit haben solle. Auch wird einem jeden bedachtsamen Leser als unläugbar alsogleich einleuchten, weil der Gebrauch der Religion cum Annexis bey den Evangel. eben so ohne Einschränkung, wie unter Pf. Christ. Aug. Regierung, und in eben der Etendue, wie Cathol. Seits, zu verstehen ist, daß folglich derselbe allezeit ungekränkt zu conservirende Gebrauch der evangelischen Religion nicht auf kirchliche Oerter und Handlungen der öffentlichen Religionsübung einzuschränken, sondern auf den gesammten politischen Zustand der Evangelischen und auf eben solche bürgerl. Verhältnisse und Befugnisse, als den durchs Simultaneum adsociirten Catholicis mit dem Gebrauche ihrer Religion neben den Evangelicis zu Theil wurden, billig zu referiren sey.

tuiren und beständig zu unterhalten d), vor welchen und übrigen Unsern Räthen alle und jede Consistorial-casus, wie solche bey andern evangelischen Consistoriis im Reich ventiliret und tractiret werden, nach denen bey Augsb. Conf. Verwandten üblichen Consistorialrechten verhandelt, und was zu expediren, dergestalten Dingen nach, unter Unserm Handzeichen und fürstl. Insiegel gefertiget werden; durch welche Erklärung und Versicherung dann S. Vätterl. Gn. vollständig vergnüget, und hingegen Dero wegen

d) Hieraus haben Evangelici in ihrem unterthänigsten Memorial an J. Churf. D. zu Pfalz, unterm 14. Oct. 1735 (Oben VI. Abtheil. §. 6.) bewiesen, „daß, weil dazumal „das hochpr. Regierungscollegium aus nicht mehr als vier „Räthen bestanden, folgsamlich auch simultanisch besetzt gewesen, und diesemnach sereniss. Theodorus p. m. nach „dem Exempel J. H. V. hochfürstl. D. ꝛc. Dero Regierung dießfalls gnädigst einzurichten, fürstmildest zu declariren beliebet haben, daraus ohnwidersprechlich erhelle, „daß eben in höchstgedachter gnädigster Declaration die „simultanische Gleichheit solcher Regierung „zum Grunde geleget, verordnet und festgesetzet worden ist.“ Daß aber unter dem capablen Subiecto zu Haltung des Protocolls ein Secretarius zu verstehen sey, wird bewiesen, außer der Beschaffenheit der zu verrichtenden Geschäfte selber, erstlich, durch der Evangelischen gehorsamste weitere Vorstellung unterm 9. Juny 1721, worin sie demüthigst bitten, „daß „obiger gnädigsten Declaration auch in den übrigen Stücken „(worunter die Constituirung eines capablen Subiecti zum „Protocollhalten, als Secretarius, ad litteram und nach „der vätterl. preisw. Intention inhäriret werden möge; „dann durch das Exempel des ernannten Secretärs, Joh. „Christoph Sperls; hauptsächl. aber durch das gnädigste Rescript S. Churf. Durchl. an die Regierung Sulzbach, d. d. München d. 9. May 1786, (Beyl. N. XIX.) „worin für hinlänglich erkläret wird, daß Ein Cathol. „und Ein Evangelischer Secretarius — angestellet bleibet.“

wegen des Consistorii und Executorschaft gemachte Anstalten gnädig aufheben, die getreuen Stände und Unterthanen aber Unserer Gnade und guten Intention sich versichert halten und finden werden.

Damit aber allerseits soviel Versicherung zu haben, daß alles künftighin unverbrüchlich gehalten, und Unser Will und Meinung in allen befolget werde: so sind Wir zufrieden und wollen gerne geschehen lassen, daß durch Uns. H. V. Gn. die beliebige Ersuchung an Unsers Chur- u. Fürstl. Hauses der Pfalz respect. höchst- u. hohen beeden nächsten Herren Agnaten beyderley Religion dahin geschehe, gütigst und freundvetterlich zu belieben, ob alle dem die Hand kräftigst zu halten. Wie dann auch jeder von beyderseits Religionsverwandten unserer Unterthanen, welche im unverhoffenden Fall sich für dem andern in ihrem freyen Religions-Exercitio gravirt zu seyn vermeinen möchten, unverwehrt seyn solle, zu jeden Theils Relig. Zugethanen unsern jezt gemeldten höchsten und hohen Herren Agnaten einem, den Recurs zu nehmen, und von selbigem durch gute und dienliche Wege, der Sachen abhelfliche Maas gehors. zu erbitten, ohne daß ihnen solches zu Frevel oder Mißhandlung gedeutet werden solle. Getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstl. Insiegel vordrucken lassen. Sulzbach den 7ten April 1708.

Theodorus, Pf.

N. XII.

Wechselseitige Vätterliche Declaration Christ. Aug. Hochf. D. auf Pfalzg. Theodors Declaration ꝛc. S. den 7. April 1708.

V. G. G. Wir Christianus Aug. Pfalzgr. ꝛc. urkunden hiemit: Demnach Uns unsers freundl. geliebten Sohns, Pf. Theodori L. eine schriftliche Versicherung von Handen ge-

gestellet, und darinnen söhnlich zu vernehmen gegeben, was gestalten Dieselbe alles das, was Wir ehedem Unsern getreuen Ständen und Unterthanen A. Conf. bey mit ihrer Bewilligung erfolgten Introduction des Simultanei unter Fürstl. Treuen und Glauben zugesaget, getreulichst in Obacht zu nehmen, und sie, unsere besagte treue Stände und Unterthanen, künftig nach Unserm in Gottes Handen stehenden zeitl. Ableiben, und solchergestalt auf S. L. sich devolvirenden Landesregierung, in ihrem freyen und unumschränkten Evangel. Religions-Exercitio, nach bisheriger Observanz und von Uns deßhalben gemachten heilsamen Verordnungen unturbirt zu lassen, dabey kräftiglich zu schützen und handzuhaben; anbenebenst aber Uns gehorsaml. ersuchet, falls Wir dieser oder anderer wegen in unserm Testament Verordnung gemacht, und einige fremde Executorschaft constituiret, Wir solche wieder abthun, und S. L. als ohnedem zu aller Billigkeit geneigt, davon gnädigl. entheben wollten; und Wir dann angesehen solch unsers freundl. lieben Sohns L. gute Intention, auf welche und Dero garantirte Versicherung Wir uns billig verlassen: Als thun Wir Seiner L. in Ihrem söhnlichen Gesuch aus vätterl. Neigung gerne willfahren, und Dieselbe hiemit versichern, daß Wir, was in unserm Testament davon und sonsten für Vorsehung geschehen, hinwiederum cassiren, und S. L. mithin von solchen Ihro vermeintlichen Beschwerden der constituirten Executorschaft gänzl. und für allezeit gnädigl. entheben. Treulich und ohne Gefährde. Urkundl. haben Wir uns eigenhändig unterschrieben, und unser geheimes Secret hiervor drucken lassen. Sulzbach den 7. April 1708.

Chr. Aug. Pf.

N. XIII.

N. XIII.

1) Copia Rescripti clem. d. d. 13. Martj 1713.

ꝛc. Demnach Wir gnädigst entschlossen, zu allerunterthänigsten Ehren des, an Uns eingelangten allergdsten Kayſ. Befehls, alle post pacem Badensem etwa eingeschlichene Religions-Gravamina zu vollkommener Beruhigung Unserer der A. Conf. zugethanen Unterthanen förderſamſt hintanlegen und abthun zu lassen; Als ergehet hiemit Unſer gdster und ernstlicher Befehl an Euch, daß ihr euere zu haben vermeinende Gravamina, in soweit sie in die Claß derer post pacem Badensem einschlagen, und noch nicht abgethan seynd, inner denen nächsten 8 Tägen ordentlich, deutlich und wahrhafft anzeigen und einschicken sollet; Wir versehen Uns deſſen, und seynd Euch anbey mit Gnaden gewogen. Sulzbach den 13. Martii 1723.

Theodorus, Pfalzgrav.

2) Patent, d. d. 6. April 1723.

Nachdem Unſers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn Hochf. D. gnädigst entschlossen haben, zu desto besserer Beybehaltung vollständiger Einigkeit und Ruhe unter Dero sämentl. Unterthanen wegen Erziehung deren aus vermischten Ehen beeder Relig. erzielten Kinder in Dero Fürstenthum und Landen, ohne einige Ausnahm, eine durchgehende Gleichheit einführen zu lassen: als wird aus höchstged. S. Hochf. D. gdsten Befehl hiemit als eine universal und durchgehende Regul declariret, daß alle Kinder inskünftig mit gänzlicher Aufhebung aller sonst erlaubt gewesenen Pactorum, nach des Vatters Religion, so lang sie ihre Majorennität oder das 21ste Jahr ihres Alters nicht erreicht, erzogen werden sollen. Damit aber wegen deren bis anhero schon erzeugten Kindern all fernerer Streit abgeschnitten werde: so sollen solche bey derjenigen Religion verbleiben, bey welcher sie schon würklich com-

mu-

municiret und das H. Abendmahl genossen haben, alles nach Innhalt deren unterm 7. April 1708. dann den 11. April 1710 derentwegen publicirten Mandaten; diejenigen Kinder aber, so noch bey keiner Religion communiciret hätten, seynd allerdings nach dieser allgemeinen Verfügung zu erziehen, bis sie gleichwohl das 21. Jahr erreichet haben werden: inmassen nach erlangter Majorennität und ermeldten Discretions-Jahren niemanden verwehrt seyn solle, sich zu einer oder andern deren in denen Hochfürstl. Landen die libertatem publici exercitii geniessenden Religionen sich zu wenden und zu begeben. Und soll Niemand von beederley Glaubensgenossen an suchenden Burger- und Meister-Recht, Kauffen und Verkauffen oder in andern dergleichen Fällen, auf was Weise es seyn mag oder kan, der Religion halben gehindert, deßgleichen bey denen bürgerlichen Raths-Collegiis und Stadtdiensten die simultanische Gleichheit und Parität hinkünfftig beobachtet und gehalten; nicht weniger das Jus vocandi denjenigen, so es hergebracht, ungekränkt gelassen werden. Ferner solle es mit Feyerung deren einschichtigen Cathol. Feyertägen und dem Gebetläuten jedes Orts iuxta Observantiam ante-Badensem stricte gehalten, und die nach dem Badischen Frieden eingeschlichene Neuerungen, es sey mit Sperrung der Stadtthore oder sonst auf andere Weise, hiemit allerdings abgeschaft seyn und bleiben; noch Niemand von der andern Religion gezwungen werden, denen Cathol. Gottesdiensten beyzuwohnen. Gleichergestalten solle wegen der Onerum bey denen Processionen, dann Anschaffung deren Bildern, Fahnen, Lichtern und Leuchtern dasjenige, so vor ofterwehnten Badischen Frieden üblich oder angeordnet gewest, ferner beobachtet; darwider aber Niemand beschweret, noch weniger um der Religion willen, die Annehmung der Gevattern, Hebammen oder sonstigen Tauff-Assistenten, oder Beywohnung deren Hochzeiten und dergleichen Mahlzeiten difficultiret, sondern sowohl bey

denen Cathol. die A. Conf. Verwandte, als bey diesen die Cathol. (es wäre dann ante pacem Badensem ein anders herkömmlich) gewesen) gelitten, angenommen, und daran nicht verhindert werden. Das Schänden und Schmähen wider eine oder andere Religion, es seye gleich von den Canzlen oder in andern Discursen und Zusammenkünften wird bey denen in den vorhergegangenen Landesfürstl. Verordnungen angedrohten unnachläßigen Straffen, so hieher widerhohlt werden, gänzlich hiemit abgestellt und verbotten. Inmassen auch zu den Cathol. Geistlichen das feste Vertrauen gesetzet wird, daß sie sich dieser Landsfürstl. Verordnung, wie sie von den löbl. Consistoriis ohnedem schon angewiesen seynd, durchaus gemäß bezeigen, und mit unverhoffender widriger Aufführung nicht Anlaß geben werden, sie den allbereits vorhergegangenen Kayserl. Verordnungen nach, mit Sperrung der Temporalien oder andern hinreichigen Mitteln zu genauer Beobachtung anhalten zu lassen.

So ferne aber Jemand wider alle bessere Hoffnung in ein- oder andern obigen Puncten sich beschwert zu seyn vermeinen, und seine Klage ordentl. und mit gebührender Bescheidenheit anbringen wird, dem solle nach Befinden alle billige Rechtshülff mitgetheilet, und zur Satisfaction verholffen werden. Wornach sich so fort Jederman zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Decretum Sultzbach den 6ten April 1723.

N. XIV.

Kurzgefaßte Geschichte der Capuciner in Sulzbach.

§. 1.

Der Provincial Jordanus hatte im J. 1717 zuerst bey der verwittweten Kaiserin Eleonora um ihre Fürbitte wegen eines Capucinerklosters zu Sulzbach demüthig angehalten. Herzog Theodor, der durch die vorgestellten Beweggründe von der durch die Capuciner gewiß zu hoffenden Seelenerndte an den ar-

men

men Lutheranern in Sulzbach nicht sobald überredet wurde, stellte der Kaiserin das Unthuliche dieser Sache vor. Doch wollte er ihnen erlauben, unter gewissen Bedingnissen ein Kloster in Weiden zu erbauen. Auszüge aus den gedruckten Schreiben werden hier am gehörigen Platze stehen und zur Zeitgeschichte sehr dienlich seyn.

1) Auszug aus P. Jordani Bittschrift an die verwittwete Kaiserin Eleonora.

„Nun weilen durch die Göttl. Gnad eine neue Gelegen„heit sich an die Hand stellet, in der Hochf. Residenz-Stadt „Sultzbach der Obern Pfaltz ein Clösterlein unsers heil. Se„raphischen Ordens aufzubauen, worzu S. F. D. daselbst „in gnädigster Consideration deß hieraus der Ca„thol. Religion zugehent, sonderlichen Be„helffs, vorhin eine grosse mildeste Gewogenheit von „sich verspühren lassen, in gnädigster Beherzigung, daß „wir in Dero Landen nit nur schon bey 60 Jahren her, 3 „Pfarrer, worinnen die Catholische mit denen Lutheranern „vermischt seynd, und diese ihre Lutherische Prädicanten ha„ben, hingegen die Wenige = von denen an der Zahl gerin„gern Cathol. zu erheben seyende Einkünfften zu Ufstell = und „Unterhaltung eines Parochi Clerici die congruam nit „beyreicheten, mit unermüdeten Fleiß und Seelen-Eifer pro„vidiret, sondern auch viele in den Irrglauben „verfangene Seelen zu dem Liecht der wahren „cathol. Religion geführt und übersetzet ha„ben. Gleichwie aber ebenfalls in der Fürstl. Residentz„Stadt S. das Simultaneum exercitium Religionis ge„pflogen nnd de Facto, die Anzahl der Cathol. von dem „grössern Numero der Lutheraner übertroffen wird; Also „ist hingegen nit wohl zu zweifflen, daß der „Schaff-Stall Christi unsers Seeligmachers „auch an diesem Orth sich gar bald zu seiner „Göttl. Ehre vermehret sehen wurde, wann die

„uncathol. Inseſſen, welche ſonſten gegen uns armen
„Capucinern ohne das, Reſpectu anderer Religioſen,
„eine mehrere Zuneigung und Familiaritaet erzeigen, die
„tägl. Gelegenheit vor Augen hätten, neben dem Wort Got-
„tes und derley Chriſt-Catholiſchen heil. Exercitien, zugleich
„das gute und fromme Exempel, ſo in unſerm armen und
„mindeſten Orden mit Faſten, Caſteyung deß Leibs, Ar-
„muth und Verachtung der zeitl. Gütern ꝛc. eingeführt, zum
„Vorſpill ſehen, und ſich ſolchermaſſen deß- durch die gna-
„denreiche Würkung Gottes deß H. Geiſtes nachdrucklich
„einfläſſender Bekehrungs-Antrieb in effectu theilhaftig ma-
„chen könnten, und unzweifflich wurden: Ueber das zu ei-
„nem ſolchen End auch der erforderl. Baus-Koſten halber,
„welche in Vergleichung anderer Religioſen Conventen bey
„einem unſerigen Clöſterlein ſchlecht und gering ſeynd, weder
„die Sultzbachl. Hochf. Hoff-Cammer, noch jemand aus
„denen dahin gehörigen Unterthanen ſich einiger incommo-
„ditaet zu beſorgen haben oder gravirt werden ſolte, um
„Willens ſchon verſicherte Gutthäter vorhanden, welche zu
„Trag- und Verführung deren, aus frey, Gottſeeligen Eyfer
„bewogen, ſich offeriren thuen, welches alles wir hiemit
„vor E. Kayſ. M. höchſten Gnaden-Thron fußfällig und
„allerdemüthigſt vortragen haben wollen, damit allerhöchſt
„dieſelbe zu dieſer vorhabenden Seelen-Aerndte
„Ihre allergdſte Hilffs-Hand ausſtreken- und alſo ſo Gott-
„gefälliges Werk, nebſt der davon im Himmel dependirend —
„ewigen Belohnung Dero allerhöchſten Orths zu promoviren
„gnädigſt geruhen wollen. — Für welch Kayſ. und zugleich
„Gottſeeligiſte, allerhöchſte Gnad wir nach unſern vorhin
„tragend- gröſten Schuldigkeit und allertiefiſten Devotion
„unſerm gantzen Orden für beſtändige Vorbitte bey Gott ver-
„pflichten und uns allerdemüthigſt empfehlen.

E. Kayſ. und Kön. M. allerunterthänigiſt- demüthig-
ſter Caplan Fr. Jordanus, der Bayriſchen und Ober-
Pfältziſchen Capuciner unwürdiger Provincial.

2) Allergnädigstes Kayserl. Fürbittschreiben an Pfalzgr. Theodor, d. d. Wien den 20. Febr. 1717.

„Durchl. hochgeborner Fürst, freundl. lieber Vetter,
„Aus beyerwähnten an mich gestellten Supplicato belie-
„ben E. L. deß mehrern zu ersehen, was der Capuciner
„Provinc. P. Jordanus an mich demüthigst gelangen lassen,
„zumahlen nun dieses eine Sache ist, welche zuforderist die
„Ehre Gottes betrifft, und benebens nicht zu zweifflen ist,
„daß durch das exemplarische Leben und unermüdeten Eifer
„dieser gottseel. Ordens-Leuthen, viele arme Seelen
„von dem Irrweeg zu recht gebracht, und der
„Christ-Cathol. Kirchen einverleibt werden
„könnten, sonderl. wo von anderwerts, dem Vernehmen
„nach, sich considerable Benefactores findeten, die nicht
„allein den Kirchen- und Clöster-Bau anfangen und voll-
„enden, sondern auch zu der Subsistentz dieser Religiosen ein
„merkliches beytragen könnten, ich auch nicht zweiffle, es
„werden E. L. von selbsten zu deren Introduction, ex re-
„latis incliniren, und dieses Gottgefällige und heilige Werck
„zu befördern suchen: Als habe dem demüthigsten Petito
„auch um so mehrers zu deferiren, und Dieselbe mit gegen-
„wärtigem Schreiben, soviel deroselben Convenienz solches
„erleiden wurde, zu belangen Anlaß genohmen, und ver-
„bleibe im übrigen Deroselben mit freund- müemblichen
„Affection und allen Guten beständigst wohl beygethan.
Geben Wienn den 20. Febr. 1717.

E. L. gutwillige Muemb.

Eleonora Magdal. Theresia.

3) Auszug aus Herzogs Theodorus Antwortschreiben.

—— „E. K. M. soll hierauf allerunterthst contestiren,
„daß mir zu höchster Glükseeligkeit anrechne, Deroselben, so
„weit meine Kräffte es zulassen, meine allerschuldigste bereit-
„willigste Dienstfertigkeit in der That bezeigen zu können. Es
„ist mir auch deren Ehrw. PP. Capucinorum Gottseel. und

„auferbaul. Wandel dergestalten angenehm, daß auf sie vor „andern Religiosen allbereits reflectiret, denselben aber auch „die bey jetzigen Zeiten, der gewillten Erbauung eines Clo„sters entgegen stehenden Bedenklichkeiten dahin zu erkennen „gegeben, daß geglaubet, sie wurden davon abstehen, und „mit ihren guten Vorhaben auf eine bequemere Arth antra„gen wollen. Damit E. K. M. aber allergnädigst ersehen „möge, mit was allergehorsamster Hochachtung Dero aller„mildeste Vorworts-Zeilen zu veneriren beflissen seye; so will „geschehen lassen, daß sie bey meiner Stadt Weiden, „allwo die umliegende, mir zugehörige Landschafft grösser, „und zu ihrer etwelcher Subsistenz erträglicher, als allhier „in dem Sultzbachl. ist, auf ihre Kosten und ohne „sondere Beschwerde meiner Unterthanen, „wohin sie PP. Capuciner und derselben R. P. Prov. sich „ohne dem erbothen, ein Closter erbauen mögen. E. „K. M. geruhen allergnädigst persuadirt zu seyn, daß zu „deme, so zu grösserer Ehre Gottes gereichet, oder zur Ver„mehrung unserer H. Christ-Cathol. Religion erspriessen „kan, gantz willigist concurrire, und mit Freuden auch bey „meiner allhiesigen Residenz die Erbauung eines Closters „gestatten und befördern wolte, wann nicht die Enge deß „hiesigen Land-Distrikts, das allhier introducirte „Simultaneum, der merkl. grössere Hauffen „meiner, noch Lutherischen Unterthanen, die allhier „geringe Gelegenheit zu einer erklekl. und denen PP. Capu„cinis benöthigten Sammlung, mithin die erscheinende „Ohnmöglichkeit einer auszufinden seyenden „Subsistenz mir allerdings entgegen stunden ꝛc. Sultz„bach den 24. Martii 1717.

§. 2.

Da Churfürst Carl Philipp und der Erb„prinz von Sulzb. Joseph Carl sich eben zu der Zeit zu Neuburg aufhielten, wo auch P. Jordanus sich befand:

so

so benuzte er diese Gelegenheit, von Beyden gnädigste Promotorialien zu erflehen. Mit seiner Supplick d. d. Neuburg den 29. Iulii 1717 schikte der Churfürst an Pf. Theodor sein Vorschreiben d d. Neub. den 6. Aug. darin gesagt wird — „Gleichwie nun dieses Gesuch zu Vermeh„rung unsers christcathol. Gottes-Dienst und Beförderung „der Seelen-Heyl gereichig ist; Also setzen Wir ausser allen „Zweifel, E. L. werden Dero bekannten Pietaet nach, er„melten Patribus hierinfalls zu willfahren von selbst geneigt „seyn; und haben dahero um so weniger Anstand genoh„men, selbige solchem Ends zu E. L. mit diesem unsern „Vorschreiben zu begleiten ꝛc. E. L. Dienstwilliger getreuester Vetter und Schwager allezeit.

Carl Philipp, Churf.

Auch der Erbprinz hatte an seinen Herrn Vatter unter dem 8. Aug. von Neuburg aus geschrieben: „E. D. „erlauben mir gnädigst, daß ich deß P. Provincialis Ord. „Capuc. Bayr. Provinz bittl. Ansuchen, E. D. um ermel„ten Patribus den in dasiger Residentz Stadt vorhabenden „Kirchen- und Closterbau zu gestatten, hiemit zu bitten mich „um so mehr erkühne, als sothanes löbl, Vorhaben zu des „allerhöchsten Gottes Ehren und der christ-Cathol. Seelen „Heyl sehr ersprießlich, und ich dahero gleichsam versichert „bin, daß E. D. hierinfalls zu verwilligen, von selbsten ge„neigt seyn würden ꝛc. E. D, unterth. treugehorsambster „Diener und Sohn.

Ioseph Carl, Pf.

§. 3.

Bey so vielfachen Andringen willigte endlich Herzog Theodor in die Erbauung eines Capuciner-Hospitii in Sulzb. ein, unter der Bedingnuß, daß solche auf der Gutthäter Kosten geschähe: und ist hierbey nicht zu übergehen, daß von diesem ganzen Han-

bei dem Evangel. Theile weder damals noch nachher, bis zur Unternehmung des Baues im J. 1733 das Mindeste kund geworden ist. In dem Antwortschreiben an J. Ch. D. zu Pfalz d. d. Sulzb. den 4. Sept. 1717, nachdem der Fürst sich auf seine der verwittweten Kaiserin M. oben gegebene Erklärung beruffen hatte, wird nun ferner gesagt: „Nachdeme die Patres Capucini „aber den hiesigen Closterbau dannoch beharren, und E. L. „um Dero hohes Vorwort angegangen, und ich nicht gern „eine Gelegenheit aus Handen lassen wolte, E. L. meine „verbundenste Ergebenheit und Hochachtung in der That zu „comprobiren; Als will zu Ehren E. L. an mich zu erlassen „gefälligen hohen Vorworts geschehen lassen, daß öffters „gedachte PP. Capucini allhier anstatt des Closters, welches „ihnen Patribus selbsten, wegen der vor Augen liegenden „Impossibilität ihrer unentbehrlichen Subsistenz, nicht ge„rathen seyn wird, derselben Erbiethen nach, auf ihrer „Gutthäter Unkosten, ein Hospitium, bey welchem „sie die bißhero vorgestellte Difficultäten unfehlbar wahrneh„men werden, auferbauen, sodann aber von dem ih„nen zur Weyden vergönnten Closterbau ab„stehen mögen ꝛc.

Folgendes ist Herzog Theodors Antwortschreiben an dessen Erbprinzen Joseph Carl, Pfalzg. d. d. 4. Sept.

„Nachdeme auf deß Herrn Churfürstens zu Pfalz L. „eingelangte Freund-Vetterl. Vorschrifft, denen PP. „Capucinis ein Hospitium dahier, auf ihrer Gutthäter Un„kosten zu erbauen gestattet habe; So lasse es auch E. L. „vermittelst der anschlüssigen Abschrifft“ (des an J. Ch. D. zu Pfalz eod. die erlassenen Schreibens) „hiemit ohnverhalten; der anbey mit beständiger, wahrer „Vätterl. Affection verharre.“

§. 4.

Erst im J. 1733 nahm dieser Klosterbau, welcher viele Beschwerdschriften in Sulzbach, Mannheim und Regensburg ꝛc. veranlaßte, zur Zeit Herzogs Joh. Christian Unpäßlichkeit und bedaurenswürdigsten Ablebens seinen Anfang, durch welche günstige Zeitumstände solcher gravirende Bau nicht wenig befördert, hingegen die Wirkung der gerechten Gegenvorstellungen und Bitten desto mehr entkräftet wurde. Die erste devoteste und gründl. Vorstellung geschah von sämtl. Evang. Religionstheile den 16. Iunj 1733 mit Beruffung anf den 1708 assecurirten statum quo in politicis et ecclesiasticis; wobey die bemerkenswerthe Anzeige gemacht wird, „daß wenige Jahre vorhero dem evangel. „Pf. zu Eschenfelden die submissest gesuchte Concession, „die auf dem Filial Breitenstein den Evangel. allein zu„stehende kleine Capelle erweitern oder nur oben mit dem „Dache weiter herauszufahren, um die Leute vor den Regen „zu verwahren, nicht gegeben worden sey.“

An S. Ch. D. zu Pfalz wurde unterm 14. Apr. 1734 eine allgemeine bittl. Vorstellung gegen diesen Closterbau submissest erlassen; und da solche ohne gnädigste Erhörung blieb oder wahrscheinl. unterschlagen wurde: so übergaben die Evangel. Geistlichkeit und der Stadtmagistrat d. d. Sulzbach den 16. Martj 1735 wiederum eine Supplick um Einschränkung der Capuciner und ihres Hospitii. Wegen der Beschwerden gegen sie erachtete das Rev. Consistorium zu Regensburg für nöthig, im Jahr 1735 den 6. Iunj an P. Provincial folgendes ergehen zu lassen: „Es ist von selbsten bekannt und gibt Anschluß mit „mehrern, wessen sich die Aug. Conf. Verwandten zu S. „gegen die Capucinos beschwehren. Weilen dann durch „erbitterung der gemüetter weeder Gottesdienst, weeder das „Seelen-Heyl befördert, sondern villmehr gehindert würdt, „als verhoffen Wür, derselbe werde seine untergebene Pa-

„tres ad tenorem concessionis quoad modum et nume-
„rum ohne Verzug anweisen: damit Wür nit veranlasset
„seyen, solche concession gar aufzuheben.“

§. 5.

Die Protestanten fuhren fort, das Gravirende und Präjudicirliche in dieser Neuerung in fernern Suppliken unterm 14. April 1735 und 10. Ian. 1736 deutlichst vorzustellen. Wegen Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen brachten sie diese Sache nebst andern an das hochpr. Corpus Evangelic. nach Regensburg, und übergaben zwey Memorialien, d. d. 20. Febr. 1736, und den 23. Oct. 1737. In dem vom hochpr. Corpore Ev. an J. K. M. d. d. Regensbg. den 23. Martj 1737 übergebene allerunterth. Vorstellungs- und Intercessionsschreiben geschieht von dieser Sache folgende Vorstellung: „Erst unter des lezt verstorbenen Herrn Pfalzgr. „zu S. kurzer Regierung haben 2 Capuciner gleichsam nur „wie Hoff-Capellans, als deren 2 anfängl. dafür abge-„schaffet worden, in die Stadt S. sich eingeschlichen; nach „der Hand aber nicht nur an der Anzahl sich sehr vermehret, „sondern auch bereits ein ordentl. Closter erbauet, und seyn „jetzo im Begriff, solchem gar eine eigene und öffentl. Kirche „beyzufügen.“

Dabey liessen Evangelici es nicht beruhen: um sich bey der Nachwelt ausser aller Verantwortung wegen vernachläßiger Behauptung wohlhergebrachter Befugnisse ꝛc. zu setzen, erneuerten sie unterm 2. Aug. 1739, und im Iulio 1740 ihre geziemendsten Vorstellungen und flehentlichsten Bitten —

N. XV.

Gnädigstes Rescr. von Pfalzgr. Christ. August, an Boslarn d. d. Sulzbach den 15. Sept. 1687.

Chr. Aug. Pfalzg. Lieber Getreuer! Aus deinem erstatteten unterth. Bericht vom 20. passato und Anfrage, was

was du dem Churpfälzischen Beamten wegen der, zwischen den Cath. und Evangel. Kirchenverwaltern zur Weyden hangenden Strittsachen, die zu der S. Sebastianskirche gestiftete Einkünfften, welche von der Cathol. Seiten den Evangel. entzogen werden wollen, betreffend, remonstriren solleſt, lassen Wir Dir hiemit unverhalten, daß Wir ersagter Cath. Kirchenverwalter oder vielmehr ihrer Anreitzer in dieser Sache bezeigtes Vorhaben und Suchen samt dem dabey gebrauchten Modo Unsers Orts niemahlen recht befinden noch billigen können, nicht nur allein darum, daß sie bishero alles proprio motu et autoritate, ohne Unsern Consens hierüber, wie sich gebühret hätte, einzuholen oder zu erhalten, gethan, und diese 3 Jahr über, diese Gült, so gleichwohl in 5 Achtl Korn, 1 Achtl Gersten und 2 Achtl Haber bestehet, der Evangel. Seite de facto weggenommen, sondern auch, weil Wir gantz keine sufficiente Ursach sehen, krafft deren sie solche vorhabende Separation mit Fug bestärken könten. Denn einmahl ist unlaugbar, daß ersagte Gült bey Introduction des Simultanei mit unter die gemeine Kirchengefälle gehöret hat, und beeden Theilen zu gleichmässigem Genuß eingeraumet worden; dabey dann Unsers freundl. geehrtesten Herrn Vetters, des H. Churf. L. durch Dero weyl. Obristcantzler von Gyse Burgerm. und R. zur Weyden Ihres Theils versichern lassen, daß Sie es bey dieser Verordnung und dem Simultaneo, so wie es dazumahl introduciret worden, allerdings unverändert lassen, und wie Sie bishero so schrifft- als mündl. gegen dieselbe ferner contestiret, darüber halten wollten. Worzu Wir dann auch Unsers Theils, wie du aus deinen Amts-Actis bey verschiedenen Casibus, worinnen auf geschehene Repraesentation man sich Neuburgischer Seits allezeit conformiret hat, ersehen wirst, bishero beständig incliniret, und dieses auch also in diesem Fall thun, als Wir, wie gemeldt, ganz kein Argument finden, warum

den

den Cathol. Seiten zu deferiren wäre. Denn was dieses anbelangt, daß die Gült zu keinem andern Ende als zu Unterhalt der Capellen gestifftet seye, und derohalben, weil der Genuß der Capellen mit hochersagt des Herrn Churf. L. und Unserer Erlaubnuß, ihnen zu ihrem einseitigen Gebrauch vergönnet worden, dieselbe ihnen auch einseitig eingeraumet werden müsse: so stehet ihnen entgegen, daß sothaner Fundation ungeachtet, bey Introduction des Simultanei diese Gült, gleich alle die andere, zu gewissen geistl. Werken gestifftete Gefälle, welche vorhin bey Einführung der Evangel. Religion gar völlig supprimiret, und ad alios pios usus, nach der Evangel. Gebrauch destiniret gewesen, beeden Theilen zu gleichen Genuß einmahl eingeraumet worden, und dannenhero es nunmehro billig dabey zu lassen, und kein anderwertiger widriger Eingang zu machen seye. Es hat auch die Cathol. Seite sich billig damit zu vergnügen, daß ihnen ersagte Capelle einseitig, und das Exercitium unserer Religion darinnen allein zu halten verwilliget worden, und gleichwohl die Unkosten zu deren Unterhalt daher, wo sich auch die andere zu Bestreitung ihrer übrigen Devotions-Werke nehmen, herzuholen, ohne deßhalben in der andern Seite Gefälle einen Eingriff zu thun.

Was aber von der Opposition des Hrn. Herzogs Maximiliani in Bayern, als Landgrafens von Leuchtenberg L. aus deren Land diese Gült erhoben wird, gedacht wird: so zweifflen Wir gar nicht, daß, wann Dero Lbd. der status causae wahrhafft vorgestellet werden würde, Dieselbe hierwider gantz nichts einwenden, noch wider die klare Disposition des Instr. Pacis des Hrn. Churf. L. Uns Maas und Ordnung würden zu geben gedenken, wie Wir in Dero Land fallende und nacher Weyden gestifftete und schuldige Gülten in dem Unsrigen administriren lassen wollten; gestalten dann, wann auch ein widriges geschehen sollte, solches als ein Eingriff in die hochherrschafftl. Iura weder von hochersagt des Hrn. Churf. L. noch auch von Uns ungeahntet

ge-

gelassen werden könnte noch würde. Dieses alles nun haben Wir zu dem Ende ausführlich überschreiben wollen, damit du hievon data occasione dem Churpfälzischen Beamten sowohl gründl. Remonstration, als auch Fall Bedürfens, hievon Communication thun, und denselben dahin disponiren könntest, daß er auch seines Orts zu Vorkommung aller Neuerungen collaboriren möge. Was nun hierauf erfolgt, solches hast du wiederum unterthänigst zu berichten ꝛc. Sultzbach den 15. Sept. 1687.

N. XVI.

Abschrift des gnädigsten Rescr. an Pfalz-Sulzb. Regierung, d. d. Manheim den 3. Febr. 1753.

S. E. — Was Uns von denen der Aug. Conf. zugethanen Landsassen, Stadt- und Landpfarrern des Churf. Landger. S. dann Burgerm. und Rath ꝛc. vor unterthänigste Vorstellung gegen die Auferbauung eines Frauenklosters in Unserer Stadt S. zu Auferziehung und Unterrichtung der Jugend weiblichen Geschlechts von beyderseits Relig. in allen guten und nöthigen Wissenschaften unter Anführung mehrerer Ursachen geschehen, solches ergiebet die anliegende und hiernächst wieder zurückerwartende Original-Vorstellung vom 22. lezt abgewichenen Monaths in mehreren. So wenig nun Unsere sämbtl. Unterthanen von allen dreyen Religionen sich zu beschwehren Ursache haben, daß Wir ein oder dem andern Theil an seinen wohlhergebrachten Befugnüssen einigen Eingriff nachsehen thäten, anerwogen Wir auf gleiches Recht und Wohlseyn besagter Unserer sambtl. Unterthanen das ohnunterbrochene Augenmerk richten; So wenig hätten Wir Uns vorstellen mögen, daß ein Etablissement, wodurch Unsere der A. Conf. zugethane Unterthanen in ihrem hergebrachten Religionis Exercitio in mindesten nicht gestöhret noch gehindert

dert werden, im Gegentheil denenselben mit andern Religionsverwandten ein wahrer Nutzen und Bequemlichkeit zugewendet wird, einige, auch nur die mindeste Bedenklichkeit würken möge, wann anderst der Sachen eigentliche und wahre Vorliegenheit auf ohnbefangene Art in Betracht gezogen werden will. Wir stehen noch zur Zeit stille, über diesen Vorgang, welcher angeführtermassen nicht auf die Beschränkung einiger Befugnüssen, sondern mit Beybehaltung eines jeden wohlhergebrachten Gerechtsamen auf das allgemeine Wohlseyn abziehlet, Unsere gnädigste Willensmeinung zu äußern, sondern verlangen anforderst gnädigst, daß ihr nach näherer Einsicht der vorhabenden Einrichtung die Sache nicht allein reifflich überlegen, und was zu so besserer und ohnanstössiger Erhaltung des hierunter intendirenden Endzwecks dienlich und nöthig, bemerken, so fort überhaupt darüber gehorsamstes Gutachten abstatten, sondern auch mehrersagten A. C. Verwandten den Ungrund ihrer Besorgnüß zu erkennen geben, und dadurch die bishero zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit vorgewaltete gute Harmonie und Einverständnüß zwischen beyderseits Religionsverwandten zu erhalten trachten sollet. Wir seynd von dem Erfolg des unterth. Berichts gewärtig ꝛc. Manheim den 3. Febr. 1753.

N. XVII.

Abschrift des an die Sulzb. Regierung gnädigst erlassenen Churf. Schreiben, d. d. Schwetzingen d. 17. Aug. 1753.

Wir fügen Euch gegenwärtige Vorstellung der Pf. Sulzbachl. Landsassen und Pfarrer Aug. Conf. das dortige Religions-Exercitium betr. mit dem gnädigsten Befehl abschriftl. hiebey, daß ihr dem geistl. geheimen Rath und Cathol. Stadtdechanten zu S. Bachmeyer, und Regierungsrathen, Panzer, Commission ertheilen sollet, um die vor-

vorgebrachten Gravamina gründl. zu untersuchen, allenfals darüber gütliche Handlung mit denen von supplicirenden A. C. Verwandten zu benennen seyenden Deputirten zu pflegen, und den Erfolg an Euch mit Bericht gelangen zu lassen, welchen Wir hiernächst mit unterthänigst ohnvorgreifl. Gutachten, und ob nicht etwa die angebrachte Beschwerden nach der in Unseren hieruntigen Churlanden pro Norma bestehenden Religions-Declaration ꝛc. e) ein für allemahl gehoben werden könnten, zur weitern gnädigsten Verordnung gewärtigen wollen. Versehen uns dessen ꝛc. Schwetzingen den 17. Aug. 1753.

N. XVIII.

Auszug aus des S. geistl. Ministerii unterthänigsten Klag- und Bittschr. an den hochpr. geheimen Rath in München, in causa gravaminum d. d. Sulzbach d. 22. Jan. 1789.

Durchl. Churfürst ꝛc. E. Ch. D. geruhen mit gewohnten landsvätterl. Hulden gnädigst zu vernehmen, was wir, devoteste Mitglieder des geistl. Ministeriums, zu den Füssen E. Ch. D. nothgedrungen sind, wehmüthigst darzulegen.

Betrachten wir denjenigen Zustand, in welchem die Protestanten hiesiges Landes ehedem und nach der, dem Westphäl. Friedensschlusse gemäß, geschehenen Restitution sich so glücklich befanden; richten wir aufmerksame Blicke auf den Zustand des Landes und unsrer Religionsverfassung, wie solcher vermöge Clln. Vergleichs (vom 22. Febr. 1652) statt haben sollte, und dann ferner auf dasjenige Simultaneum, wie es nach des Fürstmildest regierenden Pfalzg. Christ. Aug. immort. mem. landsvätterlichen, in seiner Instru-

e) Von Churf. Joh. Wilh. A. 1705. Bey Strue S. 1115 f.

struction für Super. Jan (d. 2. May 1704) in s. Testamente (d. 22. May 1705) wie auch in der Instruction zur Errichtung eines evang. Consistorii (d. 8. Aug. 1706) und besonders in seiner den Landständen ertheilten huldreichen Versicherung (den 7. Apr. 1708) so deutlich als überzeugend erklärten Gesinnungen beschaffen seyn sollte; erwägen wir mit aller gebührenden Achtsamkeit und Ueberlegung jene zur möglichsten Sicherstellung der neben der Cathol. Rel. in gleicher Befugnuß und Kraft vigirenden Ev. Relig. und zur Ersparung des zu solchem Endzweck zu errichtenden Ev. Consistorii gegebne gnädigste Declaration Pfalzg. Theodori höchstf. And. (d. d. 7. Apr. 1708) als welche in Betrachtung ihrer Veranlassung und Absicht keineswegs contra Protestantes oder zu ihrer Gravirung und Oppримirung gebraucht werden darf, sondern einzig und allein zu ihrem erzielten Besten und zur Erhaltung ihrer, ex Restitutione erlangten, durchs Simultaneum aber nicht abolirten Gerechtsame zu erklären und anzuwenden ist, und dieß um so mehr, als in solcher gnädigsten Normal-Declaration die gnädigste Versicherung, daß jedesmal die Regierung wenigstens mit zwey Evang. Räthen und einem tüchtigen subiecto ad Protocolla besezt werden solle, nach der damaligen Lage des hochf. aus vier Gliedern bestehenden Hofraths zu beurtheilen, folglich als eine Versicherung von der Helfte Evang. Mitglieder mit Recht und nach der Natur des Simultanei zu verstehen ist; und je mehr das allerwichtigste und für die Protestanten beruhigendste die in dieser Declaration zum Grund gelegte Versicherung war, daß Pfalzgr. Theodor nach dem Beyspiel sereniſſimi Patris — handeln und gehandelt wissen wollte, wie denn Höchst Derselbe Hoc Exemplo illustrissimo nicht nur verschiedene Protestanten an seinem Hofe hatte, sondern auch Evangel. Oberbeamte

und

und mehrere Glieder des Dicasterii waren; vergleichen wir damit den gegenwärtigen herabgesunkenen Zustand des evangel Wesens, wo Protestanten in Ecclesia pressa als kaum noch tolerirte zu schweben scheinen, wo sie von allen Civildiensten, großen und kleinen, selbst denen, die nach simultanischer Abwechslung ihnen gebührten, ausgeschlossen und durch Cathol. verdränget sind, wo in Besetzung einer simultanischen Landsregierung gar keine Gleichheit obwaltet, da den beyden Evangel. Räthen nicht nur die größere Zahl der vier Cathol. Regierungsglieder zur Seiten ist, sondern noch mehr die aus lauter Cath. Membris bestehende Hofkammer entgegen ist, welche gegen die constitutionsmäßige Verfassung hiesiger, simultanischen, und das Evangel. Consistorium seyn sollenden Regierung selbst in causis mere consistorialibus zu der evang. Religionsverfassung unleidl. Nachtheil und Ruin votiren und sich allem dem, was den Protestanten, auch nullo Praeiudicio Cathol. im mindesten günstig zu seyn scheint, widersetzen, und unter einem präpotenten Hinterhalt und Schutz per Maiora durchsetzen; beherzigen wir diese traurige Lage, wo aus Mangel eines vermöge gnädigster Zusicherung für die Evangel. beständig zu unterhaltenden capablen Subjects zu Haltung des Protocolls, alle Kirchen- und Religionssachen bloß durch Cathol. arbitrio Catholicor. expedirt werden, dergestalt, daß die Sulzb. Regierung für gar keine simultanische Regierung, noch weniger für ein Evangel. Consistorium gehalten werden kann: So müssen wir nebst unsern Glaubensgenossen mit bangstem Schmerz erfüllt, und von innigster Wehmuth durchdrungen werden, da wir, so wie die Sachen stehen und gehen, für unsere sämtl. Religionsverfassung und wohlhergebrachte Gerechtsame fürs Künftige keine Sicherheit zu hoffen, vielmehr zunehmende Unterdrückung und gänzlichen Ruin zu befürchten haben.

Bey solcher Lage und bey solchem Gang der Sachen ist es gar kein Wunder, daß die bedruckten Protestanten (welche Constitutions- und Reichsgrundgesezmässig mit den Catholicis gleiche Rechte genieſſen sollten) nicht nur diejenige Justitz, die bloß auf Recht und Wahrheit, nicht auf Person und Religion sieht, nicht immer zu genieſſen noch zu gewarten, sondern Unrecht und Bekränkung ferner zu befürchten haben, weil die an Zahl und Macht überlegene, auf das evangel. Wesen eifrig wachsamen Cathol. Räthe in Ansehung ihrer Glaubensgenossen, die sich auf Favorem iudicis immer im Voraus verlassen dürfen, oft mehr den Advocaten als unpartheyischen Richter machen. —

Für dießmal erlauben E. Ch. D. uns gnädigst, hauptsächl. dieses submissest vorzustellen, daß aus der unsimultanischen Besetzung und Verfassung hiesiger Landsregierung inter alia Mala gravissima auch besonders dieses entspringt, daß die Cathol., der Zahl und Wirksamkeit nach, stärkere Räthe, besonders Hoffkammerräthe in rebus mere consistorialibus, als Ehedispensationen in gradibus prohibitis nicht nach den Evang. Consistorial-Principiis et Praxi, sondern bloß nach willkührl. und vorgebl kameralistischen Hypothesen dominirend verfahren, und unter dem Prätext des höchsten Interesse, von Personen, die in secundo consang. gradu zusammen heurathen wollen, 10 p. Cent vom beederseitigen Vermögen; in tertio 5 p. C. ohngeachtet aller Gegenvorstellungen festsetzen und eintreiben — und ohngeachtet bey E. Ch. D. bereits unterm 3. Junj 1787 gegen diese schreyende Ungerechtigkeiten (dadurch Protestantes gegen E. Ch. D. mehrfältige gnädigste Declarationen, multo deterioris conditionis werden als Catholici) von dem evangel. Ministerio die beweglichste Bitte und gründlichste Vorstellung geschehen ist, davon der

gnä-

gnädigste Ausspruch hofnung = und sehnsuchtsvoll erwartet wird [f].

Wie wir nun, mit Versparung anderer aus dermaliger unsimultanischen Einrichtung hiesiger Churf. Regierung entstehenden Beschwerden, E. Ch. D. um gnädigste Remedirung des in Ansehung der Ehedispensationen herrschenden und sehr gravirenden Uebels und um gnädigste und gerechteste Verordnung, daß hierinnen nach den Principiis und der durchgängigen Praxi consistoriali Protestantium stricte gehandelt werden solle, mit gehorsamster Beziehung auf unsere unterth. Bittschrift vom 3ten Juny 1787 submissest imploriren: also bitten E. Ch. D. wir zugl. fußf. Höchstdieselben geruhen churmildest aus landesvätterlicher Justitz-

f) Es ist auch geschehen, daß d. d. München den 29. Aug. 1789 gnädigst verodnet wurde, „daß hinführo bey A. Conf. „seitigen Ehedispensationen für den zweyten Grad 5 pro „C.; für den dritten Grad 3 pro C. und für den vier„ten Gr. 1 pro C. ab dem von beyden zu dispensirenden „Personen zusammenbrigenden Vermögen zu entrichten sey; „so ferne nicht in ein = und anderm Falle ein besonderer „Milderungsgrund eintrette.“ Es ist zu verwundern, daß auf der Hofkammer einseitigen Gutachtensbericht, auf den vierten Grad der Blutsfreundschaft obiger Dispensationstax angesetzet wurde; da ja dieser Grad sowohl überhaupt bey den Protestanten unverbotten war, (selbst nach dem gültigsten Zeugnisse des fürtrefl. Bayrischen Codicis in Annot. ad P. I. p. 115.) als auch nach der im Sulzbachischen vigirenden Pfalz Neuburgischen Eheordnung (die doch eine der strengsten ist und vor andern die Heurath in tertio consang. gradu lineae aequalis verbietet) unverbotten ist. Es sind auch alsogleich die beweglichste und gründlichste Vorstellungen dagegen von der evangel. Geistlichkeit gemacht, und geziemende Monitoria eingegeben worden: wiewohl die verbale Aufhebung dieses neuen, nicht angenommenen, Eheverbots bis dato noch nicht geschehen ist.

liebe und Aequanimität, der unsimultanischen, zu unserm unbeschreiblichen Präjudiz gereichenden Verfassung hiesiger Regierung einstweilen und forderſamſt durch landesväterliche Besetzung der effective unbesetzten evangel. Protocollistenstelle nach ihrer Constitutionsmässigen Bestimmung und bis jezt üblich gewesenen Wirksamkeit in der Person des von E. Ch. D. zu solcher Stelle vor geraumer Zeit an- und in Pflicht genommen A. St. E. als des dazu vorzüglich qualificirten Subiecti; dann auch durch landesherrl. Hebung und Wegräumung der Ursachen zu unaufhörlichen, unleidlichen Beschwerden, als der Majorität der Cathol. Stimmen, besonders der Churf. Hofkammer in causis mere consistorialibus ꝛc. gnädigst und gerechteſt abhelfl. Ziel und Maas zu geben, und uns und unsere Glaubensgenossen, wie von der gegründeten Furcht der periclitirenden Religionsfreyheit, so von der Nothwendigkeit weiterer Behelligungen Churmildeſt zu befreyen ꝛc.

N. XIX.

Abschrift des gnädigsten Rescr. an die Regierung Sulzbach, den Personal-Statum bey dasiger Regierung betreffend.

S. E. Auf unterthänigsten Bericht vom 5ten vor. M. schöpfen S. Ch. D. den gnädigsten Entschluß, das Regierungs-Personale hinkünftig auf folgenden Fuß zu setzen; und zwar

1lich die Zahl deren würklich frequentirenden Räthen sollen neben dem Directorn oder dessen einsweiligen Stellvertrettern, und neben dem in geistlichen Vorfallenheiten ohnedem jedesmal beysitzenden Stadtpfarrern und Dechanten, nunmehr in fünf Gliedern, wovon zwey der Augsb. Confession zugethan

than sind g), bestehen, sofort die dermal überzählige Rathstellen bey des ein = oder andern Abgang nimmer besetzet werden.

2tens, auch ist hinlänglich, daß ein Cathol. und ein Evangelischer Secretarius; und

3tens ein Registrator, der nach jüngster Weisung zugleich die Expeditionsdienste mit versiehet, angestellet bleibet, welchem annebens ein Kanzlist, der hiezu am tauglichsten befunden wird, als ein Registraturs = Gehülf, jedoch ohne absonderen Gehalt, beyzugeben, und des Endes in unterthänigsten Vorschlag zu bringen ist. Endlich

4tens wird die Zahl von vier Kanzelisten mit Einschluß des vorbemerkten Registratur = Gehülfen für hinreichend ermessen. Churfürstl. Regierung hat demnach bey Gelegenheit deren zu erstatten kommenden Berichtern ihre Anträge nach jetzt festgesetzten Statu gehorsamst zu bemessen. München den 9. May 1786.

Carl Theodor Churf. B. v. Kreittmayr Vid.

N. XX.

Aufhebungsrescript wegen der Sulzbachischen Regierung, d. d. München d. 25. Nov. 1790.

Sereniſſimus Elector!

Es ist allgemein bekannt, welch unglückliche Zeitläufte die Entstehung des Herzogthums Neuburg hervorbrachten h), wovon dazumahl Sulzbach einen Theil ausmachte, und

g) Also müssen unter den wirklichen Sitz und Stimme habenden Regierungsräthen zwey Evangel. Räthe seyn.

h) Da wegen der Errichtung des Fürstenthums Neuburg auf Anordnung Herzogs Phil. Ludwigs im J. 1601 ein hun-

und zu dem Ende von Bayern getrennt wurde; wie endlich solches durch eine Abtheilung der Neuburgl. Stammlinie eigene Regenten bekam, nun aber von S. Ch. D. sämtliche Erblande glorreichst vereiniget worden.

In reifester Erwägung, daß bey solcher Vereinigung die Abänderung der alten und durch die vielen Abtheilungen entstandenen Regierungsform äusserst nöthig, und für die getreuesten Unterthanen ersprieslich sey, haben S. Ch. D. als Successor ex Pacto et Providentia Majorum gnädigst beschlossen, die zeithero bestandene Churf. Regierung Sulzbach nacher Amberg zu versetzen, und mit der dortigen oberpfälzischen Regierung auf immer zu vereinigen; befehlen daher gnädigst und ernstgemessenst, daß

1mo) von dem 1. Jan. 1791 anfangend alle Geschäfte, so in das Regierungsfach einschlagen, zu Sulzbach aufhören und zu Amberg ihren Anfang nehmen; dahero

2do) zu dieser bestimmten Zeit das ganze hiernach benannt werdende nach Amberg versetzte Personale an diesem Tag sich daselbst einfinden, und nachhin die einem jeden zugetheilten Verrichtungen antretten solle; folglich

3^tio) das Gantze die bisherige Registratur ausmachende, nur jene Kirchen-Religions- und das Simultaneum betreffende Acta ausgenommen (wovon jedoch eine genaue Verzeichnuß der Registratur beyzulegen) wohl einzupacken und unter Begleitung des dazu gehörigen Personalis, dann der berittenen Landbothen, mittelst aufzubiethenden Vorspann nacher Amberg zu transportiren, dort in die Registratur zu deponiren und sobald als möglich, einzurichten kommet;

verste-

dertjährriges Jubelfest in Neuburg und Sulzbach gefeyert wurde: so wäre hier zur Vergleichung das Rescript nachzusehen, welches in dem erläuterten assecurirten Religionsstand der Ev. ꝛc. S. 209. befindlich ist.

versteht sich ohnehin von selbsten, daß ehevor von den tit. Räthen alle in Vorwurf befangene Arbeiten, so viel möglich, zu beendigen, und alle Acta zur Registratur zurückzugeben sind, auch zu bequemerer Transportirung und Vermeidung aller Unordnung solches in mehreren Abtheilungen geschehen könne; hingegen

4to) alle oben benannte das Kirchenwesen, die Religion und das Simultaneum betreffende Acta zu S. in dortiger Registratur zu verbleiben haben, wie denn auch für die Zukunft

5to) kraft dieses eine simultanische Religions- und Kirchen-Deputation als eine eigne Abtheilung und Absonderung der Regierung in simultanischen Religions- und Kirchenwesen anmit bestellet, und dazu verordnet seyn soll, 1) der jedesmahlige Stadtdechant und Cathol. Stadtpfarrer zu S. 2) und 3) die daselbst bestehende zwey Aug. Conf. seitigen tit. Räthe. 4) Der jedesmahlige tit. Hofkastner, und als Vorstand 5) der jedesmalige tit. Landrichter. 6) Ein Secretarius Kathol. Religion. 7) Ein Protocollist Aug. Conf. 8) Ein Expeditor, zugleich Registrator. 9) Ein Kanzelist. 10) Ein Rathsdiener. 11) Ein Both i).

Diese

i) Für die Evangelischen, denen diese Kirchendeputation anstatt eines Consistoriums seyn soll, muß es mit Grunde höchst bedenklich und nachtheilig seyn, 1) daß sie einen Cathol. Vorstand hat, der die in Religionsgegenständen erlassenen Verfügungen vollziehen, sohin die Befehle an sich selbst expediren muß (mehrerer großen Bedenklichkeiten wegen überhäufter Geschäfte des Landrichteramts, folglich seltner Sessionen und verschiedener, hier combinirter Verhältnisse zu geschweigen) 2) daß sie nichts weniger als simultanisch ist, weil der Catholische Stadtpfarrer der oberste Rath, der Evangelische aber ganz ausgeschlossen ist, und weil von eilf sie constitui-

Diese Deputation aber, wie vorhin die Regierung, soll das Churf. Sigill führen, auch von allen Aemtern eben jene Titulatur zu empfangen haben, wie es allen und jeden Regierungs-Deputationen, respect. Commissionen gebühret: Dahero auch die Churf. Regierung Amberg solche in allen Stücken zu behandeln habe, wie es gegen andere abgeordnete Commissionen geschiehet; von solcher nun nach der Anzahl der Geschäfte wöchentlich eine oder zwo Commissionen, resp. Sessionen zu halten, das abgeschlossene Protocoll aber jedes mahlen von beschehenden Expeditionen von dem Vorstand zur Regierung Amberg, mittels Missivs einzubefördern, und von daher die allenfalsigen Weisungen zu gewärtigen [k] seyen.

6to) werden die 10 Kanzleypersonen benennt, welche nach Amberg versetzet werden, 4 Regierungsräthe nebst 1 Accessisten, 1 Secretär, 1 Registrator und 3 Kanzellisten [l]: daß

7mo) die bisherige Verfassung, Taxordnung, Generalien, Gewohnheiten und beybehaltene Gesetze in allen Stücken fernerhin beobachtet, sohin die sämtlichen und unter der Regierung Amberg stehenden Sulzb. Aemter nach solchen behandelt werden sollen. (8vo) betrift die Targelder ꝛc.)

Gleich-

renden Personen acht Cathol. und nur drey Evangel. sind, da sie doch notorisch hauptsächlich wegen der Evangel. und ihrer Consistorialsachen angerichtet ist.

k) Wie bedenklich ist diese Einrichtung und Abhängigkeit! Wie muß sie desto unangenehmer werden, je länger solche Ratificationen verzögert werden! — —

l) Hier wird von den zwey Evangel. Räthen, die doch nach dem obigen Personalstatus zu den ordentl. Regierungsräthen gehören, mit keinem Worte weiter gesprochen.

Gleichwie nun S. Ch. D. hiedurch das allgemeine Wohl befördert wissen wollen; so versehen sich höchstdieselben gnädigst, sowohl zu denen Churf. tit. Räthen zu A. als zu S. daß selbe zu herstellenden Vereinigung gemeinschaftl. Hand biethen, und alle Zwistigkeiten beseitigen werden: behalten sich die noch ferner zu treffenden Einrichtungen bevor, lassen aber zugleich ohnverhalten, daß, wer immer sich erkühnen würde, gegen solche gnädigst getroffene Einrichtung und Abänderung, in welch immer für einem Fach, auch unter dem Titel einer Vorstellung, nur die mindeste Einwendung oder Weigerung zu machen, dessen Einlangen gar nicht beantwortet, sondern eo ipso derselbe seiner Dienststelle für verlustiget erklärt, und sogleich ein anders Subject darauf gesetzet, oder gar nach Befund der Sachen schärfers Einsehen [m] genommen werden solle.

Wie all dieses unterthänigst schuldigst befolget worden, wird in Zeit vier Wochen unterthänigster Paritionsbericht erwärtiget. München den 25. Nov. 1790.

Carl Theodor, Churf.
Vt. Gr. v. Vieregg.
v. Schneidheim.

ad Mandatum Ser. Dom. Elect. proprium.

An die Churf. Regierung zu Sulzb. — Die Versetzung derselben nacher A. betr.

---

m) Dieses Rescript, inpr. clausula poenalis ist, so wie das ganze Werk ein Denkmal der ehemaligen Graf Bettschartischen Macht und Größe: und daß er das Landrichteramt zum Verstand der S. Deputation machte ꝛc. hatte diesen Grund, weil er selber Landrichter war —

N. XXI.

Abschr. der ersten respectuosesten Bittschrift des evangel. Religionstheils wegen der Sulzb. Regierung ꝛc. den 1ten Febr. 1791.

Durchl. Churfürst ꝛc. So innigst E. Ch. D. treudevoteste Augsb. Conf. Landsassen, Geistliche und Magistrate des Sulzbachl. Herzogthums überzeugt sind, daß E. Ch. D. bey Dero höchsten Anordnungen und neusten Staatseinrichtungen keine Absichten auf Umänderung und Unterdrükung des protestantischen Religionswesens haben, vielmehr für die Aufrechthaltung unsers nach dem westphälischen Friedensschluß und der, dem arction modo exequendi gemäs, solennissime geschehenen Restitution gegründeten, und durch Einführung des Simultanei nicht aufgehobenen, auch nicht aufzuhebenden Religions-status tam in politicis quam in ecclesiasticis, gleichwie seit etlich funfzig Jahren höchstdero glorreichen Regierung, also noch fernerhin, Dero ganze höchstbeglükteste Lebenszeit hindurch (dessen erwünschteste Dauer bis zum höchsten Ziel menschliches Alters wir von dem Allerhöchsten mit inbrünstigstem Gebete täglich erflehen) landesvätterlich gesinnet seyn werden: eben so innigst sind wir auch überzeugt, daß E. Ch. D. bey denen, durch die folgenreichen Regierungsänderungen unserer gesamten Religions- und Kirchenverfassung obschwebenden Gefahren unsere gegründete Besorgnüsse und fußfälligste Bitten gnädigster Anhörung und Churmildester Erhörung zu würdigen gnädigst geruhen werden.

E. Ch. D. haben Dero sulzbachische simultanische Landsregierung aufzuheben; solche Dero hochlöbl. Ambergischen Regierung zu incorporiren, und eine aus dem Landrichter als Vorstand, dem Catholischen Dechant, zween evangelischen Räthen und dem Hofkastner [n], nebst noch

a) Zu seinen eigentlichen Amtsgeschäften bedarf ein Churf. Hofkastner eben keine gelehrten Studia noch auf Universitäten studirt

noch einer evangelischen und fünf cathol. Personen bestehende, simultanische Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach anzustellen gnädigst beliebet, welche als Abtheilung der Ambergischen Regierung, derselben jedesmahl das gehaltene Protocoll einschicken und die allenfalsigen Weisungen von daher erwärtigen solle.

Da nun aber E. Ch. D. simultanische Regierung in Höchstdero Stammhause Sulzbach Catholicis so gut als den Protestanten zur Sicherheit und Wohlstande, zur Erhaltung gegenseitiger Vertragsamkeit und allgemeinen Ruhe und Ordnung, zur unpartheyischen, schleunigen Handhabung der Gerechtigkeit und Aufrechthaltung des Reichsgesetz- und Constitutionsmässigen Kirchen- und Schulwesens in Ansehung der dazu gehörigen Personen, Güter und Stiftungen ꝛc. mit höchster landsherrlicher Authorität und mit der, keinem andern Dicasterio subordinirten, Gerichtsbarkeit und Macht gnädigst angeordnet worden war; da solche aus Rathsgliedern beyderseitiger Religion mit gleichen Rechten und gleichem Ansehen bestehende Regierung insonderheit gegen die Augsb. Conf. Geistlichkeit eben dasselbe Verhältnuß hatte, welches gegen die cathol. Geistlichkeit Reverendissima Consistoria haben; da hingegen weder Höchstdero cathol. hochlöbliche Regierung zu Amberg, noch die derselben subordinirte, von allen Regierungssachen ausgeschlossene und eigener Iurisdiction ermangelnde Religions-Deputation ein für die Sicherheit und Freyheit der protestantischen Religion und ihrer Lehrer erforderlich fundamentales und für gegenwärtige und künftige Zeiten unerschütterlich bestehendes Forum privilegiatum gewähret, und dieß um desto weniger, als solche von

dirt zu haben: Daß der Jetzige in Heidelberg studirt hat und ein Rechtsgelehrter ist, ist ein besonders glüklicher Umstand,

von einer catholischen, einseitig decidirenden Regierung abhängig, unmöglich für eine simultanische Religionsdeputation angesehen werden kann: so hat der ganze evangel. Religionstheil die gegründetsten Ursachen zu den peinlichsten Besorgnissen, daß die Sicherheit und Freyheit der protestantischen Religionsübung durch die Regierungsänderungen, ihres bisherigen Gesetz- und Constitutionsmässigen Fundaments; und wir, Geistliche, unsers von jeher ruhiglich genossenen Fori privilegiati verlustig geworden; dahero wir fußf. zu bitten und zu flehen uns nothgedrungen fühlen, daß E. Ch. D. gnädigst und gerechtest geruhen, uns und unsere sämtl. Glaubensgenossen von solchen ängstlichen und gegründeten Besorgnissen Churmildest zu befreyen, und auch hierinne uns nicht deterioris conditionis seyn zu lassen, als die cathol. Geistlichkeit, welche der Regierungsänderung ohnerachtet, ausser andern vortheilhaften Vorzügen ihr Forum privilegiarum unverändert behält.

E. Ch. D. haben zwar sämtlichen Ober- und Niedern Instanzen, auch beyder Relig. Geistlichkeit gnädigst eröfnen lassen, „daß die bisherige Verfassung, Taxordnung, Ge„neralien, Gewohnheiten und beybehaltene Gesetze in allen „Stücken fernerhin beobachtet werden sollen:“ Aber, Durchlauchtigster Churfürst! gnädigster Herr Herr! Da hiebey weder des Cölnischen Vergleichs, noch der zum Regulativ der simultanischen Landesverfassung sowohl quoad Ecclesiastica als auch Politica dienenden Declaration Pfalzgr. Theodors höchstf. And. vom J. 1708; noch sonst irgend einer, die protestantische Religionsverfassung und Geistlichkeit betreffenden Verordnung und gesezlichen Observanz ausdrükliche Meldung geschieht: so sehen wir nebst unserm Religionstheile uns voller Furcht den größten, augenscheinlichsten Gefahren ausgesezt, daß die simultanische Landes- und Religions-Verfassung durch Aufhebung der damit verbundenen simultanischen

Lan-

Landesregierung gänzlich erschüttert und wankend gemacht; die zum Fundamento status publici Religionis dienenden landsfürstlichen Verträge und Declarationen nicht allein von der eifrigst cathol. hochlöbl. Regierung zu Amberg, sondern auch sub eius Auspiciis von den sämtl. Catholischen Beamten hiesiges Landes, bey ermangelnden rechtskräftigem Widerspruche und Widerstande, eludiret und nach und nach gänzlich aboliret, folglich jene reichskundige Religionsbeschwerden in einem vor und nach dem dreyssigjährigen Kriege ganz evangelischen Lande zu unzähligen verderblichen Uebeln des notorisch armen Landes erneuert und noch dazu vermehret werden. Deßwegen E. Ch. D. wir wehmüthigst und fußf. imploriren und bitten um gnädigste und landesvätterliche Zusicherung, daß der durch landsfürstliche Verträge und constitutionsmässige Possession stabilirte Religionszustand in Gemäsheit der gnädigsten Normaldeclaration Pfalzgr. Theodors i. J. 1708 und Höchstdero mit Churbayern A. 1771 geschlossenen und durch den Teschner Frieden implicite bestättigten Erbvertrags „(vermöge dessen auch den Protestanten im Herzog„thum Sulzb. in ihren hergebrachten Verfaß„und Ordnungen kein widriger Eintrag geschehen solle):“ auf beständige Zeiten aufrecht erhalten, und gegen alle und jede Beeinträchtigungen und Bekränkungen in vollkommene Sicherheit gesetzet, die Augsb. Confess. Geistliche und Schullehrer in ihren Amts-Einsetzungen und Verrichtungen und bey ihren bisher ruhig genossenen Immunitäten, Einkünften und Privilegien gnädigst geschützet; auch der protestantische Religionstheil in dem Besitze und Genusse der ihm mit Recht zugehörigen, sowohl der abgetheilten als auch der noch künftig abzutheilenden Kirchengüter und Stiftungen zu allen Zeiten ungekränkt gelassen werden solle.

Da auch wir und unsere Glaubensgenossen durch den rührenden Anblick der höchsttraurigen Lage, in welche unsere Religion widerrechtlich tief herabgesezt ist und immer tiefer herabgesetzet wird, mit Grund niedergeschlagen werden, weil unsern Glaubensgenossen wegen der selbst dem Simultaneo widrigen Ausschliessung a Muneribus publicis alle Aufmunterung ad studia iuridica et cameralia und alle Gelegenheiten, sich darinnen hervorzuthun, entzogen sind; da wir zugleich mit Bangigkeit und Wehmuth nothwendig erfüllet werden, wenn wir uneingenommen, nach der lautern Wahrheit bedenken, welchergestalten bey der ganz catholischen Regierung in der notorisch eifrigst Catholischen Stadt Amberg (wo dem mit Kosten und Zeitverlust Justizsuchenden Protestanten in loco kein Advocat seiner Religion; auch wann er krank wird, kein geistlicher Zuspruch; und wann er stirbt, keine förml christliche Beerdigung gestattet wird) die partheyische Begünstigung der cathol. Religion in die Handhabung der Justiz mächtigen Einfluß, zum unersetzlichen Nachtheile der für Irrglaubige gehaltenen Protestanten, äussern möchte, indem der Erfahrung nach, Catholici contra Protestantes sich des Favoris Iudicis quippe catholici immer schmeicheln dürfen; bedenkend, welchergestalten bey so vielen für die Catholicken gegen die hülflosen Protestanten zusammenwirkenden Mächten hoher und niederiger cathol. Obrigkeiten die Unterdrückung und allmählige Exstirpirung der evangel. Landesunterthanen, als die in Proceßsachen keines Richters ihrer Religion, weder im Lande noch wegen des Juris de non appellando bey den höchsten Reichsgerichten, sich zu erfreuen haben, ohne kräftige Verhinderung, unausbleiblich zu befürchten ist; bedenkend endlich, welchergestalten bey der über das ganze Land dominirenden cathol. Regierung in Amberg und bey den mit lauter cathol. Subiectis besezten Gerichtsstellen alle noch so

ernst-

ernstgemessenste Befehle zur unpartheyischen Justizpflege und alle Verbote der partheyischen Religionsbegünstigung entweder ganz fruchtlos seyn, oder keine dauerhaften Wirkungen haben werden: Als sehen wir uns durch den traurigen Anblick solcher Uebel und Gefahren und durch Pflicht und Gewissen gedrungen, vor E. Ch. D. höchsten Thron unser und unserer Glaubensgenossen kummer- und wehmuthvolles Anliegen, wie auch unser devotestes Bitten und Flehen fußfäll. niederzulegen, Höchstdieselben geruhen, Dero getreueste evangel. Unterthanen gleich Dero cathol. Unterthanen mit landesvätterlichen Hulden zur gnädigsten Beherzigung ihrer mitleidswürdigsten Umstände jezt und künftig mildest zu umfassen und zur Verhütung aller E. Ch. D. mißfälligsten und fürs Land verderblichsten Bedrückungen und Beschwerden, und zur sichersten Aufrechthaltung der simultanischen Landesverfassung und Religionsbesizstand eine simultanische, und aus den nothwendigsten, aber tüchtigen Gliedern bestehende Landesregierung in Dero durch Carl Theodor ewig berühmten Sulzbach huldreichst und churmildest wieder zu constituiren, und dabey solche weise und gemeinnüzige Verfügungen gnädigst und gerechtest zu treffen, daß die furchterregende Gefahren und Uebel, denen wir mit unsern Glaubensverwandten unläugbar ausgesezt sind, abgewendet; die Quellen der unseligen Religionsbeschwerden verstopfet, und unser Reichsgesetz- Vertrag- und Constitutionsmässiger Religionsstatus sowohl in Politicis als Ecclesiasticis aufs neue sanctionirt und gegen alle Beeinträchtigungen und Zerrüttungen für jezt und künftig in Sicherheit gesetzet werden möge.

Der allerhöchste Weltbeherrscher lasse durch seine herzlenkende Gnadenkraft bey E. Ch. D. unsere wehmüthigsten Vorstellungen und submissesten Bitten landsvätterliche Erhörung finden; Höchstdenenselben zum unsterblichen Ruhm

und

und Segen; Dero evangel. Unterthanen zur unbeschreiblichen Consolation und frohesten Beruhigung und zur kräftigsten von Geschlecht zu Geschlecht wirksamsten Danksverpflichtung ER, der Allgerechte, der das etfrige Gebet treuer Unterthanen für gerechte, die Gottheit nachahmende Regenten mit Wohlgefallen annimmt, lasse auch unsere innbrünstigsten Gebete für E. Ch. D. theuerstes Leben, höchstes Wohlseyn und gerechteste, segensvolle Regierung reichlichst und überschwänglich erfüllet werden; die zu E. Ch. D. fortwährenden höchsten Gnadenhulden wir uns nebst unsern Glaubensgenossen fußfäll. empfehlen und in devotester Ehrfurcht ersterben

E. Ch. D. unterthänigste, treugehorsamste Augsb. Conf. Landsassen, Geistliche und Magistrate des Herzogthums Sulzbach.

N. XXII.

Eben Dieser abermalige Bittschrift um eine simultanische Regierung, d. d. Sulzb. den 3. Juny 1791.

Durchl. Churfürst ꝛc. Die aus redlichstpatriotischen Herzen geflossenen submissesten Bitten, welche wir unter dem ersten Hornung lauf. Jahrs bey unterthänigster Darstellung unsers durch Aufhebung der sulzbachl. Regierung pro praesenti et pro futuro periclitirenden Religionsstandes E. Ch. D. ehrerbietigst zu Füssen geleget haben, erkühnen wir uns hiemit, Ehrfurcht- und Hofnungsvoll fußf. zu wiederholen. Denn obgleich E. Ch. D. gnädigste Resolution wir noch nicht zu vernehmen gehabt haben: so läßt uns doch die Wahrheit unserer Darstellung, die Evidenz unserer Gründe und die Billigkeit unserer submissesten Bitten keinen Zweifel hegen, daß von E. Ch. D. weltgepriesnen Huld und durch Wohlthun weit und breit beglückenden Güte die mildesten

Aus-

Ausflüsse auch auf uns und auf unsere innbrünstigsten und ehrfurchtvollen Bitten sich erquikend ergiessen werden.

E. Ch. D. wollen gnädigst und landsväterlich zu beherzigen geruhen, daß durch Aufhebung der sulzbachl. Landsregierung das auf dem Cölnischen Vergleich beruhende Simultaneum gänzlich erschüttert; die wohlhergebrachte und feststabilirte Evangel. Religionsverfassung der zu ihrer Aufrechthaltung in Politicis et Ecclesiasticis unentbehrlichen Fundamente beraubet; das Publicum einer schleunigen Justizpflege; die evangel. Geistlichkeit ihres Fori privilegiati; E. Ch. D. getreueste evangel Unterthanen der ihrer Religion beypflichtenden Richter verlustig; und sie, der schwächere, stützlose Theil, bey vergrösserter Macht der sämtlichen cathol. Beamten täglich grössern Gefahren völliger Unterdrückung ausgesetzet; die Beschwerden bey schon vorhandenen und sich täglich vermehrenden Ursachen uud Qvellen vermehret, und wir in die traurige Nothwendigkeit versetzet sind, zu immer dringendern Bitten und wehmüthigern Klagen Zuflucht zu nehmen und uns lediglich an den, durch Reichsgesetz- und Friedens Executionsmässige Restitution acquirirten, Besitzstand so submissest als festiglich zu halten.

O daß E. Ch. D. gnädigst geruheten, Dieses einer landsvätterlichen Reflexion mildest zu würdigen, daß die Unterhaltung einer der Landsbeschaffenheit und deren politischen und kirchlichen Gegenständen und Umständen convenablen Landsregierung nicht viel grössern Kostenaufwand zu erfordern scheint, als die Unterhaltung der gnädigst angestellten Relig. und Kirchendeputation, welche aus schon unterthänigst vorgestellten Ursachen und wegen cathol. willkührlicher Expedition, auch selbst bey den Vorzüglichkeiten, womit sie huld-

volleſt begabet worden °), weder für ſimultaniſch zu halten iſt, noch weil ſie aller executiver Macht ermangelt und weil auch von dey wenigen zu ihrer ſeltnen Beſchäftigung aſſignirten Gegenſtänden manche noch nicht genugſam determinirt ſind, das allgemein Nüzliche und Erſprießliche nimmermehr zu leiſten vermögend iſt, was eine wirklich ſimultaniſche, nur aus wenigen und qualificirten Gliedern beſtehende, in ſchleuniger Juſtizpflege thätige und in feſtgeſezter Zeitordnung, planmäſſig und ununterbrochen beſchäftigte Landsregierung leiſten kann und wird.

Um welche E. Ch. D. mit innbrünſtigſter Wiederholung unſerer devoteſten Darſtellungsgründe und beweglichſten Bitten wir wiederholt fußf. imploriren und anhaltend flehen; und in ſubmiſſeſter Empfehlung zu E. Ch. D. ſtetsdauernden höchſten Gnadenhulden erſterben

E. Ch. D. unterth. treugehorſ. Evangel. Landſaſſen, Geiſtliche und Magiſtrate ꝛc.

N. XXIII.

Abſchr. der Ev. Geiſtlichk. Supplick um landsvätterl. Wiederaufrichtung einer nur mit dem nöthigſten Perſonali beſezten ſim. Reg. zu S. d. d. 27. Febr. 1794.

D. Ch. ꝛc. Die Aufhebung Höchſtdero hieſi. Landsregierung, wodurch Dero angeerbtes und über 60 J. glorreich be=

°) Durch ein Hofreſcript, d. d. 30. März 1791 wurde verordnet, daß in Correſpondenzen die Kirchen- und Relig. Deputation der Churf. Regierung Amberg nicht in ſtylo majori; und daß dieſe jene mit dem Prädicat hochlöblich zuſchreiben ſolle — Jt. daß alle Berichte der Aemter und Supplicken der Partheyen an die Deputation in ſtylo majori einzurichten ſeyen. —

beherrschtes S. Herzogthum, insonderheit aber Dero treueste Ev. Unterthanen unbeschreiblichen, seit 3 Jahren tägl. fühlbarern Nachtheil mit Schmerz und Seufzen erlitten, war für diese ein viel zu herber und erschütternder Unglücksschlag, als daß nicht sämtl. Ev. Landsassen, Geistliche und Magistrate E. Ch. D. alsogleich die submissesten und gründlichsten Vorstellungen, wie auch die billigsten und beweglichsten Bitten wehmüthigst zu Füssen hätten legen sollen. Was nun E. Ch. D. um landesvätterliche Herstellung einer für ein simultanisches Land so nöthigen als gemeinnüzl. simult. Landsregierung für dringende und beweglichstflehende Supplicationes sowohl unterm 1. Febr. 1791 als auch unterm 3. Iunj, voll Zuversicht auf gdste und gerechteste Erhörung submissest geschehen, aber zur allgemeinen Disconsolation und Bestürzung bis jezt fruchtlos geblieben sind; alle diese des innigsten Anliegens vollen Supplicationes und Implorationes sollen wir aus Antrieb unserer Amts- und Gewissenspflichten hiemit fußfäll. und flehentlichst wiederholt erneuern. Und dieses thun wir desto empfindungs- und drangsvoller, als jene bey Aufhebung der S. Regierung in E. Ch. D. höchsten Namen gegebenen gdsten Versicherungen nicht erfüllet, sondern vielfach violiret worden, und die nach aufgehobener Regierung, gleichsam nach umgerissener Grund- und Vormauer für die bisherige Lands- und Religionsverfassung, befürchteten klägl. Folgen schon mehr als zu stark eingetreten sind. Die bisherigen Verfassungen, Gewohnheiten und Gesetze sind in vielen Stücken nicht beobachtet worden, welche doch, der gdsten Declaration gemäß, in allen Stücken hätten beobachtet werden sollen: daran geben sattsame Beweise die von Seiten der A. Conf. Geistlichk. gegen die durch die Beamten, der bisherigen Observanz und Höchstdero gdsten Verordnungen zuwider, vorzunehmenden Pfarrl. Installationen und Inventuren ad Manus clementiss. d. d. 14. Maj. 1791 erlassene unterthste Vorstellung;

Ferner die wegen solcher vom hiesi. wohllöbl. Landrichteramte vorgenommenen Inventuren zur hochpr. Oberpf. Regier. zu Amberg den 29. März 1792 eingereichte Supplick; dann die in eben dieser Inventursache an E. Ch. D. selbst erlassene unterthste Bittschrift unterm 29. Apr. 1792. Welche Bittschriften insgesamt ohne die mit Grund gewiß gehoften Wirkungen leider! geblieben sind. Wir übergehen die Besichtigung der unserm Religionstheile optimo Jure zugehörigen geistl. Häuser in S. und ihre beschloßne Bestimmung zu Wohnungen für Scharfschützen, dadurch viele Furcht und Schreiberey veranlasset wurde: Aber wir fügen zu den überzeugenden Beweisen der nicht beobachteten Verfassungen und legalen Gewohnheiten neuere und allgemeinere Beweise durch die geschehene Einschätzung der Pfarrhäuser und Pfarrgüter, Besteuerung der Pfarrer ꝛc. wobey wir uns auf unsere submisseste Supplick vom 11. Sept. v. J. devotest beziehen. Vor allen aber verdient in Erinnerung wehmüthigst gebracht zu werden, die mit Aufhebung aller bisherigen Ordnung und legalen Gewohnheiten einer hochlöbl. Hofkammer in A. unterworfene Aufnahme und Justificirung sämtl. Kirchen- und Stiftungen-Rechnungen, deren ordnungs- und gesezmässige Führung, so wie die Administrirung der Kirchengüter mit der öffentl. Religionsübung selbst unläugbar im engsten und unzertrennl. festen Verbande stehet: deßwegen dann sowohl zur hies. hochl. sim. R. und K. Deputation den 6. May v. J. als auch zu E. Ch. D. höchsten Handen den 16. May die eindringendste, auf die evidentesten Wahrheitsgründe gebauten Remonstrationes und die inständigsten Implorationes um gdste Remedirung nach Recht und Billigk. devotest übergeben wurden, worauf die gdste Resolution immer sehnl. erwartet worden, aber noch nicht erfolget ist.

Wenn eine aktenmässige Geschichte des Cöln. Vergl. von seiner Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten öffentl. sollte bekannt gemacht werden: so würde das Publicum von dem öffentl. Religionszustande E. Ch. D. evangel. Unterthanen

in

in Dero hiesigen Landen, und von ihren damit verknüpften Befugnüssen und Rechten eine helle Kenntnuß und richtige Einsicht erhalten; zugleich auch mit Verwunderung und Erstaunen sehen, wie sehr diese Protestanten gekränkt und in tiefsten Verfall bereits gesunken, und in grösster Gefahr sind, ohne eigene Landsregierung, bey lauter Cathol. Vorgesezten, Richtern und Beamten, in noch tiefern Verfall täglich zu sinken, und nach und nach gänzl. extirpirt zu werden.

Durchl. Churf. gnädigster Herr Herr! daß wegen der aufgehobenen S. Regierung und wegen der seit dieser bejammernswerthen Aufhebung vorgefallenen, Höchstdero weltbekannten landsvätterl. Sinne widrigen, Gravirungen, Evangel. Seits keine öffentl. Anzeige und Klage geschehen, auch die Beschwerden beym Corpore Evangelic. nicht angebracht oder um Interceſſionen geziemend gebeten worden: dieß bewirkte einzig nnd allein die tiefstschuldigste und unbegrenzte Ehrfurcht gegen unsern gdsten Landesvatter, zu dessen Gerechtigkeit und Gütigkeit allein wir unsere Zuflucht mit tröstender Hofnung und harrendem Vertrauen nehmen wollten, und die Ueberzeugung, daß unsere so eindringl. als submisseste Vorstellungen und Bittschriften, wenn sie nur E. Ch. D. zu Gesicht und zur Einsicht kämen und gekommen wären, ohnfehlbar die gewünschteste und zuversichtl. gehofte Erhörung zur allgemeinen namenlosen Consolation und zum Gottpreisenden Frohlocken längstens gefunden haben, und auch jetzund gewiß finden würden.

Da wir, D. Ch. huldreichster Landesvatter! im bangen Gefühle der düstern, gefahrvollen Umstände, darinnen sich vorzügl. Höchstdero protestantische Unterthanen in hies. Landen Dero angebornen, jederzeit besonders liebgewesenen Stammherzogthums Sulzbachs, schon bey ihres so gütigsten, so huldvollsten Carl Theodors Lebzeiten und während dessen beglükteſten Regierung befinden, hier vor dem Angesichte des allgegenwärtigen Gottes,

des Allherrschers, unsere durch Betrübnuß fürs Gegenwärtige, und durch Sorgen und Bangigkeit für die Zukunft niedergeschlagene, christl. patriotische, treugehorsamste Herzen ausschütten, und vor Dero höchstem Throne ehrerbietigst, doch tiefseufzend beklagen müssen: daß 1) bey Höchstdero hochpr. Regierung zu A. der Gang der Justitz bey der Menge Geschäfte langsam ist und für den Protestanten ungünstiger zu werden scheint, die gerichtl. Geschäfte an diesem Cathol. Orte für Protestanten, wenn sie zumal weit entlegen wohnen, höchstbeschwerl. und ihrem Hauswesen nachtheilig; die Gerichtskosten endlich drückend sind; 2) daß bey Dero hochlöbl. simult. Rel. und K. Deputation (die weder simultanisch besezt, noch mit der erforderl. Macht und Activität eines protest. Consistorii begabt ist, und wo Dero Landrichter als Vorstand auch dann, wann er Parthey ist, den Oberrichter macht) die Sessionen sehr selten gehalten werden, weil das Landrichteramt mit seinen ordentl. Verrichtungen immer zu viel beschäftiget ist, daher die sich inzwischen oftmals anhäufenden Gegenstände eilfertig behandelt werden müssen; Worzu noch kommt, daß die Expeditionen durch die langweilige Ratificationen des nach A. einzuschickenden Protocolls zu vielem Wehklagen verzögert werden; Da allen diesen beklagenswürdigen Vorfällen, allen betrübnuß- und kummervollen Umständen aufs sicherste und heilsamste durch eine simult. Landsregierung abgeholfen wird, für deren Erhaltung und Wiederanrichtung die sim. Lands- und Religionsverfassung, der mehr als hundertjährige Besitzstand, und insonderheit die nach ihren Ursachen, Absichten und bestimmenden Zeitumständen reifl. erwogene und gründl. eingesehene Declaration Pfalzgr. Theodors, höchstsel. And. von 1708. das zuverlässigste Zeugnuß ablegen, und bey E. Ch. D. das lauteste und kräftigste Vorwort führen: So geruhen nun E. Ch. D. Höchstdero landsvätterl. Herz und Gemüthe auf diese mit Wahrheit und Klarheit kürzlichst vorgestellte Lage der Sachen

und

und Umstände Churmildest zu neigen, und durch gnädigste baldigste Wiederherstellung einer simult. Landsregierung in dem, vergleichungsweise zwar geringen, aber durch Carl Theodor auf alle Jahrhunderte berühmten Stammhause Sulzbach, (welche Regierung nur mit den nothwendigsten Personen, folgl. nach unserm unvorgreifl. Ermessen mit keinem grössern Kostenaufwande, als bisherige Deputation, unterhalten werden könnte) die allgemeinen wehmuth- und angstvollen Seufzer zu stillen, die innbrünstigsten Wünsche und flehentlichsten Bitten zu erfüllen, und so viele hundert Betrübte und Kummervolle in Dero lieben Sulzbachl. angestammten Vatterlande, nach dem Sinn und Muster der Gottheit, zu erqvicken, zu trösten, zu erfreuen, zur unaussprechl. Segensfülle für Höchstdero theuerstes Leben auf Erden, zum unsterbl. Nachruhme bey Dero zwar armen, aber innigsttreudevotesten Sulzbachl. Unterthanen, und zu unvergängl. Segensströmen für Dero seligstes Leben in der Ewigkeit!

E. Ch. D. erhöre gnädigst unser flehentl. Bitten! Und Gott, der allwaltende Herr und Vatter wird Höchstdero frommes Gebet mit gnädigstem Wohlgefallen auch erhören. Er, dessen würdige Verehrung, die Hauptqvelle aller Rechtschaffenheit und Tugend, dadurch aller zeitl. und ewigen Glükseligkeit, treul. zu befördern, unsere Bestimmung und Verpflichtung ist, wird unser innbrünstigstes Gebet für E. Ch. D. langwürigste, froheste und friedensvolle Regierung gdst erhören, das wir in diesen jammervollsten Kriegszeiten mit vielen Tausenden vereinigen; in welcher Fürbitte wir mit devotester Ehrfurcht leben und sterben

E. Ch. D. unterthste, treugehorsamste Ev. Pf. im H. S.
S. den 27. Febr. 1794.

N. XXIV.

Abschr. von des geistl. Ministerii zu S. Supplick in Sachen pfarrlicher Obsignationen und Inventuren — d. d. S. den 26. Junj 1787.

D. Ch. ꝛc. E. Ch. D. haben auf unser unterthänigstes Vorstellen und beweglichstes Bitten vom 16. Jul. a. c. durch ein an hies. hochl. Reg. erlassenes gnädigstes Rescr. d. d. 12. Maj a. c. zu verordnen gnädigst geruhet, daß es bey der gnädigsten Enrschliessung vom 15. Martj e. a. „vermöge welcher bey der A. Conf. Geistlichk. die Sperr- und Inventirung in Rechtserforderl. Fällen ebenfalls durch die Aemter vorgenommen werden solle, unsrer unterthänigsten Vorstellung ohngeachtet, um da Mehrers sein Bewenden habe, als die Verlassenschaften deren Geistlichen, von welch immer Religion, fort deren Obsignation und Inventarisation nicht das mindest Geistliche an sich haben, sohin der Einwand von Consistorial-Kränkung in derley Fällen von gar keiner Erheblichkeit ist.“

Je völliger wir von der Richtigkeit und Wichtigkeit der Rechtsgründe, auf welche unser unterthänigstes Vorstellen und beweglichstes Bitten gegründet ist, überzeugt sind; Je zuversichtlicher wir der gerechtesten Bittgewährung, die ohne mindeste Gefahrlauffung des höchsten Interesse unsere kirchl. Verfassung erhält und sichert, uns getrösteten: Desto betrübender muß uns diese unerwartete höchste Entschliessung nothwendig seyn, die zu unsrer schmerzlichsten Disconsolation unser beweglichstes Bitten unerfüllt, und unser unterthänigstes Vorstellen fruchtlos seyn lässet.

Da aber diese Sache für unsre wohlhergebrachte, von den Durchl. Fürsten zu Neuburg und Sulzbach gdst sancirte, mehr als 200 Jahre bestehende kirchl. Verfassung unmittelbar, und für unsern Religions-Statum mittelbar, die ausgebreitetsten und traurigsten Folgen unausbleiblich nach sich zieht; da uns Stand, Pflicht und Gewissen unwi-

widerstehl. dringen, solche unvermeidl. üble Folgen möglichst zu verhüten, und eine entstehende Quelle unaufhörl. bitterer Klagen und Beschwerden zu verstopfen; da endlich die in Rechtsfällen vorzunehmende Sperr = und Inventirung an sich, von uns weder bezweifelt noch verbeten wird: so werden E. Ch. D. desto landsvätterlicher unsere abermalige Bitterneuerung und wiederhohlte beweglichste Vorstellung nicht nur gnädigster Anhörung, sondern auch gerechtester Erhörung zu würdigen geruhen; um so mehr, als wir vollkommen überzeugt sind, daß E. Ch. D. hiebey die besten landsvätterl. Absichten hegen, und der armen Pfarrwitwen und Waisen ihr gnädigster Beschützer und Vatter ferner seyn und bleiben werden.

Inter privilegia pastorum inprimis eminet forum, quod regulariter non sortiuntur coram patrono, neque coram magistratu seculari, sed coram magistratu ecclesiastico s. Consistorio — Extenditur hoc fori privilegium etiam ad parochi uxorem et liberos. Dieses ist von Wernher in seinem Jure eccles. Protest. C. IV. §. 1. 9. aufs kürzeste gefaßt, vom Böhmer u. a. weitläuftig vorgetragen, und von den ersten Zeiten der Reformation an, wie in den Pfalz-Neuburgl. so in den hiesigen Landen immerfort beobachtet und ununterbrochen geübet worden. Wenn also wir und die Unsrigen, mit Aufhebung unsers Juris ecclesiastici und mehr als 200jährigen Herkommens, des fori privilegiati verlustig werden; wenn Augsb. Conf. Pfarrwitwen und Waisen nicht als personae privilegiatae in Consideration kommen, und diese Sache quaest. bloß als res civilis behandelt werden sollte; (In welchem Falle die Pfarrwitwen und Waisen kein Consistorium mehr haben, gleichsam verlassen, und den gemeinen traurigen Schicksalen der Witwen und Waisen überlassen sind) wenn diese unglückl. Personen den Beamten, die allesamt Cathol. sind, unterwürfig und ihrer Discretion überlassen seyn sollten: dieß, Durchl. Churfürst, gn. H. H.

dieß brächte Dero höchstem Interesse nicht den geringsten Vortheil, uns aber, unsern Relikten und Rechten unaussprechlich grossen Nachtheil; und es wäre wahrhaftig für uns eine solche Consistorial-Kränkung, die von größter und an Folgen reichster Erheblichkeit wäre.

Denn da Landrichteramt und alle Aemter, der simultanischen Landsverfassung zuwider, insgesamt mit lauter Personen Cathol. Relig. besetzet sind, die, statt Mitleiden mit armen Ev. Pfarrwitwen und Waisen, Gleichgültigkeit und Absicht auf Sporteln zeigen werden: was können wir, was können Pfarrwitwen und Waisen, nach der täglichen Erfahrung und nach den neuern Beyspielen zu Parkstein und Floß, für Billigkeit und Discretion vernünftig erwarten? Was müssen sie nicht mit Grund besorgen? Was haben nicht erst unsere Archive und Pfarr-Akten für Gefahr zu befürchten, wenn sie den Cathol. Beamten quasi Jure suo zugänglich und überlassen seyn sollten? Würden sie nicht ab una Jurisdictionis specie ad alteram schliessen und werkthätig schreiten? Endlich Pfarrhäuser nicht anderst als Bauernhäuser, und Pfarrer selbst als Bauern ansehen und behandeln?

Zwar haben E. Ch. D. gnädigst beyzufügen geruht, „daß, wenn von Beamten in Sporteln excediret, oder bey „dürftigen Erben keine Discretion gebraucht wird, der „Churfürstl. Regierung ohnehin unbenommen bleibt, „auf Klagführung oberrichtl. Einsicht und Mässigung „vorzunehmen.“

Alleine, Durchl. Ch. gnädigster H. H.! welch trauriges Loos, welche herbe Unglücksvermehrung ist für unsere Witwen und Waisen nicht schon dieses, daß sie durch Cathol. Beamte in die klägl. Umstände gerathen können, zur Klagführung genöthiget zu werden, da es bey bisheriger Verfassung und Praxi keiner Klagführung jemals bedurfte? Und wenn gekränkte Pfarrwitwen und Waisen zu

Klag-

Klagführungen auch Recht haben: werden diese Unglücklichen auch allemal Muth dazu haben? Nun, führen sie keine Klage, erdulten sie den erlittenen Schaden und seufzen bloß thränend zu Gott: so ist der Schade nicht für sie allein hülflos, sondern er wird es für Mehrere, weil es für die Beamten actus possessorii sind, darauf sie sich steiffen und beruffen. Klagen sie aber: was können sie sich für gewisse Hülfe versprechen, da ihr Stand in gar keine Betrachtung kommt, da sie und ihre Sache mere civiliter angesehen und auf dem langweiligen, kostbaren Weg Rechtens behandelt wird? Und wenn nun eine höchstpr. Regierung zum Besten gedrukter und bekränkter Pfarrwitwen und Waisen gerechte und billige Befehle gibt: was helfen solche den armen Klagenden, wenn sie, wie zu geschehen pflegt, von den Beamten wenig geachtet, und entweder gar nicht, wie ganz frische Exempel vorhanden sind, oder nicht gehörig befolget werden? Diese Beamte, die zu dem, was sie thun, Fug und Macht zu haben glauben, werden von ihrer Beute, die sie als partem Salarii eamque legitimam ansehen, nicht das Mindeste fahren lassen und herausgeben p); vielmehr durch Gegenberichte und vorgebliche rechtsgegründete Vorstellungen, welche, nach der traurigsten Erfahrung, leider! immer das Uebergewicht zu haben pflegen, alle noch so gegründete Klagen, alle noch so bewegliche Vorstellungen der leidenden Witwen und Waisen fruchtlos machen und vereitlen; ja wohl noch durch Berichtsauslösung und sonstige Gerichtstaxen vertheuern. That und Erfahrung wollen bey E. Ch. D. wir für uns reden lassen: und wo diese reden, dürfen wir schweigen. Viele Befehle hiesiger hochlöbl. Regierung wegen

p) Im J. 1790 sollten vermöge gdster Hofresolution von P. Oberamte die Sporteln einer zu Ende 1787 vorgenommenen Inventur bis auf 2 Tags-Diäten wieder ersezet werden: Aber die wiederholten Befehle — wurden nicht vollzogen.

gen Kirchen= Stiftungs= und anderer Gelder sind nahen Churf. Aemtern gnädigst ertheilet; aber von ihnen, zu vielen Seufzern der Witwen und Waisen, nicht befolget worden: was ist von den entferntern zu erwarten? Wie wenig würde bey solchen, die Vi officii und e re sua zu handeln glauben, das Wehklagen und Flehen verlaßner Pfarrwitwen und Waisen auszurichten vermögen!

E. Ch. D. unser gnädigster Landesherr werden also keineswegs eine solche Einrichtung belieben, noch durch höchste Gewalt eingeführt und aufgedrungen haben wollen, welche Veranlassung und Ursache zu den häufigsten Beschwerden und Strittigkeiten, auch zu verdrüßlichen Collisionen selbst zwischen den Landgerichten, Hofmarken und Aemtern gäbe; und wodurch eine neue Quelle unaufhörlicher Behelligungen und Klagführungen, immer zulezt auf Kosten und Schaden leidender Witwen und Waisen, entstünde ꝛc.

Da nun E. Ch. D. ausser mehrern gnädigsten Declarationen in Betref unserer kirchlichen und consistorial = Verfassung, in Höchstdero mit Churbayern 1771 den 26. Febr. aufgerichteten und durch den Teschner Friedensschluß bestättigten höchsten Hausvertrag die huldreichste Vorsehung aus höchsteigener landesvätterlicher Wohlmeinung dahin getroffen haben, „daß, wie den Reformirten „in der Untern Pfalz, so der Protestanten im Herzogthum Sulzbach in ihrer hergebrachten Verfass= „und Ordnungen, kein widriger Eintrag geschehen:“ als wiederholen wir unser fußf. Bitten mit desto zuversichtlicherer Anhoffung gnädigster Erhörung, Höchstdieselben geruhen churmildest I. unser bisheriges Forum privilegiatum für uns und die Unsrigen, nach dem uralten mehr als 200 jährigen Herkommen und statu, uns ferner gnädigst und gerechtest zu belassen; also weder uns noch unsere Relikten noch Pfarrakten in die Jurisdiction und Hände lauter Cathol. Beamten zu übergeben; II. Was die Obsignationes anbelangt,

langt, da sie gemeiniglich nur der Pfarrakten wegen und auf Kosten der Kirchen geschehen, solche entweder durch Inspectorem oder den nächsten Pfarrer allein, oder durch einen von Churf. Regierung als Consistorio abzuordnenden Officialem mit ohnentgeldlicher Zuziehung eines Ev. Geistlichen geschehen zu lassen; Auf gleiche Weise III. Auch; wo Inventuren wirklich nöthig seyn sollten, (dergleichen Fälle bey unsern notorisch getheilten und geringen Pfarreinkünften, und meistentheils armseligen Verlassenschaften sich selten ereignen) solche nach Anordnung unsers Consistorii mit den mässigsten Kosten und unentgeldl. Beywohnung eines Pfarrers, ferner gnädigst vornehmen zu lassen; als bis dahero eine hohe Sulzbachl. Regierung die Inventur und Theilung meistens unentgeldl. besorgen ließ, welches wir aber von keinem Dero Beamten zu erwarten haben.

Der allmächtige Beherrscher der Welt und aller Weltregenten lenke E. Ch. D. landesvätterliches Herz und Gemüthe, unser pflichtmässiges devotestes Bitten und Flehen nicht unerfüllt; und uns samt Witwen und Waisen nicht hülflos zu lassen, die zu E. Ch. D. höchsten Gnadenhulden uns fußfällig empfehlen ꝛc. unterthänigste, treugehorsamste Ev. Pfarrer im Landgerichte S. Gericht Vohenstrauß und Pflegamt Floß. Den 26. Iunj 1787.

N. XXV.

Abschrift der unterthänigsten Supplick der sulzbachl. Burgerschaft ꝛc. unterm 1. Sept. 1794.

Durchl. Churfürst ꝛc. E. Ch. D. preiswürdigst bewiesener Vorliebe vor Höchstdero angestammtes vätterliches Land S. flößte uns schon öfters Muth und Zuversicht ein, Dero höchstem Throne mit schüchterner Ehrfurcht uns zu nahen, hieß uns unsere wehmuthsvollen Klagen über die

Ver=

Versetzung hiesiger Regierung und Hofkammer nebst unsern flehentlichsten Bitten zu Dero Füssen submissest und hoffnungsvoll niederlegen: und sie ist auch jetzo der mächtige unwiderstehliche Antrieb, E. Ch. D. wehmüthigst zu Füssen zu fallen und um gnädigste, Churmildeste Wiederherstellung Dero Sulzbachl. Regierung und Hofkammer, selbst um Höchstdero landsherrschaftlichen Interesse willen, und zum unvergänglichen Denkmal Dero landesvätterlichen Liebe und Sorgfalt für das Beste Dero Sulzbachl. Unterthanen fußfälligst und dringendst anzuflehen.

E. Ch. D. müssen wir nach der Wahrheit und mit Schmerzen beklagen, daß wegen der, ohne Beförderung Dero höchsten Interesse, versezten Regierung und Hofkammer alle Nahrungszweige verdorren, alle Quellen bürgerlichen Erwerbes vertroknen, und sämtliche Bürgerschaft, die von ihren Professionen sich sonst zu nähren pflegte und ihre Steuren nebst den übrigen Abgaben zu entrichten vermögend war, nunmehro wegen immermehr zunehmenden Mangels an Nahrung und Erwerb, immermehr in zunehmende Unvermögenheit zur Entrichtung ihrer Abgaben nothwendig versinket.

Und sollten E. Ch. D. es wohl über Dero landesvätterliche Herz bringen können, daß Höchstdero getreueste und devoteste, von E. Ch. D. sonst immer geliebten Sulzbacher schon bey Ihres so innigst verehrtesten Landesvatters ruhmvollsten Lebzeiten, und noch mehr nach dessen beweinenswürdigsten Verluste in traurigster Zurükerinnerung der ehemaligen glücklichen Zeiten, ihren unheilbaren Verfall und gänzlichen Ruin bejammern müßten? Sollten E. Ch. D. es über Dero landesvätterliche Herz bringen können, daß jene alte und berühmte Berg- und Residenzstadt, die Ruhestätte der geheiligten Asche von Höchstdero glorreichen Vorältern ꝛc. das durch Churfürsten Carl Theodor auf alle folgende Jahrhunderte verherrlich-

lichte Sulzbach zu einem verödeten, aller ansehnlichen Zierden entblößten, ganz armseligen Flecken herabgesetzet würde? so daß der künftige Durchreisende allda betäubt stehen und erstaunensvoll fragen müßte: Wie doch das Stammhaus Carl Theodors, seines größten, durch Herzensgüte und Macht erhabensten, durch die Anzahl seiner Regierungsjahre und Regententugenden weltberühmtesten Beherrschers, in einer so elenden, so sehr herabgesunkenen Ort verwandelt werden konnte!

E. Ch. D. können wahrhaftig dieses nicht über Dero Huld- und Gütevolles Vatterherz bringen; können wahrhaftig diese so klare als wahre Darstellung des Dero Sulzbachischem Vatterlande bevorstehenden Elendes und Jammers nicht ungerührt anhören; können wahrhaftig die ängstlichen zahllosen Seufzer nicht ungestillt, die innbrünstigsten Wünsche und flehentlichsten Bitten Höchstdero Sulzbachischen Unterthanen nicht unerfüllt lassen. Die Volk- und Nahrungsreiche Stadt Amberg kann und wird bey ihrem ungeschwächt bleibenden Flore, ihrer ärmern Schwester ihre eigene Landsregierung (die, nebst Beförderung schleuniger und weniger kostspieliger Justitzpflege, Sulzbachs Nahrung und Industrie wieder belebet und solche der tödlichen Auszehrung rettend entreißt) gewiß neidlos und gerne gönnen, weil ihr blühender Nahrungsstand und ihre ohnehin thätige Industrie dadurch nicht im geringsten geschwächet und vermindert wird.

Durchl. Churfürst! gnädigster Landesfürst und Herr! Zu Höchstdero Füssen werfen wir, kummervolle Unterthanen, uns zitternd, doch hofnungsvoll nieder; wir flehen beweglichst und bethränt, E. Ch. D. geruhen gnädigst, hiesige nur aus dem nöthigsten Personale bestehende Landsregierung, zum Besten Dero dabey unbeschreiblich interessirten Landsunterthanen, zur Aufrechthaltung der hiesigen besondern Landesverfassung

im Geistlichen und Weltlichen, und zu Dero ewigdaurendem Nachruhme, landesvätterlich und churmildest wiederherzustellen: und wir sehen Dero gnädigsten und huldreichsten Erhörung solcher beweglichsten und bethränten Bitte um desto sehnlicher und getroster entgegen, je reichlicher dadurch unsere und der Unsrigen betrübnuß- und sorgenvolle Herzen getröstet, erqvicket und erfreuet werden, und je dringender wir dadurch zu desto eifrigern und dankvollen Anruffung des allmächtigen und allgütigen Gottes für E. Ch. D. um überschwängliche Vergeltung und ewige Belohnung werden angetrieben, und je freudenvoller unsere Kinder und späteste Nachkommen, wenn auch sie einst die Früchte unserer so gnädigst erhörten Bitte spüren und, errettet aus tiefem Verfall und Dürftigkeiten, gute Nahrung und beglükten Wohlstand geniessen, E. Ch. D. vätterliche Huld und stetsgrünendes Gedächtnuß dankend und segnend preisen werden.

Nun Gott, der Allwaltende, welcher unsere Seufzer und Thränen sieht, welcher unser schweres Anliegen bey den jammervollen Kriegszeiten und anderweitigen Unglüksfällen kennt, der wolle unser heisses Gebet gnädiglich erhören; bey E. Ch. D. uns lassen Barmherzigkeit und Erhörung finden; Höchstdero landsvätterliche auf Abhelfung unserer traurigen Umstände gerichtete Gedanken nnd Verordnungen regieren und segnen, und Höchstdieselben bis in das späteste Menschenalter mit starker Gesundheit, frieden- und heilvoller Regierung und allen Arten menschlicher Glükseligkeit krönen und beseligen; die E. Ch. D. zur gnädigsten und tröstlichsten Erhörung unserer flehentlichsten Bitte um des allgemeinen Landesbesten willen, wie auch zu fernern höchsten Gnadenhulden wir uns samt Kindern, auch Nachkommen, fußfälligst empfehlen und in tiefstschuldigster Ehrfurcht ersterben E. Ch. D. unterthänigste treugehorsamste Bürger der Stadt S.

N. XXVI.

N. XXVI.

Abschrift der ehrfurchtvollsten Bittschrift der evangel. Geistlichkeit ꝛc. zu Ende des J. 1795.

D. Ch. ꝛc. E. Ch. D. haben nach Dero landsvätterlichgesinnten Herzen wegen des Wohls und Nutzens Höchstdero lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Neuburg sich gnädigst bewogen gefunden, die ehmals bestandene selbstständige Regierung in Neuburg wieder herzustellen, und derselben alle Regiminal- Polizey- Landscultur- Justitz- Kirchen-Gegenstände und gesamte Geschäfte, welche sie vorher zu besorgen hatte, (soweit solche nicht ausdrücklich beschränket wurden) gnädigst zu übertragen.

Da sich nunmehr das in vieler Rücksicht gesegnete, und wegen seiner politischen und kirchlichen Verfassung gesicherte Herzogthum Neuburg der churmildesten Erhörung seiner flehentlichsten Bitten voll Dankens und Rühmens höchlichst erfreuet, und durch diese gnädigst wiedergeschenkte Regierung sich auf jetzige und künftige Zeiten höchstbeglücket siehet: welches allgemeine, innigsteifrigste Wünschen kann gegründeter, welches devoteste Bitten und Flehen bey E. Ch. D. kann dringender seyn, als daß Höchstdero mildestes Vatterherz von gleichen landsvätterlichen Gesinnungen auch für Höchstdero angestammtes, eben so getreust ergebenstes, obschon weniger gesegnetes Herzogthum Sulzbach durchdrungen, wegen des wahren Wohls und Nutzens Höchstdero getreuesten Sulzbachischen Unterthanen, zur Beförderung der Justitzpflege und in besonderer Beherzigung der Bedürfnisse der simultanischen Lands- und Religionsverfassung, aus größter Milde sich bewogen finden, eine eigene, nur aus dem nöthigsten und ohnmasgeblich ehemaligen Personali bestehende Regierung zu Sulzbach gnädigst wiederherzustellen! daß wir und sämtliche getreueste Mitunterthanen der landesvätterlichen Erhörung unserer fußfäll.

flehentlichsten Bitten mit dankvollster Entzückung uns erfreuen, und durch die uns huldreichst wieder geschenkte Regierung, zur unaufhörlichen Lobpreisung und innigster Verehrung unsers unsterblichen Carl Theodors, uns für jezt und künftig höchstbeglücket sehen mögen!

Der allerhöchste Beherrscher des Himmels und der Erde lenke E. Ch. D. mildes landsvätterliches Herz, zur gnädigsten Erhörung der allgemeinen mit wehmüthigen Thränen begleiteten Seufzer, Wünsche und Bitten! Er belohne dafür E. Ch. D. mit überschwänglichen Segnungen eines beglücktesten kraftvollesten Lebensalters und mit einer, nach rühmlichst überwundenen zahlreichen Prüfungen kriegerischer und leidenvoller Zeiten, desto längern frieden- und freudenvollen Regierung! Und ER, der Allmächtige, der fromme Gebete für gütige Regenten so gerne erhört, erhöre gnädig auch unsere innbrünstigste Anbetung für E. Ch. D. höchstwelcher wir uns und diese allgemeine grosse Angelegenheit des Staats und der Religion demüthigst zu Füssen legen, und in submissester Empfehlung zu gnädigster Erhörung und zu fortwährenden höchsten Gnadenhulden mit pflichtschuldigster Devotion und Fürbitte ersterben

E. Ch. D. unterthänigste, treugehorsamste Evangelische Geistlichkeit ꝛc. Sulzbach den 23. Dec. 1795. Weiden den 26. Dec. —

N. XXVII.

Inhalt des Churfürstl. Regierungs-Mandats, vom 4. May 1774. Sereniss. Elector.

Nachdeme Wir zu desto andächtig- und erbaulicher Begehung deren Gottgewidmeten Sonn- und sonstigen Feyertägen, auch zu besserer Aufhelfung des Nahrungsstandes gnädigst bewogen worden, die Minderung der Feyertägen Uns angelegen seyn zu lassen; So

ist

ist die unserer angestammten Gottesfurcht, auch Schutz deren göttlichen und allgemeinen christlichen Gebothen obliegende Pflicht, fort sonsten dem Regentenamt, weltlicher Macht und Gewalt angemessene Landesfürstliche Aufmerksamkeit, ohnermüdete Sorge und weitere Vorkehr dahingerichtet, daß

I. an denen Sonn- und übrigbleibenden Feyertägen aller Handel und Wandel, knechtliche Arbeit, Handthierungen und sonst dergleichen Werke (das Mehl mahlen und Brod backen, auch sonstige Notharbeiten alleinig ausgenommen) bey schwerer Strafe gänzlich untersaget: übrigens aber weilen die zeithero von beeden Religionen gemeinschaftlich gefeyerte, anmit geminderte Festtäge fürohin gänzlich aufhören, an denen verbleibenden einseitigen Catholischen Feyertägen unsere getreue der Augsb. Conf. zugethane Unterthanen zwar zu keiner gottesdienstlichen und kirchlichen Handlung gehalten seyn, jedoch selbige alle öffentliche, auch sonstige in- und ausser denen Häusern Getöß machende Arbeiten, fort andere das Catholische freye Religions Exercitium überhaupt behindernde Handlungen unterlassen sollen. Wohingegen ihnen Aug. Conf. Verwandten an diesen privativ Catholischen Feyertägen alle nicht öffentliche oder in den Häusern kein Getöß machend Arbeiten ohngehindert zugelassen werden.

II. Alle öffentliche Lustbarkeiten, als Schauspiele, Bälle, Schlittenfahrten, Tänzen und Musick halten, Keglen und andere Spiele diese ganze Täge hindurch bey empfindlicher Strafe sammentlichen Religions-Verwandten verbothen, ingleichen alle Brandwein- Wein- und Bierschenken, Wirths- und Gasthäuser bis eben dahin, um darinnen zu trinken und Zusammenkünften zu pflegen, verschlossen bleiben.

III. Keine Zusammenkunft der Handwerker und Zünften soll daran gehalten;

IV. Kein Laden geöfnet; nichts, auch nicht einmahl das Brod vor den Beckerhäusern zum Verkanf ausgestellet; Auch

V. weder in der Stadt noch auf dem Lande kein Vieh, weder Heerd noch einzeln weis vor 12 Uhr Mittags ausgetrieben und gehütet werden.

IX. An keinem Ort sollen die Wald=Visitationes, Abzählungen, Anweisungen, Zinserhebungen, Rechnungsabhörungen und Errichtungen der Contracten (ausser Nothfall) mehr statt haben.

X. Jeder Ortsvorsteher wird darauf zu sehen haben, 1) daß die Erwachsenen zum gewöhnlichen Gottesdienst und Anhörung der Predigt, und die Jugend zur Beywohnung der christlichen Lehre ohne Unterschied angehalten; deßwegen auf dem Lande erwachsene Personen zur Hütung des Viehs bestellet — 2) Auch daß währender Predigt oder sonstigen Gottesdienst ihre Untergebene oder auch Fremde um und vor der Kirche sich nicht aufhalten und unnützes Geschwätz verführen. Schlüßlich und

XI. soll das Scheibenschiessen, welches sonsten an Sonn= und Feyertägen gehalten worden, auf die Werktäge verlegt werden. Als wird solche unsere gnädigste Verordnung durch öffentlichen Druck hiemit jedermänniglich zu gehorsamst= und genauester Folgleistung bekannt gemacht; und hieran vollziehen unsere getreue Unterthanen unsere gnädigste Willensmeinung. Sulzbach den 4. May 1774.

Churf. Pfalz. Sulzb. Regierung.

N. XXVIII.

N. XXVIII.

Abschrift gnädigsten Rescripti von hochlöblich Ambergischer Regierung zur Augsb. Conf. Geistlichkeit und Magistrat, den 17. Sept. 1794.

Ser. El. — Wir haben uns über euere unterthänigste Beschwerdsvorstellung vom 11ten curr. — wegen gemachter Inhibition, evangelischer Seits an den Katholischen Feyertagen keine öffentliche Arbeit zu verrichten, behörigen Vortrag abstatten lassen. Nun ob Wir zwar der Evangelischen Gemeinde keiner Einschränkung in dem Betrieb ihrer Arbeit an den Catholischen Feyertägen machen zu lassen gedenken, so versehen Wir uns doch zu euch — daß ihr die erstbesagte Gemeinde dahin zu disponiren trachten werdet, daß sie, um den Catholischen kein Aergernuß zu geben, dann zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, die öffentlich= vieles Getöß und Geräuschmacheude Arbeit an diesen Feyertägen besonders nahe bey der Kirche unter der Predigt und Gottesdienst unterlassen mögen. Wobey Wir euch ohnverhalten, daß von dieser Resolution unserm Landrichteramt sowohl als Catholischer Geistlichkeit und Magistrat aldort notification ertheilt worden seye. Sind euch anbey mit Gnaden. Amberg den 17. Sept. 1794.

Churf. Oberpfälzl. Landesregierung.

N. XXIX.

Auszug aus dem Churfürstlich Oberpfälzischen Landesregierungs=Rescript an Evangelische Geistlichkeit und Magistrat, vom 27. Jenner 1796.

Ser. El. — Es ist aus verschiedenen Beschwerden misfälligst zu vernehmen gewesen, daß der evangelische Religionsantheil zu Sulzbach den Katholischen an seinen einseitigen acht Feyertägen zur allgemeinen Aergernuß in seinen

freyen Religionsübungen tagtäglich mehr beeinträchtige, indeme Jener an solch einseitigen Katholischen Feyertägen mehr als sonst allen nur möglichen knechtlichen Arbeiten, als Ackern, Dreschen, Holzhauen, Dungausführen so andern nicht nur geflissentlich obläge, sondern auch alle Werkstätte von Geräuschverursachenden Arbeiten laut ertöneten. Gleichwie nun an diesen Tägen alle knechtliche Arbeit, Handthierungen, und alle öffentliche in- und auffer den Häusern Getösmachende Arbeiten, und sonst dergleichen Werke schon längstens durch unsere geheime Raths Verordnung d. d. Mannheim den 11ten März 1774 bey empfindlicher Strafe abgeschaft, auch diese unsere höchste Verordnung von der damahligen Regierung Sulzbach durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden ist: Als haben Wir unter heutigen Dato unserm Landrichteramt Sulzbach den gnädigsten Befehl ertheilet, die wegen Minderung der Feyertägen von uns erlassene geheime Raths Verordnung vom 11ten März 1774 sowohl als die von unserer ehemahligen Regierung Sulzbach in diesem Betref erlassene und durch den Druck bekannt gemachte Resolution vom 4. May 1774 von dem Rathhaus herab Jedermänniglich zu gehorsamst und genauester Folgleistung wiederholter publik zu machen und die Uebertretter der Bestraffungswillen anhero anzuzeigen ꝛc. ꝛc. Amberg den 27ten Jänner 1796.

Churfürstl. Oberpf. Landesregierung.

N. XXX.

Auszug aus der Evangelischen Ptotestationsschrift ꝛc. unterm 2. Febr. 1796.

Durchlauchtigster Churfürst ꝛc. Nicht ohne Erstaunen mußten E. Ch. D. treudevoteste protestantische Geistlichkeit und Magistrat vernehmen, welchergestalten ein, sowohl ältern und neuern landesherrlichen Verordnungen, auch einer un-

undenklich alten Observanz, als auch selbst eigenen wiederholten cum cognitione causae gnädigst und gerechtest erlassenen Ausspruchen schnurstraks entgegenstehendes, für uns und unser festgegründetes Religionswesen höchstpräjudicirliches Mandat wegen Arbeitverbots an den einseitigen Catholischen Feyertagen ꝛc. an hiesiges wohllöblich Landrichteramt, auch evangelische Geistlichkeit und Magistrat, auf einseitige theils nichtige theils unerweisliche Beschuldigungen des Catholischen Theils, ohne einige Mittheilung der angebrachten Klagpunkte — d. d. 27. Jan. et praes. 31. erlassen worden ist. Nachdem nun — — die angebliche Kränkungen und allgemeinen Beschuldigungen offenbar unrichtig sind; von dem Mandato quaest. de 4. Maj 1774 (als welches mit der geheimen Raths Verordnung vom XI. März 1774 für einerley zu halten) sowohl in der ersten Supplick vom XI. Sept 1794 als in mehrern folgenden angezeiget worden ist, daß solches niemals in Observanz gekommen, vielmehr per contrarios Actus et contraria Mandata infringirt und aufgehoben worden sey: — Als wird gegen diesen, allen Rechten zuwiderlaufenden — Modum procedendi in Annullirung legaliter cum causae cognitione solida wiederholt gegebener gnädigster Ausspruche durch Verfassung eines widersprechenden und (salvo respectu humillimo) — nullitatibus insanabilibus laborirenden Sentenzes hiemit mit aller schuldigsten Submission aufs feyerlichste protestiret und zugleich geziemendst angezeiget, daß dagegen bey höherer Instanz die rechtmässigste Appellation ergriffen worden; die wir noch unterthänigst dieses bitten, daß legaliter interpositae Appellationi effectus suspensivus nach Recht und Billigkeit gestattet und alles bis zur Einlangung höherer gnädigster Resolution in dem bisherigen statu gerechtest gelassen werden möge; die wir im betrübtesten Gefühle unserer bedrängten Lage diejenige Justitz, die uns durch die Herren Referenten, die nicht einmal die vorhandenen Aktenstücke recht ansehen noch durchlesen, in Am-

berg entzogen wird, von höhern Orten durch die regierende Hand des allerhöchsten Weltrichters zuversichtlich erwarten, in devotester Empfehlung zu E. Ch. D. höchsten Gnadenhulden in tiefster Submission verharrend

Sulzbach den 2. Febr. 1796.

E. Ch. D. unterthänigste, treugehorsamste ꝛc.

N. XXXI.

Abschrift Rescripti der hochlöblich Ambergischen Landsregierung an evangelische Geistlichkeit und Magistrat, den 13. Hornung 1796.

Ser. El. — Wir wollen euch auf euere unterm 2ten dieß anhero demüthigst überreichte Vorstellung pro Resolutione gnädigst bedeutet haben, daß der wider die unterm 27. Jänner obhin erlassene Verordnung unterthänigst gebettene Effectus suspensivus als ein dem höchsten Hofs-Rescript vom 11ten März 1774 schnurstraks entgegenstehendes Gesuch nicht statt habe. Uebrigens wollen wir euere so animose, als respect- und Wahrheitswidrige Schreibart gegen euch unter der Bedrohung schärfest geahndet haben, daß wir, wenn ihr euch künftig derley wieder erlauben würdet, euch das Einlangen ohne Resolution zerrissener remittiren lassen würden. Sind euch anbey mit Gnaden. Amberg, den 13. Horn. 1796.

Churfürstl. Oberpfälzl. Landesregierung.

N. XXXII.

Auszug aus der unterm 15. Sept. 1794 nach München ad Intimum ergangenen Klag- und Bittschrift gegen die S. simult. Kirchendeputation —

Durchl. Churfürst ꝛc. Da E. Ch. D. treugehorsamste evangelische Unterthanen im Schoose bürgerlicher Ruhe und ifillen Friedens ganz unvermuthet, einem plözlichen Gewit-

ter

ter gleich, in ihrer ruhiglich genossenen Religions- und Gewissensfreyheit beeinträchtiget, und in denen seit Einführung des Simultanei, 142 Jahr unverhindert, selbst vor den Augen ihre Durchlauchtigsten Landesfürsten verrichteten Arbeiten an einseitigen Catholischen Feyertagen in den dermahligen, nahrungs- und erwerblosen, jammervollen Zeitumständen betrübter weise gestöret und gekränket werden: so müssen wir E. Ch. D. weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe fußfälligst imploriren, und von Höchstdero Throne die gnädigste und gerechteste Hülfleistung zur Manutenirung unserer wohlhergebrachten rechtlichen Befugnisse in freyer ungehinderter Religionsübung devotest erbitten und zuversichtlich erwarten.

Pfalzg. Christ. Aug. glor. mem. als bey Gelegenheit des in Weiden eingeführten Simultanei die knechtliche oder Feldarbeit an catholischen Feyertagen untersagt worden war, ließ an den Evangelischen Religionstheil unterm 18ten Januar 1664 gnädigst decretiren, „daß sie „wider den Edlnischen Vergleich und das Simul„taneum, so J. F. D. dermahlen an seinen Ort gestellet „seyn lassen, zu Halt- und Celebrirung der ab„sonderlich Catholischen Feyertäge nicht ge„trieben werden mögen.“

E. Ch. D. geruhen hieraus gnädigst zu ersehen, nicht nur wie gegründet die Befugniß Höchstdero evangelischen Unterthanen ist, der bisherigen mehr als hundertjährigen rechtlichen Observanz und Uebung gemäß, ihre nöthigen und nüzlichen Berufsarbeiten auch an den einseitigen Feyertagen vorzunehmen, sondern auch wie ungerecht und unbillig dieses, E. Ch. D. gnädigstem Willen bey jetzigen ohnehin trauer- und kummervollen Zeiten wahrhaftig nicht gemässe, Arbeitverbot von Seiten Dero wohllöblich Landrichteramts ist, und mit welchem Befremden das Benehmen

Höchstdero hochlöblichen simultanischen Relig. und Kirchen-Deputation hierbey anzusehen ist, als deren wesentliche Absicht und Bestimmung nothwendig mit sich bringt, Religionsbeschwerden nicht zu veranlassen und zu vermehren, sondern zu verhüten und zu remediren, den bisherigen statum Religionis cum Annexis in politicis et ecclesiasticis nicht zu reformiren und zu turbiren, sondern zu manuteniren und in seiner recht- und gesezmässigen Verfassung aufrecht zu erhalten.

Es ist ausnehmend hieher schiklich und achtungswürdig, was hiesige Churfürstliche Regierung in ihrem von einem Catholischen Staatsmanne (Direct. von Hötzendorf) verfaßten Schreiben an die hochpreißl. Churfürstl. Oberpfälzische Regierung zu Amberg unterm 16ten Jan. 1753 von der vom Closter Reichenbach seinen evangelischen Gültleuten anbefohlnen Feyerung der Catholischen Feyertage nach der tiefsten Einsicht ins deutsche Jus publicum urtheilet, „daß „wahrhaftig kaum ein haiklicherer und gefährlicherer Eingriff „in den Religionsfrieden und Reichsfundamentalgesetze „(Kraft deren die Augsb. Conf. Verwandte ihrer Gewissensfreyheit ohne Beeinträchtigung zu genüssen, in Jure „quaesito stehen) unternommen werden könnte; Eben darum aber auch nothwendig den grösten Allarm verursachen „könnte und müßte, welchen jedoch zu vermeiden, unserer „beederseits gnädigster Herrschaften höchste Willensmeinung „gewißlich ist.“

Es wird hiesiges wohllöbliches Landrichteramt in seinem Amtsarchiv nebst andern hieher gehörigen gnädigsten Rescripten, ein sehr wichtiges und nachdrukfames Regierungs-Rescript vom 22ten Jan. 1753 antreffen, vermöge dessen die protestantischen Landsunterthanen, ohne Verletzung ihrer reichsgesezmässigen Religions- und Gewissensfreyheit zur Feyerung Cathol. einseitiger Feyertäge nicht angehalten werden können.

Da

Da dem nun also ist; da von E. Ch. D. die Feyertage zur Beförderung gemeinnüzlicher Arbeitsamkeit, nicht zur Verhinderung der Arbeit (als welche mit der Abschaffung der Feyertage im Widerspruch stände) aus landsvätterlicher Sorgfalt fürs Beste des Landes vermindert worden; da diese Verminderung der Feyertage Dero evangelischen Landsunterthanen nicht nur wenig nützen, sondern in vielerley Betracht wegen der auf die arbeitenden Protestanten nur desto ärger zum Angeben und Bestraffen laurenden Catholischen Beamten und ihrer Gerichtsdiener desto nachtheiliger und gefährlicher würde, wenn ihnen statt der abgeschaften andere, ihren Religionsgrundsätzen zuwider, aufgebürdet werden sollten; da dem allergrößten Theile der hiesigen Stadt- und Landbewohner, weil er sich vom Feldbau und Handarbeiten nähren muß, an ungehinderter Abwartung solcher seiner öffentlichen und nöthigen Berufsgeschäfte unendlich vieles gelegen ist; da für den evangelischen Handwerks- und Landmann die unglücklichsten Tage seines Lebens Diese seyn müßten, an denen weder er noch seine Dienstboten, denen er Kost und Lohn gibt, die sowohl zur nothdürftigen Lebensunterhaltung als zur Aufbringung der mannichfaltigen Abgaben unentbehrlichen Arbeiten treiben darf, und wo derjenige, welcher bey guter Arbeit und nüzlicher Beschäftigung, bös oder lüderlich zu handeln, keinen Anlaß hat, nun ohne Arbeit und ohne gottesdienstliche Beschäftigungen, unausbleiblich der Gefahr des für Haushaltung und Sitten unbeschreiblich verderblichen Müssiggangs, Spielens und andern Unfugs ausgesetzet ist, welches alles Ew. Churfürstl. Durchl. bey Verminderung der Feyertage, mit Bezeugung Dero höchsten Mißfallens am Müssiggange, landsvätterlich declarirten gnädigsten Gesinnung und Absicht, dem Nahrungsstande aufzuhelfen und gemeinnüzliche Industrie zu beför-

dern, offenbar zuwider ist: so gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. unser fußfälligstes und treudevotestes Bitten und Flehen, Höchstdieselben geruhen guädigst, über das bezeigte Benehmen Höchstdero hiesigen simultanischen Relig. und Kirchen-Deputation, und besonders des Vorstandes derselben Dero höchstes Mißfallen gerechtest zu erkennen zu geben, (weil dadurch für Land und Leute nicht der geringste Nutzen erzielet, vielmehr durch Kränkung Dero evangelischen Unterthanen in ihrer Religions- und Gewissensfreyheit die größte Unzufriedenheit, Zwistigkeit und Verbitterung erreget, und bey gegenwärtigen, unruhigen, betrübten und kläglichen Zeiten Unruhe, Betrübnuß und Klagen, Ew. Churfürstl. Durchl. mißfälligst vermehret würden) und landesvätterlich anzubefehlen, in Ansehung der Feyertage, gravirender und fruchtloser Neuerungen um so mehr entübriget zu seyn, als nach dem Geist der christlichen Religion, die durch rechtschafne Gottes- und Christusverehrung auf einzelner Menschen und ganzer Staaten beglükten und zunehmenden Wohlstand abzwekket, das Halten festlicher Zeiten nur Mittel, nicht aber Endzweck ist; und ihr Hauptaugenmerk auf die nach Recht und Observanz bestehende simultanische Landes- und Religionsverfassung zur Erhaltung der Ew. Churfürstl. Durchl. höchstwohlgefälligen Vertragsamkeit und Friedfertigkeit sorgfältig zu richten; die zu solcher gnädigsten und gerechtesten Bitterhörung, wie zu Ew. Churfürstl. Durchl. fortwährenden höchsten Gnadenhulden wir uns fußfälligst empfehlen und in tiefschuldigster Ehrfurcht ersterben ꝛc.
Sulzbach den 15. Sept. 1794.

N. XXXIII.

N. XXXIII.

Monitorium submiss. d. d. 29. Febr. 1796.

Durchl. Churfürst ꝛc. Auf unsere unterthänigste Bittschrift wegen Feyerung der einseitigen Catholischen Feyertage vom 15ten Sept. 1794, welche Ew. Churfürstl. Durchl. durch Höchstdero Reichstagsgesandten Grafen von und zu Lerchenfeld, Reichsgräfl. Excellenz mit dessen gütigstem Berichte zu höchsten Handen gekommen, ist zwar unterm 29ten Sept. von Dero hochpreislich Ambergischen Regierung das standhafte Gutachten gnädigst abverlanget worden; aber die landesvätterliche Gewährung unserer submissesten und gerechtesten Bitte ist noch nicht in höchsten Gnaden erfolget. Da nun aber der bisherige öffentliche Ruhestand abermals unterbrochen, und sogar von Ew. Churfürstl. Durchl. hochpreislich Oberpfälzischen Regierung zu Amberg ganz neuerlich solche Arbeitverbote an einseitigen Cathol. Feyertagen erlassen worden sind, welche sowohl der anderthalbhundertjährigen rechtlichen Observanz und den ältern landsfürstlich gedruckten Generalien, als auch ihren selbsteigenen gnädigst wiederholten Resolutionen ꝛc. zuwider, und für den Evangelischen Religionstheil, zumal bey jetzigen trübseligen Zeiten äusserst kränkend sind, und zu nichts anders nutzen als gegen Ew. Churfürstl. Durchl. landesvätterliche Gesinnungen Unruhen und Trübsale zu verursachen und zu vermehren: so sollen Ew. Churfürstl. Durchl. wir in unterthänigster Beziehung auf unsere obige, die Fundamenta Juris klar darstellende submisseste Bittschrift vom 15. Sept. 1794 um gnädigst zu erlassende landesvätterliche Verordnung flehentlichst bitten, daß es in Ansehung der einseitigen Catholischen Feyertage, der undenkbar alten rechtlichen Observanz und dem landsfürstlich gedruckten Generalpatent vom 6ten April 1723 gemäß, wie bishero so fernerhin ordentlich gehalten werden, und keine rechtmässige Beschwerden veranlasset werden sollen; die wir solcher gnädigsten

und

und gerechtesten Bitterhörung, auch Ew. Churfürst. Durchl. landesvätterlichen Gnadenhulden, dazu wir uns fußfälligst flehentlichst empfehlen, uns zuversichtlich getrösten, in pflichtschuldigster Devotion und Treue ersterbend.

E. Ch. D. unterthänigst treugehorsamste Evangelische Geistlichkeit und Magistrat.

Sulzbach den 29. Febr. 1796.

N. XXXIV.

Cop. Rescripti clementiss. Ambergensis Reg. celsiss. d. d. XI. Apr. 1796.

Sereniss. Elector!

——— Da von höchster Stelle auf die von euch wegen Aufdringung der Mitfeyer der kathol. einseitigen Feyertäge zu unserm Hofrath in München neuerdings eingereichte Vorstellung, unterm 21. vorigen, et praes. 2ten dieses Monats die gnädigste Weisung anher erfolgt ist, daß dießfalls mit allen weitern Vorschritten einzuhalten, und der unterm 5ten März abgefoderte Bericht in Bälde zu erstatten seye; so haben Wir solches der kathol. Geistlichkeit und Magistrat sowohl, als auch unserm Landrichteramt Sulzbach unverhalten gelassen, anbey aber letzterem aufgetragen, einsweiligen Instand zu halten: welches euch hiemit notificiret wird, sind euch anbey mit Gnaden. Amberg den 11ten Apr. 1796.

Churf. Oberpfälzl. Landesregierung.

Zur Aug. Conf. Geistlichkeit und Magistrat in Sulzbach.

Auffer

Auſſer den geringern, gütig zu verbeſſernden, Druckfehlern ſind folgende zu berichtigen:

S. 1 Z. 12 worden ſind. S. 3 Z. 16 Weiß. S. 14 Z. 2 ſeyen. S. 15 Z. 10 wird an ſtatt und. S. 47 Z. 16 Stadt. Z. 22 Deſolation. S. 49 Z. 4 nach. S. 50 Z. 3 1655. Z. 4 Demnach Wir. Z. 11 v. U. ein ſolches. Z. 10 um dieſer. S. 51 erſtes Wort gebrauchet. Z. 6 v. U. Eingeſeſſene. S. 52 Z. 1 Termino. Z. 5. handlen. Z. 13 Mandate. S. 53 Z. 3. welcher. Z. 5 v. U. mit. S. 55 Z. 1 erkännten. Z. 10 dem. Z. 16 Töchter. Z. 11 v. U. Gute. S. 56 Z. 2 und 12 Weidauiſchen. Z. 11 Inhibitionsſchreiben. S. 57 Z. 7 v. U. Coexercitium. S. 59 Z. 9 Debitoren. S. 60 Z. 7 v. U. mich ſtatt nicht. S. 61 Z. 21. 22 erörtern werde, darinnen nichts verfügen wollen. S. 62 Z. 16. letztes Wort den. S, 65 Z. 15 v. U. S. H. D. S. 66 Z. 8. Nun hätte. Z. 12 treu unterthäniger. Z. 29 ſeinen. S. 67 Z. 4. Steuer. Z. 7. Quäckeriſchen. Z. 23. 24. Die Berichtigung dieſer Stelle findet ſich in dem Schluſſe der Vorrede. S. 68 Z. 5 v. U. Leibnitz. S. 70 Z. 10. innovirt. S. 71. In der Note Z. 4. Vir. Salutem. Z. 5. Apoſtolicam. Z. 9 v. U. obſeruantiae ſuae. S. 73 Z. 9 v. U. Rathsglieder. Z. 2. ganz unterthäniaſt. S. 74 Z. 2. gegenwärtiger. Z. 12. geſezt, (Comma.) S. 75 Z. 8. N. IX. S. 76 Z. 12 v. U. anſezten (ſt. anführten.) S. 77 Z. 6 v. U. den Spital. S. 78 Z. 6. vernehmen. S. 79 Z. 9 v. U. Uebrigens. Z. 7. möchte. S. 80 Z. 16. Hofrath. S 81 Z. 11. Conſideration. Z. 18. in die. Z. 5 v. U. vertreulich. S. 82 Z. 3 und 8. Puderwels. S. 83 Z. 6. dem jetzigen. Z. 10 allen Vorgang ſobalden. Z. 8 v. U. Herrn Obercanzlers Antwort. Z. 4. Fürſten als Landsfürſten. S. 84 Z. 4 v. U. nichtig. Z. 3. obreptitie. S 85 Z. 9 v. U. gravirend. S. 86 Z. 3. ſteter. S. 87 Z. 17. ihnen. Z. 4 v. U. blühendſten. S. 89 Z. 9. anſtatt Ueber Von. Z. 17. d. 17. Sept. 1756 kam unter dem 28. Febr. 1757. S. 90 Z. 7. Daß vom. Z. 19. geziemendſt. S. 91 Z. 10. dienliche. S. 92 Z. 3 v. U. nach Wilchenreut. S. 93 Z. 19. der 13. Z. 20. nach dahin, daß es nach. Z. 6 v. U. Evangeliſche. S. 94 Z. 9 v. U. Zeit auch. S. 96 Z. 6. dringendſten. Z. 2 v. U. Mütter. S. 97 Z. 10. Pfarrern. S. 98 Z. 7 v. U. Hutzler. S. 99 Z. 20. ſeinen Dienſtverrichtungen. Z. 5 v. U. daß alle in. S. 101 Z. 13 v. U. vernehmen. S. 102 Z. 13 v. U. evangeliſche. S. 103 Z. 18. allerunterthänigſten. Z. 3 v. U. VII. Abth. §. 5. S. 105 Z. 11 v. U. N. VI. S. 106 Z. 6 v. U. poſthac. S. 107 Z. 7. Pfarrwohnungen. Z. 20. dermaligen. Z. 5 v. U. 17. Febr. S. 109 Z. 17. Frucht. S. 110 Z. 8. mit demſelben. Z. 13. abſchneiden. Z. 11 v. U. zwiſchen Unterthanen und Obrigkeit, auch den Mitbürgern unter ſich ſelbſten unterhalten. S. 111 Z. 8 v. U. Unſerer der A. C. zugethanen. S. 112 Z. 17. Gegentheils. S. 114 Z. 7. ertheilte. Z. 18. Reconciliation. S. 115 Z. 5. erinnern. Z. 13. Neuerungen. Z. 19. ſtabiliren. S. 119 Z. 2 v. U. ante (ſt. ad) S. 120 Z. 10. ausmachten. Z. 22. 23. Jubelpaar in Eſchenfelden. S. 121

Z. 19.

Z. 19. höchstseligen. S. 122 Z. 16. Hochfürstl. S. 123 Z. 6 v. U. dem Pf. S. 124, letzte Z. Verfall. S. 130 Z. 13 v. U. demselben. S. 132 Z. 9. venerirlicher. S. 139 Z. 4. gleichwie wir. S. 135 Z. 11. unterthänigsten. Z. 14 v. U. Catholischen. S. 136 Z. 14. Einweihung st. Einrichtung. S. 137 Z. 1. wegen der. Z. 7. ohnfehlbare. S. 138 Z. 20. hochvenerirlichen. Z. 8 v. U. fürgewalteter. S. 139 Z. 4. nach der Hand. S. 140 Z. 4. Pfarrern des Landgerichts. S. 141 Z. 7. höherer. S. 142 Z. 15. Nürnbergische. S. 143 Z. 3 gevollmächtigte. S. 144 Z. 13. Oberbeamte. Z. 16 v. U. §. 11. Z. 8. absonderlich Catholischen. S. 161 Z. 13 v. U. beyder. S. 178 Z. 2 und 3. das hiesige Simultaneum. S. 180 Z. 3. Denselbigen. S. 184 Z. 10 v. U. Dispositionen. S. 185 Z. 15. widerwärtiger. S. 196 Z. 11. nicht davon. S. 198 Z. 2. seyen. Z. 3. seye. S. 200 letzte Z. allerdings aufgehoben. S. 201 Z. 7 v. U. N. IV. S. 213 Z. 12 v. U. Spitalpfründer. S. 215 Z. 11 v. U. rechtmäßige Zeit. S. 237 Z. 10 v. U. Hafften. S. 245 Z. 8. wollen f. wird. S. 250 Z. 3. 4. hinterlassenen ꝛc. S. 253 Z. 18 sowohl über die gegenwärtige als über die abgeleibte.

Anm. Noch zu dem Assecurirten Ev. Religionsstand ꝛc. gehörige Corrigenda:

S. 259 Z. 1. zu Wien. S. 277 Z. 3. superioritate. Z. 11 v. U. concessa. Z. 4. limitatos. Z. 2. in imperio. S. 280 Z. 8. Landeshoheit. §. 4. Z. 1. Solcher. Z. 3. principatibus. Z. 8 v. U. keiner. S. 281 Z. 17. Dero nachf. regierende. Z. 18. obspecificirter. Z. 19. überlassenen. Z. 23. Ihro. Z. 24. Eintrag. S. 282 Z. 6. Appell. sachen, Reise, Folge. S. 283 Z. 12 v. U. behalten. Z. 11. Vorwissung. S. 285 Z. 4. abgetheitten. Z. 6. Springsfeld. S. 286 Z. 3. abgefundene. Z. 7. Primogen. S. 288 Z. 5. Getreuer. Z. 8. Den Dienstboten. Z. 15. Deiner. S. 300 Z. 4. Dem. Z. 11 v. U. akathol.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tretzel, Johann,

Aktenmässige Geschichte des Cölnischen Vergleichs und des darauf eingefü hrten Simultaneums im Herzogthume Sulzbach Ein wichtiger Beytrag zur Oberpfälzischen Staats- und Kirchengeschichte ; Mit XXXIV. Beylagen, Ausser vielen in dem Werke selbst befindlichen Belegen

Leipzig 1797

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2038a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11085019-6
VD18 11498978-003